



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

Vom Stadtrat zum Honoratiorenzirkel

Die Entwicklung der Kurien im spätantiken Ägypten

verfasst von / submitted by

Marlene Ekel BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2022 / Vienna 2022

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 066 807

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Alte Geschichte und Altertumskunde

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Bernhard Palme

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich bei all denjenigen bedanken, die mir bei meinem Studium und beim Schreiben der vorliegenden Masterarbeit geholfen haben.

Als Erstes gilt mein Dank meinem Betreuer Prof. Bernhard Palme. Ich möchte mich sehr herzlich bei ihm für die vielen Anregungen bei der Themenfindung und die unterstützende Betreuung bedanken. Ohne sein geschätztes Feedback sowie die zahlreichen hilfreichen und ausführlichen Ratschläge wäre die Fertigstellung in dieser Form nicht möglich gewesen.

Ich möchte mich auch bei meinen Freunden bedanken, deren Interessen zwar ganz woanders als in der Alten Geschichte liegen, deren Rückhalt und moralischer Beistand mir viel bedeuteten und die ich besonders in Pandemiezeiten noch mehr zu schätzen gelernt habe.

Besonders dankbar bin ich auch meinem Bruder Matthias. Sein Feedback ging weit über allgemeines Korrekturlesen hinaus, obwohl auch er mit seinem eigenen Studium beschäftigt war. Für seine konstruktiven Rückfragen danke ich ihm sehr.

Natürlich wäre die vorliegende Arbeit gar nicht erst entstanden, hätten mich nicht meine Eltern in meiner Faszination von der Geschichte und speziell der Antike von klein auf bestärkt. Ihre außergewöhnliche Unterstützung und Geduld – und nicht zuletzt das häufige Korrekturlesen – waren nicht selbstverständlich, aber unschätzbar wertvoll für mich. Ich danke ihnen von ganzem Herzen.

Inhaltsverzeichnis

I) Einleitung	1
II) Die städtische Verwaltung im römischen Reich	5
1) Die lokale Verwaltung und Amtsträger	5
2) Die Stadträte (<i>curia</i> , <i>boule</i>)	7
3) Die städtische Verwaltung in Ägypten vor Einführung der <i>boulai</i>	8
a) Die griechischen Städte	9
b) Die Verwaltung in der <i>chora</i>	15
c) Der Beginn der Munizipalisierung Ägyptens	17
III) Die municipale Verwaltung durch die <i>boule</i> bis zum 4. Jh.	21
1) Zusammensetzung und Organisation des Rates	22
2) Die Verwaltung durch die <i>boule</i>	24
3) Das 3. Jh.	27
4) Die Entwicklung der Städte ab der Spätantike	29
5) Die traditionellen Munizipalämter	32
a) <i>agonothetes</i>	33
b) <i>eutheniarches</i>	36
c) <i>agoranomos</i>	40
d) <i>archiereus</i>	46
e) <i>exegetes</i>	49
f) <i>kosmetes</i>	53
g) <i>gymnasiarchos</i>	57
IV) Die Veränderungen in der Stadtverwaltung ab dem 4. Jh.	61
1) Die „Kurialenflucht“	62
2) Das Fortbestehen der <i>boule</i>	65
a) Die <i>boule</i>	67
3) <i>bouleutes</i> und <i>politeuomenos</i>	70
a) Der <i>propoliteuomenos</i>	71
b) Synonymie von <i>bouleutes</i> und <i>politeuomenos</i>	75
c) Unterschiedliche Bedeutung von <i>bouleutes</i> und <i>politeuomenos</i>	76

d) Die Quellenlage	77
4) <i>bouleutes</i>	82
5) <i>politeuomenos</i>	92
6) Zusammenfassung	99
 V) Die ägyptische Munizipalverwaltung in der Spätantike	102
1) Die Entwicklung von der kurialen zur notablen Stadtverwaltung	102
2) Die Entwicklung der munizipalen Elite	104
3) Die Notablen	106
4) Die Etablierung der Notablen	108
5) Die Verwaltung durch Notable	109
6) Die <i>oikoi</i>	111
7) Das Fortbestehen der munizipalen Ämter	114
a) <i>prytanis</i>	114
b) <i>logistes</i>	121
c) <i>exaktor</i>	125
d) <i>ekdikos</i>	129
e) <i>riparius</i>	135
f) <i>pater poleos</i>	140
 VI) Zusammenfassung	147
 Quellen	159
Bibliographie	161
Abstract	168

I. Einleitung

Das zentrale Element der städtischen Verwaltung und ein wichtiger Bestandteil der römischen Verwaltung insgesamt war der Stadtrat, die *curia* (griechisch *boule*). Diese Institution war als wichtigstes Verwaltungsorgan einer Stadt in der Antike nicht nur für die alltägliche Administration, Versorgung und Instandhaltung einer Stadt verantwortlich, sondern auch für das Umland, das ihr rechtlich als Territorium unterstellt war. Der Rat ernannte lokale Amtsträger und erfüllte öffentliche Aufgaben für die Zentralverwaltung, von welchen vor allem diejenigen in der Steuerverwaltung von Bedeutung waren. Die *curia* war darüber hinaus das Charakteristikum einer antiken Stadt (*civitas*, *polis*) und ein Symbol ihrer rechtlichen Stellung. Besetzt wurden die Rats- und Amtsposten von den Angehörigen der jeweiligen lokalen Eliten, die als *ordo decurionum* beziehungsweise als *curiales* (*bouleutai*) bezeichnet werden.

In Ägypten, wo die Papyri detailliertere Einblicke gewähren, verlief die Geschichte der städtischen Verwaltung anders als im übrigen römischen Reich. In der Provinz am Nil wurden *boulai* erst um 200¹ von Kaiser Septimius Severus eingeführt. Diese Maßnahme war nur ein Schritt in einer Entwicklung, die als Munizipalisierung bezeichnet wird und mit der die Hauptstädte der Gaue (*nomoi*), die *metropoleis*, schließlich auch für die Verwaltung ihres Territoriums verantwortlich gemacht wurden. Sie begann bereits in der zweiten Hälfte des 1. Jh. und dauerte bis ins späte 3. Jh., als die Verhältnisse in Ägypten schließlich dem allgemeinen römischen Verwaltungssystem angeglichen wurden.

Die Etablierung des Stadtrates und einer Kurialenschicht war ein Teil dieser Entwicklung. Die Verwaltung der Städte oblag seit ungefähr 200 den Kurialen und besonders die Frühphase der *boulai* im 3. Jh. ist durch eine gute Quellenlage besser bekannt und durch die grundlegende Arbeit *The Town Councils of Roman Egypt* von Alan Bowman gut erforscht. Durch die Einführung der *boulai* kam es auch zu einem Aufblühen des munizipalen Lebens und eines Lokalstolzes der *metropoleis*.

Bereits in der zweiten Hälfte des 3. Jh. und im Laufe des 4. Jh. ist es zu Veränderungen gekommen, die sich vor allem durch das Ausbleiben traditioneller Ämter und die Einführung neuer Ämter in den papyrologischen Quellen äußerten. Da die Quellen-

¹ Falls nicht anders angegeben, sind die Jahreszahlen in der vorliegenden Arbeit immer n. Chr.

situation ab dem späten 4. Jh. und vor allem im 5. Jh. vergleichbar schlechter ist, erschwert dies das Nachvollziehen der weiteren Entwicklung der Kurialenschicht. Jedoch ist davon auszugehen, dass die *boule* einen deutlichen Niedergang erfuhr, weil die Belastungen durch öffentliche Aufgaben dazu führten, dass der Kurialenstatus nicht mehr so erstrebenswert war. Kuriale versuchten, durch Posten im Staatsdienst oder den Ausweg in den Klerus ihren Verpflichtungen zu entgehen. Dadurch entgingen den *boulai* Ressourcen, aber auch die städtischen Eliten an sich veränderten sich. Durch die kollektive Haftung der *boule* wurde bei schwindender Zahl von *bouleutai* der finanzielle Druck auf die verbliebenen immer größer. Zudem führten soziale und ökonomische Veränderungen dazu, dass ab dem 5. Jh. auch *honorati*, senatorische Amts- und Würdenträger, in steigender Zahl in den Provinzen siedelten und eine neue lokale Elite bildeten. Somit entstand zusätzlich zu den *bouleutai* ein informeller Zirkel von Honoratioren, die in der modernen Forschung zusammenfassend als Notable bezeichnet werden und die als neuer Teil der veränderten Elite vermehrt Verwaltungsaufgaben übernahmen, die als *munus* auf ihren Großgrundbesitzungen lasteten. Die Städte wurden nicht mehr von den Kurialen alleine verwaltet, sondern von einer heterogenen Gruppe, der neben den Kurialen auch Großgrundbesitzer senatorischen Ranges und eventuell Bischöfe angehören konnten. Dieser Entwicklung sind die wichtigen Arbeiten von Jairus Banaji, Avshalom Laniado und Wolf Liebeschuetz gewidmet.²

Die *boule* tritt nach dem 4. Jh. nur mehr sporadisch als feste administrative Einheit in Erscheinung und die Belege für die Kurialen selbst (*bouleutai* und *politeuomenoi*; zu den Begriffen s. im Folgenden) gehen deutlich zurück. Die spätantiken kommunalen Ämter bestanden teilweise noch bis zum 7. Jh., einzelne womöglich bis zum 8. Jh. fort, jedoch dürften diese ab dem 5. Jh. vermehrt von Notablen aus den Reihen der senatorischen Grundherren und nicht mehr den Repräsentanten der alten Kurialenfamilien übernommen worden sein.

Genau an dieser Problematik der späteren Entwicklung und des Weiterbestehens der *boule* sowie der Kurialen allgemein in den *metropoleis* Ägyptens ab dem 5. Jh. setzt die vorliegende Arbeit an. Ägypten bietet durch die Papyri einen einmaligen Quellenbestand hinsichtlich der Verwaltungsgeschichte, weshalb anhand der

² Vgl. J. Banaji, *Agrarian Change in Late Antiquity. Gold, Labour, and Aristocratic Dominance*, Oxford 2001; A. Laniado, *Recherches sur les notables municipaux dans l'Empire protobyzantin*, Paris 2002; W. Liebeschuetz, *The Decline and Fall of the Roman City*, Oxford 2007.

dokumentarischen Papyri eine Übersicht über die Evidenz zur *boule* und den Kurialen vom 5. bis zum 8. Jh. erstellt werden soll. Ziel ist es herauszuarbeiten, wie lange die Kurialen noch belegt sind, wie lange bestimmte Ämter bestehen blieben und von Kurialen besetzt wurden. Es gilt, der Frage nachzugehen, wie lange die *boule* noch als formale Körperschaft agierte und die Tätigkeiten der kommunalen Ämter belegt sind.

Die Zusammenstellung erfolgt mithilfe papyrologischer Datenbanken, vor allem dem Papyrological Navigator der Duke Database of Documentary Papyri, dem Heidelberger Gesamtverzeichnis der griechischen Papyrusurkunden Ägyptens und der Datenbank Trismegistos.³ Dabei wird die Suche nach bestimmten Begriffen erfolgen und jeweils eine Auflistung der spätesten Belege erstellt. Es soll dann auch untersucht werden, um welche Personen und Texte es sich bei diesen handelt, sowie welche Hinweise sie für das Weiterbestehen oder die Entwicklung der Kurialen geben können. Die vorliegende Arbeit wird sich vor allem auf die Begriffe *boule*, *bouleutai* und *politeuomenoi* sowie auf bestimmte Ämter der Kommunalverwaltung, die traditionell von Kurialen übernommen wurden, konzentrieren.

Auflistungen der spätesten Belege zu den Kurialen oder der *boule* liegen bereits in Arbeiten von Rita Calderini, Itzak Fikhman, Hanna Geremek, Klaas A. Worp und Avshalom Laniado vor.⁴ Jedoch entstand die jüngste dieser Studien bereits im Jahr 2002 und verfolgte andere Zielsetzungen als einen Survey der Belege für die wichtigsten Ämter. Relevant ist die Frage nach dem Weiterbestehen der *boule* und der Kurialen auch, da die Verwaltung der Stadt durch einen Rat als Charakteristikum römischer Municipien gelten darf und Veränderungen daher auch Hinweise auf die Entwicklung der Stadt sowie der römischen Lokalverwaltung generell in der Spätantike geben können. Dieser Frage widmeten sich vor allem Wolf Liebeschuetz und Avshalom Laniado.

Die vorliegende Arbeit will im ersten Schritt eine Einleitung zur städtischen Verwaltung in Ägypten geben und darstellen, wie sich die ägyptischen Strukturen allmählich in das

³ Vgl. papyri.info, URL: <https://papyri.info/> am 09.01.2022; Heidelberger Gesamtverzeichnis der griechischen Papyrusurkunden Ägyptens, URL: <http://aquila.zaw.uni-heidelberg.de/start> am 09.01.2022; Trismegistos, URL: <https://www.trismegistos.org/index.php> am 09.01.2022. Papyruseditionen werden anhand der Abkürzungen der Checklist of Greek, Latin, Demotic and Coptic Papyri, Ostraca and Tablets angegeben, vgl. J. F. Oates et al., Checklist of Greek, Latin, Demotic, and Coptic Papyri, Ostraca, and Tablets, URL: <https://papyri.info/docs/checklist> am 09.01.2022. Falls Texte neudatiert wurden, ist die neue Datierung sowie der Verweis dazu angegeben.

⁴ Vgl. R. Calderini, *Bouleutiká*, *Aegyptus* 31 (1951) 3 – 41, Fikhman 1974: 78 – 98; Geremek 1990: 48 – 54; Worp 1997: 202 – 211 Worp 1999: 127 – 128; Laniado 2002: 75 – 87.

römische System einfügten. Mein Augenmerk liegt hierbei auf den Veränderungen, die die *boule* und speziell die wichtigsten Ämter erfuhren. Zu letzteren werden in einem ersten Schritt die Ämter des *agonothetes*, *eutheniarches*, *agoranomos*, *archiereus*, *exegetes*, *kosmetes* und *gymnasiarchos* genauer betrachtet; speziell wird untersucht, wann diese jeweils das letzte Mal belegt sind. Des Weiteren wird näher auf die *boule* und die Ratsherren selbst, die *bouleutai* beziehungsweise *politeuomenoi*, eingegangen werden.

Anschließend wird ein Überblick über die Entwicklung der Kurialenschicht gegeben sowie über die sich verändernden munizipalen Eliten und deren Einbindung in die spätantiken Verwaltungsstrukturen. Dabei sind auch wieder die spätantiken Munizipalämter von Bedeutung, da diese von dieser Transformation nicht unbetroffen blieben und die allgemeine Entwicklung verdeutlichen. Der Fokus hierbei bleibt vor allem auf den Kurialen und der Frage, wie lange sich noch belegen lässt, dass diese weiterhin munizipale Ämter ausübten. Für die späteste Phase werden die Ämter des *prytanis*, *logistes*, *exaktor*, *ekdikos*, *riparius* und *pater poleos* betrachtet werden.

Meine Studie ist direkt aus den Papyrusquellen gearbeitet, die vor dem Hintergrund der grundlegenden Arbeiten zur Verwaltung Ägyptens, wie die Werke von Alan Bowman und Pierre Jouguet, sowie zur spätantiken Stadt allgemein, speziell von Wolf Liebeschuetz, Richard Alston und Avshalom Laniado, ausgewertet wurden. Zusätzlich stützte sich meine Recherche auf die wichtigen Arbeiten zum spätantiken Ägypten von Jean Gascou, Jairus Banaji und Klaas A. Worp.

II. Die städtische Verwaltung im römischen Reich

Für die Verwaltung des römischen Reiches waren die Städte und deren interne Administration von besonderer Bedeutung. Allgemeinhin spielte sich das Leben der Bewohner des römischen Reiches vor allem in ihren Heimatgemeinden ab. Zwar war der Bezugspunkt der kaiserlichen Macht für die Provinzeinwohner sicherlich der Statthalter, denn neben der Steuererhebung, der Aufrechterhaltung des inneren und äußeren Friedens und repräsentativen Aufgaben war dieser vor allem für die Rechtsprechung zuständig, die er in seinem Amtssitz und auf seiner jährlichen Reise durch die Provinz, dem *conventus*, praktizierte.⁵ Das tägliche Leben der Stadt war vor allem aber durch ihre eigenen Institutionen bestimmt. Diese innerstädtische Selbstverwaltung war für das gesamte römische Reich von enormer Bedeutung, denn sie bildete die Grundlage für die Administration der Provinz seitens der Statthalter. Weitere Bereiche wie Kultur, Bildung und Wirtschaft lagen generell im Aufgabenfeld der Städte.⁶

Auch wenn sich die Städte, die *civitates* oder *poleis*, in der römischen Kaiserzeit stark in ihrer Größe und Einwohnerzahl unterscheiden konnten, war ihnen doch gemein, dass sie als Verwaltungssitz und Hauptstadt des umliegenden Areals, ihres *territorium* oder ihrer *chora*, dienten. Es waren vor allem die autonom verwalteten Städte, aus denen sich das römische Reich zusammensetzte. Daneben gab es noch kaiserliche Besitztümer, Militärland und naturbelassene Gebiete, die außerhalb dieses regulären Geflechts von Stadtterritorien lagen. Von diesem Stadtgefüge hingen auch wichtige Aufgaben wie die Steuereintreibung und die Erhaltung des Friedens ab und somit war es für das Reich grundlegend. Diese Verwaltungsstruktur blieb bis ins 6. Jh. und teilweise darüber hinaus erhalten.⁷

1) Die lokale Verwaltung und Amtsträger

Das *territorium* der Städte selbst wurde in Bezirke (*pagi*) und Dörfer (*vici*, *komai*) unterteilt, die manchmal auch eigene Amtsträger und Verwaltungsstrukturen haben

⁵ Vgl. Eck 2008²: 267 – 275.

⁶ Vgl. Galsterer 2008²: 345.

⁷ Vgl. Jones 1964: 712 – 722; Ward-Perkins 1997: 371 – 375; Galsterer 2008²: 348.

konnten. Das Zentrum in administrativer, wirtschaftlicher und religiöser Hinsicht blieb jedoch die Stadt.⁸

Die Städte hatten eigene Magistrate und konnten, je nach ihrem rechtlichen Status gemäß ihren eigenen Gesetzen, *sui legibus uti*, leben. Römische Städte unterteilten sich generell in *coloniae*, Ansiedlungen römischer oder latinischer Bürger, und *municipia*, Gemeinden denen das römische oder latinische Bürgerrecht verliehen wurde. In praktischer Hinsicht dürfte es aber keine allzu großen Unterschiede zwischen den römischen Städten und den nicht-römischen Städten (*civitates* im Westen und *poleis* im griechischsprachigen Osten) gegeben haben. Sogar im physischen Erscheinungsbild der Städte zeigten sich die uniformen Tendenzen. So gehörten neben dem Forum als Stadtmittelpunkt gewisse Einrichtungen wie zum Beispiel Bäder, Theater und Tempel zum Erscheinungsbild einer Stadt, bei großen Städten auch der Zirkus. Typisch ist auch, dass Magistrate, ein Rat, (*curia*, *boule*) und eine Volksversammlung für die Verwaltung der Städte im römischen Reich verantwortlich waren. Im Westen waren die Volksversammlungen vor allem für die Wahl der Amtsträger zuständig, hatten darüber hinaus jedoch ihre politische Bedeutung verloren. Die Magistrate waren standardmäßig zwei *duoviri iure dicundo* als wichtigste Obermagistrate, zwei *aediles*, die für die Instandhaltung der öffentlichen Infrastruktur, wie Märkte, Gebäude oder Straßen, zuständig waren, und zwei *quaestores* für die Finanzverwaltung. Dazu kam noch ein Stab aus Freien, Freigelassenen und Sklaven, die als Schreiber, Assistenten und Sekretäre tätig waren. Das Aufgabenfeld dürfte in allen Städten des römischen Reiches ähnlich gewesen sein, auch wenn die Amtsträger vor allem im Osten des Reiches verschiedene Titel haben konnten und die Zuständigkeiten anders aufgeteilt waren.⁹

Die Verwaltung wurde jedoch nicht nur von Amtsträgern getragen, die Ämter (*honores*, *archai*) wahrnahmen, sondern auch von Liturgen, die eine Reihe von öffentlichen Aufgaben, den Liturgien (*munera*, *leitourgiai*), übernahmen. Dabei handelte es sich um finanzielle oder persönliche Pflichten für bestimmte öffentliche Dienste, wie die Instandhaltung von Bädern oder Straßen. Liturgien konnten für die Stadt oder den

⁸ Vgl. Galsterer 2008²: 356.

⁹ Vgl. Jones 1964: 722 – 725; Millar 1983: 79; Galsterer 2008²: 348 – 350; Alföldy 2011⁴: 43f. 135.

Staat übernommen werden. Sowohl Ämter als auch Liturgien konnten mit erheblichen Kosten verbunden sein.¹⁰

Generell wurde alles, was das öffentliche Leben einer Stadt betraf, im Rat besprochen. Mit der Zeit wurde dieser auch immer mehr verantwortlich für die Steuererhebung. Dabei waren es stets die lokalen Eliten, der *ordo decurionum*, der regierte und Amtsträger ernannte. Die Römer belohnten die Kurialen oft mit dem römischen Bürgerrecht. Städte waren umgekehrt auch oft darauf bedacht, durch Briefe und Gesandtschaften in Verbindung mit dem Kaiser zu bleiben.¹¹

2) Der Stadtrat (*curia*, *boule*)

Der Rat war nicht nur das wichtigste interne Verwaltungsorgan einer Stadt, sondern auch ein charakteristisches Merkmal ihres Ranges als solche.¹² In seiner grundlegenden Arbeit zu den Stadträten Ägyptens sah Alan K. Bowman die *boule* Athens im 5. und 4. Jh. v. Chr. als „Archetyp“ des Stadtrates an sich an. Diese setzte sich für ein Jahr aus 500 per Los gewählten Mitgliedern zusammen. Die Hauptaufgabe der *boule* war es, die Amtsgeschäfte der Magistrate zu überwachen und als probouleutisches Gremium die Angelegenheiten für die Volksversammlung, die *ekklesia*, vorzubereiten. Darüber hinaus überwachte sie auch die Finanzen, gewährte Ehren, bereitete die Kandidatenliste für die Magistratswahlen vor und kümmerte sich um Fragen des Bürgerrechts. Aber nicht nur in Athen zeigt sich der Rat vor allem in seiner probouleutischen Funktion.¹³

Im römischen Reich blieben diese *boulai* bestehen. Auch wenn sie dem römischen Senat angeglichen wurden, konnten diese Räte sehr unterschiedlich organisiert sein. Die Volksversammlungen verloren jedoch an Bedeutung, sodass die Verwaltung vor allem dem Rat zufiel und den Amtsträgern, die von diesem gewählt oder nominiert

¹⁰ Vgl. Jones 1964: 732; Jouguet 1968: 111; Millar 1983: 77 – 78; Galsterer 2008²: 353; ausführlicher zu den Liturgien vgl. C. Drecoll, Die Liturgien im römischen Kaiserreich des 3. und 4. Jh. n. Chr.: Untersuchung über Zugang, Inhalt und wirtschaftliche Bedeutung der öffentlichen Zwangsdienste in Ägypten und anderen Provinzen, Stuttgart 1997; für Ägypten speziell F. Oertel, Die Liturgie. Studien zur ptolemäischen und kaiserlichen Verwaltung Ägyptens, Leipzig 1917; eine Übersicht über die liturgischen Ämter gibt N. Lewis, The compulsory public services of roman Egypt, Florenz 1997².

¹¹ Vgl. Jones 1964: 725; Galsterer 2008²: 355 – 360.

¹² Vgl. Jones 1964: 724; Bowman 1971: 3.

¹³ Vgl. Bowman 1971: 7 – 8: Dabei stellten die zehn Phylen jeweils 50 Ratsherren. Jede Phyle hatte dabei für ein Zehntel des Jahres den Vorsitz, die Prytanie.

wurden. Es handelte sich jedoch stets um die lokale Elite, wie es im römischen Reich typisch war und nicht mehr um Ratsherren, die zufällig per Los für ein Jahr gezogen wurden.¹⁴

3) Die städtische Verwaltung in Ägypten vor Einführung der *boulai*

Abgesehen von einigen Ausnahmen hatte das römische Reich also eine Verwaltungsstruktur, die aus einem Gefüge von Städten samt ihren Territorien bestand. Doch in dieser Hinsicht wich Ägypten vom Rest des Reiches ab. Ägypten war ab der Eroberung durch Octavian im Jahre 30 v. Chr. Provinz des römischen Reiches. Erst in den Jahrhunderten die folgten, sollte sich das Land am Nil langsam immer mehr in die traditionelle Verwaltungsstruktur des Reiches eingliedern.¹⁵

Die Provinz hatte einen ritterlichen *praefectus* als Statthalter und keinen Senator, die Ägypten ohne Erlaubnis des Kaisers nicht einmal betreten durften. Darüber hinaus veränderten die Römer die Verwaltung zunehmend.¹⁶ Aufgrund des wachsenden Verwaltungsaufwands führten die Römer vier *epistrategoi* ein, die für die Regionen der Thebais, der Heptanomia (Mittelägypten), des Ost- und des Westdeltas zuständig waren. Im Laufe des 4. Jh. war Ägypten einigen weiteren Veränderungen hinsichtlich der Provinzordnung unterworfen.¹⁷

Ägypten war in ungefähr 40 Gaue, *nomoi*, eingeteilt, eine Ordnung, die schon seit pharaonischer Zeit bestand. Diese *nomoi* hatten jeweils eine Gauhauptstadt, die ab ptolemäischer Zeit als *metropoleis* bezeichnet wurden. Diese dürften zwar schon in ptolemäischer Zeit als gewisse lokale Zentren fungiert haben, unterschieden sich aber im rechtlichen Status nicht von Dörfern. Diese Erhöhung des Status kam erst unter römischer Herrschaft. Die *metropoleis* hatten dabei zwar einen gewissen Grad an Autonomie, letztlich unterstanden sie aber wie die Dörfer dem *strategos* als obersten Amtsträger des Gaues. Anders als im römischen Reich oblag die Verwaltung der Bezirke somit der Zentralverwaltung und nicht den Städten.¹⁸

¹⁴ Vgl. Bowman 1971: 8.

¹⁵ Vgl. Bowman/Rathbone 1992 passim. Hagedorn sieht den Beginn dieser Entwicklung erst ab der zweiten Hälfte des 1. Jh. n. Chr., vgl. Hagedorn 2007: 195 – 204.

¹⁶ Vgl. Bowman/Rathbone 1992: 110.

¹⁷ Vgl. Bagnall 1993: 63 – 64.

¹⁸ Vgl. Jördens 1999: 143 – 146. 164 – 169; Alston 2002: 187; van Minnen 2008: 207. 210.

a) Die griechischen Städte

In römischer Zeit standen die griechischen Städte Naukratis, Alexandria, Ptolemais und Antinoopolis außerhalb der normalen Ordnung der *chora*. Da diese *poleis* griechische Gründungen waren, hatten sie auch griechische Institutionen. Alexandria dürfte direkt dem Statthalter unterstanden sein, die griechischen Städte dagegen dem *epi-strategos* und römischen *procuratores*, nicht aber den Amtsträgern auf Gauebene, wie das der Fall für die *metropoleis* war. Die Bürger der griechischen Städte hatten auch Privilegien, wie die Befreiung von der Kopfsteuer.¹⁹

Naukratis

Die Verfassung von Naukratis dürfte im Ursprung womöglich milesisch sein, doch darüber hinaus ist leider kaum etwas überliefert. Auffällig ist das Fehlen von Belegen der *boule* vor 200.²⁰ Jedoch dürfte Naukratis auch in römischer Zeit weiterhin eine *boule* gehabt haben, da ihre Verfassung als Vorlage für diejenige von Antinoopolis diente.²¹

Ptolemais

Epigraphische Zeugnisse aus Ptolemais in Oberägypten, einer Gründung des ersten ptolemäischen Königs, Ptolemaios Soter, zeigen, dass die *boule* mit dem *demos* zusammenarbeitete und die klassische probouleutische Rolle wie in den griechischen Städten im Hellenismus einnahm. Papyrologische Zeugnisse legen zudem nahe, dass der Rat diese Aufgabe in römischer Zeit weiterhin innehatte. Die *boule* in Ptolemais hatte auch eine zeitlich begrenzte Mitgliedschaft und ein Gremium von *prytaneis*, entsprach also dem klassischen griechischen Modell. Des Weiteren bestand die alte Einteilung in Phylen und Demen in römischer Zeit weiterhin fort.²²

¹⁹ Vgl. Jouguet 1968: 73; Jördens 1999: 143 – 145. 156. 173; Jördens 2006: 194 – 195.

²⁰ Vgl. Bowman/Rathbone 1992: 119.

²¹ Vgl. Jördens 2006: 196 – 198 (bes. Anm. 28 und 36).

²² Vgl. G. Plaumann, Ptolemais in Oberägypten: ein Beitrag zur Geschichte des Hellenismus in Ägypten, Leipzig 1910: 4 – 25. 70 – 88. 115 – 116. 126 – 128; Bowman 1971: 3. 11. 14; Bowman/Rathbone 1992: 119f.; Jördens 1999: 156 – 157.

Antinoopolis

Antinoopolis wurde als jüngste griechische Stadt Ägyptens im Jahr 130 von Kaiser Hadrian anlässlich des Todes seines Freundes Antinoos bei seinem Besuch der Provinz gegründet. Die Organisation, die auf der Verfassung von Naukratis beruhte, entsprach der einer klassischen griechischen Stadt, deren Einwohnerschaft ein eigenes Bürgerrecht hatte und in Demen und Phylen eingeteilt war. Diese Phyleneinteilung lag wohl auch der Organisation der *boule* zu Grunde, wie das beispielsweise in Athen der Fall war. Zwar erweckt es den Anschein, dass Antinoopolis' Verwaltung dem griechischen Modell entsprach mit wechselndem Ratsvorsitz der Phylen und einem *demos*, doch lässt sich leider nicht belegen, dass die *boule* auch eine für griechische Stadträte typische probouleutische Rolle innehatte.²³ Dafür ist wohl davon auszugehen, dass sie die munizipalen Amtsträger wählte und an der Feststellung des Bürgerrechtsstatus beteiligt war. Der Rat repräsentierte auch die Stadt, war dabei allerdings nicht zur Gänze autonom, sondern unterstand dem *epistrategos*.²⁴ Die Bürger von Antinoopolis genossen einige Privilegien, wie etwa Getreidespenden oder die Befreiung von der Kopfsteuer und von Liturgien außerhalb ihrer *polis*.²⁵

Alexandria

Alexandria hatte unter den griechischen Städten eine herausragende Stellung. Sie war Sitz der Provinzverwaltung und des Statthalters, dessen offizieller Titel *praefectus Alexandreae et Aegypti* lautete, und war diesem direkt unterstellt.²⁶

Anders als Naukratis, Ptolemais und Antinoopolis hatte Alexandria in römischer Zeit aber keinen Stadtrat. Es ist jedoch schwer vorstellbar, dass die Stadt ohne diese charakteristische griechische Institution gegründet wurde. Der genaue Zeitpunkt der

²³ Vgl. Bowman 1971: 14 – 15: Ausgehend von der Phrase *prytaneuoussa phyle* in PSI III 199 (Antinoites, 25. Febr. 203), ist wohl anzunehmen, dass die Phylen sich beim Ratsvorsitz abwechselten. Wie genau das funktionierte, lässt sich allerdings nicht mit Sicherheit feststellen. Es ist auch ein *demos* in Antinoopolis belegt, jedoch erlaubt die verfügbare Quellenlage keine Aussage darüber, wie dessen Beziehung zur *boule* aussah.

²⁴ Vgl. Jördens 1999: 158 – 164.

²⁵ Vgl. zu Antinoopolis allgemein E. Kühn, Antinoopolis. Ein Beitrag zu Geschichte des Hellenismus im römischen Ägypten, Dissertation, Leipzig 1913: 4 – 12. 90 – 117; H. I. Bell, Antinoopolis: A Hadrianic Foundation in Egypt, JRS 30 (1940) 133-147; Bowman/Rathbone 1992: 120; Jördens 1999: 156.

²⁶ Vgl. Jördens 1999 148 – 151; Jördens 2006: 192; zu Alexandria als Statthaltersitz vgl. R. Haensch, *Capita provinciarum. Statthaltersitze und Provinzialverwaltung in der römischen Kaiserzeit*, Mainz 1997: 208 – 226; vgl. allgemein M. Clauss, *Alexandria. Schicksale einer antiken Weltstadt*, Stuttgart 2003; D. Delia, *Alexandrian citizenship during the Roman principate*, Atlanta 1991.

Abschaffung der *boule* ist zwar unbekannt, Alan Bowman und Dominic Rathbone nehmen aber an, dass sie schon in ptolemäischer Zeit abgeschafft wurde, auch weil Zeugnisse zu einer alexandrinischen *boule* aus spätptolemäischer Zeit fehlen. Des Weiteren berichtet Cassius Dio, dass Octavian schon 30 v. Chr. die Stadtverwaltung Alexandrias ohne *bouleutai* organisierte. Dies spricht laut Bowman und Rathbone ebenfalls dafür, dass die *boule* schon in ptolemäischer Zeit abgeschafft worden war, da Dios Bericht eher dahingehend zu interpretieren ist, dass Octavian ein Ansuchen zur Einführung der *boule* ablehnte und nicht, dass er diese auflöste.²⁷ Auch wenn Alexandria seine städtischen Institutionen wie die *ekklesia* und die *boule* in ptolemäischer Zeit verloren haben dürfte, gab es dennoch städtische Amtsträger, die das städtische Leben am Laufen hielten.²⁸

Die Bürger Alexandrias waren jedoch lebhaft interessiert daran, eine *boule* installieren zu dürfen. Ein Bericht über eine Gesandtschaft an Augustus, die wohl zu einem späteren Zeitpunkt stattfand, ist noch zu einem Teil auf Papyrus erhalten und zeigt nicht nur, welche Vorteile die Alexandriner für sich und die römische Verwaltung davon erwarteten, sondern auch, wie sie sich die konkrete Organisation vorstellten.²⁹ Die Hauptaufgaben des neu einzuführenden Rates sollten nach den Vorschlägen der Gesandtschaft die Wahl von Teilnehmern an Gesandtschaften, die Verhinderung von finanzieller Miswirtschaft und die Kontrolle der Kandidaten für die Ephebie sein. Letzteres sollte wohl sicherstellen, dass niemand unberechtigt Zugang zum Gymnasium und somit zur Befreiung von der Kopfsteuer erhielt. Die letzten beiden Zwecke sollten vor allem die finanziellen Interessen des Fiskus ansprechen. Selbstverständlich sollte diese *boule* auch die städtischen Amtsträger ernennen und kontrollieren, auch wenn die Gesandtschaft dies nicht explizit anführt. Anders als bei der römischen *curia*, sollten die Ratsherren jedoch jährlich gewählt werden, wie es dem griechischen Modell entsprach.³⁰

Dass auch dieses Unternehmen nicht von Erfolg gekrönt war, zeigt sich in dem Umstand, dass sich die Alexandriner mit derselben Bitte später an Kaiser Claudius wenden mussten, aber wieder nichts erreichten.³¹ Es war erst Septimius Severus, der

²⁷ Vgl. Cass. Dio 51,17,2; Bowman/Rathbone 1992: 114 Anm. 35; vgl. auch im Folgenden Bowman 1971: 12 – 13.

²⁸ Vgl. Bowman/Rathbone 1992: 108 – 109.

²⁹ Vgl. PSI X 1160 = CPJ II 150; laut Bowman/Rathbone 1992: 118 Anm. 64 ist die Datierung 10/9 v. Chr. wahrscheinlicher als 20/19 v. Chr.; Bowman 1971: 13.

³⁰ Vgl. Bowman/Rathbone 1992: 118.

³¹ Vgl. P.Lond. VI 1912.66-68 (= CPJ II 153).

Alexandria die Etablierung einer *boule* gewährte: „*Deinde Alexandrinis ius bouleutarum dedit, qui sine publico consilio ita ut sub regibus ante vivebant uno iudice contenti, {quem} Caesar dedisset.*”³²

Die Institution der *boule* in griechischen Städten hatte eine lange Tradition und die Versuche der Alexandriner eine solche einzuführen, um ihren eigenen privilegierten Status zu betonen, verdeutlichen gut die Bedeutung, die ein solcher Stadtrat hatte. Alan Bowman vermutet, dass diesem Begehren nicht nur der Gedanke, dass ein Stadtrat ein wichtiges Kennzeichen für eine vollwertige griechische Stadt war, zu Grunde lag, sondern auch ein realpolitischer: Konflikte zwischen den Griechen und den Juden Alexandrias sind seit der frühen Prinzipatszeit häufig belegt. Die Einführung einer *boule* hätte wohl mehr Autonomie für die Stadt bedeutet, sodass die Alexandriner darin möglicherweise ein Mittel sahen, diese Auseinandersetzungen eigenständig und ohne Abhängigkeit von der kaiserlichen Regierung zu lösen.³³ Dieser stetig schwelende Konflikt lässt sich nicht allein durch religiöse Spannungen erklären, sondern vor allem auch durch politische, bei denen die Frage des Status und die damit verbundenen Privilegien zentral waren.³⁴ Alan Bowman und Dominic Rathbone führten an, dass die Einführung einer *boule* in praktischer Hinsicht aber auch zu einer größeren und stärker wechselnden Elite führen konnte, sodass Konflikte zwischen konkurrierenden Fraktionen ohne römisches Eingreifen hätten verhindert werden können. Auch die Art der Argumentation in den Bittgesuchen an Augustus und Claudius, die vor allem die Kontrolle von Amtsmissbrauch in den Vordergrund stellt und die Nominierung zu Ämtern nicht einmal erwähnt, zeigt deutlich, dass Alexandria zwar keine *boule* hatte, aber doch sich selbst verwalten konnte.³⁵

An Stelle einer *boule* entstand im 2. Jh. das Gremium der *archontes*. Die einzigen Belege für kollektive Entscheidungen der Stadt sind Ehrendekrete, Gesandtschaften

³² HA Sev. 17,2.

³³ Vgl. Bowman 1971: 14; zu den Konflikten vgl. R. Haensch, *Capita provinciarum. Statthaltersitze und Provinzialverwaltung in der römischen Kaiserzeit*, Mainz 1997: 219 – 220; M. Clauss, *Alexandria. Schicksale einer antiken Weltstadt*, Stuttgart 2003: 127 – 129. 155 – 164.

³⁴ Vgl. S. Pfeiffer, Die alexandrinischen Juden im Spannungsfeld von griechischer Bürgerschaft und römischer Zentralherrschaft. Der Krieg des Jahres 66 n. Chr. in Alexandria, *Klio* 90,2 (2008) 387 – 402 für einen Überblick über die Konflikte im 1. Jh., in denen nicht nur die Juden und Griechen, sondern auch die römische Zentralregierung verwickelt war.

³⁵ Vgl. Bowman/Rathbone 1992: 119.

und Petitionen, jedoch ist unbekannt, welche Versammlung oder welches Gremium diese beschlossen hat.³⁶

Es gab eine Einteilung in Demen, eine Bürgerschaft, eine Gruppe von Mitgliedern des Gymnasiums und einen Ältestenrat (*gerousia*). Der Einfluss der letzten beiden dürfte über die ursprüngliche soziale und ehrende Funktion hinausgewachsen sein. Zu den wichtigsten Amtsträgern zählt Strabon den *exegetes*, *archidikastes*, *hypomnematographos* und *strategos tes poleos*.³⁷ Zusätzlich sind noch der *gymnasiarchos*, der *kosmetes*, *agoranomos* und die städtischen Priester belegt. Diese waren verantwortlich für die Organisation und Finanzierung des Gymnasiums, der Märkte, der Kulte und gemeinhin des öffentlichen Lebens. Diese Amtsfunktionen wurden von Mitgliedern des Gymnasiums besetzt, doch wie diese gewählt oder ernannt wurden, ist unbekannt. Wahrscheinlich schlugen die Amtsträger ihre Nachfolger vor, die dann vom *praefectus* bestätigt und ernannt wurden.³⁸ Innerhalb Ägyptens hatte Alexandria eine Vormachtstellung, sodass im 1. Jh. sämtliche wichtigen Verwaltungsposten in der *chora*, allen voran die *strategoi*, die obersten Amtsträger des Gauces, von Alexandrinern besetzt waren.³⁹

Alexandria stand auch in kultureller Hinsicht bei den Römern in sehr hohem Ansehen und war ein wichtiges Zentrum der griechischen Kultur im Mittelmeerraum. Die Römer gewährten der Stadt Privilegien, unter anderem die Befreiung der Alexandriner von der Kopfsteuer, welche die Ägypter der *chora* zu zahlen hatten. Alexandrinische Bürger hatten auch als einzige Einwohner Ägyptens die Möglichkeit das römische Bürgerrecht zu erlangen.⁴⁰ Dennoch hatte Alexandria, im Unterschied zu den anderen griechischen Städten, keine *boule*.⁴¹ Generell betonten die Römer eine Hierarchie, die Alexandria

³⁶ Vgl. Bowman/Rathbone 1992: 117f.

³⁷ Vgl. Strab. XVII, 1, 12.

³⁸ Vgl. Bowman/Rathbone 1992: 114 – 117; Jördens 1999: 152 – 154.

³⁹ Vgl. Bowman/Rathbone 1992: 125.

⁴⁰ Zumindest wird die Mitteilung von Plinius dem Jüngeren an Kaiser Trajan, er hätte für seinen Masseur Harpocras zuerst das alexandrinische Bürgerrecht als Voraussetzung für das römische Bürgerrecht beantragen müssen, so verstanden, vgl. Plin. ep. 10, 5 – 7; vgl. dagegen D. Delia, Alexandrian citizenship during the Roman principate, Atlanta 1991: 46: „Finally, in response to the traditional claim that Alexandrian citizenship was the prerequisite for the Roman franchise, I have argued that it was not Alexandrian citizenship *per se* but the level of civilization implied by citizenship in a Greek city in Egypt that qualified *peregrini* for the Roman franchise.“ (ausführlicher D. Delia, Alexandrian citizenship during the Roman principate, Atlanta 1991: 30 – 34. 39 – 47).

⁴¹ Vgl. Jördens 1999: 148 – 151; Alston 2002: 186 – 187.

an der Spitze vorsah mit der *chora* darunter stehend. In der *chora* jedoch genossen wiederum die Einwohner der *metropoleis* einen höheren Status als die der Dörfer.⁴²

Ägypten unterschied sich vom Rest des Reiches auch in der Hinsicht, dass es in frühromischer Zeit keine lokale Elite mit Landbesitz gab, auf die sich die römische Verwaltung üblicherweise gestützt hat. Dafür gab es schon vor den Römern eine effektive Verwaltung und differenzierte Bürokratie.⁴³ Innerhalb Alexandrias und der *metropoleis* entwickelte sich aber schon ab dem frühen 1. Jh. eine Elite, die sich um das Gymnasium gruppierte. Diese sogenannten *oi apo gymnasiou* bildeten die städtischen Eliten, so wie die Kurialenklasse in anderen Städten im Mittelmeerraum.⁴⁴ Diese Gruppe hatte einen privilegierten Status. Die Mitgliedschaft im Gymnasium erhielten nur diejenigen, die bei der *epikrisis* ihre griechische Abstammung nachweisen konnten. Dabei wurden im Alter von vierzehn Jahren die mütterliche und väterliche Abkunft festgehalten, wodurch eine erbliche Elite entstand.⁴⁵

Das Heranziehen der lokalen Elite für die Verwaltung war im gesamten römischen Reich üblich. Wie in Alexandria gab es auch in den *metropoleis* vor dem Jahr 200 keine Stadträte. Jedoch übernahmen die *oi apo gymnasiou* eine Reihe von Ämtern (*honores, archai*) und Liturgien (*munera, leitourgiai*).⁴⁶ Wann genau dieses Liturgiesystem eingeführt wurde, ist leider unklar, womöglich entstanden Elemente davon im Laufe des 1. Jh., bis es im 2. Jh. gut belegt ist. David Thomas geht davon aus, dass es verschiedene Ebenen im Liturgiesystem gab, von armen Liturgen ohne ausreichendes Vermögen, die persönliche Dienste, wie die Instandhaltung von Kanälen, leisten mussten, bis hin zu Angehörigen der Elite, die höhergestellte Aufgaben mit finanziellem Risiko zu erfüllen hatten. *Leitourgiai* waren verpflichtend, doch dasselbe gilt auch zunehmend für *archai* ab dem 3. Jh.⁴⁷

⁴² Vgl. Bowman/Rathbone 1992: 114.

⁴³ Vgl. Alston 2002: 186.

⁴⁴ Vgl. Jouguet 1968: 79 – 86; Bowman/Rathbone 1992: 114. 120 – 121; Alston 2002: 138.

⁴⁵ Vgl. Jouguet 1968: 76 – 78; Bowman 1971: 28; Drew-Bear 1984: 317 – 318; Alston 2002: 187.

⁴⁶ Vgl. Bowman/Rathbone 1992: 122; Bagnall 1993: 55.

⁴⁷ Vgl. J. D. Thomas, The administration of Roman Egypt: a survey of recent research and some outstanding problems, in: I. Andorlini/G. Bastianini/M. Manfredi/G. Menci (Hrsg.) Atti del XXII Congresso Internazionale di Papirologia, Florenz 2001: 1249 – 1250; Alföldy 2011⁴: 175; C. Drecoll, Die Liturgien im römischen Kaiserreich des 3. und 4. Jh. n. Chr.: Untersuchung über Zugang, Inhalt und wirtschaftliche Bedeutung der öffentlichen Zwangsdienste in Ägypten und anderen Provinzen, Stuttgart 1997: 75 – 79.

b) Die Verwaltung in der chora

In den *metropoleis* lassen sich wie in Alexandria *archontes* finden, für die sich jedoch nicht belegen lässt, ob diese ein formelles Gremium, ein *koinon*, bildeten.⁴⁸ Die Verwaltung wurde daher wie im römischen Reich üblich von städtischen Amtsträgern getragen, die mit denjenigen der Zentralregierung zusammenarbeiteten.⁴⁹ Papyrologische Zeugnisse belegen, dass die *archontes* in gewisser Weise schon die Rolle der späteren *bouleutai* einnahmen. So lag beispielsweise die Ernennung zu städtischen Ämtern zwar in den Händen des *strategos*, die *archontes* dürften als Vertreter ihrer Stadt jedoch beteiligt gewesen sein. In P.Ryl. II 77 (Hermupolis, 192) liegt ein Bericht von einer Verhandlung vor dem *strategos* vor, der darlegt, wie ein gewisser Achilleus seine Nominierung zum *kosmetes* angefochten hat und dafür anbot, das prestigeträchtigere, aber auch weniger kostenintensive Amt des *exegetes* zu übernehmen. Schließlich erklärte sich ein gewisser Aspidas bereit, persönlich für Achilleus' Amtsführung als *kosmetes* zu haften. Beigefügt ist auch ein Brief der *archontes* an den *strategos*, in welchem erbeten wird, dass die Entscheidung der Verhandlung umgesetzt wird. Die *archontes* waren zwar noch nicht für die Ernennung zu Ämtern zuständig und unterstanden schlussendlich dem *strategos*, sie traten aber bereits als Repräsentanten ihrer Stadt auf.⁵⁰

Pierre Jouguet sah in den *archontes* mehr als nur mindere Vorgänger der *bouleutai*. Sie repräsentierten die Stadt gegenüber der Zentralregierung und waren für verschiedenste Aufgaben und Aufträge zuständig.⁵¹ Die Städte waren allerdings nicht autonom, da sie dem *strategos* als staatlichem Amtsträger auf Gauebene unterstanden.⁵²

In den *metropoleis* gab es eine Reihe von griechischen Ämtern, die die Verwaltung übernahmen. Dazu zählten der *gymnasiarchos*, der *exegetes*, der *kosmetes*, der *agoranomos*, der *eutheniarches* und der Oberpriester, der *archiereus*.⁵³ Diese Ämter existierten zum Teil schon in ptolemäischer Zeit, sind aber erst ab der zweiten Hälfte des 1. Jh. als städtische Amtsträger in der *chora* anzusehen. Bis dahin waren sie

⁴⁸ Vgl. Bowman/Rathbone 1992: 122.

⁴⁹ Vgl. Bowman 1971: 3.

⁵⁰ Vgl. A.H.M. Jones, The Election of the Metropolitan Magistrates in Egypt, JEA 24.1 (1938) 69f.; Bowman 1971: 16; Jördens 1999: 166 – 167; Alston 2002: 193.

⁵¹ Vgl. Jouguet 1968: 314.

⁵² Vgl. Jördens 1999: 165 – 167.

⁵³ Vgl. Bowman/Rathbone 1992: 122; Bagnall 1993: 55.

entweder auf Alexandria beschränkt oder agierten nicht auf städtischer Ebene; beispielsweise waren *exegetai* staatliche Amtsträger.⁵⁴

Es existieren auch vereinzelte Belege für einen *demos*, jedoch ist unklar, wer genau diesem angehörte. Auch lässt sich nicht sagen, welche Aufgaben er hatte und wie er zu den *archontes* stand. Texte zeigen den *demos* nur bei Ehrenmaßnahmen und Angelegenheiten, die den Personenstatus betrafen, nicht aber in Verwaltungsfunktionen. Dieser *demos* entsprach also keinesfalls einer klassischen Bürgerschaft, sondern wohl eher einer einfachen Zusammenkunft, die per Akklamation abstimmen konnte.⁵⁵

Es gibt nur vereinzelte Hinweise, dass es abgesehen von den griechischen Städten auch in den *metropoleis* der *chora* Versammlungen gab, die Entschlüsse fassen, Gesandtschaften schicken und Ehrungen aussprechen konnten. In einem geringen Umfang und in Einzelfällen konnten *metropoleis* also auch ohne Stadtrat politisch auftreten. Jedoch handelt es sich dabei durchwegs um Ehrungen von Seiten der Städte. Die römische Zentralverwaltung erkannte diese an, was auch eine Rolle bei der zunehmenden Einbindung der lokalen Eliten in die Verwaltung gespielt haben mag. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass solche Fälle Ausnahmen darstellten.⁵⁶

Für Pierre Jouguet wies die Verwaltung im römischen Ägypten sowohl im Gau als auch in der Stadt selbst Ähnlichkeiten mit dem restlichen Reich auf. Denn auch in Ägypten hing die Verwaltung von einem System ab, in dem die Aufgaben und Liturgien nicht nur von Berufsbeamten, sondern von den Bürgern der Gemeinde selbst für bestimmte Zeit übernommen wurden.⁵⁷ Dennoch gibt es auch Unterschiede zwischen den Institutionen in Ägypten und denen, die für gewöhnlich in den anderen Provinzen zu finden sind. Dort waren die Verwaltungseinheiten die *civitates* und ihr Territorium, in Ägypten sind es die Gaue und die Gauverwaltung, deren Spitzen (*strategos* und *basilikos grammateus*) vom römischen Statthalter eingesetzt wurden. Die Gaubewohner, sowohl die Bewohner der *metropoleis* als auch die der Dörfer, unterstanden

⁵⁴ Vgl. Hagedorn 2007: 194 – 204. Hagedorn betont, dass der bloße Beleg für ein Amt nicht als Anzeichen dafür gewertet werden kann, dass dieses ein *munizipales* Amt ist. Laut W. Habermann sind die Anzeichen für die munizipale Verwaltung ab trajanischer Zeit besser fassbar, vgl. W. Habermann, Zur Wasserversorgung einer Metropole im kaiserzeitlichen Ägypten: Neuedition von P.Lond. III 1177. Text – Übersetzung – Kommentar, München 2000: 275 – 285.

⁵⁵ Vgl. Jouguet 1968: 75 – 76; Bowman 1971: 17.

⁵⁶ Vgl. Jördens 2006: 195 – 200.

⁵⁷ Vgl. Jouguet 1968: 111.

direkt dem *strategos* und waren gemischter Herkunft: ägyptisch und griechisch. „Griechisch sein“ wurde jedoch in römischer Zeit ausschließlich mit den *metropoleis* verbunden. Nur dort gab es die Gymnasia, welche die Zentren für griechische Kultur und Bildung waren. Genauso gab es nur dort *archontes* und in gewissem Ausmaß auch einen *demos*. In dieser Hinsicht waren die Dörfer keineswegs mit den Städten zu vergleichen. Zwar unterstanden auch die Metropolen dem *strategos*, doch hatten sie das politische Privileg, ihre eigenen Gemeinden in einem gewissen Rahmen selbst zu leiten.⁵⁸

c) Der Beginn der Munizipalisierung Ägyptens

Abweichend vom Rest des Reiches waren die *metropoleis* allerdings nicht mit der Verwaltung des Gaues (als Territorium) beauftragt, zumindest nicht von Anfang an. In dieser Hinsicht waren die *metropoleis* nicht mit den *civitates* im römischen Reich zu vergleichen. Erst durch den Prozess der sogenannten Munizipalisierung, durch welche die Städte vermehrt die Verwaltung ihrer Umgebung übernahmen, sowie die Einführung neuer Institutionen wie der Stadträte und neuer Ämter begannen die *metropoleis* der Gaue Ägyptens den anderen Städten im Reich zu ähneln. Diese Entwicklung begann wohl mit der Erhöhung des Status der *metropoleis* gegenüber den Dörfern und der Entstehung der Gymnasiumsellen in den *metropoleis*. Die Einführung von städtischen Amtsträgern ab dem späten 1. Jh. und der *archontes* im 2. Jh. brachte zwar noch keine städtische Autonomie, da sämtliche Amtsträger noch dem *strategos* unterstanden, förderte aber dieses neue städtische Selbstbewusstsein. Damit einher ging eine vermehrte Bautätigkeit in den *metropoleis*. Amtsträger trugen Sorge für das öffentliche Leben, indem sie Kulte unterstützten, Gebäude, Märkte und Bäder unterhielten und wohl tätig als Euergeten auftraten. Im 2. Jh. begannen schließlich Metropolen auch das wichtige Amt des *strategos* auf Gauebene zu besetzen. Auch ohne *boule*, das Symbol für städtische Autonomie schlechthin, entwickelte sich ein städtischer Habitus in den Gauhauptstädten.⁵⁹

Die staatliche Verwaltung förderte sowohl die Eliten der *metropoleis* als auch die städtischen Ämter. Bereits ab dem 2. Jh. wurden bestimmte Aufgaben, die die Gau-

⁵⁸ Vgl. Jouguet 1968: 113f.

⁵⁹ Vgl. Bowman/Rathbone 1992: 120 – 127; Hagedorn 2007: 202 – 204; van Minnen 2008: 210f.

verwaltung betrafen und somit über den eigentlichen Aufgabenbereich der Stadt hinausgingen, an einzelne städtische Amtsträger übertragen. Dabei handelte es sich allerdings um Amtsträger, die den *strategos* oder *basilikos grammateus* temporär und für eine bestimmte Angelegenheit vertraten, wie beispielsweise den Empfang von Saatgutforderungen.⁶⁰

Einen entscheidenden Entwicklungsschritt erfuhr dieses Verwaltungssystem durch die Einführung der *boulai* im Jahr 200 nicht nur in Alexandria, sondern in allen *metropoleis*. Mit der Verleihung des Bürgerrechts an alle freien Einwohner des Reiches durch die *Constitutio Antoniniana* im Jahre 212 wurde der privilegierte Zugang zum römischen Bürgerrecht, der Alexandrinern vorbehalten war, obsolet. Die Bürger der Provinzhauptstadt hatten keine echten Sonderrechte mehr gegenüber den Einwohnern der *chora*, die kulturelle Bedeutung ausgenommen. Somit wurden die *metropoleis* den griechischen Städten Ägyptens und den Städten im römischen Reich angeglichen.⁶¹

Die Munizipalisierung war mit der Einführung der *boule* jedoch noch nicht abgeschlossen. Zweifellos bedeutete die Etablierung zwar, dass die schon bestehenden städtischen Ämter weiterreichende Zuständigkeiten erhielten, was auch Auswirkungen auf die Gauverwaltung hatte; gewisse Aufgaben auf Gauebene wurden auf die neuen Räte übertragen. So war die *boule* für die Eintreibung von Steuern im gesamten Gau verantwortlich. Die *metropoleis* hatten damit aber noch keine richtige Autonomie erreicht, auch weil sie für die Verwaltung mit dem *strategos* zusammenarbeiteten. Die erste Hälfte des 3. Jh. war dabei wohl eine Art Übergangsphase hin zu einer stärkeren Einbindung der *metropoleis* und ihrer *boulai* in administrative Aufgaben des gesamten Gaues.⁶²

Die Dörfer des Gaues verwalteten sich weiterhin selbst, sie wehrten sich sogar gegen das Eingreifen von Metropolitern und gegen eine Übertragung von Aufgaben außerhalb des Dorfes. Im Jahr 250 kam es sogar zu einem Prozess vor dem *praefectus* Appius Sabinus, weil der Stadtrat von Arsinoe versucht hatte, wohlhabende Dorfbewohner für Liturgien in der Stadt zu nominieren. Diese wehrten sich mit der Begründung, dass sie

⁶⁰ Vgl. Kruse 2002: 888. 941 – 942.

⁶¹ Vgl. Bowman/Rathbone 1992: 127; van Minnen 2008: 211.

⁶² Vgl. Jördens 1999: 169 – 172; Kruse 2002: 942; Bowman 1971: 69 – 82.

aufgrund eines Dekrets des Kaisers Severus von städtischen Liturgien befreit waren. Sabinus entschied zu Gunsten der Dorfbewohner.⁶³

Im Laufe des 3. Jh. gab es jedoch weitere Tendenzen zur Munizipalisierung, zum Beispiel durch die Einführung munizipaler Amtsträger, deren Aufgabenbereich im Gau lag, wie den *dekaprotai*. Diese waren für die Steuerverwaltung und damit verbundenen Aufgaben im Gau verantwortlich. Sie unterstanden dabei direkt der Zentralverwaltung und waren in Kollegien für Toparchien zuständig.⁶⁴ Sie dürften auch den *basilikos grammateus* ersetzt haben, der ein weitaus größeres Arbeitsfeld hatte. Die Aufgaben der *dekaprotai* umfassten verschiedene Agenden im Rahmen von Getreidetransporten und der Speicherverwaltung, Ausstellung von Quittungen, Angelegenheiten rund um die Steuerveranlagung von Land und Bevölkerung und die Verwaltung und Vermessung von Ackerland. Bei der Dekaprotie handelte es sich um eine munizipale Liturgie, die von Kurialen durchgeführt wurde und für deren Besetzung die *boule* zuständig war.⁶⁵ Dadurch erlangten die *boulai* nicht nur indirekt Kompetenzen, die über die Stadt hinausreichten; mit dieser Maßnahme wurden die Kurialen nun auch als „permanente Behörde“ in die Gauverwaltung integriert, anstatt als „ad hoc-Kommissionen“⁶⁶, die Gaubeamte für bestimmte Aufgaben vertraten. Sie unterstanden zwar dem *strategos*, waren aber als Kollegium von städtischen Amtsträgern, die von der *boule* gewählt und den Kurialen gestellt wurden, stärker in die Gauverwaltung eingebunden. Die Motivation hinter dieser Reform war wohl, dass, wie bei der Etablierung der *boulai*, die Verantwortlichkeit und Haftung auf eine größere Gruppe ausgeweitet wurde.⁶⁷

Die Dauer dieser Entwicklung über Jahrhunderte verdeutlicht das flexible und pragmatische Vorgehen der römischen Verwaltung und dass die Munizipalisierung

⁶³ Vgl. SB V 7696 (Ptolemais Euergetis, nach 28. Aug. 249).; Bowman 1971: 101 – 102. 106. 108; Alston 2002: 255.

⁶⁴ Vgl. E. G. Turner, Egypt and the Roman Empire: The ΔΕΚΑΠΡΩΤΟΙ, JEA 22.1 (1936) 7 – 19. In den 240er Jahren ersetzten sie auch die *sitologoi* in dieser Zuständigkeit im Rahmen von Reformen unter Philippus Arabs, vgl. J. D. Thomas, The Introduction of Dekaprotai and Comarchs into Egypt in the Third Century A.D., ZPE 19 (1975) 111 – 119.

⁶⁵ Vgl. Kruse 2002: 945 – 952. Im Jahr 302 wurden die *dekaprotai* schließlich erneut von *sitologoi* ersetzt, vgl. J. D. Thomas, The Disappearance of the Dekaprotai in Egypt, BASP 11.2-4 (1974) 60 – 68. Die Amtszeit betrug sehr wahrscheinlich länger als ein Jahr, womöglich fünf Jahre, gebunden an die fünfjährigen Steuerzyklen der *epigraphai*, vgl. R. S. Bagnall, The Number and Term of the Dekaprotai, Aegyptus 58 (1978) 160 – 167; R. S. Bagnall/J. D. Thomas, Dekaprotai and Epigraphai, BASP 15.3 (1978) 185 – 189.

⁶⁶ Kruse 2002: 946.

⁶⁷ Vgl. Bowman/Rathbone 1992: 123. 126 – 127; Kruse 2002: 945 – 952.

keine einmalige Maßnahme war, denn auch die Etablierung der *boulai* war lediglich ein weiterer Schritt und nicht das Ende dieser Entwicklung.⁶⁸

Durch die Einführung der *boulai* in Ägypten durch Septimius Severus ungefähr im Jahr 200 sollten die *metropoleis* an Unabhängigkeit gewinnen. Das Verwaltungsorgan des Stadtrates hatte, wie gezeigt wurde, schon lange vor der Eingliederung Ägyptens in das römische Reich eine Entwicklungsgeschichte zu verzeichnen und war auch im gesamten römischen Reich zu finden. Diese neuen *boulai* der ägyptischen *metropoleis* schienen sich jedoch von jenen des Ostens des römischen Reiches, wo sie schon seit Jahrhunderten bestanden, als auch von den *curiae* des Westens zu unterscheiden. Zwar gab es Ähnlichkeiten, was sowohl die Terminologie als auch die Organisation angeht. Aber es gibt beispielsweise keine Anzeichen dafür, dass die *boulai* der *metropoleis* probouleutisch in Verbindung mit dem *demos* tätig waren, der womöglich überhaupt gar keine reale Funktion hatte.⁶⁹

⁶⁸ Vgl. Jördens 1999: 175 – 180.

⁶⁹ Vgl. Bowman 1971: 121.

III. Die munizipale Verwaltung durch die *boule* bis zum 4. Jh.

Ab dem Beginn des 3. Jh. war der Rat, die *boule*, für die Verwaltung der Gauhauptstädte zuständig und ihre Mitglieder, die Ratsherren, wurden als *bouleutai* bezeichnet.⁷⁰ Als Grund für die Einführung der *boulai* wird angenommen, dass der Kaiser den Vorteil darin sah, dass es neben der Gauverwaltung unter der Leitung des *strategos* nun auch ein Gremium gab, das für die Verwaltung und Steuerleistung der Stadt verantwortlich war. In den *bouleutai* hatte man eine größere Gruppe, die für die korrekte und vollständige Erhebung von Abgaben kollektiv haftete.⁷¹

Die *bouleutai* rekrutierten sich, wie die *curiales* überall im römischen Reich, aus der lokalen wohlhabenden Elite. In Ägypten waren das vor allem die *oi apo gymnasίου* und die Mitglieder des *koinon ton archonton*. Somit waren die *bouleutai* nicht nur die Exponenten der wohlhabenden sozialen Elite, sondern auch eine klar definierte und größere Gruppe, die mit ihren eigenen Mitteln für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben aufzukommen hatte. Dadurch barg die Mitgliedschaft in der *boule* ein gewisses Risiko in sich, doch das damit verbundene Prestige und die hervorgehobene Stellung in der Gesellschaft dürften dieses überwogen haben. So entstand in Ägypten eine neue soziale Schicht, die Kurialen, die im restlichen römischen Reich bereits seit der frühen Kaiserzeit für die lokale Verwaltung verantwortlich war.⁷²

Eine weitere Folge der Einführung der Räte war das Aufblühen des munizipalen Lebens. Die *metropoleis* entwickelten einen Lokalstolz und traten in Konkurrenz untereinander. Zumeist wird angenommen, dass dies nicht vorrangig beabsichtigt, sondern einfach eine Folge der Reform war.⁷³ Richard Alston geht jedoch davon aus, dass die Reform auch ein Beweis für das Vertrauen in die Eliten der *metropoleis* darstellte und deren Anpassung an die klassische Kultur anerkannte.⁷⁴ Tatsächlich hatte die Infrastruktur der *metropoleis* seit dem 2. Jh. einen beträchtlichen Aufschwung erlebt. Vorbild dürften dabei andere Städte im östlichen römischen Reich gewesen sein, deren hellenische Kultur die Städte Ägyptens auch als ihre eigene ansahen.⁷⁵

⁷⁰ Vgl. Geremek 1981: 231.

⁷¹ Vgl. Lallemand 1964: 23 – 24; Jouguet 1968: 350; Jördens 1999: 167 – 172; Kruse 2002: 951f.

⁷² Vgl. Fikhman 1974: 61, 64; Drew-Bear 1984: 327, 332; Bagnall 1993: 55 – 56; Alföldy 2011⁴: 118 – 138. Zum *ordo decurionum* im römischen Reich allgemein vgl. Alföldy 2011⁴: 169 – 175.

⁷³ Vgl. Fikhman 1974: 61; Bagnall 1993: 56; Drew-Bear 1984: 332.

⁷⁴ Vgl. Alston 2002: 250.

⁷⁵ Vgl. Alston 2002: 245; van Minnen 2008: 210f.

So stellte die Einführung der *boulai* zwar einen großen Einschnitt dar, doch krönte dies zugleich eine Entwicklung, die schon im Verlaufe des 2. Jh. am Wirken war. Die Administration hing nach wie vor von einer Reihe von Ämtern und Liturgien sowie von kommunalen und staatlichen Funktionen ab. Dabei übernahm die *boule* Kompetenzen und die Rolle des *koinon ton archonton*.⁷⁶ Genauso blieben auch die Ämter im Zusammenhang mit dem Gymnasium bestehen.⁷⁷ Außerdem hatten sich die Inhaber kollegialer Ämter auch vorher schon zu Gremien zusammengeschlossen, wie beispielsweise die *gymnasiarchoi* und die *kosmetai*. Durch die Einführung des Rates wurden diese zusammengeführt und bekamen einen gemeinsamen Handlungsrahmen.⁷⁸

Die *boulai* waren zunächst noch nicht voll autonom, da sie für ihre Aufgaben nach wie vor mit dem *strategos* zusammenarbeiten mussten. Andrea Jördens spricht in dieser Hinsicht von einer „kollegialen Leitung“⁷⁹.

1) Zusammensetzung und Organisation des Rates

Wie viele Mitglieder jede *boule* hatte, ist leider für keine der Städte in Ägypten belegt. Meist wird ein Stadtrat von an die 100 Mitglieder angenommen in Analogie mit Räten anderer *municipia* im römischen Reich. Jedoch kann es auch innerhalb Ägyptens Unterschiede gegeben haben, da es auch kleinere *metropoleis* gab. Umgekehrt könnten größere Städte, wie Alexandria und Arsinoe, auch größere *boulai* gehabt haben.⁸⁰

Auf welche Art und Weise die *bouleutai* rekrutiert wurden, ist nicht bekannt. Sie entstammten sehr wahrscheinlich der Gymnasiumsélite und mussten ein bestimmtes Vermögen vorweisen können. Es gibt keine Hinweise auf eine *lectio*, wie das in den *curiae* im Westen des Reiches üblich war. Der Rat ergänzte sich wohl durch Kooptation, indem Posten nachbesetzt wurden, wenn sie frei wurden. Die Stellung als

⁷⁶ Vgl. Jouguet 1968: 399; Bowman 2005: 318.

⁷⁷ Vgl. Drew-Bear 1984: 315.

⁷⁸ Vgl. Alston 2002: 250 – 254.

⁷⁹ Jördens 1999: 169.

⁸⁰ Vgl. Bowman 1971: 22. Bowman ging davon aus, dass es in jeder Stadt auf jeden Fall eine fixe Anzahl von *bouleutai* gab, aufgrund der Formulierung βουλευτῆς ὑπὲρ τὸ(ν) ἀριθμὸν in einem Pachtvertrag (P. Lips. I 18.2-3, Hermopolis, 308), die einen gewissen Ausonios allias Kleanthes als überzähligen Ratsherren bezeichnet. Allerdings lässt sich in diesem konkreten Fall nicht sagen, ob dies eine reguläre Praxis war, oder ob es Siegern von athletischen Spielen vorbehalten war, vgl. Bowman 1971: 22f.; genauso Drew-Bear 1984: 321.

bouleutes galt demnach wohl auch lebenslang. Der Zusatz *genomenos* zum Titel des *bouleutes* verweist daher nicht auf einen ehemaligen Ratsherrn, sondern auf einen verstorbenen.⁸¹

In Oxyrhynchos war beim Eintritt in den Rat eine einmalige Gebühr von 10.000 Drachmen zu zahlen.⁸² Die genauen Voraussetzungen dafür oder für die Übernahme von Ämtern sind nicht überliefert: Es ist unbekannt, ob alle in Frage kamen, die in der Lage waren, die Eintrittsgebühr zu bezahlen oder ob es einen bestimmten Zensus an Gesamtvermögen gab, der für den Eintritt in die *boule* qualifizierte. Es kann angenommen werden, dass ein gewisses Vermögen und Grundbesitz notwendig waren, bedingt allein schon durch die Beitrittsgebühr. Zusätzlich waren die Ämter immer mit Ausgaben verbunden, sodass Vermögen auch praktisch erforderlich war.⁸³ Eine Grundvoraussetzung war wohl auch ein Mindestalter, das womöglich 22 oder 23 Jahre betrug, und die Mitgliedschaft im Gymnasium.⁸⁴ Man musste nicht unbedingt aus der *metropolis* stammen, in der man *bouleutes* war, doch sicher musste man seinen Wohnsitz dort haben. Landbesitz in anderen Städten war jedoch möglich. Es gibt einige Beispiele für Ratsherren, die sowohl Mitglieder des Rates in Alexandria als auch in Oxyrhynchos waren. Jedoch handelt es sich hierbei wohl um Ausnahmen, die nur *bouleutai* aus Alexandria betrafen, denn Belege für Ratsmitgliedschaften einer Person in zwei verschiedenen Gauhauptstädten gibt es nicht.⁸⁵ Sehr ausführlich ist zum Beispiel die Titulaturangabe des Aurelius Eudaimon alias Helladios, der *gymnasiarchos*, *bouleutes* und *prytanis* in Oxyrhynchos, und davor *eutheniarches*, *kosmetes*, *exegetes*, *hypomnematographos* und *bouleutes* in Alexandria war.⁸⁶

Zwar lässt sich feststellen, dass gewisse Ämter einen höheren Rang hatten als andere, wie zum Beispiel der *exegetes* gegenüber dem *agoranomos*, doch würde es zu weit

⁸¹ Vgl. Bowman 1971: 23. 25; Geremek 1981: 242; Drew-Bear 1984: 317 – 327; Alston 2002: 250. Für einen *genomenos bouleutes* vgl. P.Stras. VI 555, P.Stras. VII 672. Bei Amtsbezeichnungen ist das nicht der Fall, da diese nicht lebenslang besetzt wurden, vgl. Aurelius Eudaimon alias Helladios in P.Oxy. XII 1412.1-5, der als Absender unmöglich schon verstorben sein konnte. Eine weitere Möglichkeit war, das Amt als Verb im Aoristpartizip anzugeben, um ehemalige Amtsträger zu bezeichnen, vgl. P.Oxy. XVII 2110.31.

⁸² Vgl. P.Oxy. XL 3175 (Oxyrhynchos, 233); Bowman 1971: 26 (dort wird P.Oxy. XL 3175 noch als P.Oxy.Ined. 12 angeführt); Drew Bear 1984: 321f.

⁸³ Vgl. Fikhman 1974: 65 – 68; Drew-Bear 1984: 321 – 327.

⁸⁴ Vgl. Bowman/Rathbone 1992: 122.

⁸⁵ Vgl. Bowman 1971: 25f. 58; Drew-Bear 1984: 317. 322; Fikhman 1974: 73. Fikhman spricht aber auch von einem „Verbot der gleichzeitigen Mitgliedschaft in zwei Kurien“.

⁸⁶ Vgl. P.Oxy. XII 1412.1-5 (Oxyrhynchos, ca. 279 – 281): Αὐ[ρ]ή[λι]ος Ε[ὐδ]αίμων ὁ καὶ Ἑλλάδιος γ[ε]νόμενος εὐθ[η]νιάρχης κοσμητῆς ἐξηγητῆς ὑπομνηματογράφος βουλευτῆς τῆς λαμπροτάτης πόλεως τῶν Ἀλεξανδρέων, γ[υ]μνασι[α]ρχήσας βουλ[ε]υτῆς ἑναρχος πρύτανις τῆς λαμπρᾶς καὶ λαμπροτάτης Ὀξυρυγχιτῶν πόλεως.

führen, darin eine Abfolge wie den klassischen römischen *cursus honorum* zu sehen, den ein lokaler Politiker durchlaufen musste. Man musste kein bestimmtes Amt innegehabt haben, um ein anderes zu übernehmen.⁸⁷

Es ist wohl anzunehmen, dass es bedingt durch Reichtum oder Prestige auch innerhalb der Kurie informelle Unterschiede zwischen den *bouleutai* gab. In anderen Städten des römischen Reiches sind *principales* belegt, die wohl eine Gruppe von führenden *bouleutai* waren, die die wichtigsten Posten innehatten. Ob es solch herausgehobene Gruppen auch in den ägyptischen *boulai* gab, geht aus den erhaltenen Papyri nicht eindeutig hervor.⁸⁸

2) Die Verwaltung durch die *boule*

Ein besonders wertvolles Quellenmaterial sind die Sitzungsprotokolle, die einen guten Einblick in die Art von Angelegenheiten geben, die vom Rat besprochen wurden. Nicht nur Wahlen und öffentliche Bauvorhaben standen auf der Tagesordnung, sondern auch die Einladung und der Besuch höherer Amtsträger.⁸⁹ Von solchen Sitzungen sind einige Berichte erhalten, die als *hypomnemata* oder *hypomnematismoi* bezeichnet werden. Diese sind oftmals in *oratio recta* verfasst und beinhalten somit auch Zwischenrufe und Einwände. Umgekehrt gibt es auch Berichte in *oratio obliqua*, die die Sitzung der *boule* als Protokoll oder Memorandum zusammenfassen.⁹⁰

Zu den zwei wichtigsten Aufgaben der *boule* gehörten einerseits die stadtinterne Verwaltung durch die Ernennung der Amtsträger und Überwachung der städtischen Finanzen, und andererseits ihre Rolle in der Steuerverwaltung, die sie gegenüber der kaiserlichen Verwaltung zu garantieren hatte.⁹¹

Der Stadtrat war für die Einsetzung zu Ämtern und Liturgien zuständig. Dazu zählten sowohl die munizipalen Ämter als auch die *epimeletai*⁹², die zum Teil in der Stadtverwaltung tätig waren und zum Teil die von der Zentralregierung auferlegten Auf-

⁸⁷ Vgl. Alston 2002: 191.

⁸⁸ Vgl. Fikhman 1974: 76.

⁸⁹ Vgl. Bagnall 1993: 59; Beispiele für Sitzungsprotokolle: P.Oxy. XII 1412, 1413, 1414, 1415, 1416, 1417, 1418; zu den Ratssitzungen vgl. Bowman 1971: 32 – 39.

⁹⁰ Vgl. Bowman 1971: 36 – 37.

⁹¹ Vgl. Drew Bear 1984: 327; Jördens 1999: 169 – 171.

⁹² *Epimeletai* war ein allgemeiner Titel für Beamte, die für spezielle Aufgaben Sorge trugen, vgl. P. J. Rhodes, *Epimeletai*, DNP 3, 1997, Sp. 1143.

gaben erfüllten. Nicht alle, die diese Ämter übernahmen, waren auch Ratsmitglieder.⁹³ Die kommunalen Amtsträger wurden meist von den aktuell amtierenden Personen oder anderen Freiwilligen nominiert und anschließend vom *strategos* bestätigt. Sie wurden nicht von der Volksversammlung gewählt.⁹⁴

Darüber hinaus wählte der Rat aber auch Amtsträger für staatliche Aufgaben, wie die Erhebung der *annona militaris*⁹⁵ oder Agenden der Steuerverwaltung. Der Rat hatte jedoch nicht nur die notwendigen Posten zu besetzen, sondern auch sicher zu gehen, dass die Aufgaben ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Konnte ein Amtsträger seine Aufgabe nicht erfüllen, hatte die *boule* dafür gegenüber der Zentralregierung aufzukommen. Im Fall von kommunalen Ämtern hatten Nominierte ihren Besitz als Sicherheit zu stellen, der gegebenenfalls beschlagnahmt werden konnte.⁹⁶ Diese sehr umfangreichen Pflichten wurden besonders im Laufe des 4. Jh. zunehmend eine Belastung für die *bouleutai*.⁹⁷

Als Teil der stadtinternen Verwaltung war die *boule* beziehungsweise gewisse, von ihr beauftragte Amtsträger auch für die Errichtung und Renovierung von öffentlichen Gebäuden verantwortlich. Oft delegierte die *boule* dabei Aufgaben an *epimeletai*, die Kosten dafür trug sie jedoch selbst. Im 3. Jh. konnten die *boule* und ihr Ratspräsident, der *prytanis*, weitgehend autonom vorgehen, im 4. Jh. jedoch lag diese Verantwortung bei dem neu eingeführten Gauoberhaupt, dem *logistes*.⁹⁸

Hinsichtlich der Steuerverwaltung unterstand die *boule* noch dem *praefectus* und dem *strategos*, denen sie die korrekte und vollständige Steuererhebung zu garantieren hatte. Darüber hinaus ernannte sie diejenigen – zumeist liturgischen – Amtsträger, die für die Sammlung der Steuern verantwortlich waren. Durch diese Rolle stand die *boule* gewissermaßen zwischen der römischen Zentralverwaltung und den Einwohnern

⁹³ Vgl. Bowman 1971: 98, ausführlicher zur Wahl Bowman 1971: 98 – 107: Laut Alan Bowman erfolgte die Einsetzung zu Ämtern in zwei Schritten: der Nominierung, *onomasia*, und der Wahl, *probole*. Diese fanden in zwei verschiedenen Sitzungen statt, wohl um den Nominierten die Möglichkeit für einen Einspruch zu geben. Falls dieser aber während seiner Nominierung anwesend war, konnte das Verfahren auch bis zur *probole* fortschreiten. Erfolgte der Einspruch nicht rechtzeitig vor der Wahl, musste man sich womöglich an eine höhere Instanz wenden.

⁹⁴ Vgl. Bowman/Rathbone 1992: 122.

⁹⁵ Als *annona militaris* wurde ab Ende des 3. Jh. der Sold der Soldaten in Naturalien bezeichnet, vgl. zum Begriff Mitthof 2001: 8 – 9.

⁹⁶ Vgl. Bowman 1971: 107 – 109.

⁹⁷ Vgl. Bowman 1971: 77 – 82; genauer zu den Liturgien im Zusammenhang mit der *annona militaris* vgl. H. Brandt, P.Rhein. I 56 (= W. Chrest. 419): die *diadotai* und das Problem der Adäration, ZPE 68 (1987) 87 – 97.

⁹⁸ Vgl. Bowman 1971: 87 – 90.

Ägyptens, den Steuerzahlern. Alan Bowman sieht hierin eine „duale Rolle“ als Vertreter des Staates und andererseits als Beschützer des Steuerzahlers.⁹⁹

Die *boule* war auch involviert in Angelegenheiten, die den Personenstatus betrafen, indem sie Privilegien, wie zum Beispiel die Steuerbefreiung von Athleten, prüfte und bestätigte. Da die *boule* an der Steuerverwaltung beteiligt und für die Vergabe von Liturgien verantwortlich war, konnte sie auch in diesen Bereichen Privilegien bestätigen.¹⁰⁰

Die Stadt hatte eigene Finanzen, über die die *boule*, zumindest im 3. Jh. noch, die Hauptverantwortlichkeit hatte. Dabei flossen ihr unter anderem Einnahmen und Pachten von Eigentum, wie Gebäuden und Land, sowohl in der Stadt als auch im Gau zu. Die Stadt konnte Einnahmen aus Marktsteuern haben und womöglich auch durch Eigentum, das von Liturgen konfisziert wurde, die ihre Aufgaben nicht erfüllen konnten. Es gibt zudem Hinweise für die Vergabe von Darlehen, die ziemlich sicher mit der Zahlung von Zinsen einhergingen. Vor allem trugen aber die *boule* und die Amtsträger selbst zu den Einnahmen der Stadt bei. Schon beim Eintritt in die *boule* war eine Gebühr zu entrichten; in Oxyrhynchos betrug diese 10.000 Drachmen. Bei jeder Übernahme eines Amtes war eine Gebühr zu entrichten, das *steptikon*, mit dem für das Privileg, die Amtskrone zu tragen, gezahlt wurde. Darüber hinaus hatte die Stadt „Einnahmen“ nicht nur in Geld, sondern auch im weiteren Sinne in Arbeitsleistungen, da Aufgaben an Amtsträger und Liturgen übertragen wurden, die diese zu finanzieren hatten. Einzelne Texte belegen die Finanzierung von Festen, Bädern, Prozessionen und Opfern, die Versorgung von Athleten und womöglich auch die Bezahlung derjenigen, die in den öffentlichen Gebäuden tätig waren. Daneben trugen die verschiedenen Amtsträger nicht nur bei der Übernahme der laufenden Kosten bei, sondern auch zum Beispiel bei Bauprojekten.¹⁰¹

Für die Tätigkeiten der *boule* war ihr Vorsitzender, der *prytanis* beziehungsweise *proedros* von großer Bedeutung. Er berief die Sitzungen ein, entschied, welche Angelegenheiten besprochen wurden und repräsentierte den Rat gegenüber der römischen Verwaltung. Er leitete die Sitzungen und nahm Organisations- und

⁹⁹ Vgl. Bowman 1971: 69 – 77.

¹⁰⁰ Vgl. Bowman 1971: 83 – 86. Jedoch wird deutlich, dass diese Befreiungen auf kaiserlichen Edikten basierten und nicht auf den Kompetenzen des Rates selbst. Dieser hatte in den betroffenen Fällen nur die erfüllten Voraussetzungen zu bestätigen und die Privilegien zu gewähren.

¹⁰¹ Vgl. Bowman 1971: 26f., 41f., 91 – 98; Drew-Bear 1984: 322; Alston 2002: 193 – 196.

Repräsentationstätigkeiten wahr. Diese Position war mit viel sozialem Prestige verbunden.¹⁰² Bisweilen wird in den Quellen auch ein *proedros* erwähnt, doch hierbei dürfte es sich nur um eine andere Bezeichnung für den Ratspräsidenten handeln. Ein Sitzungsprotokoll, in welchem dieselbe Person mit beiden Titeln angesprochen wird, legt zweifelsfrei dar, dass die Position des *proedros* und des *prytanis* ein und dieselbe ist.¹⁰³ Ein weiteres Beispiel ist Aurelius Herakleios, der in verschiedenen Texten sowohl als *prytanis* als auch als *proedros* bezeichnet wird.¹⁰⁴

3) Das 3. Jh.

Im 3. Jh. kam es in vielen Gegenden des römischen Reiches zu Krisenphänomenen. Oft wurde deswegen in der Forschung von der „Krise des 3. Jh.“ oder gar von einer „Reichskrise“ gesprochen.¹⁰⁵ Auch in Ägypten dürften diese politischen, militärischen und ökonomischen Schwierigkeiten Auswirkungen gehabt und zu Instabilität geführt haben. So offenbaren Papyri, dass es zum Beispiel Engpässe bei der Versorgung des Gymnasiums mit Öl oder beim Finden von Freiwilligen für die Nominierung zu Liturgien und Ämtern gab. Dabei stechen besonders Hermupolis und Oxyrhynchos hervor, doch dürfte das vor allem durch die bessere Quellenlage bedingt sein.¹⁰⁶

Bereits im Verlaufe der ersten Hälfte des 3. Jh. wuchs der Druck, der auf den *boulai* lastete. Es gab Versuche, die Last der öffentlichen Aufgaben auf eine größere Gruppe aufzuteilen. Dadurch entstand um die Mitte des 3. Jh. eine Situation, die für die *bouleutai* von Arsinoe Anlass zur Unzufriedenheit gab: Dort kam es zu einem Rechtsstreit zwischen den *bouleutai* und den Dorfbewohnern, die im Jahr 250 vor dem

¹⁰² Vgl. Bagnall 1993: 58 – 59; genauer zum *prytanis* vgl. Bowman 1971: 51 – 67.

¹⁰³ Vgl. P.Oxy. XVII 2110. Im Protokolltext wird der Ratspräsident stets als *prytanis* bezeichnet, genauso wie seine Amtszeit *prytania* genannt wird. In den Aussagen der Sprechenden wird er allerdings stets als *proedros* angesprochen.

¹⁰⁴ *Prytanis*: P.Oxy. LXVII 4605, *proedros*: P.Oxy. LXVII 4602, 4603, 4604. Alle vier Texte sind aus dem Jahr 361 aus Pelusion.

¹⁰⁵ Gegen eine reichsweite Krise im 3. Jh. sprach sich Christian Witschel aus, vgl. C. Witschel, *Krise – Rezession – Stagnation?: der Westen des römischen Reiches im 3. Jahrhundert n. Chr.*, Frankfurt 1999. Für einen Überblick zum 3. Jh. und einen Forschungsüberblick zur „Krise des 3. Jh.“ vgl. K.-P. Johne/U. Hartmann, IX. *Krise und Transformation des Reiches im 3. Jahrhundert*, in: K.-P. Johne (Hrsg.) *Die Zeit der Soldatenkaiser. Krise und Transformation des Römischen Reiches im 3. Jahrhundert n. Chr. (235 – 284)*, Band II, Berlin 2008: 1025 – 1053. Zu einer Übersicht der Konflikte im 3. Jh. in Ägypten vgl. F. Herklotz, V.3.2 Ägypten, in: K.-P. Johne (Hrsg.) *Die Zeit der Soldatenkaiser. Krise und Transformation des Römischen Reiches im 3. Jahrhundert n. Chr. (235 – 284)*, Band II, Berlin 2008: 801 – 813. Zu Veränderungen in der Verwaltung des römischen Reiches im 3. Jh. P. Eich, *Zur Metamorphose des politischen Systems in der römischen Kaiserzeit. Die Entstehung einer „personalen Bürokratie“ im langen dritten Jahrhundert* (Klio Beiheft 9), Berlin 2005: 339 – 390.

¹⁰⁶ Vgl. Drew-Bear 1984: 329 – 330; Bagnall 1993: 56.

praefectus Sabinus Einspruch gegen die Ernennung zu städtischen Liturgien durch die Stadt Arsinoe erhoben. Die Dorfbewohner geben an, sie seien aufgrund einer Konstitution des Kaiser Severus von städtischen Liturgien befreit. Die Ratsherren entgegen jedoch, dass zur Zeit des Severus die Heranziehung von Dörflern noch gar nicht notwendig war, nun aber die Verhältnisse anders und die Städte ärmer wären und sie der Mitwirkung der Dörfler bedürfen.¹⁰⁷ Ein gewisser Niedergang war also schon den Zeitgenossen bewusst.¹⁰⁸

In Ägypten speziell gibt es ab dem 3. Jh. Hinweise, dass versucht wurde, öffentliche Aufgaben zu umgehen, beispielsweise durch *cessio bonorum*, bei der man sein Eigentum an denjenigen abtrat, der die Nominierung vorgeschlagen hatte und der nun selbst für die Ausführung verantwortlich war. Dabei spielte eine Rolle, dass die Ämter (*honores*) im Laufe des 3. Jh. wie die Liturgien verpflichtend wurden. Alan Bowman ging aufgrund der erhöhten Zahl von Belegen für solche Transaktionen davon aus, dass es im späten 3. Jh. vermehrt zu Problemen bei der Nominierung zu öffentlichen Aufgaben kam. Dasselbe wird laut Bowman wohl auch im 4. Jh. zugetroffen haben, doch ist die Quellenlage hier leider deutlich schlechter.¹⁰⁹ Jedoch darf bei Texten, in denen Ratsherren ihr Leid klagen, nicht vergessen werden, dass diese damit ein bestimmtes Ziel verfolgten: Befreiung von Lasten und Verantwortungen. Es ist daher vorstellbar, dass sie oft übertrieben, um nicht mehr als das Mindestmaß an Aufgaben übertragen zu bekommen.¹¹⁰

Im 3. Jh. finden sich zahlreiche Fälle, in denen Personen die ihnen auferlegten Pflichten abschütteln wollten. Laut Alston ist jedoch nicht davon auszugehen, dass dieser Widerstand symptomatisch ist für einen Niedergang der Prosperität der Elite oder des Vertrauens in die städtische Verwaltung. Alston betont vor allem die Schwierigkeit der Rekonstruktion durch lückenhafte Quellen. Es gibt zwar Anhaltspunkte auf Seuchen, Bevölkerungsrückgang, Geldentwertung und ökonomischen Niedergang, jedoch sind die Belege weder zahlreich noch eindeutig. Wirtschaftliche Schwierigkeiten könnten womöglich die Klagen der Kurialen im 3. Jh. erklären. Die *metropoleis* des 3. Jh. könnten wohl Probleme gehabt haben, sie waren jedoch weder

¹⁰⁷ Vgl. SB V 7696 (Ptolemais Euergetis, nach 28. Aug. 249); Alston 2002: 255.

¹⁰⁸ Vgl. Jördens 1999: 172f; Kruse 2002: 944.

¹⁰⁹ Vgl. Bowman 1971: 31. 111 – 113; Dew-Bear 1984: 328; Alston 2002: 257f.; Alföldy 2011⁴: 236f. 294. Tatsächlich finden sich auch schon im 2. Jh., also schon vor der Einführung der *boule*, Belege dafür, dass Nominierte ungewollte Ämter wieder loswerden wollten, vgl. P.Ryl. II 77.

¹¹⁰ Vgl. Drew-Bear 1984: 326 – 327; Bagnall 1993: 56.

im Verfall begriffen noch waren sie in einer allgemeinen, anhaltenden Krise; vielmehr entwickelten sie sich weiter und standen nach wie vor in Konkurrenz untereinander.¹¹¹

Zeitgleich zu den Belegen für das Vermeiden von Liturgien und munizipalen Ämtern finden sich auch solche, die aufzeigen, dass die *bouleutai* durchaus noch kostspielige Unternehmen finanzierten, wie Renovierungen von öffentlichen Bauten oder die Veranstaltung von Spielen, sodass man nicht von einer allgemeinen Verarmung der Kurialenklasse sprechen kann. Den Begriff der „Krise“ gilt es also zu relativieren.¹¹² Auf jeden Fall lässt sich schwerlich ein definitives Urteil fällen, da die Übernahme von Liturgien zu allen Zeiten unbeliebt war und die munizipalen Ämter zwar Risiken und finanzielle Gefahren, aber auch potentiellen Gewinn mit sich bringen konnte.¹¹³

4) Die Entwicklung der Städte ab der Spätantike

Dieses munizipale Verwaltungssystem erlebte einen weiteren Entwicklungsschritt in der Regierungszeit Diokletians. Im Jahr 297 war es in Ägypten zu einem Aufstand, angeführt von Domitius Domitianus, gekommen, in dessen Folge die Provinz neu organisiert wurde. Diese Veränderungen betrafen auch die Verwaltung der Städte und der Gaue und wurden in der Forschung oft als Grund für den städtischen Niedergang und die Etablierung der überbordenden spätantiken Bürokratisierung wahrgenommen.¹¹⁴ Eine besondere Schwierigkeit beim Nachvollziehen dieser Entwicklung jedoch ist, dass ab dem 4. Jh. und speziell im 5. Jh. viel weniger Papyri erhalten sind, sodass sich die historische Auswertung der Nachrichten vom 4. Jh. bis in justinianische Zeit schwieriger gestaltet.¹¹⁵

¹¹¹ Vgl. Alston 2002: 255 – 259.

¹¹² Vgl. Drew-Bear 1984: 331 – 332; Bagnall 1993: 56; K. Ruffing, Wirtschaftliche Prosperität im 3. Jahrhundert: Die Städte Ägyptens als Paradigma?, in: K.-P. Johne/T. Gerhardt/U. Hartmann, *Deleto paene imperio Romano. Transformationsprozesse des Römischen Reiches im 3. Jahrhundert und ihre Rezeption in der Neuzeit*, Stuttgart 2006: 223 – 241.

¹¹³ Vgl. H. Brandt, P.Rhein. I 56 (= W. Chrest. 419): Die διαδόται und das Problem der Adäration, ZPE 68 (1987) 87 – 97.

¹¹⁴ Vgl. Bagnall 1993: 59, Alston 2002: 277; Maresch 2007: 427 – 437; für eine kurze Übersicht der Maßnahmen Diokletians in Ägypten vgl. Bowman 2005: 316 – 321; Keenan 2001: 612 – 617. Im Laufe der Jahre wurde Ägypten in mehrere, kleinere Provinzen unterteilt, sowie der Diözese *oriens* zugeteilt. Die Einteilung und die Anzahl dieser Provinzen unterlagen im Laufe des 4. Jh. einigen Veränderungen. Des Weiteren wurde am Beginn des 4. Jh. die zivile Verwaltung von der militärischen getrennt.

¹¹⁵ Vgl. van Minnen 2006: 154 – 161. Itzhak Fikhman sah den Rückgang der erhaltenen Quellen als Symptom für den Niedergang der Stellung der Kurialen an, vgl. Fikhman 1974: 62f.

Verschiedene Belege, wie die Gesetze in C.Theod. 12.1, die im Laufe des 4. Jh. entstanden, und die Reden des Libanius, werden oft als Zeugnisse dafür angesehen, dass der Kurialenstatus wegen der finanziellen Lasten im späteren 4. Jh. nicht mehr erstrebenswert war.¹¹⁶ Auch Richard Alston geht davon aus, dass Ämter im 4. Jh. zunehmend als Last denn als Ehre empfunden wurden. Um die finanzielle Bürde abzuschwächen, wurde diese aufgeteilt, indem zum Beispiel die Amtszeit verkürzt und so die Kosten für diese verringert wurden. Dadurch wurden jedoch noch mehr Amtsträger ernannt und das Amt wurde mehr als Belastung angesehen.¹¹⁷

Es veränderte sich aber auch die Stadt als solche, sowohl in sozialer als auch in verwaltungstechnischer Hinsicht – und so verwundert es kaum, dass die Kurialen, ihre Pflichten und Funktionen betroffen waren.¹¹⁸ Entwicklungen in Verwaltung, Kultur und Religion führten dazu, dass sich die Städte in der Spätantike veränderten. Vormalig hatte die griechische Bevölkerung der ägyptischen Städte eine niedrigere Kopfsteuer zu zahlen, doch als diese nach 275 abgeschafft wurde, war ihr Privileg obsolet. Die Zugehörigkeit zum Gymnasium war nicht mehr Auszeichnung eines besonderen Status und seine Einrichtungen wurden bald aufgegeben.¹¹⁹ Genauso wurden heidnische Tempel und Kulte aufgegeben, dafür erlebte das Christentum seinen Aufstieg. Davon waren nicht nur die *metropoleis* betroffen, sondern auch ihr Umland, dessen Verwaltung nun mit der Stadt zusammenhing. Der Gau wurde zum *territorium* der Stadt, die als *civitas* auch für die Verwaltung (und Steuerleistung) ihres Territoriums verantwortlich war. Zudem wurden die Gaue beziehungsweise Stadtterritorien im Jahre 307/8 umstrukturiert: Ab diesem Zeitpunkt waren sie nicht mehr in Toparchien, sondern in *pagi* eingeteilt, denen jeweils ein *praepositus*¹²⁰ aus der städtischen Kurialenschicht vorstand. Hiermit fand die Entwicklung, die als „Munizipalisierung“ bezeichnet wird, ihre Vollendung. Die Verwaltung des Gaues hing nun an ihren Hauptstädten und deren Oberschicht, vor allem dem *logistes*, der aus der lokalen Elite stammte. Speziell die Einführung des Amtes des *logistes* kennzeichnet einen wichtigen Entwicklungsschritt. Dieser war das neue Oberhaupt der Gauverwaltung, wurde vom Kaiser bestätigt und war verantwortlich für die finanziellen

¹¹⁶ Vgl. Bowman 1971: 31.

¹¹⁷ Vgl. Alston 2002: 255; skeptisch dagegen Lenz 1992: 145 – 147.

¹¹⁸ Vgl. Fikhman 1974: 69.

¹¹⁹ Vgl. van Minnen 2006: 160.

¹²⁰ Die *praepositi pagi* waren als oberste Beamte der neuen *pagi* unter anderem für die Ernennung von Liturgen, Beschwerden und Polizeiarbeit zuständig, vgl. Lallemand 1964: 131 – 134.

Angelegenheiten der Stadt.¹²¹ Alan Bowman betont auch, dass sich Ägypten im Zuge der Reformen der Tetrarchen gegen Ende des 3. und Anfang des 4. Jh. mehr in die Strukturen des Reiches eingliederte und einige seiner Besonderheiten verlor.¹²²

Alan Bowman nahm an, dass durch die Reformen nicht direkt die *boule* die Verwaltung des Gaues übernahm, sondern neue zusätzliche Amtsträger, die aber Mitglieder der *boule* waren, wie vor allem der *logistes*, *exaktor*, *riparius* und *ekdikos*. Dadurch hätte die Zentralregierung mehr Kontrolle über die *boulai* erlangt. Der Grund hierfür seien die Probleme des 3. Jh. gewesen und das vermeintliche Unvermögen der *boulai*, diese zu bewältigen. Der Versuch, die lokale Elite verwalten zu lassen, indem Räte geschaffen wurden, sei gescheitert, da die Verwaltung durch nicht-professionelle Amtsträger weniger effizient gewesen sei. Die Verantwortung sei daher wieder einem kleineren Kreis an Amtsträgern anvertraut worden. Bowman nahm an, dass die *boulai* somit im 4. Jh. viel von ihrer Macht einbüßten und im 5. Jh. aufhörten, als Verwaltungsorgan zu agieren.¹²³ Papyri zeigen jedoch, dass die *boulai* weiterhin noch existierten.¹²⁴

Ohne Zweifel kam es aber gegen Ende des 3. Jh. und vor allem im frühen 4. Jh. zu tiefgreifenden Veränderungen. Während die Einführung der *boule* in den *metropoleis* Ägyptens wie es scheint keine großen Auswirkungen hatte auf die Häufigkeit der Belege für municipale Ämter, änderte sich das nun. Sehr auffällig ist, dass ab dem späten 3. Jh. die meisten traditionellen Amtsträger in den Papyri weniger Erwähnung finden, bis sie schließlich gänzlich ausbleiben.¹²⁵ Von diesen sind die niedrigeren Ämter, wie die des *eutheniarches* oder *agoranomos*, schon kurz nach 300 kaum mehr in der Überlieferung zu finden. Der *exegetes* ist nur bis etwa 310 belegt. Andere Ämter, wie die des *gymnasiarchos* oder *kosmetes*, sind noch bis zur Mitte des Jahrhunderts oder etwas darüber hinaus belegt, bevor sie schließlich in der erhaltenen Dokumentation ausbleiben. Das Amt des *strategos* wurde nunmehr zu dem des *exaktor*.

¹²¹ Vgl. Bagnall 1993: 60 – 62; Bowman 2005: 321. Maresch geht von einer Übergangsphase zwischen 302 und 307 – der Abschaffung der *dekaprotai* und der Einführung der Pagusordnung – aus, in der noch keine Veränderung im Verhältnis zwischen Stadt und Gau festzustellen ist. Der *strategos* war ebenfalls weiterhin von Bedeutung, erst ab 307 trat er gegenüber dem *logistes* vermehrt in den Hintergrund, vgl. Maresch 2007: 427 – 437; zum *logistes* vgl. Lallemand 1964: 107 – 114.

¹²² Vgl. Bowman 2005: 313.

¹²³ Vgl. Bowman 1971: 125 – 127.

¹²⁴ Vgl. Geremek 1981: 245.

¹²⁵ Vgl. Alston 2002: 250 – 251.

An Stelle der verschwundenen Ämter wurden andere eingeführt, die nun bedeutend wurden: der *ekdikos*, *riparius*, etwas später auch der *pagarchos*, der *pater poleos*, und am wichtigsten der *logistes*. Der *syndikos*, der schon im 3. Jh. existierte, ist nun öfter belegt. Diese Entwicklung verlief zwar schleichend, doch ist klar, dass die wichtigsten Amtsträger der Stadt in byzantinischer Zeit andere waren als noch in römischer. Da diese Amtsträger Aufgabenbereiche übernahmen, die vorher anderen Funktionsträgern unterstanden hatten, kam es nicht unbedingt zu einer Vernachlässigung oder Aufgabe der Agenden, sondern zu einer Umverteilung der Zuständigkeiten. Die neuen Ämter waren wahrscheinlich Teil der kaiserlichen Verwaltung, weshalb die Kandidaten wohl von dieser bestätigt werden mussten. Zwar könnte dies als Machtzuwachs der Zentralverwaltung gedeutet werden¹²⁶, doch die Posten wurden mit den Angehörigen der lokalen Elite besetzt. Somit wurden die Befugnisse der *boule* im Gau vermehrt und die Macht der lokalen Kurialenschicht vergrößert. Richard Alston geht davon aus, dass das Ziel dieser Reformen war, die Exekutive der Stadtverwaltung zu stärken, da ein kleinerer Kreis an Männern mehr Befugnisse erhielt. Im 3. Jh. waren die Aufgaben auf viele Amtsträger für kurze Zeit aufgeteilt gewesen, sodass diese eher eingeschränkt blieben und der Machtmittelpunkt bei der *boule* lag. Ab dem 4. Jh. jedoch gab es weniger Ämter, die länger übernommen wurden, sodass wohl einige wenige nicht nur zu sehr hohem Ansehen, sondern auch viel Autorität kamen, was zu Lasten des Rates ging. Da die Aufgaben hierbei allerdings nur umverteilt wurden und nicht abgeschafft, kann dies nicht einfach als Indiz gewertet werden, dass es zu einem städtischen Niedergang kam.¹²⁷

Den ersten großen Entwicklungsschritt machte dieses Verwaltungssystem jedoch bereits im späten 3. und frühen 4. Jh. als die Belege für die traditionellen Ämter begannen, abzunehmen.

5) Die traditionellen Munizipalämter

Eine Schwierigkeit, die es bei der Betrachtung der munizipalen Amtsträger zu beachten gilt, ist der Umstand, dass die amtsinhabenden Personen in den Papyrustexten zumeist nicht in ihrer aktiven Funktion, sondern als ehemalige Amtsträger auf-

¹²⁶ Wie zum Beispiel Bowman 1971: 125 – 127.

¹²⁷ Vgl. Alston 2002: 277 – 281.

treten. Außerdem erscheinen sie sehr oft in Kontexten (wie zum Beispiel privaten Verträgen), die mit ihren Amtsgeschäften nichts zu tun haben.¹²⁸

Hinsichtlich der geographischen Verteilung der Quellen sticht vor allem der Oxyrhynchites hervor. Daneben finden sich viele Belege aus dem Hermopolites und Arsinoites. Zu bedenken gilt allerdings, dass dies auch die Gaue sind, die allgemein in der papyrologischen Überlieferung am besten repräsentiert sind.

Der *agonothetes*, *eutheniarches* und *agoranomos* sind bis 300 beziehungsweise ins frühe 4. Jh. belegt. Der *kosmetes* findet sich noch bis zur Mitte des 4. Jh., während der *gymnasiarchos* noch länger sichtbar bleibt, womöglich bis ins frühe 5. Jh. Bei den meisten Belegen handelt es sich um private Schriftstücke, die sie nicht in der Rolle als Amtsträger zeigen und auch nichts über ihre Amtsausübung mitteilen.

a. *agonothetes*

Der *agonothetes* war für die Organisation und Durchführung von athletischen und musischen Spielen zuständig. Es ist dasjenige municipale Amt mit der insgesamt geringsten Anzahl erhaltener Belege. Mit Hilfe des Papyrological Navigator fanden sich nur vierzehn Textbelege.

<i>Beleg</i>	<i>Datum</i>	<i>Herkunft</i>	<i>Anmerkungen</i>
P.Oxy. LX 4079	3. Mai 328	Oxyrhynchos	
P.Oxy. LX 4080	3. Mai 328	Oxyrhynchos	Duplikat von P.Oxy. LX 4080
Pap.Agon. 5	Spätes 3. Jh.	Oxyrhynchos	
P.Oxy. XVII 2144	Spätes 3. Jh.	Oxyrhynchites	<i>agonothetes</i> aus Antinoe
P.Oxy. XII 1416	298	Oxyrhynchos	Zur Datierung vgl. J. D. Thomas, The Date of the Revolt of L. Domitius Domitianus, ZPE 22 (1976) 276 Anm. 105; J. D. Thomas, The epistrategos in Ptolemaic and Roman Egypt II: The Roman epistrategos, Opladen 1982: 67 Anm. 18 – 20.
Pap.Agon. 3	26. Juli 288	Oxyrhynchos	Zur Datierung vgl. J. Rea, Additions and corrections to documentary papyri in Ox. Pap. Vol. XXVII, JEA 49 (1963) 180.

¹²⁸ Vgl. Hagedorn 2007: 194.

Pap.Agon. 1	27. Dez. 273 – 25. Jän. 274	Oxyrhynchos	
P.Oxy. XXXIV 2711	271	Oxyrhynchos	Zur Datierung vgl. D. Hagedorn, Ὁξυρύγχων πόλις und ἡ Ὁξυρυγχιτῶν πόλις, ZPE 12 (1973) 284 Anm. 26.
P.Ryl. II 117	21. Mai 269	Hermupolis	
Pap.Agon. 4	26. Febr. – 26. März 264	Oxyrhynchos	
P.Oxy. X 1284	15. Dez. 250	Oxyrhynchos	
P.Oxy. XVII 2105	231 – 236, oder 238	Unbekannt	Zur Datierung vgl. J. R. Rea, P.Oxy. XXXVIII S. xiv.
SB VI 9421	3. Jh.	Oxyrhynchos	
P.Oxy. XXXI 2611	192 – 193	Oxyrhynchos	

Von den vierzehn Texten können elf genau datiert werden. Die Texte stammen zum überwiegenden Teil aus der zweiten Hälfte des 3. Jh. und, bis auf P.Ryl. II 117, allesamt aus Oxyrhynchos. P.Oxy. XVII 2144 kommt zwar aus dem Oxyrhynchites, nennt jedoch Sarapion, einen *agonothetes* aus Antinoe. Somit sind dieser und Eudaimonos in P.Ryl. II 117 aus Hermupolis die einzigen *agonothetai* außerhalb Oxyrhynchos, die in Ägypten belegt sind. Insgesamt sind auch nur sechs *agonothetai* namentlich bekannt. Der insgesamt früheste Text stammt aus dem Jahr 192 – 193.

Die erhaltenen Belege konzentrieren sich auf die zweite Hälfte des 3. Jh. Der jüngste erhaltene Text, P.Oxy. LX 4079, ist durch P.Oxy. LX 4080 in einem Duplikat erhalten und ist in das Jahr 328 zu datieren. Durch die Konzentration der Belege im späten 3. Jh., sticht dieser Text chronologisch hervor. Es handelt sich dabei um ein indirektes Zeugnis für einen *agonothetes*, da der Text eine Meldung an einen *logistes* mit der Nominierung eines Assistenten für den *agonothetes* bei den Kapitolinischen Spielen in Oxyrhynchos enthält.

Der späteste Text aus dem 3. Jh., der sicher datierbar ist (P.Oxy. XII 1416), ist ein Memorandum aus dem Jahre 298 mit Diskussionspunkten einer Ratssitzung, in der auch ein Tagesordnungspunkt betreffend die Nominierung zum Amt des *agonothetes*

angeführt wird. Es waren mehrere Kandidaten vorgeschlagen worden, von denen einer überzeugt werden musste, das Amt zu übernehmen.¹²⁹

Möglicherweise verdeutlichen diese spätesten Belege für den *agonothetes* eine Entwicklung, die im frühen 4. Jh. stattfand. Während die Nominierung der *agonothetai* in P.Oxy. XII 1416 vom Jahre 298 selbstverständlich noch Angelegenheit der *boule* war, ist P.Oxy. LX 4079 aus dem Jahr 328 bereits an den *logistes* als Oberhaupt der Stadt- und Gauverwaltung adressiert. Der *logistes* übernahm Zuständigkeiten von anderen Amtsträgern beziehungsweise von der *boule* selbst. Es könnte sein, dass der *logistes* mit anderen Zuständigkeiten der *boule* auch die Aufgabe des *agonothetes* übernommen hat.

Während die Abhaltung von Spielen besonders im 3. Jh. gut belegt ist, dürfte sie jedoch im Laufe des 4. Jh. an Bedeutung verloren haben.¹³⁰ Es überrascht also nicht, dass der *agonothetes* nach 328 bislang nicht mehr belegt ist.

Zu den spätesten Belegen zum *agonothetes* zählen auch vier Schreiben, in denen ein Erlass des Kaisers Severus Alexander zitiert wird.¹³¹ In diesen Schreiben wenden sich Künstler, die in die Synode der dionysischen Künstler aufgenommen wurden, an die *boule* von Oxyrhynchos und bitten um Bestätigung und Anerkennung der ihnen von den Kaisern gewährten Vorrechte.¹³² Dem eigentlichen Brief des jeweiligen Künstlers sind auch der Beschluss über die Aufnahme in die Synode sowie mehrere kaiserliche Erlässe beigelegt, die verschiedene Privilegien von Künstlern bekräftigen. Ob auch noch am Ende des 3. Jh. ein *agonothetes* an diesem Prozess beteiligt war, lässt sich nicht sicher sagen, da die *agonothetai* lediglich in dem zitierten Beschluss des Kaisers Severus Alexander angeführt werden, der daher bereits zwischen 222 und 235 entstanden sein muss.¹³³ Der Kontext, in dem die *agonothetai* genannt werden, liegt also schon lange zurück. Dass *agonothetai* im späten 3. Jh. noch existierten ist zwar durch die anderen Belege gesichert, aber ob und inwieweit sie immer noch an der Bestätigung von Privilegien von Künstlern durch die *boule* beteiligt waren, bleibt unklar.

¹²⁹ Vgl. Remijsen 2015: 117.

¹³⁰ Vgl. Pap.Agon. Einl. S. 12; Remijsen 2015: 121 – 126.

¹³¹ Vgl. Pap.Agon. 1, Pap.Agon. 3, Pap.Agon. 5, Pap.Agon. 4.

¹³² Im römischen Reich waren Künstler in einer Synode organisiert und hatten besondere Vorrechte, die durch die Kaiser gewährt wurden, vgl. Pap.Agon. Einl. S. 24.

¹³³ Der Beschluss ist durch Pap.Agon. 1, Pap.Agon. 3, Pap.Agon. 4 und zum Teil Pap.Agon. 5 erhalten. Letzterer ist sehr fragmentarisch, so ist „*agonothetai*“ in Z. 8 zur Gänze ergänzt. Der Text ist durch die Paralleltex te aber gut rekonstruierbar.

Unter den spätesten Belegen finden sich auch private Texte, die *agonothetai* lediglich erwähnen: P.Oxy. XVII 2144 ist eine Liste über verschiedene Zahlungen, in der ein *agonothetes* aus Antinoopolis erwähnt wird. Ein ehemaliger *agonothetes* wird in P.Oxy. XXXIV 2711 erwähnt, dem Beginn einer Petition an den *praefectus*.

b. *eutheniarches*

Die Sicherstellung der Versorgung der Stadt mit Nahrungsmitteln war eine wichtige Aufgabe und wurde teils vom *eutheniarches*, teils vom *agoranomos* wahrgenommen. Dies beschränkte sich nicht nur auf die Beschaffung von Getreide, sondern konnte auch den Betrieb einer Bäckerei miteinschließen.¹³⁴

Dieses Amt ist erst relativ spät, gegen Ende des 2. Jh., belegt. Doch selbstverständlich war die Nahrungsversorgung der Bevölkerung auch vor diesem Zeitpunkt ein wichtiges Anliegen. Bereits ab dem 1. Jh. finden sich Belege, dass verschiedene Magistrate, wie *gymnasiarchoi* oder *agoranomoi*, für die Verwaltung und Organisation der Essensversorgung (*euthenia*) der Städte Sorge trugen. Auch wenn die so zur Verfügung gestellten Nahrungsmittel nicht kostenlos verteilt wurden, war es dennoch eine kostenintensive Aufgabe für die Amtsträger, weshalb die *eutheniarchia* allgemein als sehr belastendes Amt angesehen wurde.¹³⁵

In Oxyrhynchos dürfte das Amt für mehrere Jahre nicht besetzt worden sein, wie eine Petition des *prytanis* an den *praefectus* verrät, dessen Name nicht genannt wird, der nach der Zeitstellung aber Valerius Pompeianus sein dürfte¹³⁶: „Du hast nun glücklicherweise für uns [...] im letzten Jahr die öffentlichen Ämter des *eutheniarches* und des *agoranomos* erneuert, welche lange Zeit schon ausgelassen worden waren.“¹³⁷ Der Text wird in der Erstpublikation nur grob zwischen 288 und 295 datiert, Valerianus Pompeianus dürfte das Amt jedoch im Jahr 288/289 wiedereingeführt haben, wodurch das Entstehungsdatum wohl 289/290 sein muss.¹³⁸

¹³⁴ Vgl. Jouguet 1968: 324 – 327; Bagnall 1993: 58.

¹³⁵ Vgl. Alston 2002: 192.

¹³⁶ Vgl. Lewis 1970: 113 – 114.

¹³⁷ P.Oxy. X 1252 v II. 15-18: καὶ νῦν εὐτυχῶς ἡμῖν [.] κατὰ τὸν προεληλυθότα ἐνιαυτὸν ἀνανέωσιν πεποιήσαι τοῦ στε[φάνου τοῦ] εὐθηνιαρχικοῦ καὶ ἀγορανομικοῦ πολλῶ χρόνῳ τούτων [ἐκλελοι]πότην.

¹³⁸ Vgl. zur Datierung Bowman 1970: 109 Anm. 96, vgl. des Weiteren Lewis 1970: 113 – 114.

Der *prytanis* brachte im weiteren Text sein Anliegen vor. Das Gremium der *gymnasiarchoi* hatte von den drei *eutheniarchai*, die es nominieren musste, nur zwei ernannt, die überredet werden mussten, das Amt zu übernehmen.¹³⁹ Da es jedoch nicht gelang, die notwendigen Aufgaben für das gesamte Jahr zu verteilen, musste der *prytanis* den *praefectus* um Hilfe bitten. Ganz eindeutig gab es also Schwierigkeiten bei der Besetzung dieses wichtigen, aber aufwändigen Amtes.

Marie Drew-Bear sieht einen möglichen Zusammenhang zwischen der Unterbrechung der Besetzung des Eutheniarchenamtes und den Verwaltungsreformen des Philippus Arabs, der die *bouleutai* Ägyptens entlasten wollte.¹⁴⁰ Der Zweck der Unterbrechung dürften Einsparungsmaßnahmen aufgrund der ökonomischen Krise in der Mitte des 3. Jh. gewesen sein. Unklar ist aber, ob die Wiedereinführung Zeichen einer Verbesserung der Situation gewesen war oder Diokletians Politik der „Restauration“ reflektierte. Die Maßnahme dürfte jedoch nicht von großem Erfolg gekrönt gewesen sein.¹⁴¹

Tatsächlich ist der jüngste erhaltene Beleg für einen *eutheniarches* in Oxyrhynchos vor P.Oxy. X 1252 v womöglich erst P.Oxy. XIV 1637, der zwischen 256 und 261 datiert und wo Aurelius Epimachos, ein ehemaliger *eutheniarches*, erwähnt wird. Wenn wohl davon auszugehen ist, dass Epimachos sein Amt nicht allzu lange davor innegehabt hatte, dürften die letzten *eutheniarchai* in den 250ern belegt sein. Somit würde sich in unserer Dokumentation aus Oxyrhynchos eine Unterbrechung von etwa 30 Jahren ergeben¹⁴², wie auch aus der folgenden Aufstellung ersichtlich wird.

Die spätesten Hinweise auf die *eutheniarchia* in Oxyrhynchos:

Beleg	Datum	Herkunft	Anmerkungen
P.Oxy. XII 1417	Frühes 4. Jh.	Oxyrhynchos	Klage gegen <i>eutheniarchai</i> , die ihre Pflichten nicht ordentlich erfüllten

¹³⁹ Da das Amt des *eutheniarches* erst im Vorjahr wieder eingeführt wurde, gab es noch kein Gremium, das die Nominierung hätte übernehmen können, vgl. Lewis 1970: 114.

¹⁴⁰ Vgl. Drew-Bear 1984: 329f.; zu den Reformen des Philippus Arabs vgl. P. J. Parsons, Philippus Arabs and Egypt, JRS 57.1 (1967) 134 – 141.

¹⁴¹ Vgl. E. C. Van Sickle, Diocletian and the Decline of the Roman Municipalities, JRS 28 Nr. 1 (1938) 14 – 15; Lewis 1970: 114.

¹⁴² Laut Lewis dürfte es sich bei diesem Zeitraum um eine Generation oder weniger handeln, vgl. Lewis 1970: 114.

P.Oxy. X 1252 v	289 – 90	Oxyrhynchos	Wiedereinführung des Amtes sowie Probleme bei der Besetzung; zur Datierung vgl. Bowman 1970: 109 Anm. 96, dagegen bei Lewis 1970: 113 – 114: Datierung 288/9.
P.Oxy. XIV 1637	256 – 261	Oxyrhynchos	Zur Datierung vgl. den Kommentar zu P.Coll.Youtie II 68 Z. 1.
P.Laur. IV 156	3. Aug. 257 (Tag und Monat unsicher)	Oxyrhynchos	
P.Oxy. XXXVIII 2854	12. Nov. 248	Oxyrhynchos	Einspruch gegen die Nominierung zum <i>eutheniarches</i>
P.Erl. 18	27. Okt. 248	Oxyrhynchos	Protokoll einer Ratssitzung: Probleme bei der Besetzung der <i>eutheniarchia</i> , die von den <i>gymnasiarchoi</i> übernommen werden muss
P.Oxy. XII 1418	30. Aug. – 28. Sept. 247	Oxyrhynchos	

Schon die oxyrhynchitischen Papyri, die in den 240er und 250er Jahren entstanden, weisen auf Probleme bei der Besetzung des Amtes des *eutheniarches* hin: P.Oxy. XXXVIII 2854 ist ein Schreiben, in dem ein zur *eutheniarchia* Nominierter Einspruch gegen seine Nominierung erhebt, und P.Erl. 18 ist das Protokoll einer Ratssitzung, das aufzeigt, dass keine *eutheniarchai* aufgestellt wurden, sondern die *eutheniarchia* von den *gymnasiarchoi* übernommen werden musste.

P.Oxy. X 1252 v ist gleichzeitig auch einer der letzten sicher datierten Belege für den *eutheniarches* in ganz Ägypten, denn die Belege reichen kaum über das 3. Jh. hinaus. Ein einziger Papyrus wird ungefähr ins frühe 4. Jh. datiert.

Die spätesten Belege zum *eutheniarches* aus ganz Ägypten

Beleg	Datum	Herkunft	Anmerkungen
P.Oxy. XII 1417	Frühes 4. Jh.	Oxyrhynchos	Datierung aufgrund paläographischer Merkmale und der Bedeutung des <i>strategos</i> , vgl. P.Oxy. XII S. 64.
P.Stras. VI 594a	293 – 4	Hermupolis	

Chrest.Mitt. 171 col. I	10. Sept. 293	Hermupolis	
P.Oxy. X 1252 v	289 – 90	Oxyrhynchos	Zur Datierung vgl. Bowman 1970: 109 Anm. 96, dagegen bei Lewis 1970: 113 – 114: Datierung 288/9.
P.Oxy. XXXI 2612	288 – 90	Oxyrhynchos	Zur Datierung vgl. Bowman 1970: 109 Anm. 96.
P.Oxy. XII 1412	ca. 279 – 281	Oxyrhynchos	<i>eutheniarches</i> aus Alexandria; zur Datierung vgl. Mitthof 2001: 372 – 374; Datierung der Erstedition „ca. 284“.
SB XXII 15604	Nach (?) 23. Juni 276	Hermopolites	
P.Coles 24	ca. 274	Hermupolis	
Pap.Agon. 1	27. Dez. 273 – 25. Jän. 274	Oxyrhynchos	<i>eutheniarches</i> aus Alexandria
Pap. Agon. 8	26. März 273	Oxyrhynchos	<i>eutheniarches</i> aus Alexandria; zur Alternativdatierung 26.3.274 vgl. P.Oxy. XLIII S. 108 Anm zu Z. 7-8.
P.Oxy. L 3568	Nach 4. März 272 oder wenige Monate vorher	Oxyrhynchos	<i>eutheniarches</i> aus Alexandria; zur Datierung vgl. Habermann 2014: 423 Anm. 12.

Einzig P.Oxy. XII 1417 wird ungefähr ins frühe 4. Jh. datiert. Hierbei handelt es sich um das Protokoll einer Verhandlung vor dem Strategen. Der *syndikos* hatte nämlich die *eutheniarchai*, darunter einen gewissen Nilus, vor der *boule* angeklagt, da diese ihren Pflichten als *eutheniarchai* angeblich nicht richtig nachkamen.

Tatsächlich erweckt die Quellenlage den Eindruck, dass die Dokumentation zum Amte des *eutheniarches* bald nach 300 sehr abrupt endete, da es in der zweiten Hälfte des 3. Jh. noch zahlreiche Belege gibt. Allerdings stammen fast alle verfügbaren Texte aus dem Oxyrhynchites und Hermopolites.¹⁴³ In ersterem Gau könnte die Lücke von ungefähr drei Jahrzehnten auf Probleme bei der Besetzung des Amtes hindeuten, denn die aus diesem Zeitraum stammenden oxyrhynchitischen Belege beziehen sich

¹⁴³ Aus der zweiten Hälfte des 3. Jh. sind auch vereinzelte Belege aus dem Arsinoites erhalten, jedoch datiert der späteste von ihnen (Chrest.Wilck. 279) bereits in das Jahr 263.

nicht auf *eutheniarchai* aus dieser Stadt, sondern aus Alexandria.¹⁴⁴ Andererseits sprechen Texte selbst explizit Probleme an, wie der zitierte P.Oxy. X 1252 v. und P.Oxy. XXXI 2612 (288 – 290), die Aufzeichnung einer Verhandlung vor dem *praefectus* Pompeianus, welche Schwierigkeiten bei der Besetzung der *eutheniarchia* zum Gegenstand hatte.

Die späten Texte aus dem Hermopolites erwecken jedoch nicht unbedingt den gleichen Eindruck. P.Stras. VI 594a sowie Chrest.Mitt. 171 sind Verträge über den Verkauf von Sklaven, und SB XXII 15604 ist ein Kaufvertrag über Land. P.Coles 24 dagegen ist eine Eingabe an einen *corrector* von mehreren Personen, die gedrängt wurden, öffentliche Pflichten von Amtsträgern zu übernehmen. In diesem Zusammenhang wird auch die *eutheniarchia* genannt. Der Text ist allerdings nur fragmentarisch erhalten.

c. *agoranomos*

Ergänzend zur Versorgungsaufgabe des *eutheniarches* war der *agoranomos* für die Aufsicht über die öffentlichen Märkte verantwortlich, wie das auch im übrigen griechischsprachigen Teil des Reiches üblich war.¹⁴⁵

Allerdings sprechen die Belege zum *agoranomos* nicht allzu oft über Angelegenheiten des Marktes, wohl auch, da solche alltäglichen Tätigkeiten gewöhnlich eher wenige schriftliche Dokumente hervorbrachten. Die erhaltenen Quellen zeigen aber, dass der *agoranomos* auch mit notariellen Aufgaben beschäftigt war, wie mit der Erfassung von Eigentumstransaktionen (zum Beispiel Verkäufen) oder der Aufsicht bei der Abwicklung von Testamenten. Bei diesen Aufgaben wurden sie zusätzlich unterstützt von professionellen Schreibern.¹⁴⁶ Die Anzahl der Belege für den *agoranomos* scheint nach Einführung der *boule* im Jahr 200 gestiegen zu sein. Ab Mitte des 3. Jh. ging sie jedoch stetig zurück.¹⁴⁷ In den letzten beiden Jahrzehnten des 3. Jh. finden sich noch

¹⁴⁴ *Eutheniarchai* aus Alexandria: PSI XII 1249 (5. Juli 265), P.Coll. Youtie II 67 (260/1), P.Oxy. LXIV 4438 (28. Sept. – 27. Okt. 252?).

¹⁴⁵ Vgl. als Beispiel Chrest.Wilck. 296 (= P.Harrauer 36, Hermupolis, 269), wo ein *agoranomos* für die Verpachtung von Marktständen verantwortlich ist.

¹⁴⁶ Vgl. Jouguet 1968: 327 – 337; M. G. Raschke, An Official Letter to an Agoranomus: P.Oxy. I 170, BASP 13.1 (1976) 17 – 29; Alston 2002: 190 – 191.

¹⁴⁷ Vgl. Alston 2002: 250 – 251.

einige Belege; die letzten stammen aus dem frühen 4. Jh. und, bis auf eine Ausnahme, aus dem Arsinoites.

<i>Beleg</i>	<i>Datum</i>	<i>Herkunft</i>	<i>Anmerkungen</i>
P.Amh. II 82	ca. 300 – 330	Arsinoites	Unsichere Ergänzung, vgl. Mitthof 1997: 716 – 718, zur Datierung 716 Anm. 32; vgl. auch N. Lewis, <i>Miscellanea Papyrologica</i> , CdÉ 29 (1954) 290.
P.Sakaon 15	26. Febr. 308	Theadelphia (Arsinoites)	Zur Datierung vgl. R. S. Bagnall/K. A. Worp, <i>Chronological Notes on Byzantine Documents IV</i> , <i>BASP</i> 17.1 (1980) 12; Bagnall/Worp 2004 ² : 175.
P.Köln VII 316	Vor 302	Karanis (Arsinoites)	
SB XXII 15794	25. Febr. – 26. März 301	Karanis (Arsinoites)	Zur Ergänzung ἀγορανομ- in Z. 4 vgl. J. D. Thomas, <i>Diocletian's Birthday and Date of Accession: P.Mich. inv. 5298a Reconsidered</i> , <i>ZPE</i> 128 (1999) 163 Komm. zu Z. 4.
SB XXIV 16000 (= SB VIII 9902)	Frühes 4. Jh.	Panopolis	Zur Datierung vgl. J. D. Thomas, <i>Chronological Notes on Documentary Papyri</i> , <i>ZPE</i> 6 (1970) 177 – 181.
O.Mich. II 939	Spätes 3. – frühes 4. Jh.	Karanis (Arsinoites)	
PSI IV 303	245 – 302	Mendes	Zur Datierung vgl. N. Lewis, <i>Ἀφῆλιξ before and after the Constitutio Antoniniana</i> , <i>BASP</i> 16.1-2 (1979) 118; N. Lewis, <i>Notationes Legentis</i> , <i>BASP</i> 18.1-2 (1981) 73.
Chrest.Mitt. 171 col. I	10. Sept. 293	Hermupolis	ἀγορανομία
P.Oxy. IX 1208	26. Jän. – 24. Febr. 291	Oxyrhynchos	Αὐρήλιος Ἀγαθεῖνος ἀσχολούμενος ὡνὴν ἀγορανομίου καὶ μνημονίου
P.Oxy. XXII 2338	Nach 289	Oxyrhynchos	Zur Alternativdatierung 290 oder kurz danach, vgl. D. W. Rathbone, <i>The Dates of the Recognition in Egypt of the Emperors from Caracalla to Diocletianus</i> , <i>ZPE</i> 62 (1986) 128.

P.Stras. VII 672	289	Hermupolis	Zur Datierung vgl. B. Kramer, P.Strasb. Inv. 1265 + P.Strasb.296 recto: Eingabe wegen ἀνδραποδισμός (= plagium) und σύλησις (= furtum), ZPE 69 (1987) 147 Anm. 17.
P.Stras. VI 555	7. Okt. 289	Hermupolis	
P.Hamb. IV 268	10. Juli 289	Oxyrhynchos	
P.Oxy. XIV 1642	Nach 19. März 289	Oxyrhynchos	
P.Oxy. X 1252 v	289 – 90	Oxyrhynchos	Zur Datierung vgl. Bowman 1970: 109 Anm. 96, dagegen bei Lewis 1970: 113 – 114: Datierung 288/9.
SB VI 8971	284 – 285	Oxyrhynchos	Αὐρήλιος Ἀγαθεῖνος ἀσχολούμενος ὡνὴν ἀγορανομείου καὶ μνημονείου; zur Datierung „284 – 285“ vgl. H. I. Bell, Registration of a Chirograph of Sale (P.Harr. 143), JEA 25.1 (1939) 52 – 53, Bagnall/Worp 1979: 2; vgl. auch BL V 106: „zu datieren etwa 290 n. Chr.“, da SB VI 8971 sonst vor P.Oxy. XIV 1642 entstand.

Im Fall des *agoranomos* stammen die meisten späten Texte – wie beim *eutheniarches* – aus dem Oxyrhynchites und Hermopolites, doch die spätesten Belege aus dem frühen 4. Jh. finden sich, bis auf SB XXIV 16000 aus Panopolis, nur im Arsinoites. Insgesamt enden die Belege für den *agoranomos* in der papyrologischen Überlieferung bald nach 300.

Bei diesen Testimonien zeigt sich, dass der Kontext nur selten die tatsächliche Tätigkeit als *agoranomos* ist. Zumeist hatten die angeführten Personen zu einem ungewissen Zeitpunkt vor der Entstehung des Textes das Amt innegehabt, was durch die Aoristform ἀγορανομήσαντος zum Ausdruck gebracht wird. Das ist beispielsweise der Fall in P.Amh. II 82, der leider nur ungefähr auf den Zeitraum 300 – 330 datiert werden kann und wo der amtierende *prytanis* Athenaios auch als ehemaliger *agoranomos* und *gymnasiarchos* angeführt wird.¹⁴⁸

¹⁴⁸ Leider ist *agoranomesantos* ergänzt, vgl. P.Amh. II 82.13: [ἀγορανομήσα]ντος.

In P.Sakaon 15, einer Zahlungsbestätigung für Gerste für die *annona militaris* aus dem Jahr 308, ist der *epimeletes* Pannes, der auch ehemaliger *agoranomos* war, einer von zwei Absendern des Textes.¹⁴⁹

P.Köln VII 316 ist ein Schreiben zweier *dekaprotoi*, wovon einer, Aurelius Serenos, *agoranomos* beziehungsweise ehemaliger *agoranomos* war.¹⁵⁰

SB XXII 15794 wird ins Jahr 301 datiert und ist womöglich eine Zahlungsbestätigung für *donativa* zu Ehren des Regierungsjubiläums und des Geburtstages Diokletians. Die Absender des Textes waren wiederum *epimeletai*, wovon einer, Sarapion, womöglich ein *agoranomos* war.¹⁵¹

SB XXIV 16000 ist eine Liste von Namen und Immobilien, in welcher der *agoranomos* Didymos und ein weiterer, dessen Name verloren ist, aufgeführt sind.

Diese Belege haben im Grunde nichts mit der Tätigkeit als *agoranomos* zu tun, sondern nur mit ehemaligen *agoranomoi*. Entweder ist dies dem zufälligen Erhaltungszustand geschuldet oder die Amtstätigkeiten des *agoranomos* produzierten weniger schriftliche Zeugnisse.

In Oxyrhynchos ist einer der jüngsten erhaltenen Texte P.Oxy. X 1252 v, dem zufolge die Ämter des *eutheniarches* und des *agoranomos* nach längerer Unterbrechung wohl erst 288/289 wiedereingeführt wurden. Während sich für den *eutheniarches* in den Jahren davor in Oxyrhynchos tatsächlich keine Belege finden lassen, ist im Falle des *agoranomos* diese Lücke in den 260er und 270er Jahren nicht so eindeutig. Wie die folgende Liste verdeutlicht finden sich vereinzelte – allerdings durchwegs ehemalige – oxyrhynchitische *agoranomoi* aus diesem Zeitraum.

¹⁴⁹ Zur fehlerhaften Datierung in P.Sakaon vgl. R. Bagnall/K. A. Worp, Chronological Notes on Byzantine Documents IV, BASP 17 (1980) 12; Bagnall/Worp 2004²: 175.

¹⁵⁰ Die Abkürzung ἀγορ() lässt sowohl die Ergänzung ἀγορ(ανόμος) als auch ἀγορ(ανομήσαντος) zu.

¹⁵¹ In der Erstedition von P. J. Sijpesteijn (SB XXII 15794 = P. J. Sijpesteijn, Known and Unknown Officials, ZPE 106 (1995) 229 – 230) las der Editor in Z.3 καὶ Σαραπίωνος ἀπ[und vermutete dass womöglich ἀπ[αιτητῶν zu ergänzen sei. J. D. Thomas edierte den Text neu und ging davon aus, dass an derselben Stelle (in der Zweitedition Z. 4) eher ἀγ[οράνομ- zu lesen und ergänzen ist, vgl. J. D. Thomas, Diocletian's Birthday and Date of Accession: P.Mich. inv. 5298a Reconsidered, ZPE 128 (1999) 161 – 164.

Die spätesten Hinweise auf die *agoranomia* in Oxyrhynchos vor P.Oxy.X 1252v:

<i>Beleg</i>	<i>Datum</i>	<i>Herkunft</i>	<i>Anmerkungen</i>
SB VI 8971	284 – 285	Oxyrhynchos	Αὐρήλιος Ἀγαθεῖνος ἀσχολούμενος ὤνῃν ἀγορανομείου καὶ μνημονείου; zur Datierung „284 – 285“ vgl. H. I. Bell, Registration of a Chirograph of Sale (P.Harr. 143), JEA 25.1 (1939) 52 – 53, Bagnall/Worp 1979: 2; vgl. auch BL V 106: „zu datieren etwa 290 n. Chr.“, da SB VI 8971 sonst vor P.Oxy. XIV 1642 entstand.
P.Oxy. IX 1199	Nach 30. Oktober 275 oder 281	Oxyrhynchos	Ehemaliger <i>agoranomos</i> ; zur Ergänzung ἀγορα[νομ(ήσαντι) τῆς λαμ]π[ρᾶς] καὶ λα[μ]προτάτης Ὁξ(υρυγίτων) π[όλ(εως)] in Z. 1-2 vgl. D. Hagedorn, Ὁξυρύγχων πόλις und ἡ Ὁξυρυγχιτῶν πόλις, ZPE 12 (1973) 287f.; zur Datierung vgl. G. Kreucher, Die Regierungszeit Aurelians und die griechischen Papyri aus Ägypten, APF 44.2 (1998) 270 Anm. 108; 281 ist wahrscheinlicher als 275.
PSI IV 295	268 – 269	Oxyrhynchos	Ehemaliger <i>agoranomos</i> ; zur Datierung vgl. D. Hagedorn, Ὁξυρύγχων πόλις und ἡ Ὁξυρυγχιτῶν πόλις, ZPE 12 (1973) 282 – 283 Anm. 22.
P.Oxy. XII 1475	20. März 267	Oxyrhynchos	Ehemaliger <i>agoranomos</i>
P.Oxy. XXXI 2586	15. Sept. 264	Oxyrhynchos	Ehemaliger <i>agoranomos</i> ; zur Datierung vgl. P.Oxy. XXXVI S. 94.
SB XX 14229	Nach 28. Febr. 258 oder 259	Oxyrhynchites	Ehemaliger <i>agoranomos</i> ; zur Datierung vgl. N. Kruit/K. A. Worp, P.Vindob. G 31701 verso: A Prefectural (?) Hypographe, Tyche 16 (2001) 91 Anm. 1.

Auch nach der Neueinführung des Amtes dürfte es Schwierigkeiten bei der Besetzung des Postens gegeben haben. In P.Oxy. XIV 1642 (nach 19. März 289), einer Vertretungsverfügung, berechtigt ein gewisser Aurelius Demetrianos seinen Bruder Apollodidymos, ihn vor Gericht zu vertreten. Demetrianos selbst war *agoranomos* und hatte als solcher Aurelius Agathinos als seinen Amtsnachfolger nominiert, der gegen diese Nominierung Beschwerde einlegte. Das Schriftstück enthält nicht nur die Verfügung, sondern auch Anweisungen und Argumentationen für die Verhandlung. So sei Agathinos sehr wohlhabend und hätte auch Kinder, die selbst Eigentum hätten; er oder seine Familie konnten also auf jeden Fall für die Amtsausführung haften. Der Text enthält auch mögliche Gegenargumente, die Agathinos vorbringen könnte, wie beispielsweise eine *cessio bonorum* oder einen Ersatzmann für die Nominierung. Agathinos' Einspruch dürfte nicht von Erfolg gekrönt worden sein, da er in P.Oxy. IX 1208 (26. Jän. – 24. Febr. 291), einer Bestätigung über einen Kaufvertrag, als ἀσχολούμενος ὡμὴν ἀγορανομίου καὶ μνημονίου bezeichnet wird. Er ist also Amtsträger des *agoranomeion* in notarieller Funktion.¹⁵² In derselben Funktion tritt er auch in SB VI 8971 auf, einer Registrierung eines Kaufvertrages.¹⁵³

Ein weiteres Zeugnis zur Unbeliebtheit des Amtes aus derselben Zeit ist P.Hamb. IV 268 (10. Juli 289), ein nur sehr fragmentarisch erhaltener Papyrus. Der Absender sowie die genauen Details zum Kontext sind unklar, jedoch dürfte es sich um einen Einspruch gegen eine Amtsnominierung handeln. Der Verfasser erwähnte neben der *agoranomia* auch die *exegeteia* und erhob wohl Beschwerde gegen die Nominierung zu einem dieser beiden Ämter. Auf das eigentliche Schreiben mit dem Einspruch folgt noch eine Liste des Eigentums des Verfassers, mit der dieser vermutlich eine *cessio bonorum* anbot.¹⁵⁴

¹⁵² Die Bezeichnung findet sich auch in anderen Texten: P.Oxy. IX 1209 (Oxyrhynchos, 27. März – 25. Apr. 252 oder 253), P.Oxy. XII 1562 (Oxyrhynchos, 279 – 282), P.Oxy. XIV 1709 (Oxyrhynchos, 31. Juli 224), P.Oxy. XLII 3053 (Oxyrhynchos, 28. Okt. – 26. Nov. 252), P.Oxy. XLII 3054 (Oxyrhynchos, 26. Mai – 24. Juni 265 (?)), PSI III 182 (Oxyrhynchos, 5. Mai 234).

¹⁵³ SB VI 8971 wird in das Jahr 284 – 285 und somit eigentlich vor P.Oxy. XIV 1642 datiert. Der Beginn des Papyrus mit der Datierung ist zwar ergänzt, vgl. H. I. Bell, *Registration of a Chirograph of Sale* (P.Harr. 143), JEA 25.1 (1939) 52 – 53, dürfte jedoch als ziemlich sicher gelten, vgl. Bagnall/Worp 1979: 2. Vgl. andererseits auch die Datierung durch P. W. Pestman in BL V S. 106: „Zu datieren etwa 290 n. Chr. (vgl. P.Oxy. 14.1642.4 & 9.1208.2)“. Womöglich war Agathinos schon vor seiner Nominierung durch Demetrianos für das *agoranomeion* tätig oder SB VI 9871 ist doch später anzusetzen. Hierzu würde einerseits Agathinos Amtsübernahme passen, andererseits aber auch, dass die *agoranomia*, wie durch P.Oxy. X 1252 v nahegelegt wird, vor 287/8 nicht besetzt wurde.

¹⁵⁴ Vgl. P.Hamb. IV 268 Einl. Möglicherweise war der Absender wiederum Aurelius Agathinos, was zeitlich passen würde, sich allerdings nicht mit Sicherheit erweisen lässt, vgl. P.Hamb. IV 268 S. 158. Wenn dies zuträfe, läge mit P.Hamb. IV 268 vielleicht der Einspruch vor, auf den sich P.Oxy. XIV 1642 bezieht.

d. *archiereus*

Der *archiereus* war als oberster Priester für die Aufsicht über die städtischen Kulte zuständig.¹⁵⁵ Dass es sich bei der *archiereia* um ein munizipales Amt handelte, ist laut Pierre Jouguet klar ersichtlich aus der Nennung des Titels *archiereus* gemeinsam mit anderen Ämtern im *cursus honorum*. Dieser Priester sei daher nicht mit dem Oberpriester einer bestimmten Gottheit zu verwechseln. Es musste sich um einen munizipalen Kult gehandelt haben und Jouguet ging davon aus, dass dies der Kaiserkult gewesen sei.¹⁵⁶

Das Amt des *archiereus* war nicht nur von verwaltungstechnischen Entwicklungen betroffen, sondern insbesondere auch vom Aufstieg des Christentums. Die traditionellen paganen Kulte hatten schon im 3. Jh. an Bedeutung verloren und wurden im Laufe des 4. Jh. vom Christentum ersetzt. Roger Bagnall erachtete die immer wichtiger werdenden Bischöfe in dieser Hinsicht als Ersatz für den *archiereus*.¹⁵⁷

Vom *archiereus* als städtischen Amtsträger ist jedenfalls der *archiereus* zu unterscheiden, der als *procurator* für die religiöse Verwaltung der gesamten Provinz Ägypten zuständig war und auch als ἀρχιερεὺς Ἀλεξανδρείας καὶ Αἰγύπτου πάσης bezeichnet wurde. Bisweilen hat man die Einführung dieser *procuratura* schon in der frühen Kaiserzeit angesetzt, tatsächlich dürfte dieses Amt von Kaiser Hadrian etabliert worden sein, indem religiöse Aufgaben vom *praefectus* abgespalten wurden.¹⁵⁸ Das Amt bestand mindestens bis ins zweite Viertel des 4. Jh. und womöglich solange, bis das Christentum die paganen Kulte des römischen Reiches verdrängte.¹⁵⁹

Bei den späteren Belegen zu „*archiereus*“ ist daher stets zu prüfen, ob es sich um das munizipale oder das prokuratorische Amt handelt. Ein solcher Fall liegt beispielsweise bei den Belegen zum *archiereus* in P.Ammon I 3 und P.Ammon I 4 (erste Hälfte 4.

¹⁵⁵ Vgl. Bagnall 1993: 58.

¹⁵⁶ Vgl. Jouguet 1968: 338 – 340.

¹⁵⁷ Vgl. Bagnall 1993: 60.

¹⁵⁸ Vgl. A. Jördens, Priester, Prokuratoren und Präfekten: Die Tempelverwaltung im römischen Ägypten, Chiron 44 (2014) 135 – 146.

¹⁵⁹ Vgl. M. Stead, The High Priest of Alexandria and all Egypt, in: R. S. Bagnall/G. M. Browne/A. E. Hanson/L. Koenen (Hrsg.) Proceedings of the sixteenth international congress of papyrology, Chico 1981: 413. Dem ἀρχιερεὺς Ἀλεξανδρείας καὶ Αἰγύπτου πάσης unterstanden vor allem die Oberaufsicht über die ägyptischen Tempel und Kulte, sowie die Kontrolle und Aufnahme in die Priesterschaft. In den Papyri ist der prokuratorische *archiereus* meist im Zusammenhang mit Anträgen auf Beschneidung von Priesterkandidaten belegt. Ausführlicher vgl. A. Jördens, Priester, Prokuratoren und Präfekten: Die Tempelverwaltung im römischen Ägypten, Chiron 44 (2014) 119 – 164; M. Stead, The High Priest of Alexandria and all Egypt (s. oben): 411 – 418; K. J. Rigsby, On the High Priest of Egypt, BASP 22 (1985) 279 – 289.

Jh.)¹⁶⁰ vor, in denen es um die Einsetzung in das Priesteramt des *prophetes* geht. Dass sich Ammon, der Verfasser der beiden Texte, mit seinem Anliegen an den *archiereus* in Alexandria richtete, zeigt deutlich, dass es sich um den *procurator* auf Provinzebene handelte, nicht um den munizipalen Amtsträger. Des Weiteren ist seine Angelegenheit, die Übernahme einer Priesterschaft, eine typische Aufgabe des ἀρχιερεὺς Ἀλεξανδρείας καὶ Αἰγύπτου πάσης. Genauso ist auch ein weiterer später Beleg für „*archiereus*“, PSI V 454 (27. Jän. – 25. Febr. 320), ein Brief, in dem ein Vater um Erlaubnis bittet, seinen Sohn beschneiden zu lassen, ein Beleg für den *procurator*.

Da sich diese Zeugnisse also auf einen *procurator* beziehen und nicht auf den für die munizipale Verwaltung relevanten *archiereus*, können sie hier ausgeklammert werden. Die spätesten sicher datierbaren Belege für den munizipalen *archiereus* stammen jedoch ebenfalls aus dem frühen 4. Jh.¹⁶¹

Beleg	Datum	Herkunft	Anmerkungen
P.Amh. II 82	ca. 300 – 330	Arsinoites	Zur Datierung vgl. Mitthof 1997: 716 Anm. 32; vgl. auch N. Lewis, Miscellanea Papyrologica, CdÉ 29 (1954) 290.
SB VI 9219	27. Dez. 319	Hermupolis	<i>archiereus</i> aus Alexandria; zur Datierung vgl. Bagnall/Worp 1978: 108.
P.Prag III 224	28. Febr. 314	Arsinoiton Polis	
SB XVI 12289 col. II	1. Aug. 309	Ptolemais Euergetis	
P.Col. VII 138	307 – 308	Karanis (Arsinoites)	

¹⁶⁰ Zu P.Ammon I 3 und 4 vgl. C. Messerer, *Corpus des papyrus grecs sur les relations administratives entre le clergé égyptien et les autorités romaines* Vol. 2 (Pap.Colon. XLI.2), Leiden 2019: 94 – 102 (= C.Pap.Gr.Clergé II 73 und 74); P. van Minnen, *The Letter (and Other Papers) of Ammon: Panopolis in the Fourth Century A.D.*, in: A. Egberts/B.P. Muhs/J. van der Vliet (Hrsg.) *Perspectives on Panopolis. An Egyptian town from Alexander the Great to the Arab Conquest* (P.Lugd.Bat. XXXI), Leiden 2002: 177 – 199.

¹⁶¹ *Archiereis* werden auch in P.Alex. 40.5 (Philadelphia, Arsinoites, spätes 5. – 6. Jh.) und P.Sorb. II 69.53.C.1 (Hermupolis, 618 – 619) genannt. Der *archiereus* Basileides in P.Sorb. II 69.53.C.1 könnte ein heidnischer Oberpriester aus früheren Zeiten sein, der zum Entstehungszeitpunkt des Textes schon lange verstorben war, jedoch könnte es sich in beiden Texten um einen christlichen Zusammenhang handeln. Ein *hiereus* war in dieser Zeit womöglich weniger ein Priester, als eher ein Amtsträger in der Verwaltung auf Dorfebene. Ein *archiereus* hatte dabei anscheinend einen höheren Rang als ein *hiereus*; vgl. P.Sorb. II 69 S. 22. 66 – 70; dagegen allerdings A. Papathomas, *Bemerkungen zu griechischen dokumentarischen Texten*, ZPE 104 (1994) 292.

P.Oxy. XXXIII 2665	305 – 306	Oxyrhynchos	
P.Princ. III 133	5. – 13. Juni 303	Oxyrhynchos	
P.Oxy. I 71 col. I = Chrest.Mitt. 62 = P.Lond. III 755 (S. XXXI – XXXII)	28. Febr. 303	Ptolemais Euergetis	Zur Datierung vgl. P.Lond. III 755 S. 221 Anm. 1; J. D. Thomas, On Dating by Regnal Years of Diocletian, Maximian and the Caesars, CdÉ 46 (1971) 174 Anm. 2.
P.Köln VII 316	vor 302	Karanis (Arsinoites)	
P.Oxy. XLIV 3188	11. Sept. 300	Oxyrhynchos	

Die am häufigsten vertretenen Gaue sind, wie meist üblich, der Arsinoites und Oxyrhynchites.

Einer der spätesten Belege ist P.Amh. II 82 (ca. 300 – 330), eine Petition des ehemaligen *archiereus* Didaros von Arsinoe an den *praefectus*, in der er sich beklagte, er sei in Abwesenheit von der *boule* zu einer Liturgie ernannt worden. Da sein Einspruch vor der *boule* erfolglos geblieben war, wandte er sich mit dieser Petition nun an den Statthalter. Der Bittsteller Didaros ist wohl identisch mit dem gleichnamigen Adressaten von P.Prag III 224, einem amtlichen Brief des *strategos*, mit dem dieser Didaros über seine Ernennung zu einer Liturgie informierte. Didaros wurde beauftragt Arbeitstiere und -kräfte für ein Bauprojekt nach Alexandria zu bringen. Er entstammte wohl einer kurialen Familie aus Alexandria und dürfte zwischen 297 und 314 das Amt des *archiereus* in Arsinoe innegehabt haben. Didaros hatte sich offenbar aus der Provinzhauptstadt in den Arsinoites zurückgezogen, wo er im Dorf Tebetny lebte. Im frühen 4. Jh. wurde er von der *boule* von Arsinoe für Liturgien herangezogen. Wie aus P.Amh. II 82 hervorgeht, wurde er zum *logographos* ernannt, einer Verpflichtung, der er sich durch Einspruch entziehen wollte. Didaros wird in keinem Text explizit als Kuriale bezeichnet, weder von Alexandria noch von Arsinoe, und er dürfte sich wohl auch nicht als Ratsmitglied gesehen haben. Womöglich liegt hierin auch der Grund für den Rückzug aus Alexandria: der Rückzug von kurialen Pflichten.¹⁶² Dass ihm das nicht vollständig gelang, zeigt die Tatsache, dass ihn die *boule* von Arsinoe zu

¹⁶² Vgl. Mitthof 1997: 712 – 713.

öffentlichen Aufgaben verpflichtete. Die Übernahme des Amtes des *archiereus* allerdings dürfte diesem Selbstverständnis, wie es scheint, nicht widersprochen haben.

Die anderen Belege aus dem frühen 4. Jh. enthalten vor allem Erwähnungen von (teilweise ehemaligen) *archiereis* in Verträgen, Quittungen und amtlichen Schreiben. SB VI 9219 ist ein Vertrag, in dem eine der Beteiligten, Aurelia Dionysia alias Amelia, die Tochter eines *archiereus* aus Alexandria, auftritt. Eine weitere Erwähnung eines *archiereus* findet sich in SB XVI 12289 col. II., einem Kaufvertrag, in dem Aurelia Ptolemais eigenständig ein Haus in Arsinoe verkauft. Ihr Ehemann Aurelius Gerontius, ein *bouleutes* und ehemaliger *archiereus* von Arsinoe, stimmt dem Verkauf zu. Ehemalige *archiereis* werden in P.Col. VII 138, einer Quittung, und P.Oxy. XXXIII 2665, einem Bericht zweier *bibliophylakes*, erwähnt. P.Princ. III 133 ist eine Quittung, die von zwei *trapezitai* ausgestellt wurde, von welchen einer zugleich amtierender *archiereus* war.¹⁶³ P.Oxy. I 71 col. I enthält eine Petition eines ehemaligen *archiereus* von Arsinoe an den *praefectus*, betreffend die Rückgabe einer geliehenen Geldsumme. P.Köln VII 316 ist eine amtliche Anweisung zweier *dekaprotoi*, wovon einer entweder amtierender oder ehemaliger *archiereus* war. In all diesen Urkunden agieren die *archiereis* in ihren privaten Angelegenheiten.

Aus dem Kontext der offiziellen Amtsführung stammt lediglich P.Oxy. XLIV 3188, das Schreiben eines *prytanis* aus Oxyrhynchos. Dieser weist die *bibliophylakes enkteseon*, die Beamten des Grundbuchamtes an, den Besitz des Aurelius Dionysios, der gerade zum *archiereus* ernannt worden war, als Pfand einzutragen, bis die Amtszeit vollendet wurde. Der Inhalt dieses Schriftstückes führt die finanziellen Risiken der *archiereia* vor Augen.

e. *exegetes*

Der *exegetes* war für die Aufzeichnung der Bevölkerung zuständig. Festgehalten wurden zum Beispiel die Herkunft, die Phyle und die Zugehörigkeit zum Gymnasium. Darüber hinaus scheint er aber auch gewisse Verantwortlichkeit für die Stadtbäder, bei der Wahl der Epheben und bei Eigentumstransaktionen gehabt zu haben. In gewissem Ausmaß war der *exegetes* auch für juristische Aufgaben zuständig, da er Vormünder

¹⁶³ Womöglich ist der *archiereus* Heraklios der ehemalige *archiereus* in P.Oxy. XXXIII 2665 gleichen Namens, vgl. B. Nielsen/K. A. Worp, New Papyri from the New York University Collection: I, ZPE 133 (2000) 171 Anm. 7.

für Frauen (*kyrioi*) und Tutoren für minderjährige Kinder (*epitropoi*) bestellte. Doch dürfte dies keine reguläre Aufgabe sein, sondern eine vom *strategos* delegierte. Richard Alston sieht in ihm den womöglich wichtigsten Amtsträger der *metropolis* vor 200, der danach wohl vom *prytanis* im höchsten Status abgelöst wurde.¹⁶⁴

Das Amt des *exegetes* ist sowohl vor 200 als auch im 3. Jh. regelmäßig belegt. Ab dem Jahr 310 gehen die Belege aber sehr rapide zurück. Der sinkende Status des *exegetes* könnte dabei womöglich von der wachsenden Bedeutung des *syndikos*, beziehungsweise *ekdikos*, betroffen gewesen sein.¹⁶⁵

Beleg	Datum	Herkunft	Anmerkungen
P.Oxy. XLVII 3350	12. Jän. 330	Oxyrhynchites	
P.Ryl. IV 657	323 – 324	Ptolemais Euergetis	Zur Datierung vgl. Mitthof 2001: 454 Anm. 750.
P.Col. X 285	nach 6. Aug. 315	Oxyrhynchites	Zur Herkunft vgl. B. Kramer, Urkundenreferat 1997, AFP 44.2 (1998) 320.
PSI VII 820	14. Sept. 314	Arsinoites (?)	Zur Datierung vgl. Bagnall/Worp 1979: 34 – 38; vgl. auch Mitthof 2001: 439 Anm. 672: Datierung 13. Dez. 312 oder 313.
P.Oxy. XLIX 3507	ca. 308 – 312	Oxyrhynchos	Zur Datierung vgl. R. S. Bagnall, Currency and inflation in fourth century Egypt (BASP Suppl. 5) Atlanta 1985: 66 Anm. 10.
P.Oxy. LIV 3729	4. Mai 307	Oxyrhynchos	
SB XIV 11345 (= PSI IV 310)	11. Aug. 306	Herakleopolis	Zur Datierung vgl. Bagnall/Worp 1979: 29.

¹⁶⁴ Vgl. Alston 2002: 188f; vgl. des Weiteren Jouguet 1968: 315 – 318; Bagnall 1993: 57f.; P.Heid. X S. 382 – 400. Laut Hagedorn dürfte die *exegeteia* in der frühen römischen Zeit noch kein munizipales Amt gewesen sein, sondern ein staatliches wie das des *strategos*, vgl. Hagedorn 2007: 198 – 201, vgl. auch P.Heid. X S. 285.

¹⁶⁵ Vgl. Alston 2002: 251. 277f. 280. Alston führt P.Lips. 34 (Hermupolis, 375 – 378) als vereinzelt Beleg aus der zweiten Hälfte des 4. Jh. an, vgl. Alston 2002: 278; jedoch liegt dies wohl an der fehlerhaften Lesung der Erstedition: „Ἀμμωνῶ τῷ ἀπὸ διαψηφιστῶν πε() ἐξηγηθῆ(sic) τοῦ πραγματοῦ χρυσίου“ (P.Lips. 34 v.2-3); so auch übernommen bei R. Delmaire, *Largesses sacrées et res privata. L’aerarium impérial et son administration du IVe au VIe siècle*, Rom 1989: 328. Es ist allerdings ἐξηγήθη anstatt ἐξηγηθῆ zu lesen, vgl. U. Wilcken, *Referate und Besprechungen. Papyrus-Urkunden*, AFP 4 (1908) 188, sodass dieser vermeintlich späteste Beleg für *exegetes* entfällt. Zu P.Lips. 34 vgl. genauer C. Zuckerman, *Two reforms of the 370s: recruiting soldiers and senators in the divided Empire*, REByz 56 (1998) 86 – 91.

CPR V 6	20. März 306	Hermupolis	
P.Oxy. XXXIII 2665	305 – 306	Oxyrhynchos	
P.Oxy. XXXVI 2766	Jän. – Aug. 305	Oxyrhynchos	Zur Datierung vgl. Mitthof 2001: 425; D. Hagedorn, Zu P.Oxy. XXXVI 2766, ZPE 7 (1971) 187
P.Oxy. XVIII 2187	13. Jän. 304	Oxyrhynchos	Zur Datierung Bagnall/Worp 1979: 14; R. S. Bagnall/A. Cameron/S. R. Schwartz/K. A. Worp, Consuls of the later roman empire, Atlanta 1987: 624; J. D. Thomas, On Dating by Regnal Years of Diocletian, Maximian and the Caesars, CdÉ 46 (1971) 178f.
P.Princ. III 133	5 – 13. Juni 303	Oxyrhynchos	
P.Col. VII 137	301 – 302	Karanis (Arsinoites)	<i>exegetes</i> aus Alexandria
P.Oxy. XLIV 3187	24. Juli 300	Oxyrhynchos	<i>exegetes</i> aus Alexandria
P.Sakaon 86	5. Mai 300	Theadelphia? (Arsinoites)	<i>exegetes</i> aus Alexandria
P.Oxy. L 3573	ca. 300	Oxyrhynchos	

Der Großteil der Belege aus dem 4. Jh. stammt aus Oxyrhynchos. Daneben finden sich vereinzelte Texte aus dem Arsinoites, Hermopolites und Herakleopolites. Generell erweckt die Überlieferung den Eindruck, als seien bis 310 zahlreiche Belege vorhanden. Danach finden sich nur noch vereinzelte *exegetai*. Lediglich in drei Texten treten *exegetai* als solche auf: P.Oxy. XLIX 3507, P.Oxy. LIV 3729 und P.Oxy. XVIII 2187. In zwei weiteren Texten finden sich amtierende *exegetai* in anderen Funktionen (P.Oxy. XXXIII 2665 und P.Princ. III 133). Zumeist werden ehemalige *exegetai* erwähnt, die jetzt in anderen Amtsfunktionen auftreten.

P.Col. X 285 ist eine Eingabe an zwei *bibliophylakes*, von denen einer davor *exegetes* gewesen ist¹⁶⁶, und PSI VII 820 enthält mehrere Quittungen, die von verschiedenen *epimeletai* ausgestellt wurden, darunter auch der *bouleutes* und ehemalige *exegetes* Aurelius Serenos.

¹⁶⁶ Die Lesung scheint jedoch stark ergänzt zu sein, vgl. P.Col. X 285.3: ἐξ]ηγ(ητεύσαντι).

P.Ryl. IV 657 ist die Deklaration eines *epimeletes oinou* an den *strategos* betreffend die Erhebung von Wein für die *annona militaris*. Beigefügt ist eine Liste derjenigen, von denen der Wein erhoben wurde, darunter auch ein *exegetes*, dessen Name verloren ist. In dem Privatbrief P.Oxy. XLIX 3507 schreibt der Verfasser seinem Bruder, dem *exegetes* Sarapodoros, bezüglich verschiedener geschäftlicher Angelegenheiten und bittet ihn, sich der Belange eines Anwärters für die *gymnasiarchia* anzunehmen. Er sollte dies wohl in seiner Funktion als *exegetes* tun, oder womöglich einfach aufgrund seiner damit verbundenen einflussreichen Stellung.¹⁶⁷

Der späteste sichere Beleg für einen *exegetes* stammt aus dem Jahr 330. P.Oxy. XLVII 3350 ist interessanterweise eine Petition an den *logistes* von einem gewissen Aurelius Diogenes, der sich gegen die Nominierung zum *exegetes* durch den *prytanis* wehrt. Der *prytanis* hat, wohl in Vertretung der *boule*, die Diogenes als *exegetes* vorgeschlagen hatte, die Nominierung dem *logistes* vorgelegt, der für die Ernennung von Amtsträgern und Liturgen verantwortlich war. Das reguläre Nominierungsverfahren mit den zuständigen Amtsträgern funktionierte also noch.¹⁶⁸

Aus der Zeit zwischen 300 und 310 dagegen finden sich noch deutlich mehr Belege: In P.Oxy. LIV 3729 berichtet ein *exegetes* dem *logistes* von einer Inspektion durch einen Amtsarzt. Dieses Schreiben stammt also aus der offiziellen Amtstätigkeit des *exegetes*.

Unter den Belegen aus der Zeit vor 310 sind ebenfalls einige, die an bestimmte Amtsträger adressiert sind, die ehemalige *exegetai* waren: SB XIV 11345 (= PSI IV 310) ist eine Quittung an einen *trapezites* im Herkleopolites von einem ehemaligen *exegetes* Aurelius Theodoros. Der gleiche Fall liegt auch bei CPR V 6 vor, einer Quittung, die der *bouleutes* und ehemalige *exegetes* Aurelius Polydeukes alias Taurinos ausgestellt hat. P.Oxy. XXXVI 2766 ist die Deklaration eines *epimeletes* und ehemaligen *exegetes*. P.Col. VII 137 aus dem Archiv des Aurelius Isidoros ist eine Sammelquittung für Steuern, in der einer der Aussteller Aurelius Andreias, ein *dekaprotos*, ehemaliger *exegetes* und *bouleutes* von Alexandria, war.¹⁶⁹ P.Sakaon 86 ist ebenfalls eine Quittung von *dekaprotai*, von denen zwei vormals *exegetai* in Alexandria waren. In dem Bericht in P.Oxy. L 3573 über eine Sammlung und

¹⁶⁷ Vgl. P.Oxy. XLIX 3507 S. 242 Komm. zu Z. 4.

¹⁶⁸ Zum *logistes* als Amtsträger, der für die Aufsicht und Nominierung zu Ämtern und Liturgien zuständig war, vgl. Lallemand 1964: 108.

¹⁶⁹ In Aurelius Andreias liegt auch der späteste belegte *exegetes* aus Alexandria vor.

Verschiffung von Versorgungsgütern nach Apollonopolis durch zwei *epimeletai* war einer dieser *epimeletai* ein amtierender oder ehemaliger *exegetes*. P.Princ. III 133 ist eine Zahlungsquittung, die von zwei *trapezitai* der öffentlichen Bank ausgestellt wurde. Einer der beiden war zugleich aktiver *exegetes*.

P.Oxy. XXXIII 2665 ist ein Bericht zweier *bibliophylakes*, von denen einer auch *exegetes* war, dass ein gewisser Paulos in ihren Aufzeichnungen nicht aufscheint. In P.Oxy. XVIII 2187, einer Petition an den *logistes*, finden zwei *exegetai* Erwähnung: Aurelius Eutolmius, der Vertreter des *logistes*, und Septimius Aristion, der Bittsteller. In dem Text geht es um einen Prozess vor dem *praefectus* bezüglich eines Erbstreites. In P.Oxy. XLIV 3187, dem Protokollauszug einer Ratssitzung in Oxyrhynchos, ist Aurelius Antonios alias Phileas, ein *exegetes* aus Alexandria, der erste, der bei einer Diskussion über die Vorgehensweise bei der Nominierung von Amtsträgern zu sprechen kommt.¹⁷⁰

Unter den spätesten Belegen aus dem 4. Jh. finden sich insgesamt drei ehemalige *exegetai* aus Alexandria, die ebenfalls munizipale Ämter in der *chora* bekleideten.¹⁷¹

f. *kosmetes*

Die *kosmetai* waren Amtsträger, die für das Gymnasium und damit zusammenhängende Angelegenheiten, wie die Organisation von Spielen, das Training der Epheben und die für den Eintritt nötige *epikrisis* zuständig waren. Aber auch abseits des Gymnasiums erscheint der *kosmetes* beispielsweise bei Eigentumstransaktionen und in der Steuerverwaltung. Das Amt der *kosmeteia* galt als besonders kostenintensiv.¹⁷² So bietet Achilleus in P.Ryl. II 77 (Hermupolis, 31. Okt. 192) an, die *exegeteia* zu übernehmen und zusätzlich zwei Talente jährlich zu zahlen, anstatt die *kosmeteia* zu bekleiden, da er sich diese nicht leisten könne.

Wie alle Ämter des Gymnasiums ist auch das des *kosmetes* schon vor 200 gut belegt. Ab dem letzten Jahrzehnt des 3. Jh. gehen die Belege jedoch sehr stark zurück.¹⁷³ Aus dem 4. Jh. liegt nur noch eine geringe Anzahl an Zeugnissen zum *kosmetes* vor.

¹⁷⁰ Aurelius Antonios ist womöglich ehemaliger *exegetes*, sonst wäre der amtierende *exegetes* von Alexandria in Ratsangelegenheiten von Oxyrhynchos beteiligt, vgl. P.Heid. X S. 393f. Anm. 77.

¹⁷¹ Vgl. P.Col. VII 137; P.Sakaon 86; P.Oxy. XLIV 3187.

¹⁷² Vgl. Bowman/Rathbone 1992: 122; Alston 2002: 189 – 190.

¹⁷³ Vgl. Alston 2002: 251.

Die Aufsicht über die Epheben dürfte wohl eine jener Aufgaben sein, die im 4. Jh. der *logistes* übernommen hat. Das Ausbleiben der Belege für *kosmetai* als Amtsträger für die Unterweisung der Epheben könnte aber auch dadurch bedingt gewesen sein, dass klassische sportliche Agone und die Ausbildung von Athleten im Laufe des 4. Jh. an Bedeutung verloren.¹⁷⁴

<i>Beleg</i>	<i>Datum</i>	<i>Herkunft</i>	<i>Anmerkungen</i>
P.Ant. I 31	24. Juli 347	Antinoopolis	Zur Datierung vgl. F. Mitthof, Bemerkungen zur Datierung von Urkunden, ZPE 132 (2000) 223.
P.Sakaon 66	1. Okt. 328	Theadelphia (Arsinoites)	Unsichere Ergänzung; zur Ergänzung γεγομ(ένου) vgl. P. J. Parsons, Review: The Archive of Aurelius Sakaon, JEA 71 (1985) 210.
P.Cair.Isid. 12 (= SB VI 9177)	313 – 314	Karanis (Arsinoites)	
P.Cair. Isid. 14	ca. 311 – 314	Karanis (Arsinoites)	
P.Oxy. XIV 1645	31. Aug. 308	Oxyrhynchos	
PSI VI 716	306 (?)	Oxyrhynchos	Zur Datierung vgl. R. Bagnall/K. A. Worp, Regnal formulas in Byzantine Egypt, BASP Suppl. 2, Missoula 1979: 29.
P.Oxy. L 3573	ca. 300	Oxyrhynchos	
BGU XVII 2700	4. Jh.	Oxyrhynchites	<i>kosmetes</i> aus Alexandria
O.Medin.Madi 6	4. Jh.	Narmuthis (Arsinoites)	Zur Datierung vgl. J. Bingen, Papyrus littéraires et documents (Égypte gréco-romaine), CdÉ 51 (1976) 188 – 189.
O.Medin.Madi 9	4. Jh.	Narmuthis (Arsinoites)	Zur Datierung vgl. J. Bingen, Papyrus littéraires et Documents (Égypte gréco-romaine), CdÉ 51 (1976) 188 – 189.
SB XXIV 16000 (= SB VIII 9902)	Frühes 4. Jh.	Panopolis	Zur Datierung vgl. J. D. Thomas, Chronological Notes on Documentary Papyri, ZPE 6 (1970) 177 – 181.

¹⁷⁴ Vgl. Remijsen 2015: 117. 124 – 125.

BGU XVII 2701	Ende 3. – Anfang 4. Jh.	Hermopolites	<i>kosmetes</i> aus Alexandria; zur Datierung vgl. P. Sanger, Die Eirenarchen im romischen und byzantinischen gypten, Tyche 20 (2005) 179 Anm. 111.
P.Rain.Cent. 73	3. – 4. Jh.	Hermupolis	<i>kosmetia</i>

Fast die Halfte der Texte konnen nicht exakt datiert werden und die sicher datierbaren stammen nur aus der ersten Halfte des 4. Jh. Sie kommen aus dem Antinoopolites, Arsinoites, Oxyrhynchites und ein Text aus Panopolis. Im Hermopolites, wo die papyrologische Evidenz ebenfalls umfangreich ist, ist der spateste sicher datierte *kosmetes* Aurelius Eudaimon, Sohn des Eudaimon (P.Ryl. II 117) bereits im Jahr 269 belegt.¹⁷⁵ Diese Zeugnisse von sowohl ehemaligen als auch aktiven *kosmetai* sind zum Groteil private Dokumente wie Vertrage, Quittungen und Briefe; aber auch einige Erwahnungen in offiziellen Dokumenten wie Listen und Eingaben liegen vor.

Der spateste erhaltene Beleg fur den *kosmetes* stammt aus Antinoopolis (P.Ant. I 31) und ist auch der einzige Beleg aus diesem Gau. Es handelt sich um einen Brief des *logistes* von Antinoopolis an den *kosmetes*, der die Schulden fur die *kosmeteia* begleichen soll. Interessanterweise finden sich in den spaten Texten aus den *metro-poleis* der *chora* auch *kosmetai* aus Alexandria. Halbwegs sicher kann P.Oxy. XII 1498 kurz vor 299 datiert werden, eine sehr fragmentarische Liste von Amtstragern, in der ein *kosmetes* und *exegetes* von Alexandria aufgefuhrt wird, dessen Name jedoch verloren ist. Dieser ist auch der spateste genau datierbare Beleg fur einen *exegetes* aus Alexandria.

BGU XVII 2700 aus dem Oxyrhynchites ist ein knapp formulierter Uberstellungsbeehl und nennt Aurelius Theon, einen *kosmetes* aus Alexandria, der eine Klage erhoben hatte.¹⁷⁶ Der kurze Text kann nur grob ins 4. Jh. datiert werden. In ahnlicher Weise handelt es sich auch in BGU XVII 2701 um einen ehemaligen *kosmetes* aus Alexandria. In diesem Uberstellungsbeehl hatte eine Frau, die Mutter des besagten *kosmetes*, jemanden angeklagt, der nun uberstellt werden sollte. In beiden Fallen handelt es sich um private Klagen, die nichts mit der Amtstatigkeit der *kosmetai* zu tun

¹⁷⁵ BGU XVII 2701 stammt zwar aus dem Hermopolites im spaten 3./fruhen 4. Jh., nennt allerdings einen *kosmetes* aus Alexandria.

¹⁷⁶ Vgl. N. Gonis, Bemerkungen zu Papyri XXI, <Korr. Tyche 588>, Tyche 23 (2008) 227.

hatten. Generell belegt der Großteil der Texte bloß die Existenz von *kosmetai*, denn dort, wo der Kontext erkennbar ist, hat dieser meist nichts mit den konkreten Aufgaben dieses Amtsträgers zu tun, wie beispielsweise in P.Sakaon 66 aus Theadelphia im Arsinoites, in dem der *kosmetes* Aurelius Gaurelius der Geber eines privaten Darlehens ist.¹⁷⁷

P.Cair.Isid. 12 und 14 sind Texte aus dem Archiv des Aurelius Isidoros, Sohn des Ptolemaios. In den beiden Listen wird wahrscheinlich derselbe *kosmetes* Theon angeführt. P.Cair.Isid. 12 ist eine Aufstellung aller Landbesitzer in Karanis, denen Land in verschiedenen Orten zur Kultivierung zugeteilt wurde, während P.Cair.Isid. 14 eine Liste von Eselskaravanen beinhaltet, mit denen Getreide im Zuge der Steuererhebung von Karanis zu einem Hafen am Nil transportiert wurde.

Die oxyrhynchitischen Texte stammen vorwiegend aus dem frühen 4. Jh.: P.Oxy. XIV 1645 aus dem Jahr 308 ist eine Quittung über den Erhalt der Verlassenschaft einer Verstorbenen, in der ein *kosmetes* Aurelius Melas Maximus erwähnt wird. PSI VI 716, wahrscheinlich aus dem Jahre 306, ist ein sehr beschädigtes Schreiben, das vermutlich seitens des *kosmetes* und *bouleutes* Heron an den *praefectus* adressiert war. Leider ist der Text zu fragmentarisch, um den Zusammenhang zu rekonstruieren. P.Oxy. L 3573 datiert ungefähr ins Jahr 300 und ist ein Bericht des *strategos* über eine Sammlung und Verschiffung aus dem Oxyrhynchites nach Apollonopolis durch zwei *epimeletai*. Von diesen beiden *epimeletai* war einer ein gewisser Aurelius Horion, der gleichzeitig *kosmetes* war.¹⁷⁸

Weitere Texte, die nur ungefähr ins 4. Jh. datiert werden können, sind O.Medin.Madi 6 und O.Medin.Madi. 9, beides Zahlungsquittungen aus Narmuthis im Arsinoites, SB XXIV 16000 eine Liste aus Panopolis, die den *kosmetes* Aquila Kallanthos nennt, sowie P.Rain.Cent. 73, ein privater Brief aus Hermupolis aus dem späten 3. oder frühen 4. Jh.: Der anonyme Absender spricht den Adressat Serapion unter anderem darauf an, dass dieser ihm zur *kosmetia* nichts berichtet hätte, diese jedoch

¹⁷⁷ Die Lesung $\kappa\omicron\sigma\mu(\eta\tau\epsilon\acute{\upsilon}\sigma\alpha\nu\tau\omicron\varsigma)$ in Z.4 ist „difficult but likely; less possibly $\gamma\upsilon\mu()$ “, vgl. P.Sakaon 66 S. 163 Komm. zu Z. 4. P. J. Parsons geht davon aus, dass es sich um einen Druckfehler handelt und dass aufgrund der Übersetzung „formerly councillor“ $\gamma\epsilon\nu\sigma\mu(\acute{\epsilon}\nu\omicron\upsilon)$ statt $\kappa\omicron\sigma\mu(\eta\tau\epsilon\acute{\upsilon}\sigma\alpha\nu\tau\omicron\varsigma)$ zu ergänzen ist, vgl. P. J. Parsons, Review: The Archive of Aurelius Sakaon, JEA 71 (1985) 210.

¹⁷⁸ Vgl. Mitthof 2001: 419f.

unproblematisch sein solle. Hier scheint es tatsächlich um das Kosmetenamt zu gehen, jedoch wird dazu im wahren Sinne des Wortes „nichts“ gesagt.¹⁷⁹

Bis auf den spätesten Beleg P.Ant. I 31 haben die anderen Texte nichts oder wenig mit dem Aufgabenfeld eines *kosmetes* zu tun, beziehungsweise ist der Kontext unklar.

g. *gymnasiarchos*

Der *gymnasiarchos* leitete als höchster Amtsträger das Gymnasium und war vor allem für die Finanzierung und Bereitstellung der Ausrüstung wie das Öl für die Epheben verantwortlich. Ihm oblag auch die Oberaufsicht über die Ausbildung der Epheben. Ihm unterstanden weitere Funktionäre, die für konkrete Aufgaben im Gymnasium zuständig waren. Neben der Ölversorgung kamen die *gymnasiarchoi* auch für die Pflege, Beheizung und Instandhaltung der Bäder des Gymnasiums auf. Sie trugen unter anderem zur Gestaltung und Finanzierung von Spielen, Festen und andere öffentliche Aufgaben bei. Die *gymnasiarchia* war ein sehr kostenintensives Amt und wurde daher von einem Kollegium von bis zu zwölf Personen ausgeübt.¹⁸⁰ Das Amt ist schon vor 200 gut bezeugt und blieb es bis ungefähr 300. Ab dem frühen 4. Jh. gehen die Belege jedoch kontinuierlich zurück.¹⁸¹ Dennoch ist der *gymnasiarchos* vergleichsweise lange, möglicherweise bis ins frühe 5. Jh., in den Papyri zu finden.¹⁸²

<i>Beleg</i>	<i>Datum</i>	<i>Herkunft</i>	<i>Anmerkungen</i>
P.Rain.Cent. 90	4. Jh. (?)	Herakleopolis	Zur Datierung vgl. F. Chatelain, Livres (Égypte gréco-romaine), CdÉ 62 (1987) 265; dagegen Datierung der Erstedition 414/5 n. Chr.?
P.Oxy. XVII 2110	6. Okt. 370	Oxyrhynchos	
P.Oxy. VIII 1103	12. Febr. 360	Oxyrhynchos	
P.Mert. I 36	360	Oxyrhynchos	
P.Oxy. LXI 4129	11. Mai 358	Oxyrhynchos	
P.Oxy. LXI 4130	11. (?) Mai 358	Oxyrhynchos	Duplikat von P.Oxy. LXI 4129

¹⁷⁹ P.Rain.Cent. 73.6-7: περί τῆς κοζμητίας οὐδέν μοι ἀντέ[γρα]ψας, καίτοι εὐκόπως γίνετε σήμερον.

¹⁸⁰ Vgl. Jouguet 1968: 318 – 324; Bagnall 1993: 58; Alston 2002: 190.

¹⁸¹ Vgl. Alston 2002: 251.

¹⁸² Vgl. Bagnall 1993: 60.

P.Oxy. XIV 1632	25. Juli 353	Oxyrhynchos	
SB XVIII 13769	345 – 352 (?)	Hermopolites	<i>gymnasiarchos</i> aus Antinoopolis
P.Herm.Landl. 1	nach 346 – 347	Hermopolites	
P.Herm.Landl. 2	346 – 347	Hermopolites	Zur Datierung vgl. R. S. Bagnall, The Date of the Hermopolite Land Registers: A Review Article, BASP 16.3 (1979) 159 – 168.
P.Wisc. I 12	30. Mai 345	Oxyrhynchos	
P.Oxy. XLVIII 3386	28. März 338	Oxyrhynchos	
CPR I 247	7. April 335	Herakleopolis	Zur Datierung vgl. H. Comfort, Amantus and the Date of C.P.R. 247, AJA 37.2 (1933) 287.
P.Heid. X 452	Jän. – Juli 331	Oxyrhynchos	
P.Oslo II 41	2. Dez. 331	Oxyrhynchos	

Von P.Rain.Cent. 90 aus Herakleopolis ist leider nur der sehr beschädigte Beginn erhalten, weshalb auch die Datierungsformel nur fragmentarisch ist. Der Text dürfte jedoch nach dem Konsulat oder Postkonsulat zweier Flavii, deren Namen mit Konstan- beginnen, zu datieren sein. Zudem ist die zweite Person auch *praefectus praetorio*. Da die Angabe des Namens Flavius bei Kaisern ungewöhnlich wäre, liegt es eher nahe, dass es sich um zwei Privatpersonen handelte. Dafür könnte das Konsulat des Konstantius und Konstans im Jahre 414 in Frage kommen. Ersterer war ab 421 Kaiser Konstantius III. im weströmischen Reich und Konstans war *magister militum per Thracias*.¹⁸³ Da nicht erkennbar ist, ob es sich um eine Konsulats- oder eine Postkonsulatsdatierung handelt, ist als Datierung sowohl 414 und 415 möglich. Somit wäre P.Rain.Cent. 90 der späteste erhaltene Beleg für einen *gymnasiarchos*.¹⁸⁴ François Chatelain wandte dagegen ein, dass die Datierung in die Jahre 414/415 zu spät sei, gerade weil dadurch eine zeitlich sehr große Lücke zu den beiden anderen spät belegten *gymnasiarchoi* entstehen würde. Der *gymnasiarchos* in P.Rain.Cent. 90 wäre mindestens 44 Jahre nach demjenigen in P.Oxy. XVII 2110 aus dem Jahre 370 belegt. Chatelain gibt aber keine Alternativdatierung oder anderweitige Erklärung.¹⁸⁵ Falls die

¹⁸³ Zu Konstantius vgl. PLRE II 321 – 325 (s.v. Constantius 17); zu Konstans vgl. PLRE II 311 (s.v. Constans 3).

¹⁸⁴ Datierung übernommen in K.A. Worp/R.S. Bagnall/A.D.E. Schwartz, Consuls of the Later Roman Empire, Atlanta 1987: 363; Bagnall 1993: 60; Bagnall/Worp 2004²: 194.

¹⁸⁵ Vgl. F. Chatelain, Livres (Égypte gréco-romaine), CdÉ 62 (1987) 265: „La date donnée par l’éditeur du P.Rain.Cent. 90 (415 – 415 p.C.) est sans doute trop basse. En effet, les dernières mentions de gymnasiarques,

Datierung auf 414 oder 415 doch zutreffen sollte, dann würde dieser Beleg zeigen, dass es in Herakleopolis bemerkenswerterweise noch zu Beginn des 5. Jh. einen *gymnasiarchos* (oder zumindest einen ehemaligen *gymnasiarchos*) gab. Leider sind dem lückenhaften Papyrus kaum Informationen zu entnehmen.

Sieht man von P.Rain.Cent. 90 ab, so stammen die anderen spätesten Belege (aus der zweiten Hälfte des 4. Jh.) durchwegs aus Oxyrhynchos. Dort ist der *gymnasiarchos* letztmalig in P.Oxy. XVII 2110 aus dem Jahr 370 zu finden. In diesem Bericht einer Ratssitzung beeinspruchte ein gewisser Theon eine Nominierung zu einer Liturgie mit der Begründung, dass er schon für ein anderes Amt, die *pagarchia*¹⁸⁶, ernannt worden sei. Unter den Ratsherren, die zu seinen Gunsten sprachen, befinden sich auch drei ehemalige *gymnasiarchoi*. Außerdem ist der amtierende *prytanis* selbst ein ehemaliger *gymnasiarchos*. Um einen ähnlich gelagerten Fall handelt es sich auch in P.Oxy. VIII 1103 von 360, dem Protokoll einer Ratssitzung, in dem der amtierende *prytanis* ebenfalls *gymnasiarchos* ist.¹⁸⁷ Auch in P.Mert. I 36 aus dem Jahr 360 ist der Adressat ein ehemaliger *prytanis* und *gymnasiarchos*. In dieser Urkunde aus privatem Kontext erkennt ein Pächter seine Schuld für die noch nicht bezahlte Pacht gegenüber dem Verpächter, Gaius Iulius Leukadios, einem *bouleutes* von Oxyrhynchos, an.

P.Oxy. LXI 4129 (und dessen Duplikat P.Oxy. LXI 4130) aus dem Jahre 358 ist an Aurelius Apollonios, den *epeiktes demosion chomaton* (Verantwortlichen für die öffentliche Deiche) adressiert, der ebenfalls *gymnasiarchos* und *bouleutes* war. In dem Schreiben informieren zwei *komarchoi* Apollonios über die Nominierung zweier Männer für die Erhaltung der Deiche, zweifellos in Zusammenhang mit dessen Amt als *epeiktes demosion chomaton*.¹⁸⁸

P.Oxy. XIV 1632 von 353 ist hingegen ein privater Vertrag, in dem der *bouleutes* Aurelius Herakleides, ein ehemaliger *gymnasiarchos* und *prytanis*, seinen Dattelpalmhain für ein Jahr verpachtet.

datées avec précision, ne dépassent pas 370 p.C. (P.Oxy. XVII 2110).“ Die Neudatierung ins 4. Jh. wurde in der Duke Database of Documentary Papyri übernommen, vgl. papyri.info, p.rain.cent.90, URL: <https://papyri.info/ddbdp/p.rain.cent.;90> am 10.12.2021.

¹⁸⁶ Mit *pagarchia* dürfte hier nicht das Amt des *pagarchos*, sondern des *praepositus pagi* gemeint sein, vgl. P.Oxy. XVII 2110 Einl; R. Mazza, Ricerche sul pagarca nell’Egitto tardoantico e bizantino, *Aegyptus* 75.1 (1995) 171 – 177.

¹⁸⁷ Ergänzung der Erstedition: γυμ(νασιαρχήσαντος); für die Ergänzung γυμ(νασιάρχου) vgl. P.Wisc. I 12 S. 46 Anm. zu Z. 2.

¹⁸⁸ Vgl. P.Oxy. LXI 4129 Einl.

Bei den oxyrhynchitischen Texten handelt es sich nicht nur um private Dokumente, sondern zumeist um Urkunden aus der Amtstätigkeit der *boule*. Doch auch in diesen scheint *gymnasiarchos* lediglich als Titel auf, keine der betroffenen Personen agiert wirklich in dieser Funktion. Es ist auffällig, dass die angeführten *gymnasiarchoi* auch andere herausragende Ämter, wie das des *prytanis*, innehatten. Es handelt sich durchwegs um hochrangige beziehungsweise die höchstrangigen Amtsträger der Stadt, wie dies etwa in P.Wisc. I 12 (Oxyrhynchos, 30. Mai 345) der Fall ist, einer Bürgerschaftsurkunde, deren Adressat Aurelius Achilleus *prytanis*, *gymnasiarch* und *bouleutes* war. Wiederum sind die Texte des Oxyrhynchites überrepräsentiert, jedoch finden sich auch aus anderen Gauen, aus denen viele Texte überlebt haben, – wie dem Hermopolites, Antinoopolites, Arsinoites und Herakleopolites – Belege aus dem 4. Jh. So ist beispielsweise SB XVIII 13769 zwar aus dem Hermopolites erhalten, nennt jedoch Heliodoros, einen ehemaligen *gymnasiarchos* und *epikrites* aus dem benachbarten Antinoopolis.¹⁸⁹ Im Hermopolites ist der späteste belegte *gymnasiarchos* Leontios, der in den Landlisten aus Hermupolis von 346/7 genannt wird.¹⁹⁰

Abgesehen von dem erwähnten P.Rain.Cent. 90 (frühes 5. Jh.?) ist der späteste Beleg für einen *gymnasiarchos* in Herakleopolis Aurelius Diomedes Artemidoros in CPR I 247, einem Pachtvertrag über ein Stück Land aus dem Jahr 335.

Im Arsinoites findet sich durch P.NYU II 23, einem Darlehensvertrag aus Karanis, der späteste Beleg für einen *gymnasiarchos* aus Arsinoe bereits aus dem Jahr 326.¹⁹¹

Die Belege für *gymnasiarchoi* – wie diejenigen für *kosmetai* – geben zugleich Hinweise darauf, wie lange die Gymnasia noch betrieben wurden. Das Gymnasium als Bezugspunkt der städtischen Elite sowie sportliche Wettbewerbe verloren im Laufe des 4. Jh. an Bedeutung. Gymnasia waren im 4. Jh. oftmals vorrangig bloß noch Badehäuser; ihre Instandhaltung und Ausstattung mussten aber dennoch organisiert und finanziell bereitgestellt werden.¹⁹²

¹⁸⁹ Heliodoros war der Vater von Juliane, die sich bezüglich Landbesitzes im Hermopolites an den *praefectus* gewandt hatte. In SB XVIII 13769 wandte sie sich an einen Amtsträger, dessen Amt verloren ist, der jedoch wohl der *praepositus pagi* war, damit dieser die Entscheidung des *praefectus* ausführe, vgl. P. J. Sijpesteijn/K. A. Worp, Bittschrift an einen *praepositus pagi* (?), Tyche 1 (1986) 189 – 194.

¹⁹⁰ Vgl. P.Herm.Landl. I.430 und P.Herm.Landl. II.678.

¹⁹¹ In SB XIV 11385 treten dieselben Vertragspartner (Aurelius Pemes und Antonius Sarapammon) wie in P.NYU II 23 auf. Dort wird Sarapammon jedoch statt *gymnasiarchos* als ehemaliger *prytanis* bezeichnet.

¹⁹² Vgl. van Minnen 2006: 160; Remijsen 2015: 124 – 125.

IV. Die Veränderungen in der Stadtverwaltung ab dem 4. Jh.

Im Laufe des 4. Jh. treten neue städtische Ämter in Erscheinung, während gleichzeitig andere aus unserer Evidenz verschwinden. Auch die Belege zur *boule* selbst gehen ab dem späten 4. Jh. signifikant zurück. Ausführlichere Zeugnisse zu den Tätigkeiten der *boule* sind bis ins Jahr 370 erhalten, jedoch dürfte diese auch nach diesem Datum fortbestanden haben.¹⁹³

Alan Bowman ging davon aus, dass der Rat im späteren 4. Jh. viel an Macht verlor. Er nahm an, dass die Einführung der *boulai* in Ägypten die Entlastung der Beamten der Zentralregierung zum Ziel hatte. Eine Verwaltung, die von nicht-professionellen Amtsträgern getragen wurde, sei jedoch weniger effizient gewesen. Angesichts der ökonomischen Schwierigkeiten im 3. Jh. scheiterte diese Reform, weshalb im frühen 4. Jh. andere Ämter, wie vor allem das des *logistes*, eingeführt wurden, die direkt der Zentralregierung unterstanden. Die Verantwortung wurde einer kleineren Gruppe anvertraut, während die größere Gruppe der Kurialenschicht ohne Entscheidungsgewalt die Verwaltungsaufgaben zu übernehmen hatte.¹⁹⁴

Insbesondere die Reden des Rhetors Libanius haben zu der Ansicht beigetragen, dass der Kurialenstatus eine starke Abwertung erfuhr. Er kritisierte bereits im letzten Drittel des 4. Jh., dass ein großer Teil der Kurienmitglieder ihre munizipalen Verpflichtungen durch den Dienst im Heer oder im Senat umging. Die Folge sei ein rapider Niedergang der Kurien gewesen, die, so Libanius, bisher die Lebenskraft der Städte gewesen waren. Kaiser Konstantius II. hätte nämlich die Auswege in die Immunität zugelassen und unrechtmäßige Befreiungen gewährt.¹⁹⁵ Libanius sah hier eine allgemeine, krisenhafte Entwicklung, die gerade durch einige kaiserliche Maßnahmen herbeigeführt wurde, die Alternativen zu kurialen Pflichten eröffneten.¹⁹⁶

¹⁹³ Vgl. Bagnall 1993: 61.

¹⁹⁴ Vgl. Bowman 1971: 126 – 127; Bowman 2005: 322.

¹⁹⁵ Vgl. Lib. or. 18, 146 – 147. Libanius beschreibt in seiner Begräbnisrede für Kaiser Julian (or. 18), wie sich dieser der Stadträte wieder angenommen hatte. Durch Maßnahmen der Vorgänger nämlich seien die Räte verkümmert, sodass die *bouleutai* „wie verschrumpelte alte Weiber in Lumpen gekleidet und wehklagend“ (or. 18, 147) gewesen seien. Julian dagegen berief sie wieder zurück und vergab nur rechtmäßige Befreiungen, sodass es nun wieder Ratsherren in ausreichender Zahl gab, vgl. or. 18, 148. Allerdings dürften Julians Maßnahmen eher beschränkt und nicht von großem Erfolg gekrönt gewesen sein, vgl. Millar 1983: 95.

¹⁹⁶ Vgl. Millar 1983: 76 – 79. 95; Liebeschuetz 2001: 208; Laniado 2002: 10. 17f. 67; Liebeschuetz 2007: 104f.; zu Libanius über den Niedergang der Kurialen vgl. Bowman 1971: 10f.

Wolf Liebeschuetz sieht hierin ein Indiz für einen echten Niedergang der Kurialenschicht ab dem Ende des 4. Jh.¹⁹⁷ Peter van Minnen hingegen betont vor allem die langanhaltenden Folgen der antoninischen Pest im 2. Jh. und des damit zusammenhängenden Bevölkerungsrückganges, was durch die rasant ansteigende Inflation nach 275 noch verschlimmert wurde. In ökonomischer Hinsicht kam es erst in Konstantins späten Jahren zu einer Erholung und erst seine Reform zur Einführung einer Goldwährung als Standard brachte Stabilität. Van Minnen geht davon aus, dass die Städte Ägyptens sich vom 5. – 6. Jh. erholen, ihre alte Größe jedoch nicht mehr erreichen konnten.¹⁹⁸

1) Die „Kurialenflucht“

Gemeinhin wird angenommen, dass das neue System der Verwaltung durch die *boulai* von Anbeginn an nur wenig Zeit hatte, um sich zu etablieren und entfalten.¹⁹⁹ Schon im Laufe des 3. Jh. waren Landbesitzer infolge des wachsenden Drucks durch Abgaben und Aufgaben gezwungen, ihr Land zu verkaufen, wodurch eine Tendenz entstand, dass Grundbesitz in den Händen weniger Personen, die sich während der Inflation des späten 3. Jh. bereichert hatten, konzentriert wurde. Dies begünstigte die Entstehung der Großgrundbesitzungen, die man ab der Mitte des 5. Jh. vermehrt in den Quellen greifen kann.²⁰⁰ Durch diese Veränderungen kam es zu einem Bruch innerhalb der Kurialenschicht. Ein Teil der Kurialen verarmte zunehmend und versuchte, seinen Pflichten auf unterschiedliche Weise zu entgehen, wie die Flucht ins Kloster oder in den Staatsdienst durch die Übernahme ziviler oder militärischer Ämter. Eine Vielzahl von kaiserlichen Konstitutionen versuchte, diesen Tendenzen Einhalt zu gebieten. Der Umstand, dass solche Regelungen mehrfach wiederholt werden mussten, wird als Zeichen dafür angesehen, dass diese Initiativen nicht erfolgreich waren.²⁰¹

Die spätantike Gesetzgebung befasste sich intensiv mit dem Erhalt der Kurialenschicht, damit diese ihre Aufgaben gegenüber dem Staat und ihrer Stadt erfüllen konnten. Die Kurialen unterlagen starken Einschränkungen, denn ihnen war der

¹⁹⁷ Vgl. Liebeschuetz 2001: 208; Liebeschuetz 2007: 104.

¹⁹⁸ Vgl. van Minnen 2006: 162 – 164.

¹⁹⁹ Vgl. Bagnall 1993: 56.

²⁰⁰ Vgl. Drew-Bear 1984: 325.

²⁰¹ Vgl. Fikhman 1974: 73f.

Zugang zum Staatsdienst, zur Kirche und zum Senat verwehrt. Mit diesen Maßnahmen versuchte der römische Staat, die alte Tradition des Dienstes für die Öffentlichkeit verpflichtend zu machen, indem Ausweichmöglichkeiten verhindert wurden. Hierbei ist aber auch darauf hinzuweisen, dass es durch die Reformen der Tetrarchen, insbesondere die Trennung der zivilen von der militärischen Gewalt, ab dem 4. Jh. eine komplexere Zentral- und Provinzialverwaltung gab, die vielfältigere Karriere-möglichkeiten bot, genau wie die Kirche, die nun Zulauf erfuhr. Generell dürfte die Gesetzgebung bezüglich der Kurialen aber in den Regierungsjahren des Konstantius II. (337 – 361) und des Theodosius I. (379 – 395) restriktiver geworden sein.²⁰²

Schon im 3. Jh. beschäftigte sich die römische Gesetzgebung mit Immunität und der Befreiung von Liturgien. Ab dem 4. Jh. vermehrten sich die Möglichkeiten, Immunität zu erlangen, beträchtlich.²⁰³ So führte Kaiser Konstantin 313 eine neue Kategorie von Befreiungsgründen ein: den christlichen Klerus. Da die Tätigkeit der Kleriker als Dienst am Staat angesehen wurde, waren sie von Liturgien befreit. Jedoch wurde es schon nach ein paar Jahren notwendig, der Flucht der Kurialen und ihrer Söhne in den Klerus Einhalt zu gebieten.²⁰⁴

Angesichts der Vielzahl an Gesetzen, die die Kurialen an der Umgehung ihrer Pflichten hindern sollten, wurde oft deren Ineffektivität angenommen. Avshalom Laniado zufolge zeigt genau dies jedoch, dass Kuriale die Gesetze nicht brachen, sondern umgingen. Die Anordnungen betreffend der Kurialenflucht wurden zwar respektiert, es wurden aber immer neue Wege gefunden, diese zu umgehen. Es gab auch zahlreiche Rückhol- und Rekrutierungsmaßnahmen, da ja die Städte selbst auch ein Interesse an einer vollständig besetzten *boule* hatten. Die Kurialen waren in der Steuerverwaltung involviert und waren daher auch von höchstem Interesse für den römischen Staat. Die juristischen Quellen des 5. Jh. sind zwar weniger zahlreich, aber nicht unähnlich oder weniger streng. Es galt immer noch, die Ansprüche der Kurien zu schützen.²⁰⁵

²⁰² Vgl. Laniado 2002: 3 – 5; zur Gesetzgebung zu den Kurialen vgl. Jones 1964: 739 – 748; Laniado 2002: 3 – 62.

²⁰³ Vgl. Millar 1983: 77 – 79.

²⁰⁴ Vgl. Millar 1983: 83 – 84; CTh XVI,2,3 (320).

²⁰⁵ Beispielsweise musste der Veräußerung von kurialem Gut von der Kurie, oder einer Mehrheit von ihr, zugestimmt werden (CJ X 34,2; 428). Der Rat hatte auch Anspruch auf ein Viertel des Erbes eines Kurialen, wenn der Erbe selbst nicht Kurialer war (CJ X 35,1; 428). Genauso hatte er Anspruch auf das Eigentum von Kurialen, die ohne Erben verstorben sind (CJ VI, 62,4; 429); vgl. hierzu Laniado 2002: 21. Justinian änderte diese Regelung dahingehend, dass diese *quarta pars* zuerst zwischen Fiskus und Kurie aufgeteilt wurde und schließlich auf drei Viertel des Erbes erhöht wurde, vgl. Laniado 2002: 53 – 54.

Da auch die nicht-juristischen Zeugnisse zur Kurialenflucht in dieser Zeit zurückgehen, ist die Effektivität schwieriger einzuschätzen. Es scheint nämlich so, dass es nicht so einfach war, Immunität zu erlangen und diese auch erfolgreich zu behaupten. Offenbar war ein effektives Abschütteln der kurialen Pflichten nur wenigen Kurialen tatsächlich möglich. Ohne Zweifel war die „Kurialenflucht“ im 4. und 5. Jh. eine wichtige Erscheinung, jedoch dürften die Kurien, zumindest in der Osthälfte des Reiches, nicht „verwahrlost“ gewesen sein.²⁰⁶ Selbst Justinian versuchte noch, mit seiner Gesetzgebung die Kurien am Leben zu erhalten.²⁰⁷

In den Papyri gehen die Erwähnungen von *bouleutai* ab Mitte des 4. Jh. stark zurück. Dafür treten vermehrt Amtsträger der Armee und des Staats, ab dem 5. Jh. auch Großgrundbesitzer auf, die sich um staatliche Belange kümmern. Die Kurialen hatten wohl zu deren Gunsten an Geltung verloren und waren nicht mehr der Hauptakteur der Stadtverwaltung. Ein Teil von ihnen dürfte verarmt sein, ein anderer dürfte davon wohl profitiert haben und nun selbst zu den Großgrundbesitzern gehören. Diejenigen, die ab dem 5. Jh. viel Besitz hatten und öffentlich wohl­tätig auftraten, waren nicht *bouleutai*, sondern *geouchoi*, Großgrundbesitzer mit herausragenden Rangprädikaten, die hohe gesellschaftliche Stellung und hohe Amtsfunktionen signalisierten.²⁰⁸ Diese neue Elite erwuchs zum Teil wohl aus der Kurialenschicht, denn einige ihrer Mitglieder dürften sozial und ökonomisch weiter aufgestiegen und in höhere Ämter auf provinzieller Ebene oder im Reichsdienst gelangt sein. Vor allem diejenigen mit ansehnlichem Salär dürften selbst zu großen Gutsbesitzern geworden sein.²⁰⁹

Man geht davon aus, dass sich die Verwaltung durch die Kurie zu einer Verwaltung durch einen anderen, informell zusammengesetzten Kreis führender Persönlichkeiten mit überragenden ökonomischen Mitteln, die als „Notable“ bezeichnet werden, entwickelte. Diese seien, so Wolf Liebeschuetz, vom oströmischen Kaiser Anastasius (491 – 518) systematisch etabliert worden.²¹⁰

²⁰⁶ Vgl. Laniado 2002: 9 – 26.

²⁰⁷ Vgl. Laniado 2002: 58; Liebeschuetz 2007: 104.

²⁰⁸ Vgl. Fikhman 1974: 74 – 75; Liebeschuetz 2007: 105.

²⁰⁹ Vgl. Keenan 2001: 625. Beispielsweise ist Flavius Ioannes in P.Oxy. XLIX 3512 *politeumenos* und *geouchon*, und Aurelius Nemesianus in P.Vind.Sijp. 9 ist *bouleutes geouchon*.

²¹⁰ Vgl. Liebeschuetz 2007: 108.

2) Das Fortbestehen der *boule*

Literarische Quellen aus dem 6. Jh. legen nahe, dass unter Anastasius die *curiae* im Reich abgeschafft wurden und durch andere Amtsträger, die *vindices*, ersetzt wurden.²¹¹ Jedoch muss es sich hier um eine Übertreibung handeln, da sowohl Anastasius als auch Justinian noch Gesetze betreffend die Erhaltung der *curiae* erließen. Wolf Liebeschuetz geht daher davon aus, dass die *curiae* unter Anastasius ihre kollektive Verantwortung in der Steuer- und in der kommunalen Verwaltung verloren. Dies befreite sie jedoch nicht von anderen Liturgien und Pflichten und nahm ihnen nicht zur Gänze die gemeinschaftliche Identität.²¹²

Avshalom Laniado zufolge hätte ein einzelner Amtsträger auch unmöglich die *curia* ersetzen können. Es sei wohl eher davon auszugehen, dass die *vindices* nur die Aufgaben der *principales* übernahmen, der herausragenden, führenden Ratsherren. Die neuen *vindices* nahmen den Kurialen ihre Pflichten nicht ab.²¹³ Während Kuriale also weiterhin aktiv waren, stellten sie nur noch einen Teil der Gruppe, die für die kommunale Verwaltung verantwortlich war.²¹⁴

Wann genau der Fokus von der *boule* als dem repräsentativen Organ der Stadt hin zur viel weiter reichenden Kurialenschicht wechselte, lässt sich nicht sicher sagen. Alan Bowman ging sogar so weit zu behaupten, dass die *boule* im 5. Jh. aufhörte, als Verwaltungseinheit in Erscheinung zu treten.²¹⁵ Hanna Geremek dagegen führte an, dass es mehrere direkte und indirekte Belege für das Weiterbestehen der *boule* im 5. und 6., sogar im 7. Jh. gibt. Dabei führt sie verschiedene Texte an, die die Existenz des Rates belegen, unter anderem sogar ein Gedicht des Dioskoros von Aphrodito aus justinianischer Zeit, ein *enkômion* an den *pagarchos* Kollouthos.²¹⁶ Zusätzlich

²¹¹ Die Abschaffung der *curiae* in Anastasius' Regierungszeit und die Einführung der *vindices* stattdessen wird von Johannes Malalas (vgl. Ioh. Mal. XVI 12), Johannes Lydos (vgl. Lyd. mag. III 49) und Evagrius (vgl. Evagrius III 42) beschrieben.

²¹² Vgl. Liebeschuetz 2007: 108 – 109. Liebeschuetz weist auch darauf hin, dass die Stadträte formell erst von Kaiser Leo (886 – 912) abgeschafft wurden.

²¹³ Vgl. Laniado 2002: 27 – 36; zu den *principales* vgl. Bowman 1971: 155 – 158.

²¹⁴ Vgl. Liebeschuetz 2007: 120.

²¹⁵ Vgl. Bowman 1971: 126 – 127.

²¹⁶ Vgl. P.Aphrod.Lit. 14.1-2 (567 oder 568 – 573). Laut Leslie MacCoull benutzte Dioskoros *πρυτανεύς* und *βουλή* jedoch im übertragenen Sinne und daher sei dieses Lobgedicht kein Beleg für einen Rat in Antinoopolis, vgl. L. S. B. MacCoull, Dioscoros of Aphrodito. His Work and His World, Berkeley 1988: H17, 100 – 102. Anders meint Liebeschuetz, dass die Begriffe sehr wohl wörtlich gemeint waren, vgl. Liebeschuetz 2007: 193 Anm. 150 (dort H16 als Tippfehler für H17); so auch Worp 1999: 132 Anm. 19. Jean-Luc Fournet meint, dass Dioskoros *πρυτάνεων* auf *παναξίας* ausbesserte, der Adressat jedoch trotzdem als *prytanis* anzusehen ist und der Text nach wie vor ein Beleg für die *boule* sei, vgl. P.Aphrod.Lit. 14 S. 557 Anm. zu V. 1-2. Zu Dioskoros selbst und zum Dioskoros-Archiv vgl. allgemein L. S. B. MacCoull, Dioscoros of Aphrodito (s. oben): 1 – 15. Keenan 2001: 633 – 636.

heranzuziehen sind aber auch zwei weitere Gedichte – ein *enkomion* zum Geburtstag des Theodoros und ein *epithalamium* an einen namenlosen *praeses* der Thebais –, in welchen die Adressaten als *bouleutai* angesprochen werden.²¹⁷ Geremek behandelte aber nicht nur explizite Belege für *boulai* beziehungsweise *bouleutai*, sondern auch indirekte Belege, wie solche für den *proedros*. Ihrer Ansicht nach weisen diese Erwähnungen von *bouleutai* im 5. und 6. Jh. auf die Existenz der *boulai* hin, jedoch wäre es eine andere Frage, in welcher Form sich diese manifestierten.²¹⁸ Des Weiteren behandeln auch noch juristische Quellen aus der Zeit des Tiberius II. (574 – 582) und womöglich auch noch des Maurikios (582 – 602) die Kurialen.²¹⁹

Tatsache ist, dass die Anzahl der Belege für Kuriale in allen Quellenarten, auch literarischen und epigraphischen, nach dem 4. Jh. stark zurückgehen. Bei den papyrologischen Quellen gilt es zu beachten, dass speziell das 5. Jh. viel weniger Texte hervorgebracht hat, als das vorangegangene und folgende Jahrhundert. Erschwerend könnte aber auch hinzukommen, dass gewisse Notable, die man aus dieser Zeit kennt, Kuriale sein könnten, ohne dass sie sich selbst explizit als solche zu erkennen geben.²²⁰

Ein Überblick über die Überlieferung ab der zweiten Hälfte des 4. Jh. zeigt deutlich, dass nur noch vereinzelte Belege erhalten sind.²²¹ Der reiche Textbestand aus Oxyrhynchos endet hier.²²²

²¹⁷ Vgl. P.Aphrod.Lit. 23.5 (Ende 565/566 – 573) und P.Aphrod.Lit. 50 B.6 (ca. 551 oder 565 – 573). Die Bezeichnung ἀρχων βουλευφόρων in letzterem Text dürfte den Adressaten als *proedros* von Antinoopolis ansprechen, vgl. J.-L. Fournet, Un nouvel épithalam de dioscore d'Aphrodité adressé à un gouverneur civil de Thébaïde, *AntTard* 6 (1998) 78 Anm. zu V.6.

²¹⁸ Vgl. Geremek 1990: 47 – 54.

²¹⁹ Vgl. Laniado 2002: 87.

²²⁰ Vgl. Laniado 2002: 72 – 73.

²²¹ Für Auflistungen zu den papyrologischen Belegen zur *boule* bzw. zu Kurialen vgl. R. Calderini, *Bouleutiká*, *Aegyptus* 31 (1951) 13 – 41 (Liste aller ägyptischen *bouleutai*); Fikhman 1974: 78 – 98 (Liste der oxyrhynchitischen *bouleutai* und *politeuomenoi*); Worp 1997: 202 – 211 (Zusammenstellung der *arxantes*, *propoliteuomnoi* und *politeuomenoi*); Worp 1997: 219 – 220 (Liste der *proteuontes*); Worp 1999: 127 – 128 (Liste der *bouleutai* ab dem 5. Jh.); Laniado 2002: 75 – 87 (Zusammenstellung der Belege für die *boule* und die Kurialen [*bouleutai* und *politeuomenoi*] ab der Regierungszeit des Anastasius).

²²² P.Oxy. VIII 1103 (Oxyrhynchos, 12. Febr. 360) und P.Oxy. XVII 2110 (Oxyrhynchos, 6. Okt. 370) sind beides Aufzeichnungen von Ratssitzungen in Oxyrhynchos und die jüngsten Belege der reichen Überlieferung zu den Sitzungen der oxyrhynchitischen *boule* im 4. Jh.

a. Die *boule*

Die Belege zur *boule* selbst sind verglichen mit der Anzahl der Belege zu den Kurialen nach dem 4. Jh. sehr spärlich. Eine Bestandsaufnahme zeigt, dass nur mehr vereinzelte Papyri aus Hermupolis erhalten sind.

<i>Beleg</i>	<i>Datum</i>	<i>Herkunft</i>	<i>Anmerkungen</i>
P.Sorb. II 69	618 – 619 oder 633 – 634	Hermupolis	<i>boule</i> von Antinoopolis; zur Datierung vgl. P.Sorb. II 69 S. 15 – 17; MacCoull zieht eher 618/9 vor, vgl. L. S. B. MacCoull, Bemerkungen zu Papyri XIV <Korr. Tyche>, Tyche 16 (2001) 279 Nr. 373.
PSI VI 684	Nach ca. 450	Hermupolis	Zur Datierung vgl. Laniado 2002: 121 – 122; N. Gonis, Miscellaneous Documents IV, ZPE 191 (2014) 199; vgl. auch Worp 1999: 126 Anm. 10: Datierung frühestens ins späte 4. Jh.; N. Lewis, Notationes Legentis, BASP 11.2-4 (1974) 58: Datierung ins 3. – 4. Jh.; D. Bonneau, Le régime administratif de l'eau du nil dans l'Égypte grecque, romaine et byzantine, Leiden 1993: 294 Anm. 337: Datierung ins 4. Jh.
P.Select. 10 (= SB VIII 9840)	399 – 400	Hermupolis	Zur Datierung vgl. J. R. Rea, A Cavalryman's Career, A.D. 384(?)–401, ZPE 56 (1984) 86.
P.Oxy. XVII 2110	6. Okt. 370	Oxyrhynchos	
P.Oxy. VIII 1103	12. Febr. 360	Oxyrhynchos	

Im Fiskalcodex aus Hermupolis, einer Liste von Grundsteuerzahlungen im Hermopolites, wird die *boule* von Antinoopolis zwei Mal erwähnt. Offenbar dürfte sie als Korporation Steuern bezahlt haben.²²³ Da manche der im Codex angeführten Personen, in deren Namen Zahlungen getätigt werden, zur Entstehungszeit des

²²³ Vgl. P.Sorb. II 69.23.5; 24.13; Geremek 1990: 47 – 48; Liebeschuetz 2007: 193 Anm. 149.

Textes jedoch bereits verstorben waren²²⁴, wirft Avshalom Laniado die Frage auf, ob dies nicht auch bezüglich der *boule* von Antinoopolis der Fall sein könnte. Dann wäre ihre Erwähnung als steuerzahlende Korporation lediglich ein terminologisches Relikt in der steuerlichen Buchhaltung. Dessen ungeachtet ist der Text auf jeden Fall einer der spätesten Belege für eine *boule*.²²⁵

Ein für unsere Fragestellung besonders interessanter Text ist PSI VI 684. Unglücklicherweise kann der Text nicht präzise datiert werden. In der Erstedition wurde aufgrund paläographischer Merkmale eine Datierung in das 4. bis 5. Jh. vorgeschlagen, aber aus stilistischen Gründen wurden auch schon spätere Datierungsansätze vorgeschlagen.²²⁶ Zuletzt hat Avshalom Laniado aufgrund paläographischer Überlegungen eine Datierung nach ungefähr 450 vertreten, was von Nikolaos Gonis weiter bekräftigt wurde.²²⁷

Unklar ist leider auch der juristische Kontext des vorliegenden Textes. Er war sicher eine Petition oder Teil eines Prozessaktes und stand im Zusammenhang mit einer Beschwerde oder einer Gerichtsverhandlung. Das offizielle Schreiben hat die unrechtmäßige Einsetzung eines gewissen Taurinos als *exaktor* zum Anlass. Um die Gesetzeswidrigkeit der Nominierung zu belegen, werden eine kaiserliche Konstitution und zwei Edikte angeführt. Erstere regelt die Ernennung der *exaktors* durch die *boule* und soll laut dem Editor CTh XII 6,20 von 386 sein. Eines der Edikte wiederum verbietet die Ausübung einer kurialen *munus* ohne vorherige Nominierung durch die *boule*. Die zweite führt an, dass die Kurialen die *munera* ihrem Vermögen entsprechend wahrzunehmen haben.²²⁸ Des Weiteren bittet der unbekannte Autor um ein Schreiben, das entweder Taurinos seines exaktorischen Amtes enthebt und somit den

²²⁴ Vgl. P.Sorb. II 69 S. 20 – 22.

²²⁵ Vgl. Laniado 2002: 82 Nr. 38.

²²⁶ Für Geremek ist der Text aufgrund der Nennung von CTh XII 6,20 (386) als *terminus post quem* zumindest gegen Ende des 4. Jh. zu datieren, vgl. Geremek 1990: 50f. Einer Datierung frühestens ins späte 4. Jh. stimmt auch Worp zu, jedoch meint er auch, dass dieser Text für das Studium der *bouleutai* des 5. – 7. Jh. ausgeschlossen werden kann, vgl. Worp 1999: 126 Anm. 10 und Worp 1997: 211.

²²⁷ Vgl. Laniado 2002: 121 – 122. Ein *vir clarissimus* Andreas, der in Z. 18 angeführt wird, ist in Hermupolis in der zweiten Hälfte des 5. Jh. auch aus anderen Texten bekannt. Das könnte möglicherweise nur eine zufällige Namensgleichheit sein, jedoch scheint es plausibel, dass es sich um dieselbe Person handelt wie in P.Flor. III 343 (Hermupolis, 5. Jh.) und P.Lond. V 1793 (Hermopolites, 2. Dez. 471 oder 1. Dez. 472; zur Datierung vgl. R.S. Bagnall/K.A. Worp, Chronological Notes on Byzantine Documents VI, BASP 17.1-2[1980] 30; P.Oxy. LXVIII 4695 S. 154 Anm. zu Z. 2-3), vgl. N. Gonis, Miscellaneous Documents IV, ZPE 191 (2014) 199.

²²⁸ Vgl. PSI VI 684.1-7; Laniado 2002: 120 – 123.

angeführten Gesetzen entspricht, oder dass eine Aufteilung der Aufgaben erwirkt wird, falls sich herausstellt, dass er mit Kenntnis der *boule* nominiert wurde.²²⁹

Hanna Geremek sieht in dem Text einen Beleg für die anhaltende Bedeutung der *boule* auch nach dem stets angenommenen Niedergang gegen Ende des 4. Jh.²³⁰ Auf jeden Fall versucht der Autor von PSI VI 684 zu erreichen, dass die Verantwortlichkeit der *boule* anerkannt und juristisch zum Tragen kommt.²³¹ Des Weiteren zeigt sich, dass in der Zeit von ungefähr 450 bis 470 in Hermupolis noch die alten Mechanismen zur Ernennung von Ämtern gültig waren und angewandt wurden.²³²

P.Select. 10 ist ein Schreiben der *boule* von Hermupolis, vertreten durch den *politeuomenos* und amtierenden *melloproedros*²³³, Aurelius Phoibammon, an die *strategoi etoi exaktores*, in welchem er mitteilt, dass er beauftragt wurde, jemanden zu ernennen, der Stroh liefern soll. Es ist das späteste erhaltene Schreiben seiner Art, in dem eine *boule* als Absender auftritt.

P.Oxy. XVII 2110 und P.Oxy. VIII 1103 sind beides Aufzeichnungen von Ratssitzungen in Oxyrhynchos aus der zweiten Hälfte des 4. Jh. Die beiden Texte gehören somit zu den jüngsten Vertretern dieses Textgenres aus der reichen Überlieferung zur oxyrhynchitischen *boule* im 4. Jh.

Allgemeinhin und auch speziell in der Überlieferung zu den Kurialen überwiegen die Texte aus Oxyrhynchos. In der dichten Evidenz dieser Stadt enden die Textbelege im späten 4. Jh. Danach gibt es nur mehr vereinzelte Papyri aus Hermupolis, wovon PSI VI 684 aus der zweiten Hälfte des 5. Jh. sogar nahelegt, dass die *boule* noch als solche operieren konnte. Jedoch beziehen sich die Belege dieses Gaues nicht nur auf den Rat dort. So findet in P.Sorb. II 69 auch die *boule* von Antinoopolis Erwähnung. Selbst wenn diese Bestandsaufnahme sehr kurz ausfällt, zeigt sich doch, dass es durchaus noch Indizien für ein Weiterbestehen der *boule* nach dem Ende des 4. Jh. gibt. Es scheint so gewesen zu sein, dass nicht mehr der Status als Ratsangehöriger, als

²²⁹ Vgl. PSI VI 684.9-14.

²³⁰ Vgl. Geremek 1990: 50 – 51.

²³¹ Vgl. Laniado 2002: 120 – 123.

²³² Vgl. Bowman 1971: 76. 103; Bowman sieht PSI VI 684 als Beleg dafür an, dass die *boule* für die Ernennung der *exaktores* verantwortlich war, datiert den Text aber in die zweite Hälfte des 5. Jh.

²³³ Als *μελλοπρόεδρος* oder auch *μελλοπρύτανις* wird der designierte Ratspräsident bezeichnet, vgl. Bowman 1971: 60.

bouleutes, ausschlaggebend war, sondern nur die Zugehörigkeit zur kurialen Schicht. Der Fokus fiel also eher auf die Kurialenschicht als auf den Rat an sich.²³⁴

Daher sind nicht nur die Belege zur *boule* selbst ausschlaggebend, sondern auch die zu den *bouleutai* und *politeuomenoi*. Zeugnisse zu individuellen Personen finden sich nach wie vor in größerer Zahl.

3) *bouleutes* und *politeuomenos*

Das Fehlen einer einheitlichen Form bei der Angabe der Ämter oder gar der Ämterabfolge bei einer Person, beziehungsweise die Gewohnheit, dass die Ämter nicht immer in der gleichen Reihenfolge oder nur selektiv angegeben wurden, erschwert die Analyse der Quellen. Beispielsweise wird Antonios Sarapammon in P.NYU II 23.3-4 vom 13. August 326 als *gymnasiarchos*, *bouleutes* und ehemaliger *strategos* von Arsinoe bezeichnet; in SB XIV 11385 vom 7. September 326 – nicht einmal einen Monat später – dagegen als ehemaliger *prytanis* und *bouleutes*. Die *gymnasiarchia* wird im zweiten Text nicht erwähnt.²³⁵

Darüber hinaus gibt es Begriffe, deren genaue Bedeutung noch nicht sicher geklärt ist. Das gilt auch für die genaue Einordnung des Begriffes der „Kurialenklasse“ selbst und im speziellen *decurio* und *curialis*. In den *municipia* außerhalb Ägyptens bildeten die *decuriones* und ihre Familien „die bouleutische Klasse“, die lokale Oberschicht. Über die genaue Abgrenzung von *decurio*, *curialis* und ihre griechischen Äquivalente *bouleutes* und *politeuomenos* herrscht nach wie vor kein Konsens.²³⁶ Grundsätzlich gibt es einerseits den Ansatz, dass *bouleutes* und *politeuomenos* Synonyme sind; andererseits wird die Meinung vertreten, dass der *decurio/bouleutes* Mitglied des Rates war, während der *curialis/politeuomenos* nur den Angehörigen der Kurialenklasse ohne Mitgliedschaft im Rat bezeichnet. Die Frage nach der genauen Bedeutung und Abgrenzung ist keine rein sprachliche, denn von ihr hängt auch die zeitliche Belegbarkeit der Aktivitäten der *boule* und ihrer Ratsherren ab. Sie ist somit auch relevant für die Interpretation der Entwicklung der Stadtverwaltung an sich.

²³⁴ Vgl. Fikhman 1974: 77; Bagnall 1993: 61.

²³⁵ P.NYU II 23.3-4: Ἀντ[ων]ίω [Σ]αραπάμμ[ω]νι γυμ(νασιαρχ-) βουλ(ευτῆ) [ἀπὸ] [στρατηγιῶ]ν Ἀρσι[νο]ιτ[ῶ]ν π[ό]λεω(ς); SB XIV 11385.6-7: Ἀντωνίου Σαραπάμμωνος πρυτανεύσαντος βουλευτοῦ τῆς αὐτῆς πόλεως.

²³⁶ Vgl. Bowman 1971: 27; zuletzt P.Worp 26 S. 195 – 201.

a. Der *propoliteuomenos*

Neben dem *bouleutes*, der ab Einführung der *boule* im Jahr 200 in den Quellen erscheint, und dem *politeuomenos*, der ab der zweiten Hälfte des 4. Jh. belegt ist, findet sich aber auch der Begriff des *propoliteuomenos*.²³⁷ Alan Bowman ging davon aus, dass es sich bei den *propoliteuomenoi* um die führenden *bouleutai* handelte, die eine gewisse Vormachtstellung innehatten. Wahrscheinlich entsprachen die *propoliteuomenoi* den *principales*, die in den *curiae* außerhalb Ägyptens zu finden sind.²³⁸

Die *principales* sind vor allem durch Gesetzestexte belegt und waren der Machtkern in den Stadträten des römischen Reiches. Sie dürften vermögender gewesen sein und waren die führende Gruppe der lokalen Elite, für die es verschiedene Bezeichnungen gab.²³⁹ Ihre Anzahl dürfte offiziell festgesetzt worden sein, wobei es lokale Unterschiede gegeben haben dürfte. In Sizilien dürften sie als *decemprimi* bezeichnet worden sein, in Alexandria dagegen sind fünf *primates ordinis* belegt. Eine Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu den *principales* war die sukzessive Bekleidung aller städtischen Ämter, doch dürfte dies nicht automatisch mit der Aufnahme einhergegangen sein. Arnold H. M. Jones nahm an, dass neue *principales* wohl kooptativ ernannt wurden und dass es sich bei den Ratsherren, die in P.Oxy. XVII 2110 die Diskussion im Rat führen, um genau diesen inneren Kreis handelte.²⁴⁰

Der Begriff des *propoliteuomenos* erscheint ab dem späten 3. Jh. und in der Folge immer wieder im Verlaufe des 4. Jh. Die frühesten Textbelege sind P.Oxy. XXII 2343 (= SB XVIII 13932) aus dem Jahr 287, der Beginn einer Kopie eines Briefes, der an den *strategos* und die *propoliteuomenoi* des Oxyrhynchites adressiert ist, und P.Cair.Isid. 1, aus dem Jahr 297, ein Edikt des *praefectus Aegypti* Aristius Optatus, der begleitende Maßnahmen zur Steuerreform des Diokletian und des Maximian verkündet.²⁴¹ Nach ihrem ersten Auftreten in SB XVIII 13932 und P.Cair.Isid. 1 sind

²³⁷ Vgl. Worp 1997: 215 – 217.

²³⁸ Bowman 1971: 155 – 158. Alan Bowman widerlegte damit Ludwig Mitteis' Vermutung, dass *propoliteuomenos* ein Synonym für *prytanis* und *proedros* war.

²³⁹ Vgl. Alföldy 2011⁴: 293 – 294.

²⁴⁰ Vgl. Jones 1964: 731. In P.Oxy. XVII 2110 führen jedoch elf, nicht zehn Ratsherren die Diskussion.

²⁴¹ Zu P.Oxy. XXII 2343 vgl. R. Coles, P.Oxy. XXII 2343 Revised, ZPE 61 (1985) 110 – 114. Auffällig ist P.Oxy. VI 913.4 aus dem Jahr 443, und somit der einzige sicher datierte Beleg aus dem 5. Jh., wo *propoliteuomenou* jedoch ergänzt ist. Laut Worp ist eher [πολιτευσα]μένου als [προπολιτευο]μένου zu ergänzen, vgl. Worp 1997: 209.

propoliteuomenoi durchgehend bis in die 360er Jahre belegt. Den spätesten Beleg stellt derzeit P.Lips. I 37 aus dem Jahre 389 dar.²⁴²

Bei diesen Texten handelt es sich zum Großteil um amtliche Schreiben. Die genannten *propoliteuomenoi* treten dabei einige Male auch in Texten auf, wo sie als Inhaber anderer Ämter agieren²⁴³ oder sie erscheinen in Angelegenheiten, die ihnen wohl vom Statthalter zugewiesen wurden.²⁴⁴ In einem nur sehr fragmentarisch erhaltenen Verzeichnis, das die Korrespondenzen des oxyrhynchitischen Rates enthält (P.Oxy. XLIV 3191, Oxyrhynchos, 27. Sept. – 29. Aug. 302), werden die *propoliteuomenoi* als Gruppe angeführt. Durch den Erhaltungszustand ist der Zusammenhang leider unklar.

Auffällig ist, dass die *propoliteuomenoi* mindestens ein halbes Jahrhundert früher in den Papyri belegt sind als die *politeuomenoi*. Hanna Geremek zufolge setzte *propoliteuomenos* aber voraus, dass die Bezeichnung *politeuomenos* bereits existierte.²⁴⁵ Außerdem scheint die chronologische Verteilung der Belege darauf hinzuweisen, dass *politeuomenos* den Terminus *propoliteuomenos* kurz nach 360 ablöste.²⁴⁶

Ein erster Beleg für *politeuomenos* ist P.Oxy. XX 2266 aus dem Jahr 266 – 267, eine Schreibübung, welche die ersten Zeilen eines Edikts des *praefectus* Iuvenius Genialis enthält. Der Editor ging davon aus, dass der Text nicht abgebrochen ist und der Schreiber nur die ersten Zeilen kopierte, weshalb der Kontext und Inhalt des Edikts nicht rekonstruierbar sind. Der *praefectus* dürfte wohl die Bürger einer Stadt getadelt haben. Der Editor nahm auch an, dass in diesem Text *politeuomenoi* wie *politai*, also „Bürger“, gemeint sein dürfte, da der Titel *politeuomenos* vor dem 4. Jh. nicht belegt sei.²⁴⁷

²⁴² Nicht genau zu datieren sind P.Köln XV 625 (Arsinoites, 4. Jh.) und SB VI 9597 (Herakleopolis?, spätes 4. Jh.).

²⁴³ So ist Aurelius Eulogius aus dem Hermopolites in SB XXVIII 17159 *ekdikos* und in CPR V 9 *exaktor*. Wohl ein weiterer Aurelius Eulogios ist in P.Abinn. 58 amtierender *prytanis* aus Arsinoe. Sallustios Olympiodoros ist mehrfach belegt und tritt ebenfalls als *ekdikos* (P.Louvre II 116, SB XX 14639), aber auch nur als *propoliteuomenos* auf (BGU XII 2135, Stud.Pal. XX 86), zu Sallustios Olympiodoros vgl. CPR VIII 25 S. 71 – 72. Aurelius Diokles in P.Sijp. 22 ist neben seinem kurialen Amt *praepositus pagus* und Aurelius Zenodotos in P.Lips. I 37 *riparius*. Ein weiterer *propoliteuomenos* *prytanis*, dessen Name verloren ist, ist durch SB VI 9597 belegt.

²⁴⁴ Vgl. P.Gen. IV 176, P.Oxy. L 3577, P.Oxy. L 3579, P.Oxy. I 67dupl.

²⁴⁵ Vgl. Geremek 1981: 234.

²⁴⁶ Vgl. Worp 1997: 215 – 217. Leider lassen einige unsicher datierte und unsicher gelesene Papyri nicht zu, dies mit Sicherheit festzuhalten.

²⁴⁷ Vgl. P.Oxy. XX 2266 S. 136 Anm. zu Z. 18-19. Die Interpretation von *politeuomenoi* als *politai* wurde in der Folge weiterübernommen, vgl. Geremek 1981: 233; Fikhman 1974: 63; Worp 1997: 201 Anm. 3. Worp schloss P.Oxy. XX 2266 daher aus seiner Auflistung von *politeuomenoi* aus. Zudem schloss er auch alle Texte aus, in denen *politeuomenos* als Partizipialform des Verbs πολιτεύεσθαι vorkommt, was seiner Meinung nach „ein ziviles Amt durchführen“ bedeuten dürfte, vgl. Worp 1997: 201 Anm. 3, 211 Anm. 21; Worp schloss auch P.Amh. II 82 (Arsinoites, ca. 300 – 330) und P.Oxy. XVII 2106 (Herkunft unbekannt, vor 11. Aug. 306, Jahr unsicher, zur

Die ersten „echten“ *politeuomenoi* dagegen sind kurz vor der Mitte des 4. Jh. vereinzelt und ab 360 sehr oft in der papyrologischen Evidenz belegt. Zu den frühesten Belegen zählen P.Sakaon 46 (342) und P.Sakaon 48 (343) aus dem Arsinoites, ChLA V 292 (352 – 354?) aus Oxyrhynchos und BGU IV 1024 (359) aus Hermupolis. Da der *politeuomenos* erst ab 360 sehr häufig dokumentiert ist und die Zeugnisse für den *propoliteuomenos* ab dieser Zeit ausblieben, nahm Klaas Worp an, dass *politeuomenos* den Terminus *propoliteuomenos* kurz nach 360 ablöste. Die frühesten *politeuomenoi* in P.Sakaon 46 und P.Sakaon 48 könnten womöglich gar keine sein, sondern weitere Belege für *propoliteuomenoi*, denn da die Papyri an den betreffenden Textstellen teilweise beschädigt und unleserlich sind, lässt sich dies nicht mit Sicherheit sagen.²⁴⁸

Weitere frühe Belege sind BGU IV 1024 und ChLA V 292, für die Worp allerdings die Datierungen „350 – 370“ beziehungsweise „4. Jh.“ angab und diese daher nicht in seine Diskussion miteinbezog. ChLA V 292 ist zwar nur sehr fragmentarisch erhalten, dürfte aber eher in die Jahre 352 bis 354 zu datieren sein²⁴⁹ und BGU IV 1024 dürfte bereits vor dem 16. Juni 359 entstanden sein.²⁵⁰ Zudem werden in BGU IV 1024 neben einem *propoliteuomenos* Diodemos auch *politeuomenoi* von Alexandria genannt.²⁵¹ Dieser Text ist Teil eines Codex, der neben Listen, Quittungen und einem Zaubertext auch mehrere Prozessberichte enthält.²⁵² Dabei wurde der ausführlichste Bericht als BGU IV 1024 erstveröffentlicht und behandelt einen Prozess gegen Diodemos, einen *propoliteuomenos* von Alexandria, dem vorgeworfen wurde eine Prostituierte ermordet zu haben. Als Diodemos verhaftet wurde, forderten die *politeuomenoi* von Alexandria

Datierung vgl. R. S. Bagnall, Currency and inflation in fourth century Egypt [BASP Suppl. 5], Atlanta 1985: 28; J. D. Thomas, The Consular Date in P.Ryl. IV 616, ZPE 115 [1997] 196) aus.

²⁴⁸ Vgl. Worp 1997: 215 – 217. Laut Dirk Obbink und Revel Coles, die P.Sakaon 48 überprüft haben, ist die Lesung [π]ρ[ο]πολ- möglich. Bezüglich P.Sakaon 46 vermutete Worp, dass dieselbe Lesung ebenfalls möglich sein könnte, konnte dies aber nicht auf dem Papyrus überprüfen, „this suggestion is rather speculative“, vgl. Worp 1997: 216. Inhaltlich wäre die Ergänzung *propoliteuomenoi* gut möglich, da ein weiterer *propoliteuomenos* als *praepositus pagi* belegt ist, vgl. P.Sijp. 22.

²⁴⁹ Vgl. ChLA XLVIII S. 46.

²⁵⁰ Zur Datierung vgl. G. Poethke, Der Papyrus-Kodex BGU 1024-1027 aus Hermupolis Magna, Proceedings of the XVI Int. Congr. Of Papyrology, Chico 1981: 459; P.Kellis I 15 S. 44f Einl.; Mitthof 2001: 480 Anm. 869; P.Philammon S. 10 – 11.

²⁵¹ Vgl. BGU IV 1024 VI.3 (*propoliteuomenos*); BGU IV 1024 VI.11, 15-16, 22 (*politeuomenoi*). Ulrich Wilcken korrigierte die Lesung der Erstedition π{ρ}ολιτεύόμενον zu προ(πο)λιτεύόμενον, vgl. U. Wilcken, Referate und Besprechungen, AFP 3 (1906) 303. Laut Alan Bowman ist die Lesung π{ρ}ολιτεύόμενον allerdings auch möglich, vgl. Bowman 1971: 156. Worp gibt die Lesung Διόδημος (προ?)πολ. wider und führt den Text unter den allgemeinen Belegen zu *politeuomenos* an, geht aber nicht darauf ein, dass BGU IV 1024 der einzige Text ist, in dem beide Begriffe parallel verwendet wurden, vgl. Worp 1997: 202. 211.

²⁵² Für eine ausführliche Neubearbeitung des gesamten Codex vgl. P.Philammon.

am nächsten Tag seine Freilassung. Er wurde aber nicht freigelassen, sondern bei seiner Verhandlung schließlich zum Tode verurteilt. Bei diesem Prozess kam auch die Mutter des Opfers zu sprechen, die ihre Tochter nur als Prostituierte arbeiten hat lassen, damit sie selbst ihren Unterhalt bestreiten konnte; sie forderte Kompensation von Diodemos. Ihr wurde vom Richter ein Zehntel von Diodemos' Vermögen zugesprochen.²⁵³

In der Neubearbeitung von BGU IV 1024 (= P.Philammon p. 6,3 – p. 8,21) wird angenommen, dass es sich bei Diodemos als *propoliteuomenos* wohl um den „Vorsteher“ der *politeuomenoi*, der Ratsherren, von Alexandria handelte, die versuchten, ihren Ratsvorsteher aus der Affäre zu ziehen.²⁵⁴ Es ist jedoch nicht zwingend nötig, dass Diodemos Vorsteher im Sinne von *prytanis* war, sondern einfach ein führendes Mitglied des Rates, dem seine Kollegen zu Hilfe eilen. Unklar bleibt auch, ob es sich bei den *politeuomenoi* tatsächlich um die Mitglieder der *boule* handelte oder lediglich um Mitglieder der kurialen Schicht. BGU IV 1024 ist der einzige Beleg, in dem sowohl ein *propoliteuomenos* als auch *politeuomenoi* genannt werden und eines der frühesten Zeugnisse für den Begriff *politeuomenos*. Der Übergang vom *propoliteuomenos* zum *politeuomenos* dürfte womöglich also schon kurz vor 360 begonnen haben.

Auch für den spätesten Beleg für einen *propoliteuomenos* aus dem Jahr 389, den *riparius* Aurelius Zenodotos aus Hermupolis (P.Lips. I 37), ist es schwierig eine Erklärung zu finden. Laut Klaas Worp muss leider offenbleiben, ob der Terminus *propoliteuomenos* in Hermupolis länger in Gebrauch blieb oder ob es sich um einen Irrtum des Schreibers handelte.²⁵⁵ Für Letzteres könnte sprechen, dass ein Aurelius

²⁵³ Vgl. auch J. E. G. Withehorne, Sex and Society in Greco-Roman Egypt, in: J. Bingen/G. Nachtergaele (Hrsg.) Actes du XVe congrès international de papyrology, Brüssel 1979: 245 – 246; Bagnall 1993: 197 – 198; Neubearbeitung bei P.Philammon 74 – 83. Aufgrund des literarischen Stils wurde der Text auch als rein literarisch eingestuft vgl. N. Kanavou/A. Papatthomas, An Alexandrian Murder Case Revisited (P.Philammon = BGU IV 1024, pp.6.3-8.21), ZPE 200 (2016) 453 – 469. Es dürfte sich bei diesen Texten um eine „Zusammenstellung mit literarischen Qualitäten, die interessierte Leser über den Kreis der Juristen hinaus ansprechen kann“ handeln, vgl. P.Philammon S. 83.

²⁵⁴ Vgl. P.Philammon S. 79 Anm. zu Z. 6,3 und S. 80 – 81.

²⁵⁵ Vgl. Worp 1997: 216 – 217. Leider finden sich keine neupublizierten Papyri, die Klarheit schaffen könnten. Es gibt auch keine Anhaltspunkte, um die Datierung von P.Lips. I 37 in Zweifel zu ziehen.

Zenodotos aus Hermupolis auch in P.Select. 10 (Hermupolis, 399 – 400) als *politeuomenos* und *strategos etoi exaktor* belegt ist.²⁵⁶

Anders als bei *propoliteuomenos* und *politeuomenos*, löste *politeuomenos* den Begriff des *bouleutes* nicht ab, denn mindestens zwei Jahrhunderte lang wurden beide parallel verwendet.²⁵⁷ Der Terminus *politeuomenos* ist bis zum Beginn des 8.Jh. belegt.²⁵⁸ In dieser Hinsicht muss allerdings auch die Frage aufgeworfen werden, weshalb der Begriff *propoliteuomenos* die Bezeichnung *politeuomenos* ablöste, wenn die beiden Termini, wie meist angenommen wird, verschiedene Bedeutungen hatten. Denn trifft diese Annahme zu, hätte die Bezeichnung für die Angehörigen der Kurialenschicht, die keine Mitglieder des Rates waren, den Begriff für die Angehörigen des innersten Machtzirkels des Rates selbst ersetzt.

b. Synonymie von *bouleutes* und *politeuomenos*

Alan Bowman sah *politeuomenos* als Synonym für *bouleutes* an, räumte aber auch ein, dass es keine Belege dafür gibt, wie genau diese zwei Begriffe voneinander zu trennen sind.²⁵⁹ In dieser Diskussion wurde oft auch Paul Petit zitiert, der für Antiochia im 4. Jh. feststellen konnte, dass die Begriffe *curialis*, *politeuomenos*, *decurio* und *bouleutes* gleichbedeutend verwendet wurden.²⁶⁰ Auch Itzhak Fikhman ging davon aus, dass die beiden Begriffe Synonyme waren. Der *bouleutes* hätte demnach mehr oder weniger den *politeuomenos* im Sprachgebrauch abgelöst.²⁶¹

Avshalom Laniado geht ebenfalls davon aus, dass *politeuomenos* den Begriff *bouleutes* abgelöst hat.²⁶² Er führt nicht nur Papyrustexte an, sondern auch Rechtstexte und literarische Texte, die nicht nur Ägypten betrafen. Diese zeigen, dass *politeuomenos* und *bouleutes* nicht nur als Synonyme verstanden wurden, sondern

²⁵⁶ Ein weiterer Zenodotos wird in P.Lips. I 37 (Hermupolis, 385), einer Sammlung von Quittungen, im Zusammenhang mit der Erhebung von verschiedenen Abgaben genannt, jedoch ohne weitere Angaben, vgl. Worp 1997: 206 Anm. 11.

²⁵⁷ Vgl. Worp 1999: 125f. Worp meint, bei komplett synonymen Begriffen wäre das schwer verständlich; dagegen Fikhman 1974: 64 Anm. 16.

²⁵⁸ Vgl. Laniado 1997: 131f.

²⁵⁹ Bowman 1971: 31: "The most that can be said is that there is no person with the title πολιτευόμενος who is demonstrably *not* a bouleutes (...)."

²⁶⁰ Vgl. P. Petit, Libanius et la vie municipale à Antioche au IV^e siècle après J.-C., Paris 1955: 30 – 34; Bowman 1971: 31; Geremek 1981: 246; Laniado 1997: 131.

²⁶¹ Vgl. Fikhman 1974: 62 – 64.

²⁶² Vgl. Laniado 1997: 132.

auch, dass die *politeuomenoi* repräsentativ für die Stadt agieren konnten und sie durchaus Mitglieder der *boule* waren. Für Laniado sei die *boule* in der byzantinischen Zeit weniger als wichtigstes Organ der städtischen Verwaltung angesehen worden, wie dies in römischer Zeit der Fall war, sondern vielmehr als eine Klasse von Bürgern, die aufgrund ihres Vermögens und ihres Status eine Reihe von Liturgien für die Stadt und den Staat auszuführen hatten.²⁶³

c. Unterschiedliche Bedeutung von *bouleutes* und *politeuomenos*

Entgegen der bislang referierten Ansichten argumentiert Hanna Geremek, dass der *bouleutes* dem *decurio* (Ratsherrn) und der *politeuomenos* dem *curialis* (Mitglied der Ratsherrenschicht) entsprach. Letztere waren selbst nicht Mitglieder im Stadtrat, wurden aufgrund ihres Vermögens jedoch zu Liturgien herangezogen. Somit waren die *politeuomenoi* Angehörige des *ordo curialis*, der Kurialenschicht, nicht aber Mitglieder der *boule* (*curia*) selbst.²⁶⁴

Hanna Geremek ging jedoch nicht nur davon aus, dass *bouleutes* und *politeuomenos* unterschiedliche Bedeutungen hatten, sondern dass die beiden Begriffe auch Hinweise auf die sich verändernden sozialen Gegebenheiten in der Spätantike geben können. Das Erscheinen des „*politeuomenos*“ sei einhergegangen mit der Entwicklung der *metropolis* in eine römische *civitas*. Das Wort würde in dieser Hinsicht „Administrator“ bedeuten, also jemanden bezeichnen, der öffentliche Funktionen wahrnahm. Der Bezugspunkt hierbei war die Stadt, nicht mehr der Rat. Eine wichtige Rolle sprach sie demnach der Erbllichkeit der bouleutischen Pflichten zu. Demnach stand es womöglich nur einem Sohn eines *bouleutes* zu, selbst Ratsherr zu werden; weitere Söhne gehörten der größeren Schicht der *politeuomenoi* an, die öffentliche Funktionen innehatten, aber nicht Mitglieder des Rates waren.²⁶⁵

²⁶³ Vgl. Laniado 1997: 132 – 138.

²⁶⁴ Vgl. Geremek 1981: 243. Jedoch wird diese Unterscheidung zwischen *decurio* und *curialis* auch angezweifelt, vgl. Laniado 1997: 136.

²⁶⁵ Vgl. Geremek 1981: 236 – 244. Geremek gibt auch eine gute Übersicht zur Forschungsgeschichte. Gegen die Annahme, dass nur ein Sohn den Ratsposten seines Vaters nachbesetzen konnte, spricht der Fall des Aurelius Neilammon alias Hierax und des Aurelius Hermeias, Söhne des verstorbenen *bouleutes* Hermeinos alias Iulianos, die beide *bouleutai* von Hermupolis waren, vgl. P.Stras. VI 555 und 556 aus dem Jahr 289 bzw. kurz danach aus Hermupolis. Die Texte stammen jedoch schon aus dem 3. Jh. und die Situation könnte im 4. Jh. anders gewesen sein.

Anders als Hanna Geremek, die davon ausging, dass die Gleichsetzung der Begriffe die Analyse der Stadtverwaltung von vornherein beschränkte, da dies die terminologische Untersuchung beschränkte²⁶⁶, merkte Avshalom Laniado an, dass diese Annahme jedoch wichtig für das Studium der *boulai* sei, denn die *politeuomenoi* sind bis ins frühe 8. Jh. belegt. Ihre Belege könnten also noch Zeugnisse für das Wirken der *boule* sein, deren Niedergang wohl doch langsamer vor sich ging als bisher oft angenommen.²⁶⁷

d. Die Quellenlage

Aufschlussreich für diese Annahme könnten Texte sein, in denen sowohl *politeuomenos* als auch *bouleutes* verwendet wird und die somit eine unterschiedliche Bedeutung der Begriffe nahelegen.

P.Oxy. XII 1501 ist beispielsweise an Tiberios Klaudios Didymos alias Herakleios, einen *politeuomenos* und *bouleutes* adressiert.²⁶⁸ Für Hanna Geremek ist der Text ein Beleg dafür, dass *bouleutes* und *politeuomenos* nicht Synonyme sein können.²⁶⁹ In diesem Fall wurde jedoch auch angenommen, dass es sich nicht um *politeuomenos* als Substantiv handelte, sondern, dass es auch das Präsenspartizip von *politeuomai* sein könnte.²⁷⁰ Nach einer neuen Lesung von Roger Bagnall und Revel Coles ist jedoch γυμ() als Lesung πολ() vorzuziehen, wonach Tiberios Klaudios Didymos *gymnasiarchos* und nicht *politeuomenos* war.²⁷¹ Klaas Worp hielt darüber hinaus fest, dass Didymos mit einem *gymnasiarchos* aus dem späten 2. Jh. zu identifizieren und P.Oxy. XII 1501 aus mehreren prosopographischen Gründen eher ins frühe als ins späte 3. Jh. zu datieren sei.²⁷²

²⁶⁶ Geremek 1981: 237: „L’adoption du point de vue que βουλευταί et πολιτευόμενοι sont synonymes, exclut la tentative d’utiliser l’analyse terminologique pour reconstituer les changements intervenus dans la situation de l’élite au pouvoir.“

²⁶⁷ Vgl. Laniado 1997: 141.

²⁶⁸ P.Oxy. XII 1501.2-4 (Oxyrhynchos, frühes 3. Jh.): Τιβερίω Κλαυδίω Διδύμω τῷ κ(αί?) Ἡρακλείω πολ(ιτευομένῳ) βουλ(ευτῇ) (Text der Erstedition). Zur Datierung von P.Oxy. XII 1501 vgl. Worp 1997: 215.

²⁶⁹ Vgl. Geremek 1981: 234. 238.

²⁷⁰ Vgl. Laniado 1997: 135; Fikhman 1974: 63: „Es wird vielmehr dazu verwendet, herauszustellen, daß (sic!) es sich nicht um einen gewöhnlichen Buleuten handelt, sondern um ein Ratsmitglied, das mit besonderen Aufgaben betraut war, auf dessen Schultern gewissermaßen die Bürde des Öffentlichen lastete.“

²⁷¹ Vgl. Worp 1997: 214.

²⁷² Vgl. Worp 1997: 214f; Worp 1999: 124 Anm. 4. Die Neudatierung wurde in der Duke Database of Documentary Papyri übernommen, die Neulesung *gym(nasiarch-)* statt *pol(iteuomeno)* jedoch nicht, vgl. papyri.info, p.oxy.12.1501, URL: <http://papyri.info/ddbdp/p.oxy;12;1501> am 24.10.2021.

In Stud. Pal. XX 86 (Hermupolis, 330) ist von einem *bouleutes* und einem *propoliteuomenos* die Rede; da jedoch davon auszugehen ist, dass ein *propoliteuomenos* ein Mitglied des mächtigen inneren Zirkels der *boule* war, kann dieser Text leider nichts zum Verhältnis zwischen *bouleutai* und *politeuomenoi* aussagen.

Auch in P.Mich. XI 613 aus dem Jahr 415 sind die Adressaten der *politeuomenos* Flavius Areios und der *bouleutes* Theopemptos aus Alexandria, allerdings ist *politeuomenos* hier abgekürzt.²⁷³ Klaas Worp ging davon aus, dass die Bedeutungen der beiden Begriffe sich überlappten, jedoch nicht komplett synonym waren. So beschrieben sie Personen vom gleichen sozialen Rang, waren jedoch nicht einfach austauschbar. Außerdem wäre eher zu erwarten, dass ein Begriff den anderen ablöste, doch passierte das nicht. Mit der momentanen Quellenlage ist es aber unmöglich festzustellen, wie genau *bouleutes* und *politeuomenos* voneinander abzugrenzen sind.²⁷⁴ Nikolaos Gonis wandte zuletzt jedoch ein, dass P.Mich. XI 613 nicht einfach so verworfen werden kann, insbesondere da dies nicht der einzige Fall ist, in dem sowohl *bouleutai* als auch *politeuomenoi* auftreten.²⁷⁵

P.Worp 26 ist in dieser Hinsicht auch interessant, denn in diesem Text werden die *politeuomenoi* und *bouleutai* von Herakleopolis als zwei verschiedene Gruppen genannt. Der Text kann nur grob ins 4. bis 5. Jh. datiert werden und stammt womöglich aus Oxyrhynchos. Da nur ein Bruchstück erhalten ist, lässt sich leider zum Kontext nicht mehr sagen, als dass es sich um Angelegenheiten der Stadt Herakleopolis gehandelt haben muss. Auch P.Worp 27 ist nur fragmentarisch erhalten, jedoch treten auch in diesem Text *politeuomenoi* und *bouleutai* von Memphis als getrennte Einheiten auf.

Doch sind dies nicht die einzigen Beispiele. Es gibt Texte in denen *bouleutai* und *politeuomenoi* aus verschiedenen Städten auftreten, aber auch solche, in denen sie anscheinend derselben Stadt angehören. In Chrest.Mitt. 97, P.Flor. I 95, P.Lips. I 62 und SB X 10568 treten *bouleutai* aus Hermupolis und *politeuomenoi* aus Antinoopolis

²⁷³ Vgl. Geremek 1981: 240; dagegen Laniado 1997: 135: „(...) tout d’abord, quoique la résolution πολ(ιτευομένων) soit ici la plus vraisemblable, il ne faut pas perdre de vue qu’il s’agit d’une abréviation; ensuite, on ne saurait ignorer le témoignage des autres documents, qui indiquent clairement que les deux termes sont synonymes“. Für Laniado ist P.Mich. XI 613 auch der einzige Text, der eine Identifikation der beiden Termini als Synonyme in Frage stellen würde, vgl. ebd. 135. 141. Laut Worp lässt sich P.Mich. XI 613 schon mit Synonymität erklären, da auch in Justinians Nov. 128.8 (545) beide Begriffe gleichbedeutend verwendet werden, vgl. Worp 1999: 125.

²⁷⁴ Vgl. Worp 1999: 125 – 131.

²⁷⁵ Vgl. P.Worp 26 S. 198.

auf. Nikolaos Gonis meint, dies kann nicht nur auf die Unterschiede in den genauen Funktionen zurückgehen. Denn in diesen Beispielen agiere der *politeuomenos* auf Provinzebene, während die *bouleutai* municipale Liturgien ausübten.²⁷⁶

Chrest.Mitt. 97 (= P.Lips. I 38, Hermupolis, 19. Sept. 390) ist eine Verhandlung vor dem *praeses* der Thebais, die eine Klage des *bouleutes* Melitios aus Hermupolis betraf. Der genaue Streitgegenstand ist unklar. In dem Text wird auch ein *politeuomenos* aus Antinoopolis genannt, welche Rolle er spielte, bleibt jedoch unklar.

P.Flor. I 95 (Antinoopolis, nach 17. Juni 377), P.Lips. I 62 (Hermupolis, 385) und SB X 10568 (Antinoopolis, 393 – 394) enthalten mehrere Kopien von Quittungen über verschiedene Abgaben, die *politeuomenoi* und *chrysonai* von Antinoopolis an *bouleutai* von Hermupolis ausgestellt haben. Die *politeuomenoi* treten dabei durchwegs in der Funktion des *chrysones* auf, die *bouleutai* als *hypodektai chrysou*.²⁷⁷ *Chrysonai* waren Amtsträger auf Provinzebene, die für die Regierungskassen zuständig waren, während *hypodektai chrysou* für die Erhebung einer Geldsteuer verantwortlich waren.²⁷⁸ Diese Quittungen bezeugen also, wie Ratsmitglieder in der Funktion von Erhebungsbeamten die Abgaben eintreiben und danach die gesammelten Beträge an die *chrysonai*, die sich aus *politeuomenoi* rekrutierten, ablieferten.

In P.Heid. IV 313, P.Mich. XX 803, P.Mich. XX 808, P.Mich. XX 809, P.Mich. XX 810, P.Mich. XX 811, P.Mich. XX 813, P.Mich. XX 814 sowie einem weiteren Text²⁷⁹ treten *bouleutai* und *politeuomenoi* auf, die in derselben Stadt agieren. Die Michigan-Texte sind Schreiben, mit denen Schiffskapitäne den Erhalt von Getreide bestätigten und sich verpflichteten, dieses nach Alexandria beziehungsweise Pelusion zu transportieren sowie Quittungen für die Lieferung vorzulegen. Sie stammen allesamt aus Oxyrhynchos und sind in die Zeit zwischen 366 und 373 zu datieren. Dabei nannten

²⁷⁶ Vgl. P.Worp 26 S. 199.

²⁷⁷ In P.Flor. I 95 treten die *politeuomenoi* Aurelius Eulogios, Aurelius Kastor und Aurelius Apis sowie die *bouleutai* Aurelius Melitios, Aurelius Philammon, Sohn des Hermas, und Aurelius Dioskoros auf. P.Lips. I 62 (Hermupolis, 385) ist eine Sammlung von Kopien von Quittungen über verschiedene Abgaben, die die *politeuomenoi* Klaudios Apis und Chuis an den *bouleutes* Aurelius Philammon, Sohn des Hermas, ausgestellt haben. SB X 10568 wurde vom *politeuomenos* Klaudios Chuis dem *bouleutes* Aurelius Philammon, Sohn des Hermas, von Hermupolis für den Erhalt von Gold für die *annona Libyes* ausgestellt. Aurelius Philammon tritt in allen Texten als Empfänger auf. Ob Klaudios Apis in P.Lips. I 62 identisch mit Aurelius Apis in P.Flor. I 95 ist, ist leider unklar, vgl. P.Lips. I 95 S. 181 Anm. 19; P.Lips. I 62 S. 190 Anm. 1. Chuis wird in P.Lips. I 62 nicht näher bezeichnet, dürfte aber mit dem *politeuomenos* und *chrysones* Klaudios Chuis in P.Lips. I 63 und SB X 10568 identisch sein.

²⁷⁸ Zu *chrysonai* und *hypodektai chrysou* vgl. U. Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde. Erster Band: Historischer Teil. Erste Hälfte: Grundzüge, Leipzig 1912: 164 – 165. 230.

²⁷⁹ Erstedition bei R. Pintaudi, Un documento dell'oikos di Theon (PL III/331), BASP 45 (2008) 185 – 187.

die Kapitäne auch Bürgen, die garantierten, dass die Kapitäne ihre Aufgaben gemäß ihrem Eid erfüllten oder diese Agenden selbst zu erledigen, sollten die Kapitäne dazu nicht imstande sein. Die Papyri stammen also alle aus dem gleichen Kontext: dem Transport von Weizen oder Gerste aus den Gauen nach Alexandria oder Pelusion, von wo aus es im nächsten Schritt nach Rom oder Konstantinopel transportiert werden sollte. Adressiert sind diese Texte immer an mindestens vier *bouleutai* aus Oxyrhynchos, die als *epimeletai sitou* bzw. *krithon Alexandrias* bzw. *Pelusiu* für den Transport des Getreides verantwortlich waren. *Politeuomenoi* treten dabei als Bürgen und als Schiffsbesitzer auf. In dieses Bild passt auch P.Heid. IV 313, eine oxyrhynchitische Schiffsfrachtliste aus dem frühen 5. Jh. Der Text ist zwar nur sehr fragmentarisch erhalten, scheint aber (laut dem Editor) eine Liste zu sein, welche die *bouleutai* dem *exaktor* zukommen ließen. Die genannten *politeuomenoi* treten dabei als Schiffsbesitzer auf. Die *bouleutai* und *politeuomenoi* sind in diesem Kontext also zwei unterschiedliche Gruppen.

Ein weiterer Text (BASP 45 [2008] S. 185 – 187, Oxyrhynchos, Okt. 436/437²⁸⁰) wird neben einem oxyrhynchitischen *bouleutes* und *epimeletes* für die *annona militaris*, dessen Name aufgrund des Erhaltungszustands des Papyrus verloren ist, auch die *meris* des *politeuomenos* Theon genannt. Theon ist vielleicht ident mit dem gleichnamigen *politeuomenos* und *pater poleos* in weiteren Texten.²⁸¹ Er dürfte möglicherweise auch direkt in den senatorischen Rang eines *vir spectabilis/peribleptos* aufgestiegen sein, ohne davor *vir clarissimus* gewesen zu sein. Als solcher dürfte Theon einen herausragenden Status gehabt haben.²⁸²

Zumindest einmal lässt sich ein Kuriale fassen, der sowohl *bouleutes* als auch *politeuomenos* genannt wurde. Nikolaos Gonis führt hier Aurelius Eutrygios an, der in P.Oxy. LXVII 4600 (Pelusion, 14. Juni 361) und P.Oxy. LXVII 4601 (Pelusion, 22. Juni 361) als *politeuomenos*, in P.Oxy. LXVII 4598 (Oxyrhynchos, 10. Juli 361) aber als *bouleutes* bezeichnet wird. Da Eutrygios im letzten Text selbst der Sender ist, in den ersten beiden aber der Adressat, könnte die Erklärung für die unterschiedlichen Titel einfach die Unwissenheit des Verfassers von P.Oxy. LXVII 4600 sein. Dieser war

²⁸⁰ Gonis zieht eine Datierung in das Jahr 437 vor, vgl. N. Gonis, *Prosopographica II*, AFP 55.1 (2009) 92 Anm. 10.

²⁸¹ Vgl. P.Oxy. XXIV 2418 (Oxyrhynchites (?), Erstedition: 5./6. Jh; Azzarello 2006: 211 Anm. 11: 4./5. Jh); SB XX 14987 (Oxyrhynchos, Erstedition: 6. Jh. (?); Azzarello 2006: 211 Anm. 11: 4./5. Jh); vielleicht P.Oxy. XLIX 3481 (Oxyrhynchos, 10. Sept. 442), vgl. auch N. Gonis, *Prosopographica II*, AFP 55.1 (2009) 91f.

²⁸² Vgl. N. Gonis, *Prosopographica II*, AFP 55.1 (2009) 92.

selbst *bouleutes* von Pelusion und wusste wohl, dass Eutrygios Kurialer war, aber nicht seine genaue Position.²⁸³

Diese Texte legen nahe, dass es sich nicht um gleichbedeutende Begriffe handeln kann. Nikolaos Gonis ließ jedoch offen, ob die Annahme richtig ist, dass Ratsmitglieder als *bouleutai* und Angehörige der Kurialenschicht als *politeuomenoi* bezeichnet wurden, denn dann sei eher davon auszugehen, dass die *bouleutai* einen höheren Rang als die *politeuomenoi* gehabt hätten.²⁸⁴ Bei den besprochenen P.Flor. I 95, P.Lips. I 62 und SB X 10568 verhält es sich aber umgekehrt. Tatsächlich ist es so, dass *bouleutai* die Mitglieder der *boule* bezeichnet, die auch für die *boule* handeln, während der Begriff *politeuomenos* generell den kurialen Status anzeigt, dessen Mitglieder eventuell auch für höhere (und kostspieligere) Ämter auf der provincialen Ebene herangezogen werden konnten. Die Bezeichnung *politeuomenos* konnte aber auch ausgelassen werden, wenn sein Träger einen höheren, senatorischen Rang erlangt hatte.²⁸⁵

Dass *politeuomenoi* auch gemeinsam mit der *boule* agieren konnten, zeigt P.Select. 10 (399 – 400). Aurelius Phoibammon, Sohn des Hermaion, der in diesem Schreiben den Rat von Hermupolis vertritt, ist dabei *politeuomenos* und designierter *proedros*. In P.Mich. XI 613 (19. Aug. 415) bestätigt der *princeps officii* des *praeses Arcadiae* den Empfang einer Geldsumme, die er von dem *politeuomenos* Flavius Areios und dem *bouleutes* Flavius Theopemptos aus Alexandria erhalten hat. Beide waren gemeinsam offiziell für die *boule* tätig.

In jedem Fall ist aus diesen Belegen zu ersehen, dass der Terminus *politeuomenos* Mitglieder der kurialen Schicht bezeichnet, die bisweilen Aufgaben wahrnehmen, die sie in Verbindung mit der *boule* agieren lassen, bisweilen aber auch in höherrangige Funktionen eintreten lassen, deren Tätigkeit sich auf eine ganze Provinz erstreckt. Deshalb sollen die *politeuomenoi* in meiner Studie berücksichtigt werden, denn sie wurden eindeutig in die municipale Verwaltung miteinbezogen.

²⁸³ Vgl. P.Worp 26 S. 198.

²⁸⁴ Vgl. P.Worp. 26 S. 199 – 200. Die Reihenfolge der Nennung der *politeuomenoi* vor den *bouleutai* in P.Worp 26 und 27 legt das Gegenteil nahe.

²⁸⁵ Vgl. P.Worp 26 S. 199 – 200. Auch Banaji sieht in den *politeuomenoi* die höher gestellte Gruppe, jedoch seien diese laut Banaji die führenden Personen innerhalb der *boule* gewesen, vgl. Banaji 2001: 273 s.v. *politeuomenos*.

4) bouleutes

Im Folgenden sollen die Belege zu *bouleutai* zusammengestellt werden, die zwischen dem späten 4. Jh. und dem 7. Jh. datieren und somit die chronologisch spätesten Zeugnisse für die Verwendung dieser Bezeichnung sind.

<i>Beleg</i>	<i>Datum</i>	<i>Herkunft</i>	<i>Anmerkungen</i>
P.Harrauer 60	1. Hälfte 7. Jh.	Arsinoites	Konstantinos
P.Harrauer 59 (= SB VI 9587)	26. Febr. – 26. März 604	Arsinoiton Polis	Fl. Georgios
P.Genova I 50 (= SB I 5748)	ca. 580 – 620	Leukogion (Herakleopolites)	Abraamios, Theodoros S. des Ioannes; zur Datierung vgl. P.Harrauer 54 Anm. zu Z. 13 – 14.
SB XX 14284	6. – 7. Jh.	Unbekannt	Theodote <i>bouleutis</i> ? Vgl. P.J. Sijpesteijn, A female βουλευτής, BASP 24.3-4 (1987) 141 – 142; N. Lewis, Notationes legentis, BASP 27 (1990) 37 – 41.
Stud.Pal. XX 217	5. Mai 581	Arsinoiton Polis	Fl. Sambas S. des Jakob, Fl. Georgios S. des Theotimos; zur Datierung von Stud.Pal. XX 217 vgl. Bagnall/Worp 2004 ² : 114 Anm. 57.
SB XXVIII 17239	567	Antinoopolis (?)	<i>bouleutai</i> von Omboi
CPR XXIII 33	12. Nov. 550	Hermupolis	Aur. [...] S. der Maria
SB I 4676	6. März 542, 543, 557 oder 558 oder 7. Sept. 542, 556 oder 557	Herakleopolis	Stefanos S. des Phoibammon; zur Datierung vgl. F. Reiter, Datierungen nach dem Postkonsulat des Basilius in Papyrusdokumenten, ZPE 145 (2003) 236 Anm. 32.
P.Dubl. 33	9. Juli 513	Arsinoiton Polis	Fl. Timotheos S. d. Abraamios
BGU XVII 2676	5. Jän. 500 (Jahr unsicher)	Hermupolis	Aur. Phoibammon; zur Datierung vgl. R. S. Bagnall/K. A. Worp, The Consulate of BGU 2676, ZPE 142 (2003) 188.
Stud.Pal X 210	6. Jh.	Unbekannt	Appa Kyros
BGU XII 2157	21. Sept. 485	Hermupolis	Aur. Phoibammon S. des Ser[...]os

P.Princ. II 82 (= SB III 7033)	27. März 481	Lykopolis	Claudius Heraklides S. des Alexandros
BGU XIX 2816	ca. 470 – 480	Hermupolis	Phoibammon S. des Athanasios; zur Datierung von BGU XIX 2816 vgl. F. Mitthof, Urkundenreferat 2005, APF 52.2 (2006) 274
BGU XII 2150	8. Nov. 472	Hermupolis	Phoibammon S. des Athanasios
P.Bad. IV 91a	471 (?)	Hermupolis (?)	Fl. Besas S. des Honorius; zur Korrektur des Namens vgl. D. Hagedorn, Bemerkungen zu Urkunden, ZPE 68 (1987) 83 Nr. 11.
SB XXVIII 17147	ca. 451	Lykopolites bzw. Arsinoites	<i>bouleutes</i> von Antinoopolis; zur Datierung vgl. J. Gasco, Fiscalité et société en Égypte byzantine, Paris 2008: 431 – 439.
CPR VI 6	8. Juli 439	Hermupolis	Aur. Hermophilos S. d. Pinoution, Aur. Taurinos S. d. Apollos
Stud.Pal. XX 121	6. Juli 439	Hermupolis	Aur. Hermophilos S. d. Pinoution, Aur. Taurinos S. d. Apollos; zur Datierung vgl. P.J. Sijpesteijn/K. A. Worp, Chronological Notes, ZPE 26 (1977) 275 Nr. xiii.
P.Thomas 25	437 (?)	Unbekannt	[...]doros zur Datierung vgl. R.S. Bagnall/K.A. Worp, Chronological Notes on Byzantine Documents (VII), BASP 17.3-4 (1980) 114, Alternativdatierungen: 401, 423, 483.
P.Worp 27	433	Unbekannt	<i>politeuomenoi</i> und <i>bouleutai</i> von Memphis
BGU III 936	30. April 426	Herakleopolis	Aur. Sotas S. d. Anuthis aus Oxyrhynchos
P.Vind.Sijp. 9	417 (?)	Herakleopolis	Aur. Nemesianos S. d. Hippias <i>geochon</i> ; zur Datierung vgl. R. S. Bagnall/A. Cameron/S. R. Schwartz/K. A. Worp, Consuls of the later roman empire, Atlanta 1987: 669.

P.Mich. XI 613	19. Aug. 415	Herakleopolis	Fl. Theopemptos aus Alexandria
Stud.Pal. XX 90	15. Juni 415	Herakleopolites	Aur. Herakleios S. d. Aphous; zur Datierung vgl. P. J. Sijpesteijn/K. A. Worp, Chronological Notes, ZPE 26 (1977) 275 Nr. xii.
P.Rain.Cent. 90	4. Jh. (?)	Herakleopolis	[...] <i>bouleutes</i> zur Datierung vgl. F. Chatelain, Livres (Égypte gréco-romaine), CdÉ 62 (1987) 265; dagegen Datierung der Erstedition 414/5 n. Chr.
P.Oxy. VIII 1122	9. Juni 407	Oxyrhynchos	Aur. Didymos S. d. Theon
P.Stras. VII 695	404 (?)	Unbekannt	Hierax und Melas S. d. Hierakion; zur Datierung vgl. R. Coles, Papyrus grecs de la Bibliothèque nationale et universitaire de Strasbourg, nos. 681 – 700, by Jacques Schwartz, CR 31.1 (1981) 144.
P.Ryl. IV 661	5. Jh.	Hermupolis	Aur. Ioannes <i>rhetor</i>
SB I 1963	5. Jh.	Oxyrhynchos	Apphous
BGU XIX 2805	5. Jh.	Hermopolites	Aur. Antinoos S. d. Eudaimon aus Antinoopolis
CPR VI 79	5. Jh.	Nilopolis (Arsinoites)	Aur. Herakleides S. d. Isidoros
P.Rain.Unterricht 95	5. Jh.	Herakleopolis	Artemidoros; zur Datierung nach 450 vgl. B. Palme, Flavius Flavianus – von Herakleopolis nach Konstantinopel, BASP 45 (2008) 156 – 158.
P.Heid. IV 313	Anfang 5. Jh.	Oxyrhynchos	<i>bouleutai</i>
PSI XIII 1341	Anfang 5. Jh.	Antinoopolis	Aur. Isak S. d. Isidoros Aur. [...]ades; zur Alternativdatierung 425 – 450?, vgl. K. A. Worp, Byzantine Imperial Titulature in the Greek Documentary Papyri: The Oath Formulas, ZPE 45 (1982) 208

Unsichere Belege

<i>Beleg</i>	<i>Datum</i>	<i>Herkunft</i>	<i>Anmerkungen</i>
P.Wash.Univ. I 10	Spätes 4. Jh. bis 5. Jh.	Oxyrhynchos	Fragmentarisches Schreiben an den <i>ekdikos</i> ; für eine Datierung früher als das 6. Jh., womöglich sogar im späten 4. Jh. und die Ablehnung der Ergänzung [βουλε]υτῆς in Z. 5, vgl. Worp 1999: 126 Anm. 10; für die Datierung ins 5. Jh. und die mögliche Ergänzung τα]ύτης τῆς πόλεως statt βουλε]υτῆς τῆς πόλεως in Z. 5, vgl. N. Gonis, Notes on Miscellaneous Documents III, ZPE 159 (2007) 271; βουλε]υτῆς τῆς πόλεως akzeptiert bei Laniado 2002: 85 Nr. 64.

P.Harrauer 60 ist eine Abrechnung über Schiffe der Kaiserin, in der an erster Stelle der *bouleutes* Konstantinos angeführt wird. Da jedoch der Kontext gänzlich unklar und somit der Zweck unbekannt bleibt, lässt sich auch nicht feststellen um welche Kaiserin es sich hierbei handelt. Die Schiffe dürften wohl zu einem ägyptischen Grundbesitz der Kaiserin gehören. Auch die anderen genannten Personen auf der Abrechnung geben nicht viel mehr Aufschluss. Neben dem *bouleutes* treten auch ein Gemüsehändler, ein Maßmacher, ein *notarius*, ein Vertreter der Kirche und die Dorfgemeinde des Dorfes Psiami auf, also eine sehr heterogene Gruppe. Der Text kann nicht genauer datiert werden; nur paläographische Merkmale weisen in die erste Hälfte des 7. Jh. Womöglich liegt in P.Harrauer 60 der bislang späteste Beleg für einen *bouleutes* vor.²⁸⁶

P.Harrauer 59²⁸⁷ dagegen enthält auf jeden Fall den spätesten sicher datierbaren *bouleutes*.²⁸⁸ Dieser Text ist ein Pachtvertrag bezüglich eines Weinbergs, in dem der Verpächter, Flavius Georgios, ein *bouleutes* aus Arsinoe ist. Um dieselbe Person könnte es sich auch in Stud.Pal. XX 217 handeln²⁸⁹, einen Vertrag zwischen zwei *bouleutai*: Flavius Georgios und Flavius Sambas. Letzterer übernimmt für 28 Monate eine Arbeitsaufgabe des Ersteren gegen ein Entgelt. Ursprünglich wurde ange-

²⁸⁶ P.Harrauer 60 ist auch bei P.Worp 27 S. 209 Anm. 21 der späteste Beleg für einen *bouleutes* in den Papyri.

²⁸⁷ Neuedition von SB VI 9587.

²⁸⁸ Vgl. Banaji 2001: 255: „the appearance of a *bouleutēs* in the early seventh century only emphasizes the marginality of this group in later late antiquity.“

²⁸⁹ Vgl. Worp 1999: 127 Nr. 6a und 6b; Laniado 2002: 84 Nr. 54 und 55; dagegen P.Harrauer S. 231.

nommen, dass es sich hierbei um den Betrieb eines Wasserrades für die Bewässerung eines Stück Landes handelte, wobei Sambas für die Verpflegung von Tieren und die Lohnzahlungen an Stallburschen aufzukommen hatte. Entscheidend hierfür war die Übersetzung von τροχάζω („laufen“) als „ein Wasserrad betreiben“.²⁹⁰ Jean Gascou stellte jedoch in Frage, ob Gegenstand des Vertrages tatsächlich der Betrieb eines Wasserrades war. Zudem scheint es ein recht hoher Aufwand zu sein, für eine solche Aufgabe gleich mehrere *bouleutai* heranzuziehen. Viel eher ging es wohl um die Finanzierung des *cursus publicus*, die oftmals den Kurialen auferlegt wurde. Flavius Sambas habe demnach eine postalische Liturgie übernommen.²⁹¹

Einen ähnlichen Gegenstand dürfte auch der Vertrag P.Genova I 50 aus Leukogion im Herakleopolites haben, nämlich die Zahlung der *annona* des *bouleutes* Theodoros an den *bouleutes* Abraamios.²⁹² Auch hier wurde angenommen, dass es um ein Wasserrad für das Kloster in Leukogion geht.²⁹³ Es ist ein ähnlich gelagerter Fall wie in Stud.Pal. XX 217: ein *bouleutes* will oder kann seinen Teil einer bestimmten Aufgabe nicht übernehmen und lässt diese von jemand anderen wahrnehmen. Jedoch dürfte auch dies wohl eher auf die Finanzierung des *cursus publicus* zu beziehen sein.²⁹⁴

Auch SB XX 14284 ist mit großer Vorsicht zu betrachten. Laut Pieter Sijpesteijn ist der Text aufgrund paläographischer Merkmale ins 6./7. Jh. zu datieren und enthält die einzigartige und erstmalige Erwähnung eines weiblichen Ratsmitgliedes namens Theodote. Er vergleicht diesen bemerkenswerten Umstand mit anderen bekannten Beispielen, bei denen Frauen öffentliche Aufgaben wahrnehmen, wie Flavia Gabrielia, welche die Funktionen des *logistes*, *proedros* und *pater poleos* innehatte beziehungsweise die finanziellen Aufwendungen trug, die mit diesen Funktionen verbunden waren.²⁹⁵ Tatsächlich ist der Text jedoch viel zu fragmentarisch, um die erwähnte

²⁹⁰ Vgl. H. C. Youtie, PUG 50, ZPE 23 (1976) 109 – 114. Youtie interpretierte Stud.Pal. XX 217 als privaten Arbeitsvertrag, dagegen jedoch A. Jördens, *Κιδήραιος = ἀθάνατος?*, ZPE 71 (1988) 99 – 104, die davon ausging, dass es sich hierbei um eine öffentliche Aufgabe zur Betreibung eines großen Wasserrades für „die Versorgung eines umfassenden Komplexes wie etwa eines gesamten Klosters“ (S. 101) handeln musste. Daher wird das zu entrichtende Entgelt auch als *annona* bezeichnet.

²⁹¹ Vgl. J. Gascou, Un nouveau document sur le cursus publicus (P.Würzb. inv. 48), APF 60.1 (2014) 209 – 216. Gascou ediert hier einen Text, den er in den Kontext des *cursus publicus* stellt, und der daher vielleicht ebenfalls von einem *bouleutes* verfasst wurde. Der Text ist jedoch sehr fragmentarisch und das Wort *βουλευτής* ist nicht erhalten, vgl. S. 210 Anm. 5

²⁹² Vgl. Worp 1999: 127 Nr. 10 und 11; Laniado 2002: 84 Nr. 59.

²⁹³ Vgl. H. C. Youtie, PUG 50, ZPE 23 (1976) 109 – 114; A. Jördens, *Κιδήραιος = ἀθάνατος?*, ZPE 71 (1988) 99 – 104.

²⁹⁴ Vgl. J. Gascou, Un nouveau document sur le cursus publicus (P.Würzb. inv. 48), APF 60.1 (2014) 209 – 216.

²⁹⁵ Vgl. P.J. Sijpesteijn, A female *βουλευτής*, BASP 24.3-4 (1987) 141 – 142; Flavia Gabrielia: P.Oxy. XXXVI 2780.

Theodote als *bouleutes* zu identifizieren. Auch Sijpesteijns Parallelbeispiele bieten keinen einwandfreien Vergleich, da die betroffenen Frauen ihre Ämter nicht wirklich ausübten, sondern lediglich die Durchführung finanzierten.²⁹⁶ Auch wenn in diesem Papyrus nicht das erste Zeugnis für einen weiblichen *bouleutes* zu sehen ist, enthält er aber dennoch einen der spätesten Belege für einen *bouleutes*.²⁹⁷

Dass *bouleutai* auch noch im 6. Jh. im Kollektiv auftreten können, zeigt SB XXVIII 17239²⁹⁸ vom Jahre 567 aus Antinoopolis. In dieser Petition aus dem Dioskoros-Archiv wenden sich *bouleutai* aus Omboi in der südlichen Thebais an den Statthalter, den *dux et augustalis* der Thebais. Die Ratsherren erheben Anklage gegen jemanden²⁹⁹, der sich von der christlichen Religion abgewandt und heidnische Heiligtümer wiederhergestellt hat, die Gegend mit einer Bande Blemmyer verwüstet und, schlimmer noch, selbständig Steuern erhoben und diese unterschlagen hat. Die Petition ist vom Aufbau her typisch für die Zeit und spiegelt gut Dioskoros' Bildungshintergrund wider. Er verwendet gleichermaßen klassisches und biblisches Bildungsgut, und sogar die Vorwürfe gegen den Beklagten haben sowohl klassische als auch christliche Untertöne. Abgesehen von seinen moralischen Verwerfungen ist das Hauptverbrechen des Unruhestifters die Störung der Steuereintreibung. Daher ist auch die Bitte der *bouleutai* von Omboi, dass der *dux* gegen diesen vorgehen soll, damit sie friedlich leben, Steuern zahlen und selbst bei der Steuererhebung helfen können.³⁰⁰

Dass *bouleutai* aber auch finanzielle Schwierigkeiten haben konnten, zeigt wahrscheinlich CPR XXIII 33, eine Gestellungsbürgschaft aus Hermupolis: Aurelius Petros verbürgt sich für einen *bouleutes*, dessen Name verloren ist und der eine Liturgie leisten soll, nämlich die Nachtwache (νυκτοφυλακία) an einem bestimmten Wachposten. Angeführt werden auch die genauen Aufgaben des namenlosen *bouleutes*, jedoch bricht der Text hier ab. Überraschend ist, dass dieser *bouleutes* im Rahmen

²⁹⁶ Vgl. N. Lewis, *Notationes legentis*, BASP 27 (1990) 37 – 41.

²⁹⁷ [β]ουλευτής in Z. 1 ist leider beschädigt und in Z. 4 muss βουλε[- nicht unbedingt zu βουλε[υτή] ergänzt werden, sondern könnte auch der Beginn eines Verbs sein, vgl. N. Lewis, *Notationes legentis*, BASP 27 (1990) 39.

²⁹⁸ Neuedition von P.Cair.Masp. I 67004; vgl. Liebeschuetz 2007: 109.

²⁹⁹ Diese Person wird von Laniado fälschlicherweise als Kollouthos bezeichnet, vgl. Laniado 2002: 83 Nr. 51; H. F. Dijkstra weist jedoch darauf hin, dass der *lamprotatos* Kollouthos nur als Vergleich angeführt wird, der Name des Beklagten jedoch nicht erhalten ist. Er wird nur als ὠμοφάγος, „Rohfleischesser“ bezeichnet. Womöglich war er aber ein lokaler Amtsträger, vgl. H. F. Dijkstra, *A Cult of Isis at Philae after Justinian? Reconsidering "P.Cair.Masp." I 67004*, ZPE 146 (2004) 138. 152; vgl. auch Liebeschuetz 2007: 109: „accusation against an official“.

³⁰⁰ Vgl. H. F. Dijkstra, *A Cult of Isis at Philae after Justinian? Reconsidering "P.Cair.Masp." I 67004*, ZPE 146 (2004) 137 – 154. SB XXVIII 17239 enthält die für die Spätantike typischen Abschnitte: formale Adresse an den *dux*; Einführung der Bittsteller; *proimion*, in welchem die widerfahrene Ungerechtigkeit beklagt und das Wohlwollen des *dux* erbeten wird; *narratio*, die den Fall darstellt; Fazit mit der konkreten Bitte.

eines Arbeitsverhältnisses für die Liturgie engagiert wurde und Bezahlung erhielt.³⁰¹ Typischerweise wurden für die *νοκτοφυλακία* eigentlich nicht Angehörige der Oberschicht, sondern eher diejenigen der Unterschicht herangezogen.³⁰² Es mag sein, dass dieser Text ein Beleg für die gesunkene Wirtschaftskraft der *bouleutai* ist, auf jeden Fall dürfte er das späteste Zeugnis für einen *bouleutes* in Hermupolis sein und womöglich auch dafür, dass es dort im 6. Jh. Kuriale gab, die auf ein solches Einkommen angewiesen waren und Aufgaben wahrnahmen, die nicht ihrem Rang entsprachen.³⁰³

Bei BGU III 936 handelt es sich um eine Gestellungsbürgschaft, bei der die verbürgte Person, Aurelius Sotas, anscheinend gegen ihren Willen als *bouleutes* nominiert wurde und dieser Nominierung durch die Übernahme von anderen Pflichten zu entgehen versuchte. Wie genau es kam, dass Sotas unrechtmäßig in den Kurialenstand erhoben worden war, geht aus dem Text leider nicht hervor. Die anderen Aufgaben (*παγανικαὶ συντέλειαι*, „plebejische Liturgien“) dürften wohl solche Liturgien sein, die typischerweise von Angehörigen der Unterschicht übernommen wurden, nicht von Kurialen.³⁰⁴

Zu diesen Zeugnissen, die eine Verbindung mit (liturgischen) Amtspflichten dokumentieren, tritt eine Reihe von privaten Verträgen, in denen *bouleutai* auftreten.

SB I 4676 ist ein Vertrag aus Herakleopolis, dessen Adressat der *bouleutes* Stephanos ist. Leider ist der Text sehr fragmentarisch, sodass der Inhalt nur vermutungsweise rekonstruiert werden kann.³⁰⁵ Er entstand in der Mitte des 6. Jh., lässt sich jedoch nicht mit Sicherheit präzise datieren.³⁰⁶

BGU XII 2150 ist ein Pachtvertrag, wobei das von Flavius Ioannes verpachtete Grundstück ihm vom *bouleutes* Phoibammon, Sohn des Athanasios, verpfändet worden war. Die Pachteinahmen hieraus wurden anscheinend dem Gläubiger

³⁰¹ Vgl. Z. 10: *μισθωθέντα λειτουργεῖν*.

³⁰² Vgl. CPR XXIII 33 S. 206.

³⁰³ Vgl. CPR XXIII 33 S. 207; Aurelius Petros war womöglich selbst *bouleutes*, vgl. CPR XXX 33 S. 210 Anm. zu Z. 6.

³⁰⁴ Vgl. CPR XXIII 33 S. 206; Geremek 1990: 51; Worp 1999: 128 Nr. 21.

³⁰⁵ Laut Jördens geht es um ein Darlehen und nicht um eine Weinlieferung, vgl. A. Jördens, Bemerkungen zu Papyri IV <Korr. Tyche>, Tyche 6 (1991) 231.

³⁰⁶ Der Text wurde ursprünglich in das Jahr 555/6 datiert, vgl. Worp 1999: 127 Nr. 9; Laniado 2002: 84 Nr. 58. Jedoch wäre eine Datierung auf den 6. März 557 oder 558 korrekter, der 6. März 542 ist aber ebenfalls nicht auszuschließen, vgl. F. Reiter, Datierungen nach dem Postkonsulat des Basilus in Papyrusedokumenten, ZPE 145 (2003) 236 Anm. 32.

Ioannes statt der Schulden überlassen. Genau die gleiche Konstellation findet sich mit demselben Ioannes und Phoibammon in BGU XIX 2816 wieder.³⁰⁷

In P.Vind.Sijp. 9 verpachtet Aurelius Nemesianus ein Grundstück. Er ist *bouleutes* und *geouchon*.³⁰⁸

Ein weiterer *bouleutes*, Aurelius Herakleides aus Nilopolis, findet sich in dem Pachtvertrag CPR VI 79.³⁰⁹

Stud.Pal. XX 90 ist ein Darlehensvertrag, bei dem der Darlehensgeber Aurelius Herakleios *arxas* und *bouleutes* von Herakleopolis war.³¹⁰ Der Titel *arxas* bezeichnet einen ehemaligen munizipalen Magistrat und bringt zum Ausdruck, dass mehrere Ämter bekleidet worden sind.³¹¹ Dies kann geschehen, weil womöglich nicht alle Ämter der angeführten Person bekannt sind oder schlicht, weil sie für den Kontext irrelevant waren. Stud.Pal. XX 90.5 stellt den spätesten erhaltenen Beleg für den Titel *arxas* dar.³¹²

P.Oxy. VIII 1122 ist ein privater Dienstvertrag.³¹³ Hierbei unterstellt sich Aurelius Phoibammon alias Lukas dem *bouleutes* Aurelius Didymos und verpflichtet sich, mit ihm zu reisen und ihm zu gehorchen. Im Gegenzug hat dieser für Phoibammons Verpflegung und Kleidung zu sorgen.

In einigen Fällen treten *bouleutai* in Verträgen als Zeugen auf oder unterschreiben für Vertragspartner, die nicht schreiben können. Laut römischem Recht hatten solche Zeugen von gutem Ruf und guter sozialer und ökonomischer Stellung zu sein.³¹⁴

P.Dubl. 33³¹⁵ ist ein Kaufvertrag, in welchem der *bouleutes* und *conductor* Flavius Timotheos von Arsinoe für den Mönch Eulogios unterschrieben hat, da dieser Analphabet war.³¹⁶ Auch in SB III 7033 unterschrieb der *bouleutes* Claudius Herakleides

³⁰⁷ Vgl. Worp 1999: 127 Nr. 15; dort ist BGU XIX 2816 noch nicht aufgelistet; zur Datierung von BGU XIX 2816 vgl. F. Mitthof, Urkundenreferat 2005, AFP 52.2 (2006) 274.

³⁰⁸ Zur Datierung vgl. N. Gonis, Prosopographica, AFP 51.1 (2005) 88. Dieser Text befindet sich nicht in Worps Liste (Worp 1999).

³⁰⁹ Vgl. Worp 1999: 128 Nr. 19.

³¹⁰ Vgl. Worp 1999: 127 Nr. 8; Worp 1997: 204.

³¹¹ Er ersetzt also εὐθηνιαρχήσας, ἀγορανομήσας, ἀρχιερατεύσας, ἐξηγητεύσας, κοσμητεύσας und γυμνασι-
αρχήσας.

³¹² Vgl. Worp 1997: 211 – 213.

³¹³ Vgl. Worp 1999: 128 Nr. 20.

³¹⁴ Vgl. Laniado 2002: 70f.

³¹⁵ Neuedition von SB I 5175.

³¹⁶ Vgl. Worp 1999: 127 Nr. 4; Laniado 2002: 84 Nr. 53; B. C. McGing, Melitian Monks at Labla, Tyche 5 (1990) 80 – 85.

für eine Streitpartei in einem Vergleichsvertrag (*dialysis*), da diese nicht schreiben konnte.³¹⁷ Ähnlich verhält es sich bei BGU XVII 2676, einem Pachtvertrag aus Hermupolis, bei dem ein *bouleutes*, Aurelius Phoibammon, als Zeuge unterschreibt.³¹⁸ Ein weiterer *bouleutes* Aurelius Phoibammon tritt in BGU XII 2157 in derselben Funktion auf³¹⁹, genau wie ein gewisser *bouleutes* Flavius Besas in P.Bad. IV 91a³²⁰, und zwei weitere *bouleutai* in PSI XIII 1341.³²¹ In P.Ryl. IV 661 unterschreibt der *bouleutes* Aurelius Ioannes für eine Frau.³²² In BGU XIX 2805 schrieb der *bouleutes* Aurelius Antinoos für die Vertragsparteien.

Als Zeugen treten *bouleutai* auch in den beiden Vertragsurkunden CPR VI 6 und Stud.Pal. XX 121 auf, die sich inhaltlich auf denselben Geschäftsvorgang beziehen.³²³ In letzterem Text, einem Kaufvertrag, verkauft Aurelius Kornelios Land an Flavius Sarapodoros. CPR VI 6 entstand zwei Tage später und ist die dazugehörige Dialysis-Urkunde. In dieser erklärt der Verkäufer die Rechtmäßigkeit des Kaufes, den Empfang des Preises und dass er kein Nutzungsrecht mehr auf das verkaufte Land hat. Er schwört, keine Forderungen geltend zu machen und sonst auch keinen Anlass für Streit zu bieten. Dialysis-Verträge werden üblicherweise aufgesetzt, um einen Rechtsstreit durch außergerichtliche Einigung zu beenden oder zu vermeiden.³²⁴ Das Besondere an CPR VI 6 ist, dass es die erste erhaltene Dialysis-Urkunde ist, die sich auf einen Kaufvertrag bezieht, der ebenfalls erhalten ist.³²⁵ Tatsächlich treten in beiden Texten auch die gleichen Zeugen auf: Aurelius Pollon und zwei *bouleutai* aus Hermupolis, Aurelius Hermophilos und Aurelius Taurinos.³²⁶

P.Mich. XI 613 (19. Aug. 415) ist eine Empfangsbestätigung über die sehr bedeutende Summe von 150 Solidi zwischen Flavius Kyrillos, dem *princeps officii* des *praeses Arcadiae* in Herakleopolis und auf der anderen Seite dem *politeuomenos* Flavius

³¹⁷ Vgl. SB III 7033.90-91. Er unterschrieb für den Diakon Theophilos, der einen Rechtsstreit mit einem Bischof und zwei weiteren Presbytern in seiner Kirche führte.

³¹⁸ Die Datierung des Textes ist nicht eindeutig, jedoch dürfte das Datum als 5. Jänner 500 zu rekonstruieren sein, vgl. R. S. Bagnall/K. A. Worp, *The Consulate of BGU XVII 2676*, ZPE 142 (2003) 188.

³¹⁹ Vgl. Worp 1999: 127 Nr. 16. Wegen des Zeitunterschiedes dürfte es nicht derselbe Aurelius Phoibammon wie in BGU XVII 2676 sein.

³²⁰ Vgl. Worp 1999: 127 Nr. 14.

³²¹ Vgl. Worp 1999: 127 Nr. 2 und 3.

³²² Vgl. Worp 1999: 127 Nr. 17.

³²³ Vgl. Worp 1999: 127 Nr. 12a, 12b, 13a und 13b.

³²⁴ Zur Streitschlichtung im spätantiken Ägypten vgl. T. Gagos/P. van Minnen, *Settling a dispute. Toward a Legal Anthropology of Late Antique Egypt*, Ann Arbor 1994: 27 – 46.

³²⁵ Vgl. CPR VI 6 S. 40.

³²⁶ Der Name dieses Zeugen wurde erst fälschlich als Horion in CPR VI 6.25 beziehungsweise Hilarion in Stud.Pal. XX 121.42 gelesen, vgl. P. J. Sijpesteijn, *Nachlese zu Wiener Texten IV*, ZPE 71 (1988) 116.

Areios und dem *bouleutes* Flavius Theopemptos aus Alexandria.³²⁷ Diese Abgabe wurde im Arsinoites erhoben und sollte für den Kauf von Rettichöl für die bezahlte Lebensmittelrequisition von Alexandria herangezogen werden. Die beiden Kurialen handelten hier in offizieller Funktion für die *boule*. Hanna Geremek wertet diesen Text als Beleg dafür an, dass *bouleutes* und *politeuomenos* zwei verschiedene Bedeutungen hatten.³²⁸

Auch in einer Schiffsfrachtliste aus Oxyrhynchos, die nur ungefähr ins frühe 5. Jh. datiert werden kann (P.Heid. IV 313), werden sowohl *bouleutai* als auch mehrere *politeuomenoi* genannt.³²⁹ SPP X 210 ist eine Liste mit Namen und Geldbeträgen, in der auch ein *bouleutes* Appa Kyros angeführt ist, die ansonsten allerdings keinerlei Kontext gibt.³³⁰

Verschiedentlich begegnen *bouleutai* in Protokollen von Gerichtsverhandlungen. SB XXVIII 17147 ist das sehr fragmentarische Prozessprotokoll der Klage eines *bouleutes* aus Antinoopolis, dessen Name verloren ist. In den Rechtsstreit war mindestens ein Soldat involviert, weshalb der Fall vor dem *comes rei militaris* Caesarius, dem militärischen Statthalter der Thebais, verhandelt wurde. Vermutlich ging es um einen Verkauf, bei dem der Preis nicht bezahlt wurde.³³¹

P.Thomas 25³³² ist ein bilinguales Protokoll einer Verhandlung vor dem *praeses Arcadiae*, aber der Text ist so schlecht erhalten, dass der Streitgegenstand nicht mehr erkennbar ist. Auch der Name des *bouleutes*, der anscheinend involviert war, ist verloren.³³³ Da das Datum nicht zur Gänze erhalten ist, sind mehrere Datierungen möglich, wovon 437 am wahrscheinlichsten ist.³³⁴

P.Worp 27 ist ebenfalls ein bilinguales Prozessprotokoll, dass nur sehr fragmentarisch erhalten ist, sodass der Streitgegenstand gänzlich unklar ist. Interessant ist nicht nur,

³²⁷ Vgl. Worp 1999 127 Nr. 1.

³²⁸ Vgl. Geremek 1981: 240; dagegen Laniado 1997: 135.

³²⁹ Einer der Namen der *bouleutai* in Z. 3 lautet entweder Hierax oder es handelt sich hier um den Namen des Vaters, vgl. Worp 1999: 128 Nr. 23.

³³⁰ Vgl. Worp 1999: 128 Nr. 25.

³³¹ Vgl. J. Gasco, Décision de Caesarius, gouverneur militaire de Thébaïde, in: V. Déroche/D. Feissel/C. Morrisson /C. Zuckerman (Hrsg.) *Mélanges Gilbert Dagron* (Travaux et Mémoires 14), Paris 2002: 269 – 277.

³³² Neuedition von ChLA III 217.

³³³ Möglicherweise endet der Name auf -doros, oder es handelt sich um den Namen seines Vaters, vgl. Worp 1999: 127 Nr. 24.

³³⁴ Vgl. R. S. Bagnall/K. A. Worp, Chronological Notes on Byzantine Documents (VII), *BASP* 17.3-4 (1980) 114: Möglich ist eine Datierung in die Jahre 401, 423, 437 und 483; Bagnall und Worp sahen 437 als am wahrscheinlichsten an.

dass hier *politeuomenoi* und *bouleutai* gemeinsam auftreten, sondern auch, dass es sich um die *politeuomenoi* und *bouleutai* von Memphis handelt. Zu dieser Stadt ist aus der Spätantike wenig bekannt und ihre Kurialen sind nun durch diesen Text erstmalig belegt.³³⁵

Einem anderen Textgenre gehört P.Rain.Unterricht 95 (Herakleopolis, 5. Jh.) an: Es ist eine Schreibübung in „Kanzleischrift“ und nennt zwei Mal einen *bouleutes* Artemidoros. Auch wenn es nur eine Schreibübung ist, hat der Text indirekte Aussagekraft, weil er den Begriff *bouleutes* als reale Gegebenheit voraussetzt. Des Weiteren ist er ein Beleg für Flavius Flavianus, einem Amtsträger und Großgrundbesitzer aus Herakleopolis, der ursprünglich aus der Kurialenschicht stammend eine herausragende Karriere im Reichsdienst durchlief und Statthalterschaften sowie höchste Reichsämter in Konstantinopel bekleidete. Er führte das senatorische Rangprädikat *megaloprepestatos*. Flavianus' Karriere ist allerdings nicht mit Sicherheit rekonstruierbar, da er vor allem durch solche Schreibübungen belegt ist und die Evidenz lückenhaft und nicht sicher datierbar ist.³³⁶ Diese Übungstexte enthalten teils reale, teils fiktive Datierungsangaben und entstanden wohl als Übungsbeispiele für Schriftstil und/oder formelhafte Wendungen. Da das späteste Datum in SB XXII 15587 das Jahr 452 ist, dürften diese Übungen – und somit auch P.Rain.Unterricht 95 – frühestens 452 entstanden sein.³³⁷

5) *politeuomenos*

Während die Belege für die *bouleutai* bereits ab dem 5. Jh. zurückgehen, dürfte dies bei den *politeuomenoi* erst ab dem 6. Jh. der Fall sein.

<i>Beleg</i>	<i>Datum</i>	<i>Herkunft</i>	<i>Anmerkungen</i>
Stud.Pal. X 252	8. Jh. (?)	Arsinoites	Kosmas; zur Neudatierung nach paläographischen Erwägungen von F. Morelli vgl. P.Horak 64 – 66 Einl. S. 185; bei Worp 1997: 204 und Laniado 2002: 84 Nr. 56 ist der Text noch ins 6. Jh. datiert; bei Gasco 1985: 26: 7. Jh.

³³⁵ Vgl. P.Worp 27 S. 210.

³³⁶ Zur Karriere des Flavius Flavianus vgl. B. Palme, Flavius Flavianus – von Herakleopolis nach Konstantinopel, BASP 45 (2008) 143 – 155.

³³⁷ Vgl. B. Palme, Flavius Flavianus – von Herakleopolis nach Konstantinopel, BASP 45 (2008) 156 – 158.

CPR VIII 84	Ende 7. – Anfang 8. Jh.	Arsinoites/ Herakleopolites (?)	Theodoros
CPR XIV 54	7. – 8. Jh.	Hermopolites	S[. . .]
SB VIII 9757	7. – 8. Jh.	Kom el-Haryane (Arsinoites)	Petros
P.Apoll. 75	ca. 2. Hälfte 7. Jh.	Apollonopolis	<i>politeuomenoi</i> ; zur Datierung vgl. J. Gascoü/K. A. Worp, Problèmes de documentation Apollinopolite, ZPE 49(1982) 83 – 89; Datierung der Erstedition 703 – 715.
SB VI 8988	16. Juli 647	Apollonopolis	Marinus und Marcianus <i>virī spectabiles</i>
Stud.Pal. XX 218	28. Aug. 624 (Jahr unsicher)	Hermopolites	Fl. Demetrios <i>vir magnificētissimus</i> ; zur Datierung vgl. Banaji 2001: 168; N. Gonis, Prosopographica II, APF 55.1 (2009) 93 – 94.
P.Oxy. XVI 1921	Nach 4. Juli 561/621 (Jahr unsicher)	Oxyrhynchos	<i>virī magnificētissimi politeuomenoi</i> ; Datierung der Erstedition: Nach 4. Juli 621 (übernommen bei Fikhman 1974: 76); laut J.- M. Carrié in die Jahre 560 – 570 zu datieren, vgl. J.-M. Carrié, Monnaie d'or et monnaie de bronze dans l'Égypte protobyzantine, in: École française de Rome (Hrsg.) Les dévaluations a Rome. Époque républicaine et impériale 2, Rom 1980: 260 Anm. 4 (übernommen von Worp 1997: 211 [6. Jh.]; Laniado 2002: 85 Nr. 70 [560/70er]); die Neudatierung wurde aber angezweifelt und 621 wieder bevorzugt, vgl. C. Morrisson, Monnaie et prix à Byzance du Ve au VIIe siècle, in: Pierre Zech (Hrsg.) Hommes et richesses dans l'Empire byzantin I. IVe-VIIe siècle, Paris 1989: 248; vgl. auch P.Oxy. LVIII 3959 S. 116 Einl.
P.Sorb. II 69	618 – 619 oder 633 – 634	Hermupolis	Menas <i>politeuomenos</i> von Antinoopolis, Theodoros, [...], Sallustios;

			zur Datierung vgl. P.Sorb. II 69 S. 15 – 17; MacCoull zieht eher 618/9 vor, vgl. L. S. B. MacCoull, Bemerkungen zu Papyri XIV <Korr. Tyche>, Tyche 16 (2001) 279 Nr. 373; bei Laniado 2002: 82 Nr. 42 sind der Theodoros in Z. 75E.5 und der Theodoros in Z. 102E.1 als zwei verschiedene Personen aufgefasst, anders Worp 1997: 207.
SB I 5112	3. Jän. 618	Apollonopolis	Fl. Aristophanes S. des Pythiodoros; zur Korrektur des Namens des Vaters vgl. J. Gasco, Ostraca byzantins d'Edfou et d'autres provenances, in: J.-C. Cheynet/V. Déroche/D. Feissel/B. Flusin/C. Zuckerman (Hrsg.) Mélanges Cécile Morrisson (Travaux et Mémoires 16), Paris 2010: 360 Anm. 5.
P.Oxy. LXXII 4930	29. Aug. – 21. Nov. 614	Oxyrhynchos	Valerius <i>vir magnificentissimus</i>
P.Lond. I 77 (S. 231 – 236)	ca. 610	Ta Memnoneia (Theben)	Fl. Abraham S. des Theodosius, aus Hermonthis; zur Datierung „ca. 610“ vgl. M. Krause, Die Testamente der Äbte des Phoibammon-Klosters in Theben, MDAIK 25 (1969) 59; vgl. auch J. M. Diethart/K. A. Worp, Notarsunterschriften im byzantinischen Ägypten (Byz.Not.), Wien 1986 S. 58 Nr. 16.1.1: Datierung ca. 600; Chrest.Mitt. 319: Datierung Ende des 6. Jh.; dagegen H. Harrauer, Anmerkungen zu Papyri, Aegyptus 86 (2006) 140 – 141: 7. – 8. Jh.; Datierung der Erstedition: 8. Jh.
O. Edfou III 479	Anfang 7. Jh.	Apollonopolis	Fl. Bistois

Stud.Pal. X 252 ist eine Liste von inhaftierten Personen, unter denen auch ein gewisser Kosmas *politeuomenos* war. Er war vom *riparius* für den Diebstahl von Kleidung verhaftet worden. Der Text ist nach paläographischen Erwägungen in arabische Zeit zu datieren, womit Kosmas der späteste belegte Kuriale in den Papyri ist.³³⁸

³³⁸ Stud.Pal. X 252 wurde in der Erstedition ins 6. Jh. datiert, aber aus paläographischen Erwägungen und weil der Text starke Ähnlichkeiten zu P.Horak 64, 65 und 66 hat, ist eher von einer Datierung in arabische Zeit (eher

CPR VIII 84 ist ein Brief des *dux* Flavius Atias an den *politeuomenos* Theodoros mit dem Auftrag, in seine Stadt zurückzukehren.³³⁹ Die Herkunft sowie der Kontext sind unbekannt. Flavius Atias war im späten 7. Jh. *pagarchos* im Arsinoites, danach *dux* der Provinzen Arcadia und Thebais und ist in diesen Funktionen in mehreren Papyri belegt. Der früheste Text in diesem Dossier ist CPR VIII 73 von 694 und der späteste wahrscheinlich CPR IV 6 aus dem Jahre 703. Atias war wohl ab 696 und vermutlich bis 703 *dux*, weshalb CPR VIII 84 wohl in diesem Zeitraum entstand.³⁴⁰

CPR XIV 54 ist ein Brief an einen *politeuomenos* betreffend die Bestrafung eines Steuerschuldners. Der Kontext des geschilderten Falls ist aufgrund der Knappheit des Textes nicht zur Gänze bekannt, der Verfasser dürfte aber auf Anweisung des Adressaten einen Priester verprügelt haben, der Steuern sowie eine Strafe nicht bezahlt hat. Die offizielle Position des Adressaten ist nicht bekannt, die Rangprädikate *endoxotatos* und *megaloprepestatos* zeigen jedoch eine hohe Stellung an.

In SB VIII 9757, einem Dokument zur Erhebung einer Steuer in Gold im Dorf Magdola im Arsinoites, wird ein gewisser *politeuomenos* Petros erwähnt.³⁴¹

P.Apoll. 75 ist eine Liste aus Apollonopolis von Zahlungen von verschiedenen Personengruppen. Hierbei handelt es sich um Berufsgruppen, wie Fischer, Schäfer, Kleriker und eben *politeuomenoi*. Kuriale handelten also selbst in der zweiten Hälfte des 7. Jh., als Ägypten bereits unter arabischer Herrschaft stand, noch als Kollektiv.³⁴²

SB VI 8988 aus dem Jahr 647 enthält den Vergleich zu einem langwierigen Rechtsstreit betreffend einen Teil eines Hauses in Apollonopolis, dessen Ursache schon in der Zeit vor der arabischen Eroberung lag.³⁴³ Das Haus diente als Sicherheit für ein Darlehen einer gewissen Thekla. Nach ihrem Tod stritten sich die Familie und die

8. als 7. Jh.) auszugehen, so Federico Morelli, vgl. P.Horak 64 – 66 Einl. S. 185; bei Worp 1997: 204 und Laniado 2002: 84 Nr. 56 ist der Text noch ins 6. Jh. datiert.

³³⁹ Vgl. Worp 1997: 211; Laniado 2002: 84 Nr. 60.

³⁴⁰ Zu Flavius Atias vgl. CPR VIII 72 – 84 S. 189-197; J. Cromwell, Coptic Texts in the Archive of Flavius Atias, ZPE 184 (2013) 280 – 284.

³⁴¹ Vgl. Worp 1997: 204; Laniado 2002: 84 Nr. 57.

³⁴² Vgl. Fikhman 1974: 76 – 77. Fikhman übernimmt allerdings die Datierung der Erstedition (703 – 715). Diese Datierung wird auch übernommen von Laniado 2002: 83 Nr. 47: „C’est la référence la plus tardive relative aux curiales en Orient“. P.Apoll. 75 ist aber Teil des Archivs des *pagarchos* Papas, das in der zweiten Hälfte des 7. Jh. entstanden sein dürfte, vgl. J. Gascou/K. A. Worp, Problèmes de documentation Apollinopolite, ZPE 49 (1982) 83 – 89.

³⁴³ Laut Arthur Schiller befand sich dieses Haus in Apollonopolis Magna, vgl. A. A. Schiller, The Budge Papyrus of Columbia University, JARCE 7 (1968) 116; dagegen nimmt Laniado an, das Haus stand in Oxyrhynchos, vgl. Laniado 2002: 83 Nr. 45.

Darlehensgeber um den Anteil. Für die Streitschlichtung wandte man sich an zwei *politeuomenoi*, Marinus und Marcianus in Apollonopolis, was deren Prestige verdeutlicht.³⁴⁴ Zu dieser Angelegenheit liegen mehrere Papyri vor, sowohl auf Griechisch als auch auf Koptisch. SB VI 8988 ist jenes Dokument, das den Streit beendet, indem Theklas Familienmitglieder auf ihren Anspruch auf den Anteil des Hauses zugunsten der Darlehensgeber verzichten.³⁴⁵

Stud.Pal. XX 218 (28. Aug. 624?)³⁴⁶ aus dem Hermopolites ist ein Pachtvertrag über Weinland, in dem der *vir magnificentissimus, comes* und *politeuomenos* Flavius Demetrios als Verpächter auftritt. Ein namensgleicher ehemaliger *praeses* ist auch im hermopolitanischen Fiskalcodex P.Sorb. II 69 belegt, jedoch ohne weitere Titel oder Rangprädikate, was eine sichere Identifikation unmöglich macht.³⁴⁷ Chronologisch würde eine Identifizierung besser passen, wenn P.Sorb. II 69 in das Jahr 633/634 zu datieren ist, da Demetrios in Stud.Pal. XX 218 von 624 erst *comes* war und demnach in der Folgezeit zum *praeses* aufgestiegen sein könnte.³⁴⁸ Ein *megaloprepestatos comes* Demetrios tritt auch in einem koptischen Text auf, der womöglich ebenso wie Stud.Pal. XX 218 aus persischer Zeit stammte und in welchem Demetrios wahrscheinlich den *vicarius (topoteretes)* vertrat (CPR IV 106). Falls es sich bei diesen Demetrios um ein und dieselbe Person handelt, wäre er als *politeuomenos* und *comes* zunächst als Vertreter eines Amtsträgers in den Staatsdienst getreten und schließlich sogar zum Statthalter aufgestiegen.³⁴⁹

P.Oxy. XVI 1921 ist eine Aufzählung von Ausgaben, in der unter anderem eine Person, deren Name verloren ist, mit einer Verbindung zu einem *endoxos oikos (domus*

³⁴⁴ Bei Worp 1997: 209 werden Marinus und Marcianus unter den *politeuomenoi* von Oxyrhynchos angeführt, jedoch dürften sie aus Apollonopolis sein, vgl. A. A. Schiller, The Budge Papyrus of Columbia University, JARCE 7 (1968) 116. Bei Laniado 2002: 83 Nr. 45 werden sie unter den *politeuomenoi* von Apollonopolis Magna aufgelistet. In Fikhmans Auflistung der Kurialen von Oxyrhynchos werden die beiden nicht berücksichtigt.

³⁴⁵ Vgl. genauer A. A. Schiller, The Budge Papyrus of Columbia University, JARCE 7 (1968) 79 – 118.

³⁴⁶ Für die Datierung nach numismatischen Erwägungen vgl. Banaji 2001: 168: Stud.Pal. XX 218 ist in die dreizehnte Indiktion datiert. Die Angabe von *keratia* zu je 36 *folles* in Z. 29 – 30 legt daher eine Festlegung dieser dreizehnten Indiktion in das Jahr 624/5 nahe, da das Verhältnis in der vorangegangenen dreizehnten Indiktion (609/10) 25 *folles* pro *keration* war. Zum Text vgl. C. Kreuzsaler, Der Winzer und das Ferkel: Aurelius Abraamios pachtet einen Weingarten, in: B. Palme/A. Zdiarsky (Hrsg.) In vino veritas. Wein im alten Ägypten (Nilus 25) Wien 2019: 37 – 50.

³⁴⁷ Vgl. P.Sorb. II 69.24.48.

³⁴⁸ Vgl. zur Datierung von P.Sorb. II 69 allerdings L. S. B. MacCoull, Bemerkungen zu Papyri XIV <Korr. Tyche>, Tyche 16 (2001) 279 Nr. 373, die aufgrund Überlappungen mit P.Lond.Copt. I 1077 eher 618/619 vorzieht.

³⁴⁹ Vgl. N. Gonis, Prosopographica II, AFP 55.1 (2009) 93 – 95.

gloriosa) und zu *politeuomenoi* aufgeführt wird.³⁵⁰ Der Text wurde in der Erstedition aufgrund der Erwähnung der Perser ins Jahr 621 datiert. Diese erste Datierung wurde jedoch von Jean-Michel Carrié angezweifelt. Er identifizierte wohl einen Petros, der als blind beschrieben wird, mit einem weiteren Blinden namens Petros in P.Oxy. XXVII 2480, einer oxyrhynchitischen Abrechnung aus den 560er Jahren.³⁵¹ Cécile Morrisson verwarf die Neudatierung jedoch und zog aufgrund des Geldwertes, der aus den im Text angeführten Preisen hervorgeht, wieder das Jahr 621 vor.³⁵² Aufgrund der Nennung eines *endoxos oikos* – wohl jener des Apion III –, der Erwähnung der Perser, sowie der Datierung nach Indiktion und nicht nach Regierungsjahr oder Konsuln, ist die Datierung von P.Oxy. XVI 1932 in das Jahr 621 ziemlich sicher. Somit belegt der Text nicht nur die Existenz von *politeuomenoi*, sondern verdeutlicht auch, dass *oikoi*, ökonomische Einheiten, die im Laufe des 5. Jh. entstanden waren und die Verwaltungsaufgaben übernahmen, nach der persischen Eroberung weiterbestanden und die Perser auch die vorherrschenden Verhältnisse genutzt hatten.³⁵³

Der umfangreiche hermopolitanische Fiskalcodex P.Sorb. II 69 enthält nicht nur einen Beleg für die *boule* von Antinoopolis, sondern auch für mehrere *politeuomenoi*: Menas aus Antinoopolis³⁵⁴ und drei weitere *politeuomenoi*, die wohl aus Hermupolis stammten, Theodoros³⁵⁵, Sallustios³⁵⁶ und einen weiteren, dessen Name verloren ist.³⁵⁷ Die Einträge in diesem Codex beginnen stets mit dem Namen des Steuerpflichtigen, für die dann meist durch Mittelsmänner eingezahlt wurde. Bemerkenswert ist jedoch, dass viele dieser namentlich aufgeführten Personen bereits verstorben sind. Einige von ihnen sind nämlich bereits aus wesentlich älteren Papyri bekannt, die zum Teil bereits aus dem 4. Jh. stammen. Da die in P.Sorb. II 69 genannten *politeuomenoi* also bereits

³⁵⁰ P.Oxy. XVI 1921.2: [. . . .] αφ() γενομ(ένω) τοῦ ἐνδόξ(ου) οἴκ(ου) καὶ τῶν μεγαλοπρε(πεστάτων) πολιτευσμ(ένων).

³⁵¹ Vgl. J.-M. Carrié, Monnaie d'or et monnaie de bronze dans l'Égypte protobyzantine, in: École française de Rome (Hrsg.) Les dévaluations à Rome. Époque républicaine et impériale 2, Rom 1980: 260 Anm. 4; P.Oxy. XVI 1921.5: Πέτρου πολλοβλέ(πτου); P.Oxy. XXVII 2480.5 (Oxyrhynchos, 565 – 566): Πέτρῳ πολλοβλέ(ποντι).

³⁵² Vgl. C. Morrisson, Monnaie et prix à Byzance du Ve au VIIe siècle, in: Pierre Zech (Hrsg.) Hommes et richesses dans l'Empire byzantin I. IVe-VIIe siècle, Paris 1989: 248.

³⁵³ Vgl. P.Oxy. LVIII 3959 S. 116 Einl. Zwar ist es möglich, dass der genannte *oikos* der des Pseudo-Strategius III ist, aber Apion III ist laut dem Editor von P.Oxy. LVIII 3959 wahrscheinlicher.

³⁵⁴ Vgl. Sorb. II 69. 23.1, 24.9, 24.33, 25B.32, 31.24, 33B.16; vgl. auch Laniado 2002: 82 Nr. 37: „(...) Ménas est enregistré comme intermédiaire fiscal (...)“, jedoch sind eher seine Erben die Mittelsmänner, durch welche die Zahlung erfolgte.

³⁵⁵ Vgl. P.Sorb. II 69.75E.5; 102E.1.

³⁵⁶ Vgl. P.Sorb. II 69.105D.1.

³⁵⁷ Vgl. P.Sorb. II 69.100A.11. Bei Laniado 2002: 82 Nr. 42 sind diese vier Textstellen als vier Kuriale aufgefasst, anders Worp 1997: 207.

seit Generationen verstorben sein könnten, können diese Belege nicht unbedingt als Beweis für die Existenz von *politeuomenoi* im 7. Jh. angesehen werden. Ihre Namen sind als Steuertitel ihrer ehemaligen Grundbesitzungen weiter bestehen geblieben.³⁵⁸ Bei den genannten *politeuomenoi* lässt sich nur für Sallustios eine mögliche Parallele aus den 330er Jahren finden, doch auch diese ist sehr unsicher.³⁵⁹ Falls diese Identifizierung aber korrekt ist, dann wäre in diesem Sallustios Olympiodoros ein Angehöriger der hermopolitanischen Oberschicht aus der ersten Hälfte des 4. Jh. belegt. Seine Familie besaß Land und übernahm öffentliche Ämter, wie das des *gymnasiarchos* oder *exaktor*. Sallustios selbst war *propoliteuomenos*, *ekdikos* und *logistes* gewesen.³⁶⁰

Neben diesen *politeuomenoi* werden in dem Fiskalcodex einige weitere municipale Amtsträger sowie die *boule* von Antinoopolis angeführt. Laut Jean Gascoü ist deshalb davon auszugehen, dass es auch in Hermupolis bis ins frühe 7. Jh. diese Institutionen gab.³⁶¹

Dem frühen 7. Jh. sind zudem folgende Belege zuzuweisen: SB I 5112 ist ein Kaufvertrag über die Hälfte eines Hauses in Apollonopolis in dem der *politeuomenos* Flavius Aristophanes als Zeuge auftritt.³⁶² P.Oxy. LXXII 4930 ist der Schuldschein eines gewissen Biktos, des Verwalters des *vir magnificentissimus* und *politeuomenos* Valerius. P.Lond. I 77 wurde in der Erstedition ins 8. Jh. datiert, jedoch dürfte eine Datierung an den Beginn des 7. Jh. wahrscheinlicher sein.³⁶³ Der Text ist das Testament des Bischofs Abraham aus Hermonthis. Als einer der Zeugen unterschreibt der *politeuomenos* Flavius Abraham, Sohn des Theodosios, aus Hermonthis; allerdings nennt er wohl versehentlich den Sachverhalt, den er bezeugt, einen Verkauf. O. Edfou III 479 ist eine Quittung für eine Geldzahlung auf einem Ostrakon, unterzeichnet vom *politeuomenos* Flavius Bistoi.³⁶⁴

³⁵⁸ Menas ist auf jeden Fall bereits verstorben, da ja seine Erben aufgelistet werden.

³⁵⁹ Vgl. P.Sorb. II 69 S. 22.

³⁶⁰ Vgl. CPR VIII 25 S. 69 – 73.

³⁶¹ Vgl. P.Sorb. II 69 S. 61 – 62.

³⁶² Vgl. Worp 1997: 203; Laniado 2002: 82 Nr. 43.

³⁶³ Für die Datierung vgl. J. M. Diethart/K. A. Worp, Notarsunterschriften im byzantinischen Ägypten (Byz.Not.), Wien 1986 S. 58 Nr. 16.1.1.

³⁶⁴ Vgl. Worp 1997: 203 (dort Datierung „byzantinisch“); Laniado 2002: 83 Nr. 44.

6) Zusammenfassung

Die Belege zur *boule* selbst sind seltener als diejenigen zu anderen Begriffen, die mit der *boule* oder ihren Mitgliedern in Verbindung zu bringen sind. Diese Texte stammen aus der Zeit nach 370, als die Überlieferung zur *boule* in Oxyrhynchos endet, zudem nur aus dem Hermopolites. Dort lassen sich die spätesten Aktivitäten ungefähr nach 450 datieren. Bemerkenswert ist die *boule* von Antinoopolis, die noch im 7. Jh. im hermopolitanischen Fiskalcodex aufscheint, jedoch muss diese Erwähnung nach der Art der Eintragung als Steuertitel nicht unbedingt auf eine noch funktionierende *boule* im 7. Jh. hindeuten. Selbst wenn die *boule* weiterhin bestand, brachte ihre Tätigkeit bis auf einzelne Ausnahmen keine direkten Zeugnisse – wie zum Beispiel Ratsprotokolle oder administrative Schreiben – mehr hervor.

Bouleutai finden sich weit häufiger in den Papyri. Hier stammen die Belege neben dem Hermopolites und Oxyrhynchites vor allem aus dem Arsinoites, dem Herakleopolites und Antinoopolites. Vereinzelte Erwähnungen von Ratsherren liegen auch aus anderen Städten vor, die ansonsten kaum oder gar keine papyrologische Evidenz hinterlassen haben, wie etwa Memphis, Omboi, Nilopolis oder Lykopolis. Dabei stammen die spätesten Papyri vor allem aus Arsinoe, Hermupolis und Herakleopolis. Die oxyrhynchitischen Belege gehen nicht über die erste Hälfte des 5. Jh. hinaus. Zwei Mal scheinen die *bouleutai* als Kollektiv zu handeln (SB XXVIII 17239 [Antinoopolis?, 567] und P.Worp 27 [Herkunft unbekannt, 433]). *Bouleutai* sind auch überwiegend eher Aurelii als Flavii (14 Aurelii gegenüber 5 Flavii), erst in den spätesten Belegen führen sie die Statusbezeichnung Flavius, die nach der arabischen Eroberung freilich kein Indiz mehr für Staatsdienst ist.

Politeuomenoi finden sich ab dem 7. Jh. vor allem in Apollonopolis, Hermupolis und Arsinoe, sowie vereinzelt in anderen Städten. Unter diesen ist kein Aurelius, dagegen vier Flavii und mehrere Personen von senatorischem Rang: zwei *viri spectabiles* und zwei *viri magnificentissimi*. Insgesamt gesehen sind *bouleutai* überwiegend Aurelii, *politeuomenoi* dagegen tragen eher den Titel Flavius und haben auch, anders als *bouleutai*, oft noch zusätzliche Titel.³⁶⁵

³⁶⁵ Vgl. Worp 1999: 128; zur Verwendung der Statusbezeichnungen Aurelius und Flavius vgl. J. G. Keenan, The Names Flavius and Aurelius as Status Designations in Later Roman Egypt, ZPE 13 (1974) 283 – 304; J. G. Keenan, An Afterthought on the Names Flavius and Aurelius, ZPE 53 (1983) 245 – 250.

Die hier angeführte geographische Verteilung der Belege spiegelt auch die allgemeine Überlieferungssituation wider. Während beispielsweise Arsinoe und besonders Hermupolis im 7. Jh. gut belegt sind, ist das in Oxyrhynchos nun nicht mehr der Fall. Die Erhaltungssituation dort weist einen markanten Bruch auf.³⁶⁶

Generell ist die Überlieferungslage zur *boule* nach dem 4. Jh. verglichen mit dem 3. Jh. zwar schlecht, die Begriffe des *bouleutes* und des *politeuomenos* dagegen finden sich wesentlich länger und zahlreicher, wobei letztere sich mancherorts sogar zwei Jahrhunderte länger nachweisen lassen als erstere. Womöglich könnte das darauf hindeuten, dass es zwar keine amtierende *boule* mehr gab, der Stand der *bouleutai* als distinguierender Kreis der lokalen Elite aber noch existierte.

Die spätesten Belege für *boule*, *bouleutes* und *politeuomenos* geographisch geordnet

	<i>boule</i>	<i>bouleutes</i>	<i>politeuomenos</i>
Alexandria		415 (P.Mich. XI 613)	415 (P.Mich. XI 613)
Antinoopolis	618/19 bzw. 633/34 (P.Sorb. II 69)	Mitte 5. Jh. (SB XXVIII 17147)	618/9 bzw. 633/4 (P.Sorb. II 69)
Apollonopolis			2. Hälfte 7. Jh. (P.Apoll. 75)
Arsinoe		604 (P.Harrauer 59, P.Harrauer 60 womöglich später)	8. Jh. (Stud.Pal. X 252)
Herakleopolis		Spätes 6. – frühes 7. Jh. (P.Genova I 50)	Spätes 7. – frühes 8. Jh.? (CPR VIII 84)
Hermionthis			ca. 610 (P.Lond. I 77)
Hermupolis	Nach ca. 450 (PSI VI 684)	550 (CPR XXIII 33)	7. – 8. Jh. (CPR XIV 54) sicher 624 (Stud.Pal. XX 218) oder 618/9 bzw. 633/4 (P.Sorb. II 69)
Lykopolis		481 (P.Princ. II 82)	
Memphis		433 (P.Worp 27)	
Nilopolis		5. Jh. (CPR VI 79)	
Omboi		567 (SB XXVIII 17239)	
Oxyrhynchos	370 (P.Oxy. XVII 2110)	426 (BGU III 936)	614 (P.Oxy. LXXII 4930)

³⁶⁶ Vgl. van Minnen 2006: 161.

Die Zeugnisse zu den *bouleutai* belegen nicht nur deren Existenz bis ins 7. Jh., sondern auch, dass sie weiterhin öffentliche Aufgaben übernahmen, kollektiv auftreten konnten und Eigentum besaßen, das sie verpachteten. Nach der papyrologischen Evidenz hat ihre Rolle in der Administration der Städte nicht mehr die gleiche Bedeutung wie in früheren Jahrhunderten. Das gleiche gilt auch für die *politeuomenoi*, unter denen sich jedoch einige herausragende Vertreter finden, die in sehr hohe staatliche Ämter aufstiegen und Großgrundbesitzer wurden.

V. Die ägyptische Munizipalverwaltung in der Spätantike

1) Die Entwicklung von der kurialen zur notablen Stadtverwaltung

Die Reorganisation des Staates durch Diokletian und Konstantin eröffnete Karriere-möglichkeiten in den neu geschaffenen Posten der zivilen Zentral- und Provinzial-verwaltung. Im Verlaufe des 4. Jh. versuchten auch Kuriale auf diese Möglichkeiten auszuweichen und so ihren kurialen Pflichten zu entgehen.³⁶⁷ Karrieren in der kaiserlichen Verwaltung und eventuell sogar der Aufstieg in die Reichsaristokratie boten den Kurialen nämlich nicht nur Alternativen, sondern auch Immunität von den öffentlichen Verpflichtungen in der Kurie ihrer Stadt. Diese Entwicklung hatte nicht nur zur Folge, dass den Kurien wichtige Ressourcen entgingen, sondern auch, dass eine neue nicht-kuriale Elite entstand.³⁶⁸

Während im 4. Jh. die Kurialen noch die führenden Landbesitzer waren, führten ökonomische und soziale Veränderungen dazu, dass diese Stellung ab dem 5. Jh. immer mehr *honorati*, kaiserliche Funktionäre und Würdenträger von senatorischem Rang einnahmen.³⁶⁹ Ab dem späten 4. Jh. setzte infolge dessen eine Entwicklung ein, die dazu führte, dass die Stadt nicht mehr von den Kurialen verwaltet wurde, sondern von einer heterogenen Gruppe, der unter anderem Amtsträger, Großgrundbesitzer, Kleriker und Personen der lokalen Elite angehörten, und die in der Forschung zusammenfassend als „Notable“ bezeichnet werden. Das erste Mal ist diese Gruppe in einem Gesetz des Jahres 409 fassbar, das die Wahl des *defensor civitatis* den *honorati*, *possessores* und *curiales* zuweist.³⁷⁰ In der Folgezeit bekam diese Gruppe immer mehr Kompetenzen, bis sie schließlich für die gesamte munizipale Verwaltung verantwortlich war. Begleitet war diese Entwicklung von einem langsamen Niedergang der Räte selbst, auch wenn die Kurialenschicht weiterhin existierte und manche Kuriale auch aufstiegen und selbst zu den Notablen gehören konnten.³⁷¹ Sie waren aber nur mehr ein Teil der regierenden Gruppe und die *boule* selbst wurde nicht mehr als die Repräsentantin der Stadt angesehen. Die Stadtverwaltung wurde nach wie vor von bestimmten Amtsträgern getragen, die jedoch nicht mehr unbedingt Kuriale waren.³⁷²

³⁶⁷ Vgl. Laniado 2002: 3 – 26.

³⁶⁸ Vgl. Schmidt-Hofner 2014: 496 – 497.

³⁶⁹ Vgl. Liebeschuetz 2006: 463; Liebeschuetz 2007: 104.

³⁷⁰ Vgl. CJ I,55,8 (409)

³⁷¹ Vgl. Schmidt-Hofner 2014: 488 – 491.

³⁷² Vgl. Liebeschuetz 2007: 110 – 111.

Im Laufe des 4. Jh. waren die traditionellen Ämter, wie der *eutheniarches*, *gymnasiarchos* und *kosmetes*, zunehmend in der Überlieferung ausgeblieben. Ihren Platz nahmen Amtsträger wie der *logistes*, *riparius*, *ekdikos*, *pagarchos*, *exaktor* und *pater poleos* ein, die aus der lokalen Oberschicht stammten und von der Zentralverwaltung formell eingesetzt wurden.³⁷³ Alan Bowman deutete dies als verstärkte Kontrolle durch die kaiserliche Verwaltung und auch Wolf Liebeschuetz sieht hierin eine Machtverschiebung von den lokalen municipalen Institutionen hin zum Provinzstatthalter, da die Magistrate ihm gegenüber verantwortlich waren, nicht dem Rat.³⁷⁴ Richard Alston dagegen weist darauf hin, dass die Machtkonzentration auf eine kleinere Anzahl von mächtigen Magistraten zwar auf Kosten des Rates geschah, aber die Stadtverwaltung selbst verbessert habe.³⁷⁵

Die spätantiken Munizipalämter bestanden zum Teil noch bis ins 7. oder 8. Jh. fort. Papyrologische Belege legen allerdings nahe, dass diese ab dem 5. Jh. vermehrt von Nicht-Kurialen wahrgenommen worden zu sein scheinen, auch wenn die spätantiken juristischen Quellen nach wie vor die Kurialen in diesem Zusammenhang nennen. Unter den Amtsträgern, die auf lokaler Ebene tätig werden, sind nach dem 5. Jh. nur mehr vereinzelte Kuriale zu finden, wenn überhaupt. Allerdings ist die Angabe von Titeln und früheren Ämtern keineswegs konsequent. So sind Personen bekannt, die in verschiedenen Texten in unterschiedlichen Funktionen auftreten, wobei jeweils nur der aktuelle Amtstitel angeführt wird.³⁷⁶

Sowohl der Rückgang der Quellen ab dem 5. Jh. als auch die fehlende Systematik bei der Titelangabe von Personen beeinflussen allerdings das Bild der Kurialen in der Spätantike. Es sind noch wohlhabende Kuriale bekannt, jedoch dürfte es sich hierbei eher um die besonders herausragenden handeln. Die erhaltene Überlieferung zeigt auch, dass Kuriale verschiedene Rang- und Ehrentitel innehaben konnten. Neben der inoffiziellen Ehrenbezeichnung *aidesimos*, gibt es auch Kuriale mit den Rangbezeichnungen *lamprotatos* (*vir clarissimus*), *peribleptos* (*vir spectabilis*), *megaloprepestatos* (*vir magnificentissimus*) und *endoxotatos* (*vir gloriosissimus*). Diese senatorischen Rangbezeichnungen erfuhren durch ihre inflationäre Vergabe im 6. und 7. Jh. zwar eine gewisse Wertminderung, bezeichneten aber nach wie vor den senatorischen

³⁷³ Vgl. Alston 2002: 277 – 278.

³⁷⁴ Vgl. Bowman 1971: 125 – 127; Liebeschuetz 2007: 110.

³⁷⁵ Vgl. Alston 2002: 280 – 281.

³⁷⁶ Vgl. Laniado 2002: 89 – 95.

Rang, weshalb nicht zu bezweifeln ist, dass Kuriale mit solchen Titeln in ihren Städten herausragende Positionen innehatten. Avshalom Laniado geht davon aus, dass diejenigen Notablen, die eindeutig nicht der Kurialenschicht entstammten (wie ihren Ehren- und Rangtiteln zu entnehmen ist), tatsächlich selten sind, da nur gewisse Positionen auch Immunität von kurialen Pflichten mit sich brachten. Es könnte also durchaus sein, dass manche Notable doch dem Kurialenstand angehörten, ohne sich als Kuriale zu erkennen zu geben. Womöglich verzerren diese „curiales discreti“³⁷⁷ unser Bild von der städtischen Elite.³⁷⁸

Der Anteil der Kurialen an der Stadtverwaltung scheint aber allgemein gesunken zu sein, obwohl unsere Quellen eine klare, quantifizierende Aussage nicht zulassen. In einem Gesetz des Jahres 469 werden die Kuriale wohl das letzte Mal im Zusammenhang mit den städtischen Finanzen genannt³⁷⁹ und in den Gesetzen Justinians ab 530 scheinen die Kurialen gar nicht mehr auf.³⁸⁰ Die Kurialen hatten in der Stadtverwaltung eine nur mehr untergeordnete Rolle, sowohl was die Finanzen der Stadt angeht, als auch die Repräsentation der Stadt, die Magistratswahlen und die Durchsetzung der Gesetze. Diese Aufgaben wurden sukzessive an die Notablen übertragen. Auch die Beteiligung in der Steuerverwaltung, die seit jeher wohl wichtigste Aufgabe der Kurialen, war von dieser Entwicklung betroffen. Ämter, die ursprünglich von Kurialen wahrgenommen wurden, sind nun nicht mehr nur auf diese beschränkt.³⁸¹

2) Die Entwicklung der munizipalen Elite

Die Entwicklung der Kurialenklasse hing selbstverständlich von derjenigen der Gesellschaft allgemein ab. Jairus Banaji betont vor allem die Wichtigkeit der wirtschaftlichen Entwicklungen im Hinblick auf die Goldwährung und deren Bedeutung als dominante Währung. Ab der Tetrarchenzeit stieg die Prägung von Goldmünzen stetig an, doch erst durch Konstantins Reformen basierte das Geldsystem nunmehr

³⁷⁷ Laniado 2002: 75.

³⁷⁸ Vgl. Laniado 2002: 63 – 75; Millar 1983: 89.

³⁷⁹ Laut CJ XI,32,3.2 (469) müssen beim Verkauf von städtischem Eigentum alle oder die meisten Kurialen, die *honorati* und die *possessores* der Stadt anwesend sein.

³⁸⁰ In Nov. 128,16 (545) wird beispielsweise die Wahl des *pater poleos* an den Bischof, die *primates* und die *possessores* übertragen, vgl. hierzu auch Laniado 2002: 98. Laut Liebeschuetz zeigt vor allem der Umstand, dass die Kurialen nicht mehr in den Novellen Justinians behandelt werden, dass um die Mitte des 6. Jh. die Kurialen nicht mehr die Hauptverantwortlichen für die Stadtverwaltung waren, vgl. Liebeschuetz 2001: 219.

³⁸¹ Vgl. Laniado 2002: 89 – 129.

auf Gold, sodass Preise in Gold angegeben wurden. Besonders auch in den späten Regierungsjahren des Konstantius II. gab es einen markanten Aufschwung in der Goldprägung. Ein wichtiger Faktor hierbei war die neue Bürokratie, die in traditionelle und neue senatorische Ränge aufstieg und darauf drängte, in Gold bezahlt zu werden. Der Staat, der diesem Druck nachgab, trieb diese Entwicklung zum Teil auch selbst voran. Damit verbunden hatte der Staat nun mehr öffentliche Ausgaben in Geld zu tätigen, weshalb ab der Regierungszeit des Theodosius I. auch mehr Steuern in Geldform erhoben wurden. In der Zeit vom 4. bis zum 6. Jh. stieg also der zirkulierende Goldanteil stark an, sodass die Goldwährung auch das Wirtschaftsleben in den ländlichen Bereichen durchdrang. Mit der ökonomischen Entwicklung ging eine soziale einher, denn diese Veränderungen begünstigten die Entstehung einer neuen Aristokratie, die als „aristocracy of office“³⁸² begann und sich durch Gold eine ökonomische Basis schuf. Durch ihren Reichtum – der durch das Salär aus staatlichen Ämtern begründet oder gefördert wurde – wurden sie zu den dominierenden Landbesitzern und stiegen so in führende Positionen auf, was vom spätantiken Staat nicht nur geduldet, sondern sogar unterstützt wurde. Die Monetarisierung brachte Prosperität und ökonomischen sowie demographischen Aufschwung mit sich, allerdings auch eine stärkere Differenzierung innerhalb der Gesellschaft, besonders in Ägypten.³⁸³

Im spätrömischen Reich entwickelte sich dadurch eine neue Gruppe von provinziellen Gutsbesitzern, während die traditionellen städtischen Eliten einen Niedergang erlebten. Diese neuen bürokratischen Eliten hatten einen anderen ökonomischen und sozialen Hintergrund und nahmen langsam den Platz der traditionellen municipalen Oberschicht ein. Diese Abstufung der neuen Elite zeigt sich auch in der Unterscheidung zwischen Aurelii und Flavii. Während die Kurialen überwiegend den Namen Aurelius trugen, waren Beamte und Offiziere der *militia* durchwegs Flavii, hatten somit einen höheren Status und waren Teil der neuen Elite. Sie sind ab dem späten 4. Jh. vermehrt unter den Landbesitzern zu finden und verdeutlichen somit die langsame Etablierung dieser neuen bürokratischen Elite als soziale Gruppe.³⁸⁴

³⁸² Banaji 2001: 216.

³⁸³ Vgl. Banaji 2001: 39 – 88. 213 – 217.

³⁸⁴ Vgl. Banaji 2001: 101 – 127.

3) Die Notablen

Zu Beginn des 5. Jh. erscheint die neue Stadtelite zum ersten Mal im Zusammenhang mit Verwaltungsaufgaben in einem Gesetzestext: In einer Konstitution des Honorius aus dem Jahre 409 werden die Bischöfe, *honorati*, *possessores* und *curiales* für die Wahl des *defensor* zuständig gemacht.³⁸⁵

Der Aufstieg der Kirche ist eine bedeutende Veränderung der Spätantike, weshalb sogar schon angenommen wurde, dass diese in gewisser Weise die städtischen Verwaltungsposten ersetzt hätte. Auch wenn Kleriker in sozialer Hinsicht bedeutend waren für das Alltagsleben der Stadt, gehörten sie dennoch immer einer nicht-staatlichen Institution an.³⁸⁶ Erst die Gesetzgebung des Anastasius beteiligte die Bischöfe und den Klerus bei der Wahl von munizipalen Ämtern.³⁸⁷ Die Christianisierung von munizipalen Institutionen nahm laut Avshalom Laniado also erst im späten 5. Jh. ihren Anfang, auch wenn die Christianisierung der Bevölkerung schon weiter fortgeschritten war.³⁸⁸ Erst in justinianischer Zeit hat der Bischof dann große Bedeutung. Bischöfe waren in ihren Städten wichtige Persönlichkeiten, oftmals mit erheblichen finanziellen Mitteln. Sie gehörten institutionell allerdings nicht den Strukturen der Stadtverwaltung an. Die papyrologischen Belege zeigen, dass der Bischof in der weltlichen Verwaltung keine wichtige Position einnahm, sondern dass diese hauptsächlich von jenen Organen abhing, die von der Zentralregierung ernannt wurden.³⁸⁹

Die Gruppierungen, die ab dem 5. Jh. die städtische Elite ausmachten, werden in der modernen Forschung als „Notable“ zusammengefasst. Für die Notablen gab es verschiedene antike Begriffe, für die allerdings keine formellen Definitionen oder Qualifikationen überliefert sind. Hierzu zählen Bischöfe und Kleriker, *primates* und *possessores* (beziehungsweise *proteuontes* und *ktetores* auf Griechisch), *honorati*

³⁸⁵ Vgl. CJ I,55,8 (409); Alston 2002: 311; Liebeschuetz 2007: 110; Schmidt-Hofner 2014: 505. Laniado geht davon aus, dass der Bischof und Klerus in Honorius' Konstitution ursprünglich noch nicht genannt wurden, sondern erst bei der Redaktion für den *Codex Iustinianus* hinzugefügt wurden, vgl. Laniado 2006: 319 – 332.

³⁸⁶ Vgl. van Minnen 2006: 158. Van Minnen sieht in der Involvierung von Kirchenangehörigen eher ein Zeichen der „privatization' of power in Late Antiquity“.

³⁸⁷ Vgl. CJ I,4,19 (= CJ I,55,11) von 505. Laut Laniado werden die Bischöfe und der Klerus erstmals in dieser Konstitution des Anastasius an der Wahl von munizipalen Amtsträgern beteiligt, vgl. Laniado 2006: 319 – 332.

³⁸⁸ Vgl. Laniado 2006: 325 – 332.

³⁸⁹ Vgl. Liebeschuetz 2001: 217 – 219; Liebeschuetz 2007: 198 – 199. Oft war der Bischof in städtische Angelegenheiten involviert, wenn diese seine Kirche betrafen. Ob und wie weit ein Bischof in die routinemäßige Stadtverwaltung miteinbezogen war, unterlag wohl auch lokalen Gepflogenheiten.

und eine gewisse Zeit lang auch noch die Kurialen selbst. Wolf Liebeschuetz nahm an, dass die *proteuontes/primates*, die „Ersten“, eine kleinere Gruppe innerhalb der *ktetores/possessores*, der „Landbesitzer“ waren und dass erstere wohl formell ernannt wurden. Sie waren Amtsträger der kaiserlichen Verwaltung mit senatorischem Rang, waren wohlhabend und einflussreich.³⁹⁰

Auch laut Avshalom Laniado ist unter *proteuontes* ein offizieller kommunaler Titel zu verstehen; er umfasse aber nicht nur die Kurialen, sondern inoffiziell die gesamten Notablen. Gleiches gilt auch für den Begriff der *ktetores*, der „Landbesitzer“, der synonym zum *proteuon* verwendet wurde. Dieser Terminus, der ursprünglich aus dem Privatrecht stammte und ins öffentliche Recht übernommen wurde, beschreibt eigentlich Landbesitzer, im speziellen jedoch die Gruppe der Notablen. Im Grunde sind hierbei auch die Kurialen inkludiert, die ja ebenfalls Landbesitzer waren. Das letzte Mal, dass diese in der Gesetzgebung explizit als *curiales* zur repräsentativen Wahlversammlung einer Stadt gezählt werden, ist in einem Gesetz des Kaisers Anastasius aus dem Jahr 505 (CJ I,4,19 = CJ I,55,11). Wie Papyri allerdings zeigen, existieren sie weiterhin, in wenigen Fällen auch als Repräsentanten, weshalb Laniado von einem gewissen Bedeutungswandel ausgeht. *Possessor* hätte eine neue Bedeutung bekommen und *curialis* zum Teil ersetzt.³⁹¹

Wie genau diese „postkuriale“ Verwaltung organisiert war und abgestimmt wurde, ist leider nicht bekannt. Die meisten Städte dürften Einwohner gehabt haben, die entweder durch ihre Position, Titel und Funktionen oder auch ihren Reichtum eine herausragende Stellung innehatten. Die Notablen dürften, so meint vor allem Wolf Liebeschuetz, demnach kein fest etablierter Rat gewesen sein, sondern de facto eine Gruppe der wichtigsten Stadtbewohner.³⁹²

Die neue Oberschicht der Notablen dürfte sich wohl, so wie auch die Kurialen, durch ihren Reichtum, ihre Würde und ihre Herkunft definiert haben. Besonders das Vermögen scheint ein wichtiges Kriterium gewesen zu sein, jedoch ohne ein formales Mindesteinkommen beziehungsweise eine Art von „kurialem Zensus“. Persönliche Würde und Prestige waren aber nunmehr nicht mehr durch kommunale Ämter zu erwerben, sondern durch Posten in der Zentralverwaltung und durch senatorische

³⁹⁰ Vgl. Liebeschuetz 2007: 112 – 113.

³⁹¹ Vgl. Laniado 2002: 171 – 191.

³⁹² Vgl. Liebeschuetz 2001: 221; Liebeschuetz 2007: 116.

Titel. Unter den Notablen finden sich Angehörige aller senatorischen Ränge, waren diese ja auch ein wichtiges Ausdrucksmittel ihrer gehobenen gesellschaftlichen Stellung. Gleichzeitig zeigen die zahlreichen Rangtitel, dass es eine ausgeprägte Hierarchie unter den Notablen gab und dass es sich hierbei um eine sehr heterogene Gruppe handelte.³⁹³

Jairus Banaji sieht in der spätantiken Aristokratie eine heterogene Gruppe, die auch einen starken regionalen Sinn hatte. Daher gab es beträchtliche lokale Unterschiede zwischen den ägyptischen Gauen. Durch den guten Erhaltungszustand der Überlieferung ist besonders die Situation im Arsinoites, Hermopolites und im Oxyrhynchites gut nachvollziehbar. Für den Arsinoites und den Oxyrhynchites ist vor allem die hohe Reichsaristokratie charakteristisch, im Hermopolites dagegen ist überwiegend die mittlere und niedrigere Aristokratie zu finden, der unter anderem auch noch Kuriale angehörten.³⁹⁴

4) Die Etablierung der Notablen

Sebastian Schmidt-Hofner warf die Frage auf, wie es dazu kam, dass Kuriale noch bis ins 6. Jh. belegt sind, Notable aber bereits um 400 in der Stadtverwaltung vertreten sind. Wenn die Kurialen in ihrer Macht beschränkt wurden, musste es einen Grund geben, weshalb sie diese dann auch noch mit den Notablen teilten. Genauso mussten die Notablen in solchen Verpflichtungen auch einen Vorteil sehen. Schmidt-Hofner sieht in der Kooperation der kurialen und nicht-kurialen Eliten vor allem das Anliegen, das Machtstreben von Einzelpersonen zu mäßigen und die kollektive Macht zu sichern. Ab dem späten 4. Jh. war es besonders das Amt des *defensor civitatis*, so Schmidt-Hofner, wodurch Einzelne als Patrone eine herausragende soziale Stellung erreichen konnten und somit die Konkurrenz innerhalb der Elite verstärkten. Es war hauptsächlich dieses Amt, das den Konflikt mit der Patronage so akut werden ließ, dass 409 eine neue Wahlversammlung für den *defensor* eingeführt wurde. Die Notablenversammlung sei demnach entstanden, weil die heterogene Elite der Stadt versuchte, in größtmöglichem Einvernehmen jemanden zu ernennen, der ihre An-

³⁹³ Vgl. Laniado 2002: 131 – 169.

³⁹⁴ Vgl. Banaji 2001: 164 – 170. Dieser mittleren Aristokratie gehörte beispielsweise Flavius Demetrius in SPP XX 218 an, der *mageloprepestatos komes kai politeuomenos* war. Unser Bild ist freilich von den Zufällen der Überlieferung abhängig, vor allem durch das große Archiv der Apionen, vgl. van Minnen 2006: 158 – 161.

sichten vertrat. Schmidt-Hofner betont, dass es speziell für die Kurialen wichtig war, dass ein geeigneter *defensor* gewählt wurde. Zum einen lag dies an ihrer eigenen bereits gesunkenen Stellung, zum anderen war ihnen selbst das Amt ja verwehrt. Sie brauchten die offizielle Involvierung der nicht-kurialen Oberschicht, wenn sie die Machtausweitung des *defensor* wirkungsvoll beeinflussen wollten.³⁹⁵

Diese Versammlung etablierte sich und zeigte sich als effektiv, denn im weiteren Verlauf des 5. Jh. erhielt diese Notablenversammlung mehr Verantwortung bei Wahlen von Ämtern und in anderen Angelegenheiten, wie der Finanzverwaltung. Auch bei dieser Entwicklung könnte das Bestreben der Kurialen nach Konsens entscheidend gewesen sein, denn so konnte das Machtstreben von Einzelpersonen unterbunden werden. Selbstverständlich waren auch die Notablen selbst an diesem Prozess beteiligt. Die Folge war, dass die Notablen schließlich als munizipale Regierung anerkannt und etabliert wurden. Dieser Meinung zufolge brachte diese Entwicklung vordergründig nicht die Auflösung der traditionellen Stadtelite, sondern die Einbeziehung neuer Elemente in dieser.³⁹⁶

5) Die Verwaltung durch Notable

Die genaue Rekonstruktion der Verwaltung durch die Notablenversammlung und deren Entwicklung gestaltet sich aufgrund der Quellen als schwierig, erfuhr aber auch beachtliches Interesse. Dahinter steht nicht nur die Frage nach der Geschichte der munizipalen Verwaltung an sich, sondern auch nach der Position der kaiserlichen Regierung und ihrer Stellung zu den Notablen. Dazu gibt es unterschiedliche Ansichten, wovon einige eine Schwächung des Staates annehmen, andere bloß eine institutionelle Entwicklung.

Wolf Liebeschuetz betont vor allem, dass die Stadtverwaltung in der Spätantike vordergründig dadurch geprägt war, dass Funktionen, Pflichten und Institutionen nicht klar definiert waren. Es war nicht reglementiert, welche Verpflichtungen die Notablen genau hatten. Sie bildeten keine formelle Versammlung und hatten somit weder eine vererbte Verpflichtung noch eine kollektive Verantwortlichkeit. Laut Liebeschuetz

³⁹⁵ Schmidt-Hofner 2014: 510: „Ironischerweise dürfte es demnach maßgeblich ein Interesse der Kurialen gewesen sein, das am Beginn des Übergangs vom Kurialen- zum Notablenregime stand: Durch die Teilung ihrer Macht erkaufen sich die Kurialen die Neutralisierung der Konkurrenz durch die Defensores.“

³⁹⁶ Vgl. Schmidt-Hofner 2014: 496 – 498. 505 – 511.

fehlte eine formal etablierte und die Stadt repräsentierende Körperschaft, die für die municipale Verwaltung verantwortlich war, wie das früher bei der *boule* der Fall gewesen war. Die Aufgaben der Notablen seien also stets freiwillig gewesen. Für Liebeschuetz ist es vor allem dieser Faktor – das Fehlen von Definition und einer Verfassung – der die spätrömische Stadt von der frühkaiserzeitlichen unterschied. Er sieht darin das Ende einer klassischen Tradition und nicht nur die Ausweitung der Herrschaft auf eine veränderte Elite. Der Aufstieg der Versammlung der Notablen sei ein entscheidender Wendepunkt in der Geschichte und dem Niedergang der klassischen antiken Stadt gewesen. Eine Auswirkung dieser neuen Oberschicht war beispielsweise, dass die Obsorge für öffentliche Bauten und die Infrastruktur nicht mehr von einer verantwortlichen und ständig stehenden Körperschaft übernommen wurde und somit in Verfall gerieten. Diese neuen Eliten wären eher auf ihre Karrieren in der Reichsverwaltung fokussiert und nicht mehr so stark in ihren Städten verwurzelt gewesen. Für Liebeschuetz ist es nicht ausreichend, nur von einer Transformation zu sprechen, denn es kam auf jeden Fall zu einem Niedergang.³⁹⁷

Allerdings traf dies nicht zur Gänze zu, denn auch Notable traten euergetisch auf, nur dies vor allem in kirchlichen Kontexten, und wurden auch zu öffentlichen Ämtern verpflichtet. Zudem übernahmen die Eliten weiterhin lokale Ämter. Nach Sebastian Schmidt-Hofner ist davon auszugehen, dass es vor allem lokalen Unterschieden geschuldet ist, dass die kaiserliche Gesetzgebung so vage bleibt, es in den einzelnen Städten in der Tat aber formelle Bestimmungen gegeben haben dürfte.³⁹⁸

Dagegen hat vor allem Avshalom Laniado die Ansicht vertreten, dass die Entwicklung zur kommunalen Verwaltung durch Notable rein institutionell war und es somit keinen kausalen Zusammenhang mit dem Niedergang der Stadt in der Spätantike gab. Die Städte wurden nach wie vor von lokalen Eliten regiert, auch wenn diese neue Elemente beinhalteten und neue Ämter wahrnahmen. Selbst wenn die genauen Kriterien der Zugehörigkeit und die Pflichten der Notablen nicht genau definiert waren, mussten sie sich sicherlich durch einen guten Ruf auszeichnen und gelangten vermutlich durch Kooptation in diese herausragende Gruppe. Immunität von öffentlichen Aufgaben konnte dabei durch einen bestimmten Rangtitel oder Status gewährt werden, jedoch galt diese dann nicht immer für alle öffentlichen Verpflichtungen. Des Weiteren waren

³⁹⁷ Vgl. Liebeschuetz 2001: 212 – 213; Liebeschuetz 2007: 120 – 123. 401 – 406. 414; zusammenfassend Schmidt-Hofner 2014: 493.

³⁹⁸ Vgl. Schmidt-Hofner 2014: 493 – 496.

Notable auch nicht grundsätzlich von diesen befreit. Gewisse Gesetze verpflichten Notable sogar zur Übernahme bestimmter Aufgaben, sodass wohl ein gewisses Maß an Formalität, Definition und Regulierung vorausgesetzt werden darf.³⁹⁹ Papyrologische Quellen zeigen deutlich, dass Notable zu öffentlichen Aufgaben und kostspieligen Ämtern nominiert wurden, diese übernahmen, Verpflichtungen durch Vertreter ausführen ließen oder für die Ausführung finanziell aufkamen. Die Notablen waren, so Avshalom Laniado, für die alltägliche Verwaltung der Stadt und ihre Repräsentation zuständig, dies inkludierte auch die Zuteilung von Liturgien und die Finanzaufsicht der Stadt.⁴⁰⁰

Ab dem späten 4. Jh. nahmen Notable sogar Einfluss auf provinzieller Ebene, indem sie beispielsweise Beschwerde gegen Statthalter einlegten. Im Jahre 569 wurde es durch Justin II. schließlich sogar gesetzlich verankert, dass die Notablen die Statthalter ihrer Provinz wählten und dass die Notablen diese auch zu kontrollieren hatten. In diesen Maßnahmen ist ein deutliches Zugeständnis an die Notablen und eine Schwächung der zentralen Regierungsorgane zu sehen. Die Wahl durch Einheimische setzte wohl auch ein gewisses Maß an kommunaler Autonomie voraus.⁴⁰¹

6) Die *oikoi*

Die provinzielle Aristokratie, die im Laufe des 5. Jh. entstanden war, hatte mitunter Güter, die so groß waren, dass sie ganze Siedlungen miteinschlossen. In dieser Zeit entstanden die sogenannten *oikoi* (*domus*), die „Häuser“, die mit öffentlichen Aufgaben und Verpflichtungen in der Steuerverwaltung verbunden wurden. Den *oikoi*, die auch als steuerliche Einheiten fungierten, wurden bestimmte Pflichten – öffentliche Aufgaben und deren Finanzierung – auferlegt. Dieses System war für die Zentralregierung sicherer und leichter vorhersehbar als die Involvierung von Stadträten, hatte langfristig Bestand und war außerdem auch mit weniger Aufwand für die Regierung selbst verbunden.⁴⁰²

³⁹⁹ Beispielsweise wurden durch Nov. 15,1 von Justinian (535) alle Notablen einer Stadt verpflichtet, das Amt des *ekdikos* wahrzunehmen.

⁴⁰⁰ Vgl. Laniado 2002: 201 – 223.

⁴⁰¹ Vgl. Nov. 149 (569); Laniado 2002: 225 – 249; Liebeschuetz 2001: 208f.

⁴⁰² Vgl. Banaji 2001: 136 – 138; Keenan 2001: 631 – 633; Liebeschuetz 2007: 190.

Vor allem Jean Gascou stellte die *oikoi* in den Vordergrund und entwarf ein Verwaltungsmodell, das diese „Häuser“ in die offizielle Administration miteinband und verantwortlich machte. Gascou ging davon aus, dass der römische Staat diese Entwicklung billigte, da es die Verwaltung erleichterte. Nach dem Tod eines Guts Eigentümers, der die Aufgaben in der öffentlichen Verwaltung ursprünglich übernommen hatte, blieben diese mit seinem Grundbesitz (als Verwaltungs- und Steuereinheit) verbunden und konnten somit sogar über Generationen weitervererbt werden. Zu den Aufgaben, die von *oikoi* wahrgenommen wurden, zählten beispielsweise Liturgien, wie der Transport von Steuereinnahmen in Getreide, der Betrieb von Gefängnissen oder die Finanzierung des *cursus velox* und seiner Einrichtungen. Ein Beleg für eine langfristige Regelung mit Einbeziehung der *oikoi* ist speziell die Zuweisung von *riparii* in Oxyrhynchos. Dort waren die *oikoi* zumindest zum Teil auch für die Besetzung des Exaktorenbüros zuständig. Ein besonderer Fall ist auch die Übernahme der *proedria*, *logisteia* und *pateria* durch eine Einzelperson für einen *oikos*. Der Zweck dieses „Dreifachamtes“ war womöglich vor allem die Nominierung oder Einsetzung von Liturgen für die Verwaltung, sowie die Ernennung und Finanzierung von Amtsträgern. Die *oikoi* mussten in diesen Fällen wohl vor allem für die ordnungsgemäße Durchführung aufkommen, indem Personen zu Ämtern nominiert und dafür entlohnt wurden.⁴⁰³

Anschaulich ist hier das Beispiel des Timagenes, *vir clarissimus* aus Oxyrhynchos, der nicht unerhebliche fiskale Aufgaben zu erfüllen hatte. Nach seinem Tod, der vor 444 gewesen sein muss, blieben diese Verpflichtungen an seinem *oikos* haften, der sich in der Folge als Bezugspunkt für seine Funktion etablierte. Der *oikos* wurde zu einer Institution, der den Grundherrn, die ganze Familie und das Gut durch die Verpflichtungen vereinte und die länger und effizienter Bestand hielt als Erben.⁴⁰⁴

Somit war die Funktion der *oikoi* in gewissem Ausmaß vergleichbar mit jener der Kurialen. Wolf Liebeschuetz sieht den Hauptunterschied aber darin, dass die *oikoi* keine geregelte Ämterlaufbahn oder eine Art *cursus honorum* durchliefen, sondern für bestimmte Aufgaben herangezogen wurden, sogar für einen generationenübergreifenden Zeitraum. Die Oberhäupter der *oikoi* waren in der Regel keine Kurialen, sondern von senatorischem Rang. Liebeschuetz geht auch davon aus, dass diese

⁴⁰³ Vgl. Gascou 1985: passim; Liebeschuetz 2001: 223; Liebeschuetz 2007: 187 – 195.

⁴⁰⁴ Vgl. Banaji 2001: 136 – 138.

langfristigen Regelungen nur nach Bedarf getroffen wurden. Die Quellenlage zu den *oikoi* ist allerdings noch sehr bruchstückhaft und erlaubt es leider nicht, die Koordination, Zuweisung und Aufsicht von öffentlichen Ämtern zu rekonstruieren, genauso wenig wie die Entscheidungsfindung und die genauen Verhältnisse der *oikoi*. Es ist unbekannt, wie genau die Macht beziehungsweise die Funktionen unter den Notablen aufgeteilt wurden. Wolf Liebeschuetz geht davon aus, dass die *oikoi* öffentliche Aufgaben, wie beispielsweise die Erhaltung der Bäder, gänzlich freiwillig übernahmen, etwa aufgrund des damit verbundenen Prestiges und Ansehens. Für Liebeschuetz gibt es keinen Beleg, dass *oikoi* eine kollektive Verantwortung gegenüber der Zentralregierung übernahmen oder dass es sich hierbei um ein neues Verwaltungssystem handelte.⁴⁰⁵

In dieser Hinsicht war speziell das Amt des *pagarchos*, das offenbar immer von Großgrundbesitzern ausgeübt wurde und diesen fiskale Autorität verlieh, von besonderer Bedeutung. Das Amt des *pagarchos* ist seit ungefähr der Mitte des 5. Jh. nachweisbar und wurde im 6. und 7. Jh. zur wichtigsten Amtsfunktion in den Städten und Gauen Ägyptens. Der *pagarchos* war direkt dem *dux* unterstellt und für die Steuereintreibung zuständig. Besonders im Fayum ist die Verbindung der Elite mit dem Pagarchenamt auffällig.⁴⁰⁶

Es gibt auch Hinweise darauf, dass die Angehörigen der Aristokratie die ihnen auferlegten administrativen und fiskalen Aufgaben in bestimmten Anteilen unter sich aufteilten. Demnach könnten bestimmte Auf- oder Abgaben und Verpflichtungen gemäß den Kapazitäten der jeweiligen *oikoi* aufgeteilt worden sein. Dieses System spiegelt auch eine gewisse Kooperation unter den *oikoi* wider. Die Umbrüche in der ersten Hälfte des 7. Jh. durch die Sassanidenherrschaft und das Ausscheiden Ägyptens aus dem römischen Reich durch die arabische Eroberung bedeuteten sicherlich Veränderungen für die sozialen Eliten. Die genauen Auswirkungen der

⁴⁰⁵ Vgl. Liebeschuetz 2001: 224; Liebeschuetz 2007: 190 – 199.

⁴⁰⁶ Vgl. Banaji 2001: 148 – 152. Wolf Liebeschuetz verband das Amt vor allem mit den Reformen des Anastasius, die die Stärkung und Verbesserung der Munizipalverwaltung zum Ziel hatten. Im Rahmen der Steuerverwaltung konnte ein *pagarchos* auch Besitz konfiszieren und Personen, wie Steuerschuldner, verhaften. Die *pagarchia* konnte auch von mehr als einer Person und (nominell) von Frauen bekleidet werden. Das Amt ist in arabischer Zeit noch belegt und nach wie vor von Bedeutung für die arabische Verwaltung, vgl. genauer zum *pagarchos* W. Liebeschuetz, *The Origin of the Office of the Pagarch*, *ByzZ* 66.1 (1973) 38 – 46; R. Mazza, *Ricerche sul pagarca nell'Egitto tardoantico e bizantino*, *Aegyptus* 75.1 (1995) 169 – 242; M. Stern, *Der Pagarch und die Organisation des öffentlichen Sicherheitswesens im byzantinischen Ägypten*, *Tyche* 30 (2015) 119 – 144; M. Stern, *Taxes and Authority in the Late Antique Countryside. The Reach of the State and the Pagarchs of Byzantine Egypt*, Dissertation, Universität Basel 2019.

Sassanidenherrschaft auf die *oikoi* sind nicht bekannt; es steht zu vermuten, dass zumindest einige nicht mehr im Eigentum der Reichsaristokratie gewesen sind, da die Herrschaftswechsel auch Änderungen der sozialen Eliten mit sich gebracht haben dürfte. Die *oikoi* sind in der Zeit der Umayyaden nicht mehr belegt, Ämter wie die *pagarchia* allerdings schon. Jairus Banaji geht daher davon aus, dass dies auf wichtige Veränderungen hinweist. Das Ende der *oikoi* sei ein Zeichen der Schwächung der lokalen Elite und ihrer Kooperation untereinander, denn auch wenn die Ämter und gewisse Verwaltungsstrukturen weiterhin existierten, gibt es keinen Anhaltspunkt mehr für die solidarische Zusammenarbeit der Elite. Es ist wohl davon auszugehen, dass besonders das Amt des *pagarchos* nunmehr eine veränderte Stellung hatte. Die Schwächung infolge der arabischen Eroberung dürfte die *pagarchia* zu bloßen Steuerbeamten eingeschränkt haben. Die arabische Herrschaft behielt zunächst zwar die Grundstrukturen der spätrömischen Verwaltung, entmachtete jedoch die Aristokratie und beschränkte sie auf ihre rein administrativen Aufgaben. Ämter und Rangtitel blieben zunächst noch für zwei oder drei Generationen erhalten, hatten jedoch nicht mehr dieselbe soziale Bedeutung.⁴⁰⁷

7) Das Fortbestehen der kommunalen Ämter

Der *pagarchos* hatte in der spätrömischen Verwaltungsordnung allerdings nie einen direkten Zusammenhang mit den Kurialen – im Gegensatz zu den Kommunalämtern des *prytanis*, *logistes*, *exaktor*, *ekdikos*, *riparius* und *pater poleos* – sondern stand neben der Kurie. Diese Magistraturen waren im Laufe des 5. Jh. vermehrt von Notablen und nicht mehr von Kurialen besetzt worden. Die Veränderungen, die speziell diese Ämter erfuhren, können womöglich gewisse Entwicklungen der kommunalen Verwaltung durch die sich verändernde Elite veranschaulichen.

a. *prytanis*

Der *prytanis* oder *proedros* ist als einziges der älteren, traditionellen Ämter auch im 6. Jh. belegt. Das Weiterbestehen des *proedros* als Ratspräsidenten könnte darauf hinweisen, dass auch die *boule* in irgendeiner Weise fortbestand.⁴⁰⁸ In diesem

⁴⁰⁷ Vgl. Banaji 2001: 152 – 157.

⁴⁰⁸ Vgl. Alston 2002: 310.

Zusammenhang könnten auch die damit verbundenen Begriffe von Bedeutung sein, wie etwa *melloproedros* und *prytaneia*.

<i>Beleg</i>	<i>Datum</i>	<i>Herkunft</i>	<i>Anmerkungen</i>
SB XII 11079 (= P.Vars. 30)	17. März 571	Oxyrhynchos	<i>proedria</i>
P.Oxy. XXXVI 2780	16. Juli 553	Oxyrhynchos	<i>proedria</i> ; zur Datierung vgl. R. S. Bagnall/K. A. Worp, Chronological Notes on Byzantine Documents V, BASP 17.1-2 (1980) 21.
P.Flor. III 293	544 – 545	Aphrodites Kome (Antaiopolites)	Zur Datierung vgl. Gasco 1989: 283; Zuckerman 2004: 190: Datierung Frühjahr 544.
ChLA XLI 1192 (=P.Cair.Masp. III 67280)	538/9	Antinoopolis	Zur Datierung vgl. Zuckerman 2004: 192.
ChLA XLI 1195 (=P.Cair.Masp. III 67030)	531/532 / Frühjahr 546 (?)	Aphrodites Kome (Antaiopolites)	Zur Datierung vgl. PLRE III A S. 607 (s.v. Iacobus 1): Datierung 531/532; Gasco 1989: 283: Datierung 531/532; Zuckerman 2004: 190 – 191: Datierung Frühjahr 546.
SB XX 14964	25. März 517	Oxyrhynchos	<i>proedria</i> ; zur Datierung vgl. P. J. Sijpesteijn, P.Mich.inv. 3780: A Reconsideration, ZPE 71 (1988) 123 – 126; Datierung der Erstedition: 25. März 458, vgl. P. J. Sijpesteijn, Five Byzantine Papyri from the Michigan Collection, ZPE 62 (1986) 133 – 137.
P.Ant. III 194	5. Jh.	Antinoopolis	<i>prytania</i> des Iachios
ChLA XLIII 1247	1. Hälfte 5. Jh.	Arcadia	Zu datieren 425, 426, 430 oder 435, vgl. ChLA XLVIII S. 119.
P.Giss. 54	4. – 5. Jh.	Thebais	<i>melloproedros</i>
P.Worp 26	Spätes 4. – frühes 5. Jh.	Oxyrhynchos (?)	<i>prytania</i>

P.Select. 10 (= SB VIII 9840)	399 – 400	Hermupolis	<i>melloproedros</i> ; zur Datierung vgl. J. R. Rea, A Cavalryman's Career, A.D. 384(?)–401, ZPE 56 (1984) 86.
P.Oxy. XVII 2110	6. Okt. 370	Oxyrhynchos	<i>prytanis/proedros</i>

Unsichere Belege

<i>Beleg</i>	<i>Datum</i>	<i>Herkunft</i>	<i>Anmerkungen</i>
P.Oxy. LIX 3987	21. März 502 (Jahr unsicher)	Oxyrhynchos	Nominierung eines <i>protodemotes</i> ; womöglich ist in Z. 2 unter anderem [λογιστῇ καὶ πατρὶ καὶ προέδρῳ] zu rekonstruieren, jedoch ist der Papyrus hier abgebrochen, vgl. N. Gonis, Three Documents from Byzantine Oxyrhynchus Revisited, ZPE 191 (2014) 258 – 260.

Der späteste sicher datierbare und namentlich bekannte *prytanis* ist Claudius Hermias in P.Oxy. XVII 2110 (370), danach sind nur eine Erwähnung im 5. Jh. (Iachios in P.Ant. III 194) und fast nur mehr *proedroi* bekannt. Eine Ausnahme ist nur der *pagarchos* Kollouthos, den Dioskoros in einem literarischen Text als *prytanis* anspricht.⁴⁰⁹

P.Oxy. XVII 2110 ist der späteste Text der ausgiebigen oxyrhynchitischen Überlieferung zur *boule* und zugleich der späteste sichere Beleg für einen *prytanis*. In diesem Sitzungsprotokoll wird dieselbe Person, Claudius Hermias, sowohl als *prytanis* als auch als *proedros* bezeichnet.⁴¹⁰

Auffällig ist, dass Hermias von den Sprechenden in ihren Aussagen durchwegs als *proedros* bezeichnet wird, im Protokollstext jedoch werden er und ein Amtsvorgänger als *prytanis* betitelt. Die Sprechenden verwenden den Begriff *prytanis* nur, wenn sie

⁴⁰⁹ Vgl. P.Aphrod.Lit. 14 (567 oder 568 – 573); Geremek 1990: 48 – 50; Liebeschuetz 2007: 193; skeptisch dagegen MacCoull, vgl. L. S. B. MacCoull, Dioscoros of Aphrodito. His Work and His World, Berkeley 1988: H17, 100 – 102. Laut Fournet ist in dem Adressaten von P.Aphrod.Lit. 50 (ca. 551 oder 565 – 573), der als ἀρχὼν βουλευφόρων bezeichnet wird, ebenfalls ein Ratspräsident zu sehen, vgl. J.-L. Fournet, Un nouvel épithalam de dioscore d'Aphrodité adressé à un gouverneur civil de Thébaïde, AntTard 6 (1998) 78 Anm. zu V.6.

⁴¹⁰ Für ein weiteres Beispiel, wo *prytanis* und *proedros* synonym gebraucht wurde vgl. Aurelius Herakleios in P.Oxy. LXVII 4605 (*prytanis*, Pelusion, 361) sowie P.Oxy. LXVII 4602, 4603 und 4604 (*proedros*, Pelusion, 361).

allgemein sagen, der Kläger dürfe „weder vom *prytanis* noch von zukünftigen *prytaneis*“⁴¹¹ mit zusätzlichen Liturgien belastet werden.

In P.Select. 10 (399/400) gibt der Rat von Hermupolis einen Liturgen für eine Strohlieferung bekannt. Vertreten wird die *boule* dabei von Aurelius Phoibammon, einem *melloproedros*. Das Schriftstück ist nicht nur das späteste Schreiben einer *boule*, es ist auch der jüngste Beleg, in dem der *proedros*, beziehungsweise der designierte Ratspräsident, als ihr Vertreter auftritt.

P.Worp 26 wurde wohl in Oxyrhynchos gefunden, betrifft aber Herakleopolis. Leider ist der Text sehr fragmentarisch, möglicherweise ging es aber um einen Fall vor Gericht, in den auch Amtsträger involviert waren. Für unsere Fragestellung ist der Text aber von Interesse, weil sowohl *politeuomenoi* als auch *bouleutai* auftreten. In welchem Zusammenhang τῆς πρυτανίας in Z. 6 zu sehen ist, bleibt leider unklar.

P.Giss. 54 ist ein privater Brief des Diakon Kyros an Hermaion und Olympiodoros. Hermaion war *melloproedros*, war jedoch zum *diadotes*⁴¹² von Syene ernannt worden. Kyros ermahnt ihn, seiner Tätigkeit als *diadotes* schleunigst nachzukommen, da sonst seine Amtsvorgänger den Gewinn einsammeln würden.⁴¹³

ChLA XLIII 1247 ist das Protokoll eines Prozesses vor dem *praeses Arcadiae*, in den ein *proedros* und *logistes* von Herakleopolis involviert war.

P.Ant. III 194 ist eine Anweisung für eine Lieferung von Wein und Honig, in welcher die *prytania* des Iachios angegeben ist. Bekannt sind solche Angaben aus Protokollen von Ratssitzungen⁴¹⁴ und Hanna Geremek zufolge weisen solche Angaben eindeutig auf den weiteren Betrieb der *boule* hin.⁴¹⁵ Die Angabe des Ratsvorsitzenden diene wohl dazu, einen Verantwortlichen namhaft zu machen.

ChLA XLI 1192, P.Flor. III 293 und ChLA XLI 1195 sind sehr ähnliche Texte. Alle drei sind Teil des Dioskoros-Archivs und wurden in Aphrodito gefunden. Sie entstanden in Antinoopolis in den 30er und 40er Jahren des 6. Jh. Es handelt sich um Schreiben des

⁴¹¹ Vgl. Z. 12-13: ὅθεν οὐ προσήκόν ἐστιν Μακ[ρό]β[ιο]ν ὀχλεῖσθαι ὑπὸ τε τοῦ πρυτάνεως οὐδ' ὑπὸ τοῦ μελλοπρυτάνεως εἰς ἑτέρας ἐπιμελείας.

⁴¹² Die *diadotai* waren Amtsträger, die für die Verteilung von erhobenen Steuern in einem bestimmten Zeitraum und einer bestimmten Region zuständig waren. Das Amt des *diadotes* konnte eine Belastung sein, aber auch eine Möglichkeit für Gewinn, vgl. H. Brandt, P.Rein I 56 (=W. Chrest. 419): Die διαδόται und das Problem der Adäration, ZPE 68 (1987) 91. 97.

⁴¹³ Vgl. P.Giss. 54 S. 87 – 90.

⁴¹⁴ Vgl. P.Oxy. XVII 2110.2.

⁴¹⁵ Vgl. Geremek 1990: 53.

Statthalters, adressiert an die Bewohner des Dorfes Aphrodito mit dem Auftrag zur Verschiffung von Getreide nach Alexandria für die *annona civica (embole)*, bei der unter anderem auch ein *proedros* involviert war. Der Aufbau ist jeweils gleich, es unterscheiden sich nur die Statthalter, sowie die Maßangaben. In ChLA XLI 1192 ist der Name des Statthalters zur Gänze verloren, in ChLA XLI 1195 findet sich der Statthalter Flavius Theodoros Menas Iulianos Iakobos, *comes* und *archon* der Thebais.⁴¹⁶ In P.Flor. III 293 ist der Statthalter Ioannes Theodoros Menas Narses Chnougammon Horion Hephaistos, *dux et augustalis* der Thebais⁴¹⁷.

Die drei spätesten Belege für einen möglichen *proedros*, SB XII 11079, P.Oxy. XXXVI 2780 und SB XX 14964, nennen Inhaber der *proedria*. Gleichzeitig sind es die einzigen Zeugnisse, in welchen die *proedria* gemeinsam mit der *logisteia* und *pateria*, also den Ämtern des *logistes* und des *pater poleos*, zusammen übernommen wurden.⁴¹⁸ Gemein haben die drei Texte auch, dass die Adressaten die Ämter für den *oikos* des Timagenes⁴¹⁹ innehatten.

SB XII 11079 ist eine Bürgschaft, deren Inhalt leider verloren ist, gegenüber Apion II., dem *patricius*, ehemaligen *consul ordinarius* und Großgrundbesitzer im Oxyrhynchites, der den höchsten Rängen der Reichselite angehörte.⁴²⁰

P.Oxy. XXXVI 2780 ist eine Quittung, in der ein Lieferant von Wasser für ein öffentliches Bad in Oxyrhynchos bestätigt, dass er den ersten Teil seines Gehaltes erhalten hat. Das Besondere an diesem Text ist jedoch, dass er an die *patricia* Flavia

⁴¹⁶ Laut PLRE III A S. 607 (s.v. Flavius Theodorus Menas Iulianus Iacobus 1) war Flavius Iakobus *comes et praeses Thebaidis* von 528/9 bis 533/534; C. Zuckerman datiert Flavius Iacobus' Statthalterschaft 543/4 – 548/9, vgl. Zuckerman 2004: 190 – 191.

⁴¹⁷ Vgl. PLRE III A S. 582 – 583 (s.v. Fl. Ioannes Theodoros Menas Narses Chnoubammon Horion Hephaestus): Flavius Hephaestus war *dux et augustalis Thebaidis*, anschließend *dux et praefectus Alexandriae* und von 551 bis 552 *praefectus praetorio Orientis*. Laut C. Zuckerman ist allerdings Vorsicht bei der Datierung angeraten, vgl. Zuckerman 2004: 190 Anm. 195.

⁴¹⁸ Liebeschuetz führt einen ähnlichen Fall aus Arsinoe an, in welchem eine gewisse Flavia Theophania die *pateria* übernahm (CPR X 127, Arsinoiteon Polis, 28. Aug. 584). Theophania wird zudem als *stratelatissa* („Frau General“) bezeichnet. Liebeschuetz sieht darin einen Hinweis darauf, dass Theophania die finanzielle Verantwortung für die lokale Garnison übernommen hatte, vgl. Liebeschuetz 2007: 194 – 195. Wahrscheinlicher ist jedoch, dass es sich um einen bloßen Ehrentitel handelt und Theophania die Gattin eines Mannes im Range eines *magister militum (stratelates)* gewesen ist.

⁴¹⁹ Bei Fikhman 1973: 59 wird für SB XII 11079 Theon statt Timagenes ergänzt.

⁴²⁰ Die Apionen waren eine wohlhabende und herausragende Familie, die in Ägypten ab dem 5. Jh. bis ins frühe 7. Jh. bekannt ist. Ihre Mitglieder waren Großgrundbesitzer, von denen einige im kaiserlichen Dienst in Konstantinopel bis zu konsularem Rang aufstiegen. Apion II. dürfte zwischen 577 und 579 verstorben sein; vgl. Keenan 2001: 625 – 633; R. Mazza, L'Archivio degli Apioni. Terra, lavoro e proprietà senatoria nell'Egitto tardoantico, Bari 2001.

Gabrielia⁴²¹ adressiert ist. Die Übernahme öffentlicher Ämter durch Frauen ist äußerst ungewöhnlich. Es ist freilich nicht davon auszugehen, dass Gabrielia die Amtstätigkeit tatsächlich selbst ausführte; sehr wahrscheinlich war sie nur finanziell verantwortlich.

Von demselben Fall ist auch in SB XII 11079 und SB XX 14964 auszugehen. Die Adressaten aller drei Texte haben Vertreter, denen die Ausführung oblag. Dabei dürfte den Adressaten gewissermaßen die Rolle des *nominator* zugekommen sein, der für die ordnungsgemäße Ausführung des Amtes durch den Amtsinhaber verantwortlich war.⁴²² Itzhak Fikhman sah in diesen Texten Hinweise auf eine veränderte Munizipalverfassung im 6. Jh. Sie bestand zwar noch, hatte aber „einen eher nominellen Charakter“⁴²³. Die städtischen Magistraturen gab es noch, jedoch hatten sie sich so verändert, dass sie nicht mehr klar definierte Positionen waren, sondern als *munera patrimonii* an *oikoi* zugeteilt wurden, die dann durch bezahlte Vertreter für die Ausübung aufkamen.⁴²⁴

Die drei Ämter – *logistes*, *proedros* und *pater poleos* – waren bedeutende städtische Ämter und ihre Fusion musste wohl ihren Inhaber als wichtigsten Amtsträger der Stadt kennzeichnen. Leider ist es unmöglich zu sagen, ob und wie sich die Pflichten dieses „Dreifachamtes“ von den früheren unterschieden. Es dürfte sich nun vornehmlich wohl eher um finanzielle Pflichten handeln. Dies wird zum einen dadurch nahegelegt, dass auch eine Frau dieses „Dreifachamt“ übernehmen konnte, zum anderen dadurch, dass die konkrete Ausübung durch Vertreter stattfand, für die die nominellen Inhaber des Amtes verantwortlich waren. Besondere Bedeutung kam hierbei auch den *oikoi* zu, also Großgrundbesitzern.⁴²⁵

Einen interessanten Beitrag hierzu könnte vor allem auch der dritte Text in diesem Zusammenhang liefern: SB XX 14964⁴²⁶ ist ein Schreiben an Phoibammon und Samouel, in dem die Gilde der Fleischer ihre Nominierung eines Liturgen bekannt gibt

⁴²¹ Vielleicht ist Gabrielia mit der Gabriela, Mutter der Patricia in P.Oxy. XVI 2020.41 zu identifizieren, vgl. Laniado 2002: 141 Anm. 87.

⁴²² Vgl. Laniado 2002: 221 – 222; Liebeschuetz 2007: 194. Schon in römischer Zeit erfolgte die Nominierung zu Ämtern in zwei Schritten: der *nominatio* (Nominierung durch einen *nominator*) und der *creatio* (Bestätigung durch die *curia*). Diese Elemente finden sich auch in der Gesetzgebung bis ins 6. Jh. Laniado sieht P.Oxy. XXXVI 2780 und SB XII 11079 im möglichen Zusammenhang mit der *nominatio* vgl. Laniado 2002: 220.

⁴²³ Fikhman 1973: 59.

⁴²⁴ Vgl. Fikhman 1973: 59f.

⁴²⁵ Vgl. Liebeschuetz 2007: 192 – 194.

⁴²⁶ Erstedition in P. J. Sijpesteijn, *Five Byzantine Papyri from the Michigan Collection*, ZPE 62 (1986) 133 – 137 (dort Datierung 25. März 458); für die Datierung 25. März 517 vgl. P. J. Sijpesteijn, *P.Mich.inv. 3780: A Reconsideration*, ZPE 71 (1988) 123 – 126.

und für dessen ordnungsgemäße Amtsführung garantiert. Den beiden Adressaten wurden ebenfalls die Ämter des *logistes*, *pater poleos* und *proedros* zugeteilt. Sie führten diese als Vertreter für den *oikos* des Timagenes durch. Die beiden Adressaten sind auch aus einigen anderen Papyri bekannt. Wie P.Oxy. LXVIII 4697 (Oxyrhynchos, 27. – 31. Dez. 489) zeigt, sind die beiden Söhne eines verstorbenen *vir spectabilis*, Ioannes. Dieser wiederum ist ebenfalls bekannt: Auch er war *politeuomenos*, Landbesitzer im Oxyrhynchites und Sohn des Timagenes.⁴²⁷ Phoibammon und Samouel dürften demnach Timagenes' Enkelsöhne gewesen sein. Die beiden waren selbst Landbesitzer mit Gütern, die von *enapographoi georgoi*⁴²⁸ bestellt wurden.⁴²⁹ Die beiden stiegen später zu höheren senatorischen Rängen auf: In P.Oxy. LXVIII 4701 (wohl um 505) wird Phoibammon bereits als *vir magnificentissimus et gloriosissimus comes devotissimorum domesticorum*, und Samouel als *magnificentissimus et spectabilis comes sacri consistorii* bezeichnet. Gleichzeitig sind die beiden auch noch *politeuomenoi*.⁴³⁰

Für den Fall, dass die Personen in den soeben besprochenen Papyri korrekt miteinander in Beziehung gesetzt wurden, bilden sich hier drei Generationen einer oxyrhynchitischen Familie ab, die ursprünglich der Kurialenschicht entstammte und in senatorischen Rang aufgestiegen war. Timagenes und seine Nachkommen verdeutlichen die Stellung, die die munizipalen Eliten im spätantiken Ägypten erreichen konnten. Sie treten als Landbesitzer auf, waren öffentlich wohl tätig und übernahmen

⁴²⁷ Vgl. P.Oxy. LXVIII 4696 S. 154 Einl.

⁴²⁸ Unter γεωργοὶ ἐναπόγραφοι (*coloni adscripticii*) versteht man, Bauern, die durch eine Reihe kaiserlicher Gesetze an ein Stück Land gebunden wurden. Dadurch sollte die Erhebung der Grund- und Kopfsteuer erleichtert werden. Das Land, das sie bewirtschafteten, war im Besitz eines Grundherrn. Sie waren verpflichtet, an diesem Ort zu bleiben, das Land zu bestellen und waren von ihrem Grundherrn abhängig. Im Laufe der Zeit sank ihr Status erheblich, sodass ein solcher Bauer in der Forschung unter anderem sogar als „Quasisklave“ (Fikhman 1984: 211) angesehen wurde. Ein solcher *colonus* war zwar nicht unabhängig, er war allerdings kein Sklave und war rechtsfähig, er durfte also Gut besitzen und Verträge abschließen. Umgekehrt durfte ein solcher *colonus* nicht von dem Land, an das er gebunden war, vertrieben werden und er stand gegenüber den Autoritäten unter dem Schutz seines Herrn, vgl. B. Ward-Perkins, Land, Labour and Settlement, in: A. Cameron/B. Ward-Perkins/M. Whitby (Hrsg.) Cambridge Ancient History XIV, Cambridge 2001: 343 – 345; Gasco 1985: 20 – 27; genauer und speziell zu Ägypten vgl. Fikhman 1984: passim und Fikhman 1990: passim.

⁴²⁹ Vgl. P.Oxy. LXVIII 4697. Dass die beiden immer gemeinsam auftreten, könnte daran liegen, dass das Gut des Ioannes nicht aufgeteilt wurde und von seinen Erben nach seinem Tod als Einheit weiterverwaltet wurde, vgl. P.Oxy. LXVIII 4697 S. 158 Anm. 4.

⁴³⁰ Vgl. P.Oxy. LXVIII 4701. Möglicherweise ist der Text eine Petition, die an die beiden als *riparii* adressiert ist; für die Ergänzung [καὶ ὑπαρίσως υἱ]ός in Z. 7 vgl. P.Oxy. LXVIII 4701 S. 164 Anm. 7; zur Überlieferung zu den Brüdern vgl. P.Oxy. LXVIII 4697 S. 158 – 159.

öffentliche Funktionen. Ihr senatorischer Rang überstieg dabei deutlich denjenigen von Kurialen aus früheren Jahrhunderten.⁴³¹

b. *logistes*

Ursprünglich war der *curator civitatis* beziehungsweise *logistes* von Kaiser Trajan als außerordentlicher Beauftragter für die Stadtverwaltung eingeführt worden. Das Amt wurde aber schließlich so bedeutend, dass der *logistes* zum obersten Magistrat der Stadt aufstieg.⁴³²

Mit der Verwaltungsreform der Tetrarchen im frühen 4. Jh. wurde das Amt auch in Ägypten eingeführt. Dieser Amtsträger gehörte dem Rat an, hatte sich jedoch gegenüber der Zentralregierung zu verantworten. Der *logistes* war nicht nur Oberhaupt der Stadt, sondern auch der Verwaltung des gesamten Territoriums der Stadt, das heißt des alten Gaues. Diese Verwaltungsreform im frühen 4. Jh. betraf nicht nur die Stadt alleine, sondern auch deren Umland, das nun durch den letzten Schritt der Munizipalisierung vollends an die Stadt gebunden war. Der *strategos* als Gaubeamter wurde vom *logistes* als munizipalen Amtsträger und Mittler zur kaiserlichen Regierung abgelöst.⁴³³ Als solches unterstanden dem *logistes* Bereiche, die vorher von mehreren Amtsträgern verwaltet wurden, wie unter anderem die öffentliche Ordnung, die Finanzen und Nahrungsversorgung der Stadt, die Steuerverwaltung und die Nominierung zu Ämtern und Liturgien. Des Weiteren war er für öffentliche Bauten, die Aufsicht über Märkte und die Erhaltung von öffentlichen Aufzeichnungen zuständig. In einigen Aspekten seiner Amtstätigkeit erscheint der *logistes* dem *strategos* ähnlich, beispielsweise in der Hinsicht, dass beide durch kaiserliches Dekret ernannt wurden. Die *logistai* stammten, wie auch andere Amtsträger (zum Beispiel die *strategoi*), nunmehr aus der lokalen Elite und nicht mehr aus einem anderen Gau.⁴³⁴

Üblicherweise war der *logistes* ein Ratsherr, der von der *boule* auserwählt und vom Kaiser bestätigt wurde. Er vermittelte zwischen der Provinzverwaltung und seiner

⁴³¹ Vgl. P.Oxy. LXVIII 4697 S. 156 – 158; Banaji 2001: 252.

⁴³² Vgl. Rees 1953-4: 83 – 86. Außerhalb Ägyptens war der *logistes* bis zum frühen 3. Jh. zum städtischen Obermagistraten geworden. In Ägypten selbst übernahm der *logistes* bereits ab seiner Einführung im frühen 4. Jh. seine charakteristischen Aufgaben, die den gesamten Gau betrafen.

⁴³³ Vgl. Rees 1953-4: 86; Bowman 1971: 97; Bagnall 1993: 60 – 62.

⁴³⁴ Vgl. Rees 1953-4: 98; Lallemand 1964: 107 – 114; Alston 2002: 278 – 279.

Stadt.⁴³⁵ Die Einführung dieses Amtes hatte weitreichende Veränderungen zur Folge, denn in der ersten Hälfte des 4. Jh. scheint die Wichtigkeit des *logistes* als obersten Amtsträger auf Kosten der *boule* gestiegen zu sein.⁴³⁶ Das Amt erfuhr jedoch schon ab der zweiten Hälfte des 4. Jh. einen gewissen Niedergang. Dabei dürfte der *logistes* wohl zu Gunsten des *ekdikos* an Wichtigkeit verloren haben, der schließlich zum obersten Amtsträger der Stadt aufstieg.⁴³⁷

Der *logistes* ist noch in arabischer Zeit belegt, jedoch ist es gut möglich, dass das Amt nach dem Ende der oströmischen Herrschaft gewisse Veränderungen erlebte. Späte Texte zeigen noch Aktivitäten für die Finanzierung der Bäder. Im 6. Jh. finden sich aber auch Personen, die die Ämter der *logisteia*, *proedria* und *pateria* zugewiesen bekommen hatten, die jedoch in den Texten nicht explizit als *logistai* bezeichnet werden.⁴³⁸

Als ursprünglich kuriales Amt wurde die *logisteia* ab dem 5. Jh. vermehrt auch von Nichtkurialen übernommen. Ab dem 5. Jh. gehen nicht nur die Belege für den *logistes* insgesamt zurück, sondern auch für jene *logistai*, die explizit als Kuriale bezeichnet wurden.⁴³⁹ Besonders ab dem 6. Jh. werden die Belege weniger. Jedoch sind von den am spätesten belegten *logistai* nur einige namentlich bekannt, da speziell auf Zahlungslisten oft kein Name angegeben wurde. Aber auch späte Texte zeigen noch den Zusammenhang mit dem öffentlichen Bad.

<i>Beleg</i>	<i>Datum</i>	<i>Herkunft</i>	<i>Anmerkungen</i>
P.Sijp. 36	8. Jh. (?)	Arsinoites	Zur Neudatierung nach prosopographischen Erwägungen vgl. F. Morelli, CPR XXX 3 S. 149 Anm. zu Z.17; Datierung der Erstedition: 2. Hälfte des 7. Jh.
Stud.Pal. III ² 508	7. – 8. Jh.	Arsinoites	Datierung der Erstedition ins 6. – 7. Jh., in der Neuedition jedoch ins 7. – 8. Jh.: Stud.Pal. III ² 508 S. 193.

⁴³⁵ Vgl. Liebeschuetz 2007: 193.

⁴³⁶ Vgl. van Minnen 2006: 157 – 159.

⁴³⁷ Vgl. Rees 1953-4: 96 – 100; vgl. auch P.Mich. XVIII 794, der auch an den *ekdikos* und die *riparii* adressiert ist und bloß eine Anweisung an einen stellvertretenden *logistes* beinhaltet.

⁴³⁸ Vgl. Alston 2002: 309.

⁴³⁹ Die spätesten Belege für einen *politeuomenos kai logistes* sind Stud.Pal. VIII 1025 (Hermupolis?, 5. Jh.) und P.Flor. III 352 (Hermopolites, 5. Jh.), vgl. auch Laniado 2002: 92. Allerdings waren beispielsweise Phoibammon und Samouel, die in SB XX 14964 die *logisteia* übernahmen, *politeuomenoi*, gaben dies aber nicht immer an. Für eine Liste von *logistai* vgl. K. A. Worp, Two Papyri from the Vienna Collection, BASP 13.1 (1976) 31 – 40.

Stud.Pal. X 219	7. – 8. Jh.	Arsinoites	Kirche des <i>logistes</i> ; zur Datierung und Herkunft vgl. CPR XXII 60 S. 292 Anm. 37; Morelli 2002: 160.
P.Oxy. LVIII 3949	4. Juni 610	Oxyrhynchos	
P.Lond. I 113.7 (S. 217 – 218)	7. Jh.	Arsinoites	
Stud.Pal. X 75	7. Jh.	Arsinoites	Kirche des Heiligen (?) <i>logistes</i> ; zur Datierung vgl. Morelli 2002: 165f. Anm. 6.
P.Oxy. XVI 1908	6. – 7. Jh.	Oxyrhynchos	
P.Prag. II 181	6. – 7. Jh.	Arsinoites (?)	Kloster des <i>logistes</i> ; zur Herkunft vgl. Morelli 2002: 164.
SB XII 11079 (=P.Vars. 30)	17. März 571	Oxyrhynchos	<i>logisteia</i>
P.Oxy. VIII 1147	Spätes 6. Jh.	Oxyrhynchos	<i>logisteia</i>
P.Oxy. XXXVI 2780	16. Juli 553	Oxyrhynchos	<i>logisteia</i> ; zur Datierung vgl. R. S. Bagnall/K. A. Worp, Chronological Notes on Byzantine Documents V, BASP 17.1-2 (1980) 21.
SB XX 14964	25. März 517	Oxyrhynchos	<i>logistia</i> ; zur Datierung vgl. P. J. Sijpesteijn, P.Mich.inv. 3780: A Reconsideration, ZPE 71 (1988) 123 – 126; Datierung der Erstedition: 25. März 458, vgl. P. J. Sijpesteijn, Five Byzantine Papyri from the Michigan Collection, ZPE 62 (1986) 133 – 137.
SB XXVI 16817	1. Hälfte 6. Jh.	Arsinoites (?)	
P.Mich. XVIII 794	Frühes 6. Jh.	Herakleopolis	stellvertretender <i>logistes</i> ; Datierung der Erstedition ins späte 5. Jh. aus paläographischen Gründen; zur Datierung aufgrund der Nennung des um 500 neuen Titels Ἀρκάδων ἐπαρχία anstatt ἐπαρχία Ἀρκαδίας vgl. CPR XXIV S. 71 Anm. 14; vgl. auch P.Oxy. LXVIII 4696 S. 156 Anm. zu Z. 4: Datierung ins späte 5. Jh.
P.Oxy. XVI 2028	6. Jh.	Oxyrhynchos	

Unsichere Belege

Beleg	Datum	Herkunft	Anmerkungen
Stud.Pal. III 617	Anfang 7. Jh.	Hermopolites	Fragmentarische Quittung; in Z.2 ist eher λόγ(ω) κωμοκ(ατοίκων) als λογ(ιστή)ς κώμ(ης) zu lesen, vgl. P.Sorb. II 69 S. 48.

P.Sijp. 36 ist eine Liste mit Personennamen und Zahlungen, unter denen in Z. 41 auch ein *logistes tes poleos* angeführt wird. Der Text stammt aus arabischer Zeit und ist somit der späteste Beleg für einen *logistes*. Allerdings wird kein Name angegeben.⁴⁴⁰

Stud.Pal. III² 508 ist eine Quittung für eine Zahlung des *logistes* Kosmas.

In der Spätzeit des 7. bis 8. Jh. ist auch eine Kirche eines *logistes* belegt. Kirchliche Einrichtungen (Kirche und Klöster) werden in drei Listen genannt: Stud.Pal. X 219, Stud.Pal. X 75 und P.Prag. II 181. Die Kirche ist wohl mit einem Ort im Fayum zu identifizieren. Der Name des *logistes* ist unbekannt, die drei Belege hängen vermutlich aber zusammen. Da sich nicht sagen lässt, in welche Zeit die Amtsübernahme des *logistes* fällt, ist es unmöglich festzuhalten, ob diese Texte als Belege für den *logistes* im 7. – 8. Jh. anzusehen sind.⁴⁴¹

P.Oxy. LVIII 3949 enthält den Beginn eines Vertrages, in dem einer der Vertragspartner ein gewisser *aidesimos* Enoch, *riparius*, *logistes* und Assistent des Bades ist. Die Verbindung des Logistenamtes mit einem Bad ist wenig verwunderlich, auch wenn der Titel des Assistenten (*boethos*) eher einen untergeordneten Rang nahelegt.⁴⁴²

P.Oxy. XVI 1908 und P.Lond. I 113 sind beides Listen für Einnahmen und Ausgaben, in denen *logistai* ohne Namen angeführt werden.

Die *logisteia* ist – gemeinsam mit der *proedria* und der *pateria* – Teil des „Dreifachamtes“, das in SB XII 11079, P.Oxy. XXXVI 2780 und SB XX 14964 belegt ist. P.Oxy. XXXVI 2780 ist eine Quittung im Zusammenhang mit dem öffentlichen Bad, eine Angelegenheit, die seit jeher mit dem Amt des *logistes* verbunden war. SB XX

⁴⁴⁰ P.Sijp. 36 wurde in der Erstedition in die 2. Hälfte des 7. Jh. datiert, vgl. aber für die Neudatierung von F. Morelli ins 8. Jh. CPR XXX 3 S. 149 Anm. zu Z. 17.

⁴⁴¹ Vgl. Morelli 2002: 164 – 165. Laut Morelli sind in Stud.Pal. X 75.13 unleserliche Reste des Namens erhalten, vgl. Morelli 2002: 164.

⁴⁴² Vgl. P.Oxy. LVIII 3949 S. 88.

14964 dagegen ist die Ernennung eines Liturgen, eine ebenfalls nicht ungewöhnliche Aufgabe für einen *logistes*. In SB XII 11079, einer Bürgerschaft, ist der Inhalt leider zu einem großen Teil verloren.

Die *logisteia* wird auch in einer Liste (P.Oxy. VIII 1147) mit zum Teil getätigten und zum Teil noch offenen Einzahlungen im Zusammenhang mit der Kirche erwähnt.

SB XXVI 16817⁴⁴³ enthält die Petition einer Gilde von Salzwerkern an einen Großgrundbesitzer. Die Salzwerker wurden wohl in ihrer Arbeit behindert und konnten so ihren Lieferungen an den Adressaten sowie an verschiedene Amtsträger, wie den *logistes*, *ekdikos* und *riparius*, nicht rechtzeitig nachkommen.

P.Mich. XVIII 794 ist ein Brief des Büros des Statthalters von Arcadia an den *ekdikos* und die *riparii* des Oxyrhynchites mit der Anweisung für den stellvertretenden *logistes* Dionysios, er solle in Herakleopolis Kränze für ein staatliches Fest beschaffen.

P.Oxy. XVI 2028 ist wiederum eine Liste von Zahlungen; unter den Einzahlenden ist auch ein *logistes* Theodoros.

c. *exaktor*

Administrative Veränderungen im 4. Jh. führten dazu, dass der *strategos* nunmehr vor allem für die Steuererhebung und -sammlung verantwortlich, aber nicht mehr das Oberhaupt der Gauverwaltung war. Ab dem frühen 4. Jh. finden sich auch Amtsträger mit der Bezeichnung *strategos etoi exaktor* oder auch nur *exaktor*, der den *strategos* als kuriales Amt zunehmend ersetzte. Er trägt nunmehr die Verantwortung bezüglich der Steuererhebung und Führung der Steuerlisten.⁴⁴⁴

Interessant ist jedoch, dass, die *exaktoria* an sich noch bis ins 6. Jh. belegt ist – vor allem durch Erwähnungen der Assistenten des *exaktor* (*boethos exaktorias*) und des Exaktorenbüros (*exaktoriike taxis*) – während explizite Belege für das Amt des *exaktor* oder den Amtsinhaber ab dem 5. Jh. immer seltener werden.⁴⁴⁵ Speziell die Büros sind

⁴⁴³ Neuedition von PSI IX 1061 in J.-L. Fournet/J. Gascoü, À propos de PSI IX 1061 descr.: Le nom du saunier et une formation méconnue d'anthroponymes féminins, ZPE 135 (2001) 139 – 149.

⁴⁴⁴ Vgl. Bowman 1971: 76; Lallemand 1964: 118 – 126; Bagnall 1993: 61; Liebeschuetz 2007: 187; vgl. auch P. J. Sijpesteijn, The Meanings of ἑτοί in the Papyri, ZPE 90 (1992) 244 Anm. 30. 247 – 250 (Liste der *exaktores*).

⁴⁴⁵ Einige Exaktorenassistenten sind schon ab der Mitte des 4. Jh. belegt: ChLA X 463 (Hermupolis, ca. 350), P.Mich. XX 806 (Oxyrhynchos, 24.Sept. 369), P.Michael 33 (Oxyrhynchos, 367 – 368), P.Oxy. LXXII 4896 (Oxyrhynchos, nach 26. Juni 386).

im 5. und besonders im 6. Jh. belegt, auch im Zusammenhang mit den *oikoi*. In Oxyrhynchos waren beispielweise die Häuser des Theon und des Timagenes⁴⁴⁶ in bestimmten Jahren für das Exaktorenbüro verantwortlich. Pflichten wie diese wurden wohl an *oikoi* übertragen, um eine unkompliziertere und längerfristige Besetzung zu gewährleisten. Eine wichtige Aufgabe des Exaktorenbüros war nämlich die Führung und Archivierung der Steuerregister.⁴⁴⁷ Die Verbindung der *oikoi* zum *exaktoriike taxis* dürfte womöglich daher rühren, dass beispielsweise Theon selbst für die Verwaltung dieses Büros zuständig war und diese Aufgabe weitervererbte. Dabei wurde auch die Frage aufgeworfen, ob die Begründer der jeweiligen *oikoi* selbst *exaktores* waren, deren Pflichten an ihren Gütern haften blieben, oder ob sie „bloß“ Großgrundbesitzer waren, die für die Steuererhebung auf ihrem Gut verantwortlich waren. Im zweiten Fall wären die Exaktorenbüros im Grunde zu Privatbüros geworden. Jean Gascou betonte jedoch, dass die konkreten Adressaten, die Exaktorenassistenten, municipale Amtsträger sind und nicht Privatbeamte der *oikoi*.⁴⁴⁸ Für Gascou waren die *oikoi* verpflichtet, das Exaktorenbüro in Zusammenarbeit mit anderen *oikoi* zu verwalten. Die Unterteilung in *merides* ist für Gascou auf die kollegiale Aufteilung der Pflichten zurückzuführen, wobei liturgische Verpflichtungen oft auf mehrere Personen verteilt wurden.⁴⁴⁹

Laut Avshalom Laniado weist die Unterscheidung von „bouleutischem“ und „exaktorischem“ Land in der Gesetzgebung des Tiberius II darauf hin, dass die Funktion des *exaktor* nichts mehr mit der Kurie zu tun hat.⁴⁵⁰ Die papyrologische Überlieferung zeigt, dass die Belege für den *exaktor* ab dem 5. Jh. deutlich zurückgingen, während der Exaktorenassistent (*boethos exaktorias*)⁴⁵¹ und das Exaktorenbüro (*exaktoriike*

⁴⁴⁶ P.Oxy. I. 126 (572), P.Oxy. XVI 1887 (538) und P.Warren 3 (vor 504?, zur Datierung vgl. J. G. Keenan, The Date of P.Warren 3, ZPE 17 (1975) 236) sind beispielsweise fiskale Dokumente adressiert an das Exaktorenbüro des *meris* des *oikos* des Timagenes.

⁴⁴⁷ Vgl. Laniado 2002: 113; Liebeschuetz 2007: 187.

⁴⁴⁸ Laut Liebeschuetz aber dürften diejenigen, die die Aufgaben wahrnahmen, Beschäftigte des jeweiligen Hauses gewesen sein, vgl. Liebeschuetz 2007: 187.

⁴⁴⁹ Vgl. Gascou 1985: 41 – 45.

⁴⁵⁰ Vgl. Laniado 2002: 93. 113. Nov. 17,8,1 des Tiberius II. verbietet Verwaltern der *domus divina* die Erhebung eines *patrocinium* von „freien“, „exaktorischem“ und „bouleutischem“ Gütern. Da zu diesem Zeitpunkt nicht mehr nur die *boule* für die Steuerverwaltung verantwortlich war, warf Laniado die Frage auf, ob ihre Zuständigkeit sich daher nur auf diese „bouleutischen“ Güter beschränkte. Die Bedeutung dieser Begriffe ist allerdings unbekannt, vgl. Laniado 2002: 62. 110. 129.

⁴⁵¹ Zum *boethos exaktorias* im 5. und 6. Jh. vgl. P.Oxy. LXXXII 5341, P.Oxy. XVI 1887, P.Oxy. LXXXII 5339, P.Warr. 3, P.Oxy. XVI 1950, P.Oxy. L 3583, PSI Congr. XVII 29.

taxis)⁴⁵² weiterhin aktiv sind. Ab dieser Zeit gab es aber durch den *pagarchos* auch einen neuen obersten Amtsträger für die Steuerverwaltung, der wohl die Aufgaben des *exaktor* übernommen hat, während das Exaktorenbüro weiterhin für Steuer- und Landregister zuständig gewesen sein dürfte.⁴⁵³ Die Aufgabe und Funktion des Büros überdauerten, während das Amt des *exaktor* als solches verschwand. Das Exaktorenbüro ist für seine Angelegenheit weiterhin zuständig, wird aber wohl von den *oikoi* finanziert.

Ein expliziter Zusammenhang mit der *boule* beziehungsweise mit Kurialen ist vor allem noch im späten 4. Jh. oder frühem 5. Jh. bezeugt.⁴⁵⁴ Jedoch zeigt PSI VI 684 nicht nur, dass die *boule* noch um die Mitte des 5. Jh. aktiv gewesen sein muss, sondern auch, dass sie womöglich noch *exaktores* ernannte. Der inhaltliche Kontext der späten Belege sind vor allem Zahlungen und die Verschiffung von Steuergetreide nach Alexandria. Die spätesten namentlich bekannten *exaktores* aus dem frühen 5. Jh. sind womöglich noch Kuriale.⁴⁵⁵

<i>Beleg</i>	<i>Datum</i>	<i>Herkunft</i>	<i>Anmerkungen</i>
P.Stras. V 486	504 – 505	Hermopolites	Zur Datierung vgl. CPR VII 40 Exkurs 3 S. 158.
SB XIV 11358	5. – 6. Jh.	Unbekannt	
PSI VI 684	Nach ca. 450	Hermupolis	Ernennung zur <i>exaktoria</i> ; zur Datierung vgl. Laniado 2002: 121 – 122; N. Gonis, <i>Miscellaneous Documents</i> IV, ZPE 191 (2014) 199; vgl. auch Worp 1999: 126 Anm. 10: Datierung frühestens ins späte 4. Jh.; N. Lewis, <i>Notationes Legentis</i> , BASP 11.2-4 (1974) 58: Datierung ins 3. – 4. Jh.; D. Bonneau, <i>Le régime administratif de l'eau du nil dans l'égypte grecque, romaine et byzantine</i> , Leiden 1993: 294 Anm. 337: Datierung ins 4. Jh.

⁴⁵² Zum *exaktorike taxis* im 6. Jh. vgl. P.Oxy. LXXXII 5341, P.Oxy. I 126, P.Oxy. LXXXII 5340, SB XXIV 15955, P.Oxy. XVI 1887, P.Oxy. LXXXII 5339, P.Warr. 3.

⁴⁵³ Vgl. Laniado 2002: 113; Liebeschuetz 2007: 187 – 188.

⁴⁵⁴ Vgl. BGU IV 1025 (Hermupolis, 30. März 359, *exaktor proedros*; zur Datierung vgl. P.Philammon S. 11), P.Fuad. I Univ. 16 (Herakleopolis, ca. 365, *exaktor politeuomenos*), P.Oxy. XVII 2110 (Oxyrhynchos, 370, zwei ehemalige *exaktores*), P.Select. 10 (Hermupolis, 399-400, *politeuomenos strategos etoi exaktor*).

⁴⁵⁵ Euethios in P.Heid. IV 313 ist wohl *politeuomenos*, Ptoleminos vielleicht ebenfalls.

SB XXIV 16261	432	Herakleopolis?	
P.Heid. IV 313	Anfang 5. Jh.	Oxyrhynchos	
P.Select. 10 (= SB VIII 9840)	399 – 400	Hermupolis	<i>strategoi etoi exaktores</i> ; zur Datierung vgl. J. R. Rea, A Cavalryman's Career, A.D. 384(?)–401, ZPE 56 (1984) 86.
P.Oxy. XXIV 2408	16. Juli – 13. Aug. 397	Alexandria	<i>exaktor</i> des Oxyrhynchites zur Datierung vgl. Bagnall/Worp 1979: 44.
P.Ross.Georg. V 60 r	10. Juni 391	Hermopolites	<i>strategos etoi exaktor</i>
P.Lips. I 62	385	Hermupolis	

P.Stras. V 486 ist ein Pachtvertrag, in dem auch der Anteil eines *exaktor* erwähnt wird. Sein Name wird nicht genannt, er wird jedoch als *lamprotatos* bezeichnet. Dieser Text aus dem frühen 6. Jh. ist die späteste Erwähnung eines *exaktor*.

SB XIV 11358 ist eine Quittung für die Zahlung eines Amtsträgers an die *exaktores* und betrifft das öffentliche Bad.

PSI VI 684 ist ein Schreiben, mit dem Beschwerde gegen die Nominierung eines Taurinos zum *exaktor* erhoben wird. Dabei führt der unbekannte Autor Gesetzestexte an und versucht, wenn nicht eine Enthebung, so doch eine Erleichterung für Taurinos zu erwirken.

SB XXIV 16261⁴⁵⁶ ist ein Brief eines *praefectus annonae Alexandriae*, adressiert an den *exaktor* des Herakleopolites. Darin wird der Empfang des Steuergetreides in Alexandria bestätigt.

Bei P.Oxy. XXIV 2408 handelt es sich ebenfalls um ein Schreiben des *praefectus annonae*, jedoch adressiert an den *exaktor* des Oxyrhynchites. Durch Texte wie diese ist der Transport des Getreides nachvollziehbar. Der *praefectus annonae* war ab dem 4. Jh. der Amtsträger, der das Getreide übernahm und es entweder nach Konstantinopel weiterleitete oder es in Alexandria selbst verwendete. Die Verschiffung, der Empfang und die Bestätigung geschahen durch verschiedene untergeordnete Beamte. Der *exaktor* als wichtigster kommunaler Amtsträger für die Steuern war auch

⁴⁵⁶ Erstedition in F. A. J. Hoogendijk, Brief des *praefectus annonae Alexandriae* mit amtlicher Meldung der Ablieferung und Registration von Weizen, ZPE 112 (1996) 165 – 177.

für die ordnungsgemäße Lieferung der Getreidesteuer seines Gaues nach Alexandria zuständig.

In P.Heid. IV 313, einer Schiffsfrachtliste, werden auch zwei *exaktores* als Bootsbesitzer angeführt. Die beiden Personen, Ptoleminos und Euethios, sind auch aus anderen Texten bekannt.⁴⁵⁷ Schiffsbesitzer waren sehr wohlhabende Personen und speziell aus Oxyrhynchos sind einige von senatorischem Rang bekannt. Euethios war sicherlich *politeuomenos*, Ptoleminos vielleicht ebenfalls.⁴⁵⁸

Einer der spätesten Texte einer *boule* selbst, P.Select. 10, ist an die *exaktores* des Hermopolites adressiert und betrifft eine Strohlieferung. P.Ross.Georg. V 60 R ist ein fragmentarisch erhaltenes Bittschreiben an einen *strategos etoi exaktor* des Hermopolites. P.Lips. I 62 ist eine Sammlung von verschiedenen Quittungen, in denen auch Zahlungen von *exaktores* angeführt werden.

d. *ekdikos*

Der *defensor civitatis*, auf Griechisch der *syndikos* beziehungsweise *ekdikos*, war vor allem für die Justiz verantwortlich.⁴⁵⁹ Daneben war er für die Repräsentation der Stadt zuständig und wirkte bei der Wahl der Magistrate und der Entscheidungsfindung im Rat mit. Der *syndikos* hatte vor allem aber juristische Kompetenzen. Zu seinen Pflichten zählten die Anhörung von Klagen und der Schutz von Bürgern vor Steuererpressung.⁴⁶⁰

Alan Bowman sah im Quellenmaterial zum *syndikos* einen erheblichen Unterschied zwischen dem 3. und 4. Jh. In der früheren Phase bis zum Anfang des 4. Jh. trat der *syndikos* stärker in Verbindung mit der *boule* auf und repräsentierte diese gegenüber den staatlichen Amtsträgern.⁴⁶¹ Im 4. Jh. dagegen glichen seine Tätigkeiten eher

⁴⁵⁷ Vgl. P.Heid. IV 314, wo Euethios als *politeuomenos* bezeichnet wird. Euethios erscheint wohl auch in P.Oxy. LXVIII 4675, vgl. P.Oxy. LXVIII 4685 S. 136; Ptoleminos tritt außerdem in P.Oxy. LXVIII 4676 und P.Oslo III 88 auf, vgl. P.Oxy. LXVIII 4685 S. 138. In P.Oxy. LXVIII 4685, einer weiteren Schiffs- und Frachtliste, wird das Schiff der Erben des Ptoleminos erwähnt, der zudem als *vir clarissimus* bezeichnet wird, vgl. P.Oxy. LXVIII 4685 v.2.

⁴⁵⁸ Vgl. N. Gonis, *Studies on the Aristocracy of Late Antique Oxyrhynchos*, Tyche 17 (2002) 85 – 86. In der zweiten Hälfte des 4. Jh. ist ein *politeuomenos* Ptoleminos Bootsbesitzer in Oxyrhynchos belegt, vgl. P.Mich. XX 813, 814, 820. Die Erben eines Ptoleminos werden auch in SB XXII 15257 und P.Mich. XV 737 erwähnt.

⁴⁵⁹ Vgl. Bagnall 1993: 61.

⁴⁶⁰ Vgl. Rees 1952: 77 – 85; Lallemand 1964: 114 – 118; Bowman 1971: 46 – 52. 57; Alston 2002: 280.

⁴⁶¹ Bärbel Kramer sah den *syndikos* in dieser Phase als eigene Kategorie des „städtischen *syndikos*“ an, der in Zweierkollegien vor allem in rechtlichen Angelegenheiten auftrat und der nicht als *ekdikos* bezeichnet wurde, vgl. Kramer 1990: 307.

denen des *defensor civitatis* (griechischer Titel *ekdikos*), eines Magistrats, den Valentinian I. eingeführt hatte. Andererseits tritt der *ekdikos* nicht mehr in Zusammenarbeit mit dem Rat auf. Bowman sah diese Entwicklung als symptomatisch für die municipale Verwaltung an: Die *boule*, die im 3. Jh. noch ein autonomes Organ der Städte war, unterstand im 4. Jh. Amtsträgern, die von der Zentralregierung ernannt oder bestätigt wurden.⁴⁶²

Das Amt des *ekdikos*, beziehungsweise des *defensor plebis* oder *civitatis*, erlebte reichsweit durch eine Reform 368 einen Aufstieg. Das Amt wurde im gesamten Reich etabliert und rekrutierte sich nun aus einer neu definierten Gruppe. Vor allem aber erhielt der *defensor* Kompetenzen, die es ihm erlaubten, die Einwohner vor Missbrauch bei Rechtsprechung und bei der Steuersammlung zu schützen. Sie wurden von den *boulai* vorgeschlagen und vom *praefectus* bestätigt. Gesetzestexte zeigen, dass sich ihr Aufgabenbereich ab den 390ern auch auf andere Gebiete der municipalen Verwaltung ausdehnte, welche beispielsweise auch polizeiliche Aufgaben oder die Verfolgung von Häretikern und Heiden miteinschloss. Diese Entwicklung gipfelte in Justinians Novelle 15 von 535, womit die *defensores* im Grunde die obersten städtischen Amtsträger und zur Gänze für die städtische Rechtsprechung verantwortlich wurden.⁴⁶³ Diese Aufgaben des *defensor* machten ihn auch zu einem offiziellen *patronus* der Stadt.⁴⁶⁴ Sebastian Schmidt-Hofner sieht in diesem „patronalen Charakter“ die Erklärung für den raschen Aufstieg, denn dieser brachte einen „besonderen Schutzauftrag“⁴⁶⁵, ein *patrocinium*, mit sich.⁴⁶⁶

Das Amt wurde anfangs sicherlich mit einem *bouleutes* besetzt⁴⁶⁷, jedoch dürfte es spätestens ab 368 Kurialen verwehrt worden sein.⁴⁶⁸ Es war nunmehr *honorati* vorbehalten, Inhabern von Ehrenwürden oder ehemaligen hohen Amtsträgern, die

⁴⁶² Vgl. Bowman 1971: 46. 51 – 52.

⁴⁶³ Vgl. Schmidt-Hofner 2014: 498 – 500.

⁴⁶⁴ Vgl. Rees 1952: 91.

⁴⁶⁵ Schmidt-Hofner 2014: 502 und 503.

⁴⁶⁶ Vgl. Schmidt-Hofner 2014: 502 – 503.

⁴⁶⁷ Vgl. Bowman 1971: 47; Bagnall 1993: 61; vgl. Chrest.Mitt. 196, CPR I 135, CPR VI 73, P.Amst. I 72, vllt. P.Oxy. XII 1413, P.Oxy. XXXIII 2673, P.Stras. IV 296, P.Vind.Tand. 11, SB XVIII 14056, SB XXVI 16727. Auffällig ist, dass hier durchwegs der Begriff *syndikos* verwendet wurde, während *ekdikos* anscheinend nicht gemeinsam mit *bouleutes* oder *politeuomenos* auftritt. Es gibt nur zwei Belege für einen *propoliteuomenos ekdikos*: CPR V 9 (Hermupolis, 339) und P.Louvre II 116 (Hermupolis, ca. 330 – 340), hierbei handelt es sich um Sallustios Olympiodoros, dessen vererbter Grundbesitz als Steuereinheit womöglich noch in P.Sorb. II 69.105.D1 genannt wird.

⁴⁶⁸ Vgl. CTh I,29,1 (368); CTh I,29,3 (= CJ I,55,2; 368, 370 oder 373).

ohnehin eine gewisse Autorität genossen.⁴⁶⁹ Durch den weiten Einfluss- und Machtbereich barg dieses Amt aber auch eine gewisse Gefahr, sowohl was Konkurrenz innerhalb der Aristokratie anging, als auch Potenzial für Korruption.⁴⁷⁰ Für Schmidt-Hofner fällt der Zeitraum der Etablierung des Notablenrates nicht zufällig mit dem Aufstieg der *defensores* zusammen. Die Schaffung der Versammlung der Notablen sei eine Antwort auf die Machtstellung der *defensores* gewesen, denn deren Patronage und Macht basierten formell auf kaiserlichen Beschluss. Generell konnten diejenigen, die im kaiserlichen Dienst aufstiegen, als *honorati* und Patrone eine herausragende informelle gesellschaftliche Stellung erreichen. Dies barg ein gewisses Konfliktpotenzial mit der lokalen Elite, das durch die neue formelle Stellung des *defensor* zusätzlich verschärft wurde. Somit ist für Schmidt-Hofner der Aufstieg des *defensor* einer der Gründe für die Umstrukturierung der Munizipalverwaltung und für die Mitinbeziehung der Notablen.⁴⁷¹

Der Aufstieg des *syndikos/ekdikos* hatte auch Auswirkungen auf andere Magistrate, die nun an Bedeutung verloren, wie beispielweise der *exegetes*.⁴⁷² Die Zuständigkeiten in der Rechtsprechung scheinen sich bis zum Ende der römischen Herrschaft nicht verändert zu haben und der *ekdikos* ist noch in arabischer Zeit belegt.⁴⁷³

Die Begriffe *ekdikos* und *syndikos* wurden ab dem zweiten Viertel des 4. Jh. weitgehend synonym gebraucht.⁴⁷⁴ Aufgrund der verschiedenen Funktionen, die diese Amtsträger erfüllten, unterschied Bärbel Kramer verschiedene Arten von *syndikoi/ekdikoi*. Als Privatpersonen und daher eigentlich nicht als Amtsträger anzusehen sind jene *ekdikoi/ syndikoi*, die bis ins späte 4. Jh. als private Bevollmächtigte andere vor Gericht vertraten, sowie die privaten Advokaten, die im 5. Jh. Kirchen vor Gericht vertraten und als *defensores ecclesiae* bezeichnet wurden. In der Phase vom zweiten Viertel des 3. Jh. bis zum zweiten Viertel des 4. Jh. sind die „städtischen *syndikoi*“

⁴⁶⁹ Schmidt-Hofner 2014: 504: „Der Einfluss der Defensores beruhte auf ihrer Rolle als Patrone, deren Patronat deswegen so mächtig war, weil er durch den Kaiser selbst legitimiert war, weil er durch den hohen persönlichen Rang eines *honoratus* über herausragende Autorität verfügte, weil er durch privilegierten Zugang zum kaiserlichen Machtapparat reales Drohpotential suggerierte und weil er Allzuständigkeit im städtischen Leben für sich reklamieren konnte.“

⁴⁷⁰ Vgl. Schmidt-Hofner 2014: 498 – 505.

⁴⁷¹ Vgl. Schmidt-Hofner 2014: 505 – 507; bes. 507: „Der Aufstieg des Defensores ist in diesem Zeitraum zudem die einzig erkennbare Machtverschiebung innerhalb der städtischen Honoratioren, die massiv und plötzlich genug gewesen wäre, eine radikale institutionelle Neuerung wie die Preisgabe der Prärogative der Kurien in einer politisch zentralen Angelegenheit wie der Ämterbesetzung zu rechtfertigen.“

⁴⁷² Vgl. Alston 2002: 280.

⁴⁷³ Vgl. Alston 2002: 309.

⁴⁷⁴ Vgl. Rees 1952: 75.

belegt, die als Zweierkollegium auftraten und nicht als *ekdikoi* bezeichnet wurden. Sie repräsentierten die *boule* vor allem in rechtlichen Angelegenheiten. Davon zu unterscheiden sind jene *ekdikoi/syndikoi*, die die „städtischen *syndikoi*“ ab dem zweiten Viertel des 4. Jh. ablösten und als *defensor civitatis* auftraten. Dabei handelte es sich um einen einzelnen Amtsträger, der erweiterte juristische Funktionen hatte. Eine Ausnahme sind zuletzt womöglich die Amtsträger, die Kramer als „spät-byzantinische *syndikoi*“ bezeichnet. Diese sind nur in drei Papyri aus dem Dioskoros-Archiv belegt. Sie hatten, wie es scheint, ein staatliches Amt inne. Ähnlich den früheren *syndikoi poleos* hatten sie dem Gericht ein Schreiben zukommen zu lassen. Vielleicht zeigen diese Belege aber eine Eigenheit des Dorfes Aphrodito.⁴⁷⁵

Insgesamt ist der *ekdikos* jedoch weitaus häufiger und auch länger als der *syndikos* belegt, wenngleich nicht mehr als kuriales Amt. Der späteste Beleg für einen *syndikos* im 4. Jh. ist ChLA V 285 aus dem Jahr 357, danach finden sich nur mehr vereinzelte Texte (wie die drei Urkunden aus Aphrodito), die zum größten Teil nicht genau datierbar sind.

Die spätesten Belege für den *syndikos*

Beleg	Datum	Herkunft	Anmerkungen
P.Cair.Masp. III 67281	Sept. 538 – Aug. 540	Antinoopolis	Zur Datierung aus prosopographischen Gründen vgl. J.-L. Fournet, Un nouvel épithalam de dioscore d'Aphrodité adressé à un gouverneur civil de Thébaïde, AntTard 6 (1998) 79.
P.Cair.Masp. I 67013	6. Jh.	Antinoopolis (?)	
P.Cair.Masp. II 67234	6. Jh.	Unbekannt	
SB XXII 15267	5. – 6. Jh.	Unbekannt	
ChLA XLIII 1247	1. Hälfte 5. Jh.	Arcadia	Zu datieren 425, 426, 430 oder 435, vgl. ChLA XLVIII S. 119.
ChLA V 285	357	Unbekannt	

⁴⁷⁵ Vgl. Kramer 1990: 306 – 309.

ChLA XLIII 1247 aus der ersten Hälfte des 5. Jh. ist ein zweisprachiges Gerichtsprotokoll betreffend eine Bürgschaft. SB XXII 15267 ist eine Lieferanweisung des *syndikos* Apion. P.Cair.Masp. II 67234 und P.Cair.Masp. I 67013 sind beide sehr fragmentarisch erhalten. P.Cair.Masp. III 67281 ist die Anweisung des Statthalters der Thebais an einen Apollos, der das Amt des *riparius* übernehmen solle. Die zwei *syndikoi* Charisios und Bottos sollten dabei dem Gericht ein Schreiben zukommen lassen. Die letzten drei Belege (P.Cair.Masp. II 67234, I 67013 und III 67281) wurden von Bärbel Kramer als „spätbyzantinische *syndikoi*“ angesehen und sind damit vom kommunalen Amt des *syndikos/ekdikos/defensor civitatis* zu unterscheiden.⁴⁷⁶

Die spätesten Belege für den *ekdikos*

<i>Beleg</i>	<i>Datum</i>	<i>Herkunft</i>	<i>Anmerkungen</i>
Stud.Pal. X 252	8. Jh. (?)	Arsinoites	Zur Neudatierung nach paläographischen Erwägungen von F. Morelli vgl. P.Horak 64 – 66 Einl. S. 185; bei Worp 1997: 204 und Laniado 2002: 84 Nr. 56 ist der Text noch ins 6. Jh. datiert; bei Gasco 1985: 26: 7. Jh.
P.Apoll. 46	ca. 2. Hälfte 7. Jh.	Unbekannt	Zur Datierung vgl. J. Gasco/K. A. Worp, <i>Problèmes de documentation Apollinopolite</i> , ZPE 49 (1982) 83 – 89; Datierung der Erstedition 703 – 715.
CPR XIV 17	27. Mai 652?	Epoikion Krustu (Arsinoites)	
SB I 4490	20. Jänner 656 oder 19. Jänner 641 (Jahr unsicher)	Arsinoiton Polis	Zur Datierung vgl. CPR XIV 17 S. 60 Anm. 7, wonach 656 wahrscheinlicher ist als 641; vgl. auch R. S Bagnall/K. A. Worp, <i>Christian invocations in the papyri</i> , CdÉ 56 (1981) 127 Anm. 6: “date 19.1.641, or (less likely) 20.1.656”.
BGU II 401	25. März 618	Arsinoiton Polis	

⁴⁷⁶ Vgl. Kramer 1990: 309. Charisios und Bottos sind als dörfliche Amtsträger auch in P.Cair.Masp. I 67052 r und P.Cair.Masp. II 67199 v belegt, vgl. P.Cair.Masp. III 67281 S. 13.

P.Sorb. II 69	618 – 619 oder 633 – 634	Hermupolis	Zur Datierung vgl. P.Sorb. II 69 S. 15 – 17; MacCoull zieht eher 618/9 vor, vgl. L. S. B. MacCoull, Bemerkungen zu Papyri XIV <Korr. Tyche>, Tyche 16 (2001) 279 Nr. 373.
P.Lond. I 77 (S. 231 – 236)	ca. 610	Ta Memnoneia (Theben)	<i>ekdikos</i> von Hermonthis; zur Datierung „ca. 610“ vgl. M. Krause, Die Testamente der Äbte des Phoibammon-Klosters in Theben, MDAIK 25 (1969) 59; vgl. auch J. M. Diethart/K. A. Worp, Notarsunterschriften im byzantinischen Ägypten (Byz.Not.), Wien 1986 S. 58 Nr. 16.1.1: Datierung ca. 600; Chrest.Mitt. 319: Datierung Ende des 6. Jh.; dagegen H. Harrauer, Anmerkungen zu Papyri, Aegyptus 86 (2006) 140 – 141: Datierung 7. – 8. Jh.; Datierung der Erstedition: 8. Jh.
SB XVIII 13758	Anfang 7. Jh.	Hermupolis	

Unsichere Belege

Beleg	Datum	Herkunft	Anmerkungen
SB I 4694	Nach 641	Arsinoites	Fragmentarischer Vertrag; in Z.4 ist eher ἐ[νδοξοτάτῳ παγάρχῳ oder ἐ[νδοξοτάτῳ στρατηλάτῃ] als ἐ[κπρεπεστάτῳ ἐκδίκῳ] zu ergänzen, vgl. J. M. Diethart, Prosopographia Arsinoitica I. s. VI – VIII (Pros. Ars. I), Wien 1980: Nr. 5459 Anm. 624 (S. 368); N. Gonis, Prosopographica III, AFP 65.2 (2019) 356.

In Stud.Pal. X 252, einer Liste von Personen, die inhaftiert wurden (darunter auch der späteste belegte *politeuomenos*, Kosmas) werden als agierende Amtsträger auch ein *ekdikos* und ein *riparius* angeführt, die mit den Beauftragten eines *oikos* zusammenarbeiteten. Der *oikos* war wahrscheinlich im Rahmen einer Liturgie beziehungsweise des *munus patrimonii* involviert.⁴⁷⁷

⁴⁷⁷ Vgl. Gascou 1985: 26.

P.Apoll. 46 ist ein Schreiben mit Anweisungen, die ein gewisser Pesynthios, bezüglich eines Paares erhalten hat, das Abgaben zu zahlen hatte. In diesem Zusammenhang sollte auch Bürgschaft vor dem Bischof und dem *ekdikos* abgelegt werden.⁴⁷⁸

CPR XIV 17 ist eine Gestellungsbürgschaft, die an einen *vir magnificentissimus* Flavius Athanasios, *ekdikos* von Arsinoe adressiert ist.

SB I 4490 ist ein privater Mietvertrag zwischen Flavius Athanasios, *logiotatos ekdikos* von Arsinoe und einem gewissen Theodoros.

BGU II 401 ist eine an den *ekdikos* von Arsinoe, Flavius Basilios, adressierte Bürgschaft, in welcher der Obsthändler Aurelius Gerontios dafür einsteht, einen gewissen Aurelius Neilammon von Theodora fernzuhalten.

Im hermopolitanischen Fiskalcodex, P.Sorb. II 69, werden auch fünf *ekdikoi* angeführt, von welchen mindestens drei bereits verstorben waren: Gennadios, Sohn des Phoibammon⁴⁷⁹, Markos⁴⁸⁰, Phoibammon⁴⁸¹, Biktor Aphous⁴⁸², und Biktor, Sohn des Phoibammon.⁴⁸³

SB XVIII 13758 ist Teil eines Codex, in dem ein ehemaliger *ekdikos*, dessen Name nicht mehr erhalten ist, als finanzieller Mittelsmann angeführt wird. Das Dokument gehört zu einem Dossier der öffentlichen Getreidebuchhaltung von Hermupolis.⁴⁸⁴

P.Lond. I 77 ist das Testament des Bischofs Abraham aus Hermonthis, in dem einer der Zeugen Flavius Theophilos, *ekdikos* von Hermonthis, ist.

e. *riparius*

Für die öffentliche Sicherheit und exekutive Aufgaben war der *riparius* zuständig. Dieses Amt wurde von hochrangigen Kurialen sowie von deren bezahlten Assistenten ausgeübt. Der *riparius* ist erst ab der Mitte des 4. Jh. belegt und war für die öffentliche Sicherheit zuständig. Als solcher war er involviert in Verhaftungen wegen gewalttätiger

⁴⁷⁸ Da der Anfang des Dokuments fehlt, bleiben der genaue Zusammenhang sowie die Funktion des Pesynthios unklar.

⁴⁷⁹ Vgl. P.Sorb. II 69.12.45; 28.35; 31.14; 43.14; 46.A17; 74.C3; 79.17.

⁴⁸⁰ Vgl. P.Sorb. II 69.13.27.

⁴⁸¹ Vgl. P.Sorb. II 69.14.2; 14.6.

⁴⁸² Vgl. P.Sorb. II 69.15.2; 44.21; 76.C1; 107.A3; 107.B5.

⁴⁸³ Vgl. P.Sorb. II 69. 54.B6.

⁴⁸⁴ Vgl. J. Gascou, *Comptabilités fiscales hermopolites du début du 7e siècle*, Tyche 1 (1986) 97 – 117.

Übergriffe und bei Streitschlichtungen. In diesem Zusammenhang sind mehrere Petitionen erhalten, die Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung betreffen und Diebstahl oder Überfälle zum Thema haben.⁴⁸⁵ Das Amt wurde bisweilen kollegial besetzt und hatte eigene Assistenten und Sicherheitskräfte zu stellen. Richard Alston sah daher im *riparius* einen Machtzuwachs der Kurialen, da Aufgaben und die damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen von römischen Militärs an Kuriale übertragen wurden.⁴⁸⁶

Die *riparia* scheint auch eines der Ämter gewesen zu sein, bei deren Besetzung die *oikoi* involviert waren, wie zum Beispiel das Haus des Theon in Oxyrhynchos. P.Oxy. XVI 2039, eine Auflistung von Amtszeiten von *riparii*, die sieben Indiktionszyklen umfasst, zeigt, dass verschiedene Häuser für die Aufstellung von *riparii* zuständig waren.⁴⁸⁷ Das Haus des Theon übernahm dabei die Besetzung des Postens des *riparius* beinahe zu zwei Dritteln und muss daher über beträchtlichen Reichtum verfügt und eine hohe Stellung in Oxyrhynchos innegehabt haben. Nach dem Verschwinden von Theons *oikos* übernahmen andere Familien der oxyrhynchitischen Elite dessen Verpflichtungen, unter anderem die Apionen.⁴⁸⁸

Generell dürften in Oxyrhynchos, wo die Evidenz ausreicht, um dies zu zeigen, ab der Mitte des 5. Jh. gewisse öffentliche Aufgaben an *oikoi* übertragen worden sein, anstatt an individuelle Magistrate. Nach dem Tod des ursprünglichen *oikos*-Besitzers blieben diese Verpflichtungen bestehen und am Grundbesitz (*oikos*) haften. Die ursprünglichen Namen der Steuerzahler beziehungsweise Steuerkonten wurden beibehalten und bisweilen sogar über ein Jahrhundert lang nicht aktualisiert. Es steht zu vermuten, dass vergleichbare Entwicklungen auch in anderen Landesteilen (wo weniger Evidenz erhalten ist) stattgefunden haben.⁴⁸⁹

Das Amt des *riparius* ist noch bis ins 8. Jh. belegt und war auch noch in der arabischen Zeit, wie es scheint, für die öffentliche Sicherheit zuständig.⁴⁹⁰ In einigen Schriftstücken

⁴⁸⁵ Vgl. U. Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde. Erster Band: Historischer Teil. Erste Hälfte: Grundzüge, Leipzig 1912: 415 – 416; Bagnall 1993: 61. 165; Tost 2012: 773 – 779.

⁴⁸⁶ Vgl. Alston 2002: 280; Lallemand 1964: 163 – 165.

⁴⁸⁷ Vgl. P.Oxy. XVI 2039 (562 – 563); Liebeschuetz 2007: 191.

⁴⁸⁸ Vgl. Azzarello 2006: 207 – 228. Angesichts dessen ist die Überlieferung zu Theon überraschend spärlich. P.Oxy. I 126, P.Oxy. XVI 2009, P.Oxy. XVI 1999 und 2016 beziehen sich auf seinen *oikos*, womöglich ist dieser Theon der *politeuomenos* und *pater poleos* in SB XX 14987 und der *politeuomenos* in P.Oxy. XXIV 2418, sehr unsicher ist auch die Identifikation in CPR VII 24, vgl. Azzarello 2006: 211.

⁴⁸⁹ Vgl. Gasco 1985: 43 – 44.

⁴⁹⁰ Vgl. Alston 2002: 309.

wurde bei der Titelangabe eines *riparius* der Amtsbereich präzisiert. Beispielsweise konnte eine Person *riparius* eines Gaues, einer Stadt, oder sogar eines Dorfes oder eines *oikos* sein. Diese Präzisierung hat zu der Annahme verleitet, dass sich der Gaubeamte zu einem Amtsträger auf Dorfebene und schließlich zu einem Privatbediensteten entwickelt habe. Das Amt des *riparius* sei dabei in seinen Kompetenzen eingeschränkt worden.⁴⁹¹

Jedoch ergibt eine genauere Betrachtung der Überlieferung, dass ein gewisser Teil aus privaten Dokumenten stammt. Sven Tost konnte dabei aufzeigen, dass die Titelangaben, die eine andere Tätigkeit als jene auf Stadt- und Gauebene nahelegen (die „privaten Schemata“), nur in diesen und offenbar nie in offiziellen Verwaltungsdokumenten verwendet wurden. Die *riparii* in den Diensten eines *oikos* dürften darauf zurückzuführen sein, dass ein Großgrundbesitzer für die Besetzung und Finanzierung der *riparia* verantwortlich war. Da diese nur in privaten Texten angeführt wurden, könnte hier sogar eine gewisse Motivation dahinterstehen: Möglicherweise sollte die Verbindung zu einem prestigeträchtigen Großgrundbesitzer dem *riparius* selbst eine bessere Position verschaffen. Tost weist auch explizit darauf hin, dass die „Dorfriparii“ ausschließlich in Aphrodito im Antaiopolites belegt sind. Aphrodito hatte zwar Dorfstatus, dürfte aufgrund seiner Größe aber als Ausnahme bezüglich der Dorfverwaltung anzusehen sein. Die Kompetenzen und Zuständigkeiten des *riparius* dürften sich im Laufe der Zeit also nicht verändert haben. Das geht auch aus den spätesten Belegen zum *riparius* hervor. Diese sind zum Teil private Schreiben, zum Teil Verwaltungsdokumente und zeigen den *riparius* auch in der Spätzeit (7. – 8. Jh.) als Amtsträger in den Städten.⁴⁹²

Unter den spätesten Belegen findet sich nur ein *riparius*, der im Dienste eines *oikos* stand. Die jüngsten Texte stammen vor allem aus den Gauen, die ohnehin die meisten Papyri hervorgebracht haben, wie dem Arsinoites und Oxyrhynchites. Der *riparius* ist zwar noch bis ins 8. Jh. in der papyrologischen Evidenz vertreten, aber der späteste kuriale *riparius* begegnet im 6. Jh.⁴⁹³ und selbst aus dem 5. Jh. sind nur noch wenige

⁴⁹¹ So z.B. bei Alston 2002: 09.

⁴⁹² Vgl. Tost 2012: 773 – 780. Aphrodito hatte zwar den Status eines Dorfes, war aber die *metropolis* des Aphroditopolites gewesen, bevor die Stadt in den benachbarten Gau des Antaiopolites integriert wurde, vgl. T. Gagos/ P. van Minnen, *Settling a dispute. Toward a Legal Anthropology of Late Antique Egypt*, Ann Arbor 1994: 9f.

⁴⁹³ Fl. Panolbios in P.Flor. III 281 (Antaiopolis, 14. Sept. 517), so auch bei Laniado 2002: 94.; aus dem 6. Jh. ist generell nur ein kurialer *riparius* bekannt.

kuriale *riparioi* bekannt.⁴⁹⁴ Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass bei den später bezeugten *riparii* nicht immer explizit auf ihren Status als Kuriale hingewiesen wird.⁴⁹⁵

<i>Beleg</i>	<i>Datum</i>	<i>Herkunft</i>	<i>Anmerkungen</i>
Stud.Pal. III 343	8. Jh.	Herakleopolis	Datierung der Erstedition 6. – 7. Jh.; zur Neudatierung ins 8. Jh. aufgrund desselben Schreibers wie in P.Rain.Cent. 121 (719/20) vgl. ebd. S. 122 Anm. zu Z. 6; M. Diethart/K. A. Worp, Notarsunterschriften im byzantinischen Ägypten (Byz.Not.), Wien 1986 S. 57 Nr. 16.1.3.
Stud.Pal. X 252	8. Jh. (?)	Arsinoites	Zur Neudatierung nach paläographischen Erwägungen von F. Morelli vgl. P.Horak 64 – 66 Einl. S. 185; bei Worp 1997: 204 und Laniado 2002: 84 Nr. 56 ist der Text noch ins 6. Jh. datiert; bei Gasco 1985: 26: 7. Jh.
CPR XXII 56	Anfang 8. Jh.	Aphrodito (Antaiopolites)	
P.Ross.Georg. III 23	Ende 7. Jh.	Arsinoites	Zur Datierung vgl. CPR VIII S. 191 Nr. 2.
CPR XIV 32	19. Aug. 655 oder 670 (Jahr unsicher)	Arsinoiton Polis	Zur Datierung vgl. CPR XXIV Exkurs VI S. 200 Anm. 16, CPR XXIV 33 S. 204 – 206 Anm. 13 und 18.
SB I 4666	11. Sept. 659	Arsinoites	
P.Rain.Unterricht 108 v	Nach 26. Juli 631	Arsinoites	
P.Sorb. II 69	618 – 619 oder 633 – 634	Hermupolis	Zur Datierung vgl. P.Sorb. II 69 S. 15 – 17; MacCoull zieht eher 618/9 vor, vgl. L. S. B. MacCoull, Bemerkungen zu Papyri XIV <Korr. Tyche>, Tyche 16 (2001) 279 Nr. 373.

⁴⁹⁴ Vgl. P.Flor. III 313; P.Köln V 234; P.Mil. II 45; P.Oxy. LXVII 4614; SB XVIII 13596; SB XXIV 15970.

⁴⁹⁵ Verwiesen sei hier auf die Brüder Phoibammon und Samouel, die in P.Oxy. LXVIII 4701 (Oxyrhynchos, 505?) als *politeuomenoi* und möglicherweise *riparioi*, in P.Oxy. LXVIII 4697 jedoch nicht als Kuriale bezeichnet werden.

Stud.Pal III ² 72	28. Okt. 613 oder 628 (Jahr unsicher)	Tamauis (Arsinoites)	<i>mandatarii riparias</i>
P.Oxy. LVIII 3949	4. Juni 610	Oxyrhynchos	
P.Oxy. LVIII 3942	22. Febr. 606	Oxyrhynchos	<i>riparius</i> „unseres ruhmvollen Hauses“
P.Lond. I 113.7 (S. 217 – 218)	7. Jh.	Arsinoites	
P.Princ. II 94	7. Jh.	Unbekannt	

Stud.Pal. III 343 ist ein Vertrag adressiert an den *riparius* und *lamprotatos Paulos*⁴⁹⁶ und betrifft einen Eid.

In Stud.Pal. X 252 werden inhaftierte Personen aufgelistet, wobei ein *riparius* als Verantwortlicher auftritt, gemeinsam mit einem *ekdikos* und Beauftragten eines *oikos*.

CPR XXII 56 ist eine Personenliste, deren Zweck unklar bleibt. Unter den angeführten Personen ist neben Soldaten beispielsweise auch ein *riparius* aufgelistet.⁴⁹⁷

P.Ross.Georg. III 23 ist ein Brief des *pagarchos* Atias⁴⁹⁸ an Petros, einen *riparius* von Arsinoe und enthält eine Liste von Personen, die Petros dem *pagarchos* zuführen sollte.

CPR XIV 32⁴⁹⁹ ist eine Quittung adressiert an Flavius Ioannes, den *dux* der Arcadia, der durch den *lamprotatos* Apphouas, *riparius* von Arsinoe, vertreten ist. Als Absender des Textes fungiert die Gilde der Sattel- oder Sesselmacher. Aufgrund des Erhaltungszustandes des Textes ist leider unklar, wofür die Quittung ausgestellt wurde. SB I 4666 ist ein fragmentarisch erhaltener Vertragsbeginn, der wahrscheinlich an denselben *lamprotatos* Apphouas, *riparius* von Arsinoe, adressiert ist, wie in CPR XIV 32.⁵⁰⁰

⁴⁹⁶ Zur Korrektur des Namens vgl. N. Gonis, Prosopographica III, AFP 65.2 (2019) 356.

⁴⁹⁷ Der *riparius*, ein Σκλάβος, ist möglicherweise ein Slawe, vgl. B. Krämer, Urkundenreferat 2001, APF 49 (2003) 273.

⁴⁹⁸ Zum *pagarchos* Flavius Atias vgl. CPR VIII 72 – 84. 189 – 197; J. Cromwell, Coptic Texts in the Archive of Flavius Atias, ZPE 184 (2013) 280 – 284.

⁴⁹⁹ Für die Datierung ins Jahr 655 spricht die Identifizierung des Apphouas mit der gleichnamigen Person in SB I 4666, der sicher in das Jahr 659 zu datieren ist, vgl. CPR XXIV 33 S. 204 Anm. 13. Unsicher, aber möglich ist auch eine Identifizierung des *dux Arcadiae* Flavius Ioannes mit dem *pagarchos* Flavius Ioannes. Dann wäre CPR XIV 32 einen Indiktionszyklus später zu datieren, vgl. CPR XXIV Exkurs VI S. 200 Anm. 16, CPR XXIV 33 S. 205f. 18.

⁵⁰⁰ Vgl. CPR XIV 32 S. 72 – 73 Anm. zu Z. 6.

P.Rain.Unterricht 108v enthält Schreibübungen, darunter eine Quittung von einem *symmachos* und *riparius* Ioannes an einen *grammateus* Paulos.

Im Fiskalcodex von Hermupolis, P.Sorb. II 69, werden auch zwei *riparii* angeführt: der ehemalige *riparius* Biktor⁵⁰¹, und der *riparius* Damaskeios⁵⁰², die beide zum Entstehungszeitpunkt des Codex bereits verstorben waren, da ihre Erben die Einzahlungen tätigten.⁵⁰³

Stud.Pal. III² 72 ist eine Quittung, ausgestellt von zwei *mandatarii riparias* für den Erhalt ihres Lohnes. Die beiden *mandatarii* unterstanden wohl dem *riparius* und waren für diesen in bestimmten Dörfern für die öffentliche Sicherheit verantwortlich. Der Begriff ist kein weiteres Mal belegt. Dieses Dokument zeigt indirekt, dass die tatsächlichen Amtstätigkeiten von bezahlten Gehilfen ausgeführt wurden, für deren Entlohnung der *riparius* beziehungsweise ein *oikos* aufzukommen hatte.

P.Oxy. LVIII 3949 ist ein Vertragsfragment, gerichtet an einen *aidesimos* Enoch, *riparius*, *logistes* und Assistent des Bades. Während die Verknüpfung der *logisteia* mit Angelegenheiten des Bades naheliegend ist, ist die Verbindung aus *logisteia* und *riparia* eher ungewöhnlich.⁵⁰⁴

P.Oxy. LVIII 3942 ist der Werkvertrag eines Töpfers, adressiert an einen *riparius* Sergios. Dieser ist *riparius* des Oxyrhynchites im Dienste des *oikos* des Biktor, der für die Amtsausführung aufkam.

P.Lond. I 113 ist eine Abrechnungsliste für Einnahmen und Ausgaben, in der auch eine Einzahlung durch einen namenlosen *riparius* angeführt ist.

P.Princ. II 94 enthält eine Rechnung über eine Zahlung von dem *riparius* Ammonios.

f. *pater poleos*

Der *pater poleos* (*pater civitatis*) ist ab der zweiten Hälfte des 5. Jh. belegt. Das Amt des „Vaters der Stadt“ wurde von Kurialen wahrgenommen und dürfte für finanzielle

⁵⁰¹ Vgl. P.Sorb. II 69.25.B11 und 25.B13.

⁵⁰² Vgl. P.Sorb. II 69.102.E8.

⁵⁰³ In Z. 108 B8-9 wird ein τόπος ῥιπαρίου erwähnt, der auch in einem koptischen Text aus Hermupolis (BM 1077 f III → 11), der wohl auch mit der Steuerverwaltung in Zusammenhang steht, genannt wird, vgl. P.Sorb. II 69 S. 249; W. E. Crum, Catalogue of the Coptic Manuscripts in the British Museum, London 1905: 452 – 453.

⁵⁰⁴ Vgl. P.Oxy. LVIII 3949 S. 88 Anm. 7 – 8.

Angelegenheiten der Stadt verantwortlich gewesen sein. Wie bei anderen städtischen Amtsträgern entstammten auch die Kandidaten für den *pater poleos* aus der lokalen Oberschicht und wurden von der kaiserlichen Verwaltung ernannt. Wie genau seine Kompetenzen abzugrenzen sind, im Speziellen zum *logistes*, ist leider unklar. Das Amt dürfte jedoch nicht, wie unter anderem vorgeschlagen wurde, mit dem des *logistes* gleichzusetzen sein.⁵⁰⁵ In Ägypten ist der *pater poleos* bisher nur im Arsinoites, Herakleopolites, Oxyrhynchites und in Pelusion nachgewiesen.

In der Gesetzgebung wird der *pater poleos* erstmals im Jahr 465 erwähnt, als Kaiser Leo I. ein Gesetz erließ, das es Städten ermöglichte, Nicht-Kurialen, die freiwillig alle kurialen Pflichten übernommen hatten, den Titel *pater civitatis* zu gewähren. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass der Titel nicht erst mit diesem Gesetz neu eingeführt, sondern bloß eine schon gängige Praxis bestätigte wurde – zumal ein dokumentarischer Beleg schon in CPR XXIII 32 vom Jahre 450 vorliegt.⁵⁰⁶ Hervorzuheben ist ferner, dass dieser Posten – beziehungsweise seine finanziellen Verpflichtungen – offenbar auch von Frauen wahrgenommen werden konnte, wobei diese selbstverständlich nur aus der sehr wohlhabenden Elite stammten. Der Titel „*pater*“ blieb auch bei weiblichen Trägerinnen unverändert, weshalb man es als stereotypen Ehrentitel angesehen hat.⁵⁰⁷

Charlotte Roueché ging davon aus, dass der *pater civitatis* nicht zum Standardkorps der munizipalen Magistrate gehörte und dass seine Hauptaufgabe in der Verwaltung der kommunalen Einkünfte einer Stadt bestand. Es hätten also nicht alle Städte einen *pater civitatis* gehabt, sondern nur diejenigen, die über beachtliche eigene Einkünfte verfügten. In dieser Hinsicht ist der Titel des *pater poleos* für Roueché ein Indiz dafür, dass eine Stadt im 5. und 6. Jh. noch Wohlstand und damit verbunden Unabhängigkeit genoss.⁵⁰⁸ Des Weiteren zeigt die Tatsache, dass die *pateria* zum einen auch von Frauen wahrgenommen wurde, zum anderen auch unter zwei oder sogar drei

⁵⁰⁵ So beispielsweise von Rees 1953-4: 94; vgl. allgemein zum *pater poleos* Roueché 1979: 182f.; Sijpesteijn 1987: 173; Laniado 2002: 94; Alston 2002: 310; Liebeschuetz 2007: 110. 193; CPR XXIII 32 S. 193 – 195.

⁵⁰⁶ Vgl. CJ X,44,3 (465); Roueché 1979: 176; P. J. Sijpesteijn, P.Mich.Inv. 3780: A Reconsideration, ZPE 71 (1988) 123f.

⁵⁰⁷ Pieter Sijpesteijn vermutete, dass die Vergabe des Titels *pater poleos* eher Ehrenbezeugungen der Städte waren, die sich dadurch Spenden erhofften, vgl. Sijpesteijn 1987: 173; P. J. Sijpesteijn, P.Mich.Inv. 3780: A Reconsideration, ZPE 71 (1988) 124. Auch Richard Alston sieht in dem Amt eher einen Ehrentitel im Zusammenhang mit öffentlicher Wohltätigkeit; vgl. Alston 2002: 310.

⁵⁰⁸ Vgl. Roueché 1979: 179 – 185.

Personen aufgeteilt und mit anderen Ämtern kombiniert werden konnte, dass es vor allem um finanzielle Verantwortung ging.⁵⁰⁹

Der Titel *pater poleos* ist in den Papyri von der Mitte des 5. Jh. bis zur Mitte des 7. Jh. und überwiegend im Arsinoites und Oxyrhynchites belegt. Insgesamt finden sich fünfzehn Belege. Aufgelistet sind alle Belege für den *pater poleos* in den Papyri.

<i>Beleg</i>	<i>Datum</i>	<i>Herkunft</i>	<i>Anmerkungen</i>
Stud.Pal. III ² 26	Mitte 7. Jh.	Arsinoiton Polis	Timotheos <i>vir spectabilis</i>
Stud.Pal. III ² 111	Mitte 7. Jh.	Arsinoiton Polis	Timotheos <i>vir spectabilis</i>
P.Ross.Georg. III 47	13. Aug. – 22. Aug. 628/643/658 (Jahr un- sicher)	Arsinoiton Polis	Fl. Timotheos <i>vir spectabilis</i> ; für die Datierung 627/8 oder 642/3 vgl. P.Rainer.Cent. S. 434; für die Datierung „statt 627/8 eher 642/3 oder 657/8“ vgl. CPR XXIV Exkurs VI S. 200 Anm. 19.
Stud.Pal. III ² 67	7. Jh.	Tosachmis (Herakleopolites)	Kosmas <i>vir clarissimus</i>
Stud.Pal. III ² 176	1. Hälfte 7. Jh.	Alexandru Nesos (Arsinoites) bzw. Arsinoiton Polis	Timotheos <i>vir clarissimus</i>
P.Ross.Georg. III 46	1. Hälfte 7. Jh. (?)	Arsinoiton Polis	Timotheos, <i>vir clarissimus</i> ; Datierung der Erstedition ins 6. Jh. Da Timotheos wohl mit der gleichnamigen Person in Stud.Pal. III ² 26, Stud.Pal. III ² 111, P.Ross.Georg. III 47, und Stud.Pal. III ² 176 zu identifizieren ist (vgl. P.Ross.Georg. III 46 S. 190f. Anm. zu Z. 2), wäre eine Datierung in die erste Hälfte des 7. Jh. vorzuziehen. P.Ross.Georg. III 46 entstand womöglich zeitnah an Stud.Pal. III ² 176, da Timotheos in beiden Texten als <i>vir clarissimus</i> bezeichnet wird, in Stud.Pal. III ² 26, Stud.Pal. III ² 111 und P.Ross.Georg. III 47 dagegen bereits als <i>vir spectabilis</i> .

⁵⁰⁹ Vgl. CPR X 127; Liebeschuetz 2007: 195.

CPR X 127	28. Aug. 584	Arsinoiton Polis	Fl. Theophania, Palladia und Kyrakale alias Pulcheria <i>feminae gloriosissimae</i> ; zum Namen „Kyrakale“ vgl. J.-L. Fournet/J. Gascoü, À propos de PSI IX 1061 desc.: Le nom du saunier et une formation méconnue d'anthroponymes féminins, ZPE 135 (2001) 146 – 147.
SB XII 11079	17. März 571	Oxyrhynchos	Fl. Apion (II.), <i>pateria</i>
P.Oxy. XXXVI 2780	16. Juli 553	Oxyrhynchos	Fl. Gabrielia, <i>pateria</i> ; zur Datierung vgl. R. S. Bagnall/K. A. Worp, Chronological Notes on Byzantine Documents V, BASP 17.1-2 (1980) 21.
SB XX 14964	25. März 517	Oxyrhynchos	Phoibammon und Samouel, <i>pateria</i> ; zur Datierung vgl. P. J. Sijpesteijn, P.Mich.inv. 3780: A Reconsideration, ZPE 71 (1988) 123 – 126; Datierung der Erstedition: 25. März 458, vgl. P. J. Sijpesteijn, Five Byzantine Papyri from the Michigan Collection, ZPE 62 (1986) 133 – 137.
SB XX 14987	6. Jh. (?)	Oxyrhynchos	Theon <i>politeuomenos</i> ; SB XX 14987 kann nur grob in die Zeit vom 4. bis zum 6. Jh. datiert werden, wobei der Editor eher eine spätere Datierung ins 6. Jh. bevorzugte, vgl. J. G. Keenan, A Christian Letter from the Michigan Collection, ZPE 75 (1988) 267 – 271; eine Datierung in das 4./5. Jh. sei jedoch nicht auszuschließen, vgl. Azzarello 2006: 211 Anm. 11.
P.Mich. XVIII 795	5. – 6. Jh.	Pelusion	Theodosios <i>politeuomenos</i>
P.Oxy. LXIII 4393	465 – Mai 498	Oxyrhynchos	Fl. Phoibammon <i>politeuomenos</i> ; zur Datierung vgl. D. Feissel/J. Gascoü, La pétition à Byzance, Paris 2004: 181 Nr. 84.
PSI XVI 1629	2. Hälfte 5. Jh.	Oxyrhynchos	Fl. Ioseph <i>aidesimos</i>
CPR XXIII 32	20. Juli 450	Herakleopolis	Fl. Nemesion <i>politeuomenos</i>

Die Texte betreffen öffentliche Aufgaben, wie die Finanzierung von Arbeiten, Ölverteilung, Ausgaben im Zusammenhang mit den öffentlichen Thermen und öffentlichen Gebäuden, Ernennung zu Liturgien, aber auch rechtliche Angelegenheiten, wie Petitionen.

Stud.Pal. III² 26, Stud.Pal. III² 111, P.Ross.Georg. III 47, Stud.Pal. III² 176 und P.Ross.Georg. III 46 sind Lohnquittungen, die ein gewisser Timotheos, *pater poleos* von Arsinoe, im Zusammenhang mit öffentlichen Aufgaben ausgestellt hat.⁵¹⁰ Zum Teil scheinen die Quittungen für Löhne für Bauarbeiten, zum Teil für den Dienst in den öffentlichen Thermen ausgestellt worden zu sein.

Eine ähnliche Quittung für eine Schilfrohrlieferung ist Stud.Pal. III² 67. Diese stammt aus dem Herakleopolites und ist an den *lamprotatos pater poleos* Kosmas adressiert.

CPR X 127 ist eine Gestellungsbürgschaft für eine Gruppe von Dorfbewohnern, die an Flavia Theophania und ihre zwei Töchter adressiert ist, die *pateres poleos* von Arsinoe waren. Theophania wird als *stratelatissa* bezeichnet, was besagt, dass ihr verstorbener Ehemann im Rang eines *stratelates* (*magister militum*) stand. Laut Wolf Liebeschuetz sei Theophania vergleichbar mit den Inhabern des Dreifachamtes von *pateria*, *logisteia* und *proedria*, bei dem es eher um die Finanzierung von Verwaltungsposten ging. Dass der *pater poleos* vorrangig für finanzielle Angelegenheiten verantwortlich war, zeigt dieser Text besonders gut, da hier gleich drei Frauen „*pateres*“ waren.⁵¹¹

SB XII 11079, P.Oxy. XXXVI 2780 und SB XX 14964 sind wiederum Belege für Personen, die die Ämter des *logistes*, *pater poleos* und *proedros* im Namen des *oikos* des Timagenes übernehmen. Dabei waren sie finanziell für die Ausführung von öffentlichen Aufgaben verantwortlich. Bei den Texten handelt es sich um eine Bürg-

⁵¹⁰ P.Ross.Georg. III 46 wurde in der Erstedition ins 6. Jh. datiert (so auch in der Duke Database of Documentary Papyri angegeben, vgl. papyri.info, p.ross.georg.3.46, URL: <https://papyri.info/ddbdp/p.ross.georg;3;46> am 21.03.2021). Timotheos ist wohl mit der gleichnamigen Person in Stud.Pal. III² 26, Stud.Pal. III² 111, P.Ross.Georg. III 47 und Stud.Pal. III² 176 zu identifizieren, vgl. P.Ross.Georg. III 46 S. 190f. Anm. zu Z. 2. Eine Datierung in die erste Hälfte des 7. Jh. wäre daher vorzuziehen, da Timotheos in P.Ross.Georg. III 46 noch *vir clarissimus* ist, genauso wie in Stud.Pal. III² 176, der vor Stud.Pal. III² 26, Stud.Pal. III² 111 und P.Ross.Georg. III 47 entstand, in welchen er bereits *vir spectabilis* ist. P.Ross.Georg. III 47 wurde aufgrund der Identifizierung des Schreibers Iustus neudatiert, vgl. CPR XXIV Exkurs VI S. 200 Anm. 19; da in P.Ross.Georg. III 46 der Name des Schreibers aber verloren ist, wurde der Text nicht neudatiert.

⁵¹¹ Vgl. Liebeschuetz 2007: 194 – 195.

schaftsurkunde, eine Quittung im Zusammenhang mit öffentlichen Thermen und ein amtliches Schreiben, in dem ein Liturge nominiert wird.

SB XX 14987 ist ein privater Brief eines gewissen Leontios an den *politeuomenos* und *pater poleos* Theon.⁵¹² Leontios berichtet Theon von einer Streitschlichtung, die Theon ihm zugewiesen hatte und die die Zuweisung von Gräbern betraf. Der Text enthält formale Elemente der Dialysisurkunde, mit welcher das Schlichtungsverfahren beendet wurde. Möglicherweise ist Theon mit dem gleichnamigen *politeuomenos* in P.Oxy. XXIV 2418 zu identifizieren, einem Text aus dem 5. – 6. Jh. aus dem Oxyrhynchites.⁵¹³

P.Mich. XVIII 795 enthält zwei Memoranda, die den *politeuomenos* und *pater poleos* Theodosios im Zusammenhang mit der städtischen Ölverteilung in Pelusion zeigen.

P.Oxy. LXIII 4393 ist eine Petition an den *politeuomenos* und *pater poleos* Flavius Phoibammon von einer Witwe, die ihn in einem Erbschaftsstreit um eine Anhörung bittet. Der *pater poleos* ist in solchen juristischen Angelegenheiten ein eher ungewöhnlicher Adressat, jedoch könnten die Schulden, die den Erbstreit auslösten, im Zusammenhang mit den städtischen Finanzen stehen.⁵¹⁴

In PSI XVI 1629 wird jemand wegen nicht beglichener Schulden beim *pater poleos* von Oxyrhynchos, Flavius Ioseph, angeklagt. Ioseph ist möglicherweise auch der namensgleiche *politeuomenos* und *riparius*, der aus weiteren Texten aus dem 5. Jh. in Oxyrhynchos bekannt ist.⁵¹⁵

Der früheste Beleg für einen *pater poleos* in Ägypten, CPR XXIII 32 (450), ist ein Bericht an den Statthalter der Provinz Arcadia seitens des *politeuomenos* und *pater*

⁵¹² Der Text kann nur grob in die Zeit vom 4. bis zum 6. Jh. datiert werden, wobei der Editor eher eine spätere Datierung ins 6. Jh. bevorzugte, vgl. J. G. Keenan, A Christian Letter from the Michigan Collection, ZPE 75 (1988) 267 – 271 (Erstedition). Eine Datierung in das 4./5. Jh. sei laut Giuseppina Azzarello aufgrund paläographischer Erwägungen jedoch nicht auszuschließen, vgl. Azzarello 2006: 211 Anm. 11. Die Schrift des Dokuments sei, so der Editor, aber nur sehr schwer zu datieren. Außerdem spricht die Tatsache, dass der *pater poleos* insgesamt erst ab dem Jahr 450 sicher belegt ist, für eine Datierung frühestens in die zweite Hälfte des 5. Jh. oder ins 6. Jh.

⁵¹³ Vgl. Laniado 2002: 85 Anm. 185. 94 Anm. 50; Azzarello 2006: 211. Möglicherweise ist laut Azzarello dieser Theon auch mit jenem Theon zu identifizieren, dessen *oikos* in P.Oxy. I 126, P.Oxy. XVI 2009, P.Oxy. XVI 1999, P.Oxy. XVI 2016 und P.Oxy. XVI 2039 belegt ist. Zu dieser Auflistung wären jetzt P.Oxy. LXXXII 5340 und SB XXIV 15955 zu ergänzen.

⁵¹⁴ Vgl. P.Oxy. LXIII 4393 S. 113.

⁵¹⁵ Vgl. P.Köln V 234 (431), P.Oxy. LXVIII 4684 (431), SB XVIII 13596 (464); vgl. N. Gonis, Notes on Miscellaneous Documents IV, ZPE 191 (2014) 199.

poleos von Herakleopolis, Flavius Nemesion bezüglich der Begutachtung von öffentlichen Gebäuden und damit verbundener notwendiger Renovierungsarbeiten.

Unter den belegten *pateres* finden sich noch einige Kuriale, die durchwegs *politeuomenoi* sind: Phoibammon und Samouel in SB XX 14964 (517)⁵¹⁶, Theon in SB XX 14987 (6. Jh.?), Theodosios in P.Mich. XVIII 795 (5. – 6. Jh.), Flavius Phoibammon in P.Oxy. LXIII 4393 (465 – 498), Flavius Nemesion in CPR XXIII 32 (450) und womöglich Flavius Ioseph in PSI XVI 1629 (2. Hälfte 5. Jh.). Gegenüber den anderen *pateres*, Timotheos, Kosmas und Apion II, die Männer von senatorischem Rang sind, und den vier als *pateres* belegten Frauen, die gleichfalls senatorischen Rang haben, überrascht es etwas, dass die Anzahl der Kurialen relativ hoch ist. Hier zeigt sich eine klare chronologische Abfolge: Zumindest bis ins frühe 6. Jh. waren alle bekannten *pateres* Kuriale. Ab Mitte des 6. Jh. sind nur noch Frauen oder Amtsträger von senatorischem Rang als *pateres poleos* belegt.

⁵¹⁶ Vgl. P.Oxy. LXVIII 4701, wo die beiden als *politeuomenoi* und vielleicht auch *riparioi* angesprochen werden.

VI. Zusammenfassung

Das Ziel der vorliegenden Arbeit war es, aus den zahlreich vorliegenden papyrologischen Quellen eine Übersicht über die Belege zu den Kurialen und den kommunalen Ämtern im spätantiken Ägypten zu erstellen. Auf der Basis dieser Übersicht sollte der Fragestellung nachgegangen werden, wie lange diese Ämter existierten und von Kurialen besetzt wurden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind relevant für die bislang nicht klar beantwortete Frage, wie lange die Stadträte (*curiae, boulai*) als maßgebliche Organe der Städte und ihrer Verwaltung bestanden, und wann sie von dem informellen Kreis der Notablen abgelöst wurden. Die Verhältnisse in Ägypten sind wegen der papyrologischen Evidenz genauer zu greifen als jene in anderen Teilen des Oströmischen Reiches und bieten sich daher für eine Modellstudie zu der Entwicklung der städtischen Eliten in der Spätantike an.

Übersicht zu den spätesten Belegen der wichtigsten kommunalen Ämter sowie zur *boule* und den Kurialen

<i>Amt</i>	<i>Beleg</i>	<i>Datum</i>	<i>Anmerkungen</i>
<i>agonothetes</i>	P.Oxy. LX 4079	3. Mai 328	
<i>eutheniarches</i>	P.Oxy. XII 1417	Frühes 4. Jh.	Datierung unsicher
	P.Stras. VI 594a	293 – 4	
<i>agoranomos</i>	P.Amh. II 82	ca. 300 – 330	Ergänzung unsicher
	P.Sakaon 15	26. Febr. 308	
<i>archiereus</i>	P.Amh. II 82	ca. 300 – 330	
	SB VI 9219	27. Dez. 319	
<i>exegetes</i>	P.Oxy. 3350	12. Jän. 330	
<i>kosmetes</i>	P.Ant. I 31	24. Juli 347	
<i>gymnasiarchos</i>	P.Rain.Cent. 90	414/415	Datierung unsicher
	P.Oxy. XVII 2110	6. Okt. 370	
<i>boule</i>	P.Sorb. II 69	618 – 619 oder 633 – 634	
	PSI VI 684	Nach ca. 450	
<i>bouleutes</i>	P.Harrauer 60	1. Hälfte 7. Jh.	
	P.Harrauer 59	26. Febr. – 26. März 604	
<i>politeuomenos</i>	Stud.Pal. X 252	8. Jh. (?)	Datierung unsicher
	CPR VIII 84	Ende 7. – Anfang 8. Jh.	

<i>proedros</i>	SB XII 11079	17. März 571	
<i>prytanis</i>	P.Ant. III 194	5. Jh.	
	P.Aphrod.Lit. 14	567 oder 568 – 573	Literarischer Text
<i>logistes</i>	P.Sijp. 36	8. Jh. (?)	
	SB XX 14964	25. März 517	Späteste <i>politeuomenoi</i> unter den <i>logistai</i>
<i>exaktor</i>	P.Stras. V 486	504 – 505	
	P.Heid. IV 313	Anfang 5. Jh.	Spätester <i>politeuomenos</i> unter den <i>exaktors</i>
<i>syndikos</i>	SB XXII 15267	5. – 6. Jh.	
<i>ekdikos</i>	Stud. Pal. X 252	8. Jh. (?)	
<i>riparius</i>	Stud.Pal. III 343	8. Jh.	
	P.Flor. III 281	14. Sept. 517	Spätester <i>politeuomenos</i> unter den <i>riparioi</i>
<i>pater poleos</i>	Stud.Pal. III ² 26	Mitte 7. Jh.	
	SB XX 14964	25. März 517	Späteste <i>politeuomenoi</i> unter den <i>pateres poleos</i>

In einem ersten Schritt wurden die traditionellen, mindestens seit der hellenistischen Zeit existierenden Ämter untersucht, die sich um das Gymnasium gruppierten und die im Laufe des 4. Jh. in der Überlieferung ausbleiben.

Aus der Untersuchung ging hervor, dass es in der zweiten Hälfte des 3. Jh. Anzeichen für Schwierigkeiten bei der Besetzung von Ämtern und Liturgien gab. Ämter – die zu diesem Zeitpunkt nach der Art von Liturgien verpflichtend zu übernehmen waren – wurden mehr als Last angesehen und der Kurialenstatus wohl nicht mehr als so erstrebenswert erachtet. Aufgrund des steigenden Abgabendrucks im Laufe des 3. Jh. dürfte ein Teil der Landbesitzer verarmt sein. Kuriale versuchten ihren öffentlichen Pflichten zu entgehen, ein Phänomen, das als „Kurialenflucht“ bezeichnet wird und mit dem sich die kaiserliche Gesetzgebung ab dem 3. Jh. und verstärkt ab dem 4. Jh. beschäftigte. Durch die Reformen der Tetrarchen gab es außerdem neue Positionen in der zivilen Zentral- und Provinzialverwaltung, seit Konstantin zudem Auswege in den Klerus, die auch den Kurialen offenstanden und die Immunität von kurialen Pflichten boten. Ein anderer Teil der Kurialen – vor allem jene, die den Einstieg in kaiserliche Ämter geschafft hatten – dürfte andererseits aber noch wohlhabender geworden sein.

Die Kurialenschicht begann sich ökonomisch und sozial zu differenzieren. Dies scheint sich unter anderem darin zu äußern, dass im späten 3. Jh. auch der Begriff des *propoliteuomenos* aufkam, der den inneren Kreis der *bouleutai* bezeichnete. In der ersten Hälfte des 4. Jh. gehen die Belege für die traditionellen städtischen Amtsträger sehr stark zurück.

Das Amt des *agonothetes* ist vor allem in der zweiten Hälfte des 3. Jh. belegt. Die spätesten sicher datierbaren Belege stammen aus den Jahren 298 und 328. Die sinkende Bedeutung von athletischen und musischen Spielen sowie der generelle Niedergang des Gymnasiums im Laufe des 4. Jh. sind sicherlich dafür verantwortlich, dass das Amt des *agonothetes*, das ja für die Organisation von Bewerben zuständig war, obsolet wurde.

Die späten Belege zur *eutheniarchia* verdeutlichen vor allem die Belastungen, die mit diesem Amt verbunden waren. Speziell die Texte aus Oxyrhynchos weisen explizit auf Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Besetzung und Ausführung hin, mit denen die *boule* in der zweiten Hälfte des 3. Jh. zu kämpfen hat, aber auch auf ihre Bemühungen, das Amt nicht unbesetzt zu lassen. Bereits Texte aus den 240ern zeigen, dass sich die Nominierung zum *eutheniarches* schwierig gestalten konnte. Im Zeitraum zwischen den 260ern und den späten 280ern finden sich aus Oxyrhynchos bislang keine Belege für einen *eutheniarches*. Eine Petition aus dem Jahr 289/290 weist explizit darauf hin, dass das Amt seit mehreren Jahren nicht besetzt war. Der späteste sicher datierbare *eutheniarches* ist in einem Text aus dem Jahr 293/4 belegt, ein nur unsicher datierter *eutheniarches* ist noch im frühen 4. Jh. zu finden.

Wie beim *eutheniarches* zeigen auch die Belege zum *agoranomos*, dass sich die Besetzung im späteren 3. Jh. schwierig gestaltete, man aber dennoch darum bemüht war. Der *agoranomos* ist bis ins erste Viertel des 4. Jh. gut belegt. Auch die *agoronomia* dürfte in Oxyrhynchos eine Zeit lang nicht besetzt worden sein, jedoch ist in diesem Fall die Lage schwieriger zu beurteilen, da im Zeitraum von den 250er bis in die späten 270er Jahre zumindest ehemalige *agoranomoi* belegt sind. Wann genau diese die *agoronomia* ausgeübt hatten, wird nicht berichtet.

Der *archiereus* als munizipaler Beamter ist bis ins erste Viertel des 4. Jh. belegt. Die spätesten Textbelege stammen aus dem Jahr 319 beziehungsweise dem Zeitraum

zwischen 300 und 330. Mit dem Aufstieg des Christentums sank die Bedeutung des Oberpriesters für den munizipalen Kaiserkult.

Beim *exegetes* ist die Entwicklung wegen der vergleichsweise dichten Dokumentation recht klar zu sehen: Bis zum Jahre 310 sind *exegetai* sehr häufig belegt, dann brechen die Zeugnisse ab. Der späteste Beleg stammt aus dem Jahr 330.

Der *kosmetes* ist in der ersten Hälfte des 4. Jh. noch ein paar Mal belegt, das letzte Mal im Jahre 347. Da das Gymnasium im 4. Jh. zunehmend an Bedeutung verlor, war auch das Amt des *kosmetes*, der vor allem für die Ausbildung der Epheben verantwortlich war, davon betroffen.

Dasselbe gilt sicherlich auch für den *gymnasiarchos*, den obersten Amtsträger des Gymnasiums. Als besonders wichtiges munizipales Amt ist es besser und auch länger belegt als die anderen traditionellen Ämter. Anders als die bisher angeführten *honores*, deren Belege nicht über die Mitte des 4. Jh. hinausgehen, finden sich für den *gymnasiarchos* noch aus der zweiten Hälfte mindestens sechs sichere Beispiele, zu denen ein weiteres tritt, das möglicherweise noch dem frühen 5. Jh. zuzuweisen ist. Einige der *gymnasiarchoi* wirkten auch als *prytaneis*, waren also sehr hochrangige Amtsträger.

Für diese traditionellen Ämter sind auch noch einige Amtsträger aus Alexandria belegt, die zu jenen aus den Städten der *chora* hinzutreten. Zudem finden sich unter den spätesten Texten zum *eutheniarches*, *archiereus*, *exegetes* und *kosmetes* noch Alexandriner, die öffentliche Ämter in der *chora* wahrnahmen. Hingegen ist das bei den spätantiken Ämtern, die im Laufe des 4. Jh. aufkamen, nicht mehr der Fall. Zu den alexandrinischen Kurialen liegen leider sehr wenige Dokumente vor: Der letzte *bouleutes* und der letzte *politeuomenos* aus Alexandria sind beide in einem Text aus dem Jahr 415 dokumentiert.

Im Zuge der tetrarchischen Reformen entstanden ab dem frühen 4. Jh. neue Ämter, von welchen vor allem der *logistes* zunächst am bedeutendsten war, der für öffentliche Aufgaben zuständig wurde, die vorher anderen Amtsträgern zugewiesen waren. Andererseits dürfte der Rückgang der Belege für die traditionellen städtischen Ämter auch darauf zurückzuführen sein, dass manche dieser Funktionen aufgrund allgemeiner Entwicklungen wohl obsolet wurden, wie der *agonothetes* oder der *archiereus*, die aufgrund des Rückganges von Spielen oder der wachsenden

Bedeutung des Christentums nicht mehr besetzt wurden. Durch den Niedergang der gymnischen und musischen Agone wurden selbstverständlich auch die damit verbundenen Ämter nicht mehr gebraucht. Andererseits könnte der Grund dafür, dass der *kosmetes* und der *gymnasiarchos* länger und besser belegt sind, darin gesucht werden, dass sie bestimmte Aufgaben innerhalb des Gymnasiums hatten, die als solche vielleicht länger bestehen blieben und nicht von anderen übernommen wurden. Zudem waren dies die am höchsten gestellten Ämter und haben sich daher länger gehalten als andere. Mit dem Niedergang des Gymnasiums verschwanden auch sie.

Andererseits ist auf die allgemeine Entwicklung der lokalen Eliten zu verweisen, die sich nicht mehr nur durch ihren Status als Kuriale definierten und deren ökonomische Stellung sich veränderte. Ab der Regierungszeit Konstantins wurde die Bürokratie vermehrt in Gold bezahlt, wodurch eine neue „aristocracy of office“ entstand, der nun die führenden Landbesitzer entstammten. Höhere Amtsträger, Großgrundbesitzer, *honorati* und Kleriker wurden neben den Kurialen Teil der städtischen Oberschichten, die dadurch nicht nur heterogener, sondern auch stärker hierarchisiert wurde. Diese neuen Eliten werden in der modernen Forschung als „Notable“ bezeichnet, ohne dass es allerdings einen gemeinsamen antiken Begriff gab. Das erste Mal wird diese heterogene Gruppe in einer Konstitution des Honorius aus dem Jahr 409 für Verwaltungsaufgaben verantwortlich gemacht: Den *honorati*, *possessores* und *curiales* wurde die Wahl des *defensor civitatis* zugewiesen. Diese Versammlung bekam im Laufe der Zeit mehr Kompetenzen und wurde schließlich – in Nachfolge der *boulai* – für die gesamte städtische Verwaltung zuständig.

Die Kurialen waren also nur mehr ein Teil der verwaltenden und regierenden Gruppe in den Städten. Jedoch ist hierbei zu bedenken, dass auch Kuriale mit senatorischen Rangprädikaten anzutreffen sind und dass die Angabe des Kurialenstandes oftmals weggelassen wurde, wenn ihr Träger den Aufstieg in senatorische Ämter und Würden geschafft hatte. Das heißt, es konnten Notable auch noch Kuriale sein, ohne dies anzugeben. Avshalom Laniado spricht in diesem Zusammenhang von „*curiales discrets*“, die unseren Eindruck vom Niedergang des Kurialenstandes beeinflussen.

In der zweiten Hälfte des 4. Jh. dürfte es zudem zu einer Veränderung innerhalb der Kurialenschicht gekommen sein. Der Begriff des *propoliteuomenos*, der den führenden inneren Kreis der *bouleutai* beschrieb, scheint außer Gebrauch gekommen zu sein. Ungefähr zur selben Zeit kam der Terminus *politeuomenos* auf, der Angehörige der

Kurialenschicht, nicht aber der *bouleutai* (amtierende Ratsherren) selbst, beschrieb. Für einen kurzen Zeitraum um 360 überschritt sich wohl der Gebrauch von *propoliteuomenos* und *politeuomenos*. Diese neue Terminologie trug der Entwicklung Rechnung, dass es auch außerhalb des Rates Angehörige der Elite gab und dass die Hervorhebung einzelner Ratsmitglieder als *propoliteuomenoi* oder *principales* an Bedeutung verlor. Die *boule* trat in den Hintergrund zu Gunsten der erweiterten Oberschicht, die nicht mehr nur aus Ratsherren bestand, sondern zwischen *bouleutai* und *politeuomenoi* unterschied.

Die Überlieferung zeigt deutlich, dass es sich um zwei verschiedene Gruppen und keine Synonyme handelte. *Bouleutai* und *politeuomenoi* traten in mehreren Texten gemeinsam auf, sowohl als Einzelpersonen als auch als Kollektiv, mit jeweils verschiedenen Aufgaben. *Politeuomenoi* bildeten aber sicher auch eine Art von Kollegium oder Kollektiv und hatten eine gewisse Verbindung zur *boule*. Es war anscheinend auch kein Problem, dass ein *politeuomenos melloproedros*, designierter Ratspräsident wurde.

Es scheint, dass die Abgrenzung der *boule* beziehungsweise die Exklusivität der gymnasialen städtischen Oberschicht gelockert wurde und Personen inkludiert wurden, die gar nicht Teil des Rates waren, aber aufgrund ihres Vermögens und Ansehens Aufnahme in die führende und verwaltende Gruppe fanden. Möglicherweise ist darin eine Vorstufe zu Entwicklung zu den Notablen zu sehen.

Durch die Einbindung der neuen, bisweilen senatorischen Eliten in die Verwaltung entwickelte sich diese von einer „kurialen“ zu einer „notablen“ Verwaltung. Wie diese allerdings organisiert war, ist kaum bekannt. Einige Forscher betonen vor allem das Fehlen von Definitionen und einer Verfassung, so dass die Notablen keine formal etablierte Versammlung waren, sondern eine informelle Gruppe, die freiwillig Aufgaben übernahm. Dieser Umstand hätte die spätantike Stadt charakterisiert und war ein großer Unterschied zur klassischen Stadt der römischen Kaiserzeit. Besonders Wolf Liebeschuetz sieht hierin das Ende einer Jahrhunderte alten Tradition.

Allerdings gab es auch Kontinuität, denn die Städte wurden nach wie vor von lokalen Eliten verwaltet. Vor allem Avshalom Laniado sieht in der Einbindung der Notablen eher eine institutionelle Entwicklung, denn auch sie waren zu öffentlichen Aufgaben verpflichtet und nicht grundsätzlich von diesen befreit. Die Notablen, die über großen

Grundbesitz verfügten, übernahmen immer mehr Aufgaben, in der Verwaltung und Repräsentation einer Stadt. Daneben bestand die *boule* anscheinend bis ins 7. Jh. fort, wie nicht nur Belege zu *bouleutai*, sondern auch zur *boule* selbst nahelegen. Nachdem die Überlieferung aus Oxyrhynchos nach 370 ausbleibt, sind aber nur noch aus Hermupolis Verweise auf die *boule* erhalten. Ein Brief der hermopolitanischen *boule* aus dem Jahr 399/400 zeigt diese noch in ihrer klassischen repräsentativen Rolle. Kurz nach Mitte des 5. Jh. ist aus derselben Stadt ein Text erhalten, der die *boule* in einer weiteren traditionellen Funktion darstellt, nämlich als Verantwortliche für die Nominierung zu Ämtern. Die *boule* von Antinoopolis wird noch in der ersten Hälfte des 7. Jh. in einem Fiskalcodex aus Hermupolis als Steuerzahlerin angeführt. Leider fällt diese Bestandsaufnahme sehr kurz aus. Die weitaus umfangreichere Überlieferung zu *bouleutai* zeigt zwar, dass der Fokus vom Rat auf die Kurialen fiel, verdeutlicht aber wohl auch, dass die *boulai* weiterhin erhalten blieben. Ohne *boule* hätte die Kennzeichnung einer Person als *bouleutes* wenig Sinn.

Bouleutai sind bis ins frühe 7. Jh. sicher belegt und nach wie vor in öffentliche Aufgaben involviert. Aus dem 6. Jh. finden sich noch Belege, dass *bouleutai* kollektiv auftraten. In einer Petition aus Antinoopolis aus dem Jahr 567 erhoben *bouleutai* aus Omboi Anklage vor dem Statthalter und waren noch an der Steuerverwaltung beteiligt. Dieser Text im Speziellen zeigt zudem, dass Kuriale nicht nur in den gut belegten Städten zu finden waren. Es gibt auch Belege für *bouleutai* aus dem 6. Jh., die eher niedriggestellte Liturgien übernahmen und dafür Bezahlung erhielten, wohl weil sie darauf angewiesen waren. Im 5. Jh. finden sich ebenfalls Belege für die Kollektivität der *bouleutai*. In einem Prozessprotokoll aus dem Jahr 433 treten *bouleutai* neben *politeuomenoi* aus Memphis als Gruppe auf. Im 5. Jh. wurden Personen auch noch in den Kurialenstatus erhoben, wie der Fall des Aurelius Sotas zeigt, der unfreiwillig zum *bouleutes* erhoben wurde und diesem Avancement durch Übernahme von niedrig gestellten Liturgien entgehen wollte. Sowohl im 5. als auch im 6. Jh. traten *bouleutai* noch in Verträgen auf, sowohl als Vertragspartner als auch als Zeugen, was nicht nur die weitere Existenz der Kurialenschicht belegt, sondern auch ihre Wirtschaftskraft und soziale Stellung.

Politeuomenoi dagegen sind ungefähr ein Jahrhundert länger bis in die arabische Zeit belegt, womöglich sogar bis ins 8. Jh. Auch sie wurden noch als Gruppe angesehen, wie eine Liste aus der zweiten Hälfte des 7. Jh. zeigt, die *politeuomenoi* anführt.

Auffällig ist, dass die *politeuomenoi* sozial höhergestellt waren als *bouleutai*; so finden sich unter ihnen einerseits ausschließlich Flavii (aber keine Aurelii) und andererseits auch einige, die die senatorischen Rangprädikate *megaloprepestatos* und *peribleptos* führten. *Politeuomenoi* sind ebenfalls in einigen Texten als Zeugen belegt, aber auch als höhere Amtsträger und als Landbesitzer.

Es zeigt sich, dass der Fokus weg von der *boule* an sich zur Kurialenschicht ging. *Bouleutai* und *politeuomenoi* traten jeweils kollektiv auf, es gab also einen deutlichen Unterschied in Rang und Bedeutung zwischen den beiden Gruppen. Die Belege für *bouleutai* und *boule* enden im frühen 7. Jh. Unsicher ist, ob sie bereits vor der persischen Eroberung von 619 ausbleiben. Klar ist hingegen, dass es bisher keine Belege für *bouleutai* aus arabischer Zeit gibt, für *politeuomenoi* allerdings schon. Womöglich ist das endgültige Verschwinden der *boulai* und *bouleutai* in diesem politischen Zusammenhang zu sehen.

Das Amt des Ratspräsidenten (*prytanis* beziehungsweise *proedros*) ist das letzte Mal bereits in der zweiten Hälfte des 6. Jh. belegt. Die *proedria* ist im Zusammenhang mit *logisteia* und *pateria* als Dreifachamt bis in die zweite Hälfte des 6. Jh. bezeugt. Aus derselben Zeit stammen auch die letzten Erwähnungen eines *proedros*: In den 30er und 40er des 6. Jh. ist dieser Amtsträger im Kontext mit dem Getreidetransport der *embole* nach Alexandria nachgewiesen. Die derzeit letzte Erwähnung eines *prytanis* begegnet in einem *enkomion* des Dioskoros an den *pagarchos* Kollouthos aus den 560ern. Ein Unterschied bei der Verwendung der beiden Begriffe ist nicht erkennbar. Da sie vom 3. bis ins 6. Jh. parallel verwendet wurden, es ist eindeutig, dass sie Synonyme waren.

Die Kurialen waren jedoch bereits ab dem frühen 5. Jh. nur noch ein Teil der verwaltenden Elite. Sichtbar wird diese Entwicklung auch bei den munizipalen Ämtern, da diese vermehrt von Nicht-Kurialen wahrgenommen wurden. Es handelt sich um folgende Amtsträger:

Das Amt des *logistes* ist noch in arabischer Zeit belegt, wobei der späteste *logistes* anscheinend noch im 8. Jh. zu finden ist. Die spätesten Belege für *logistai*, die explizit auch Kuriale waren, stammen aber bereits aus dem frühen 6. Jh. Zu beachten ist aber einerseits, dass die Angabe von Titeln zu dieser Zeit keineswegs einheitlich war und für die betreffende Angelegenheit irrelevante Amtsbezeichnungen weggelassen

wurden, andererseits aber auch, dass besonders in den späten Belegen des 6. bis 8. Jh. *logistai* oftmals ohne Namen angeführt wurden. Somit sind die angeführten Personen zur Gänze unbekannt.

Der *exaktor* dürfte noch in der Mitte des 5. Jh. von der *boule* besetzt worden sein. Die letzten *exaktors*, die nachweislich Kuriale waren, stammen aus dem frühen 5. Jh., der späteste genau datierte Beleg stammt derzeit aus dem Jahre 504/5. Das Amt des *exaktor* dürfte wohl nicht mehr besetzt worden sein, weil es im *pagarchos* einen anderen Amtsträger für die Steuerverwaltung gab. Die *exaktoria* an sich ist jedoch im 6. Jh. vor allem auch durch die Exaktorenassistenten (*boethos exaktorias*) und das Exaktorenbüro (*exaktorike taxis*) nachweisbar. Zumindest in Oxyrhynchos waren die großen Grundbesitzungen (*oikoi*) für diese verantwortlich. Das Büro und die Assistenten blieben wohl länger als der *exaktor* selbst bestehen und waren weiterhin für die Führung der Steuer- und Landregister zuständig.

Im Quellenmaterial zum *syndikos*, *ekdikos* oder *defensor civitatis* lassen sich verschiedene Funktionen beziehungsweise Rollen unterscheiden, wobei diese Begriffe teilweise differenzierend, teilweise synonym gebraucht wurden. Nach Bärbel Kramer gab es vom zweiten Viertel des 3. Jh. bis zum zweiten Viertel des 4. Jh. die „städtischen *syndikoī*“, die vor allem mit der *boule* zusammenarbeiteten und diese in rechtlichen Angelegenheiten vertraten. Diese wurden abgelöst von *ekdikoi/syndikoi*, die erweiterte juristische Funktionen hatten. Dazu gehörten unter anderem der Schutz von Bürgern und die offizielle Rolle als Patron. Jedoch war das Amt den Kurialen spätestens ab 368 verwehrt und nur mehr von *honorati* zu besetzen. Der späteste sicher datierbare Beleg für einen *syndikos* stammt aus dem Jahr 357, aus dem 5. und 6. Jh. finden sich noch zwei unsicher datierbare Zeugnisse. Es gab auch die „spätbyzantinischen *syndikoī*“, die aus drei Texten des Dioskoros-Archivs aus dem 6. Jh. bekannt sind. Dabei handelte es sich nicht um das munizipale Amt des *syndikos/ekdikos/defensor civitatis*, sondern um ein staatliches Amt, das in Verbindung mit dem Gericht stand. Der *ekdikos* ist sicher bis in die zweite Hälfte des 7. Jh. belegt, womöglich sogar bis ins 8. Jh.

Der letzte dezidiert kuriale *riparius* ist aus dem frühem 6. Jh. bekannt, das Amt selbst aber bestand bis ins frühe 8. Jh. fort und ist bis dahin mit seinen ursprünglichen Aufgaben im Sicherheitswesen, wie beispielsweise Inhaftierungen, verbunden. Aus der oxyrhynchitischen Evidenz wissen wir, dass die *oikoi* bei der Besetzung der *riparia*

involviert waren. Sehr wahrscheinlich dürften allerdings auch in den anderen Gauen die *oikoi* für die Nominierung und Bezahlung verantwortlich gewesen sein.

Der *pater poleos* ist bislang in nur fünfzehn Texten dokumentiert. Bis ins frühe 6. Jh. dürfte das Amt fast ausschließlich von Kurialen besetzt worden sein, ab der Mitte des 6. Jh. sind die bekannten *pateres* nur noch Personen von senatorischem Rang.

Aus dieser Zusammenstellung der papyrologischen Zeugnisse geht hervor, dass es zunächst vor allem im Laufe des 4. Jh. zu wichtigen Veränderungen gekommen ist, indem zunächst die traditionellen städtischen Ämter sowie die Fokussierung der Elite auf das Gymnasium an Bedeutung verloren. Ab dem letzten Viertel des 4. Jh. dürfte das auch die *boule* selbst betroffen haben, da nun auch *politeuomenoi*, Angehörige der Kurialenschicht und nicht des Rates selbst, mehr in den Vordergrund treten. Nicht mehr die *boule* alleine wurde als Repräsentantin der Stadt angesehen, sondern die weiter reichende Kurialenschicht, die nun zwischen *bouleutai* und *politeuomenoi* differenzierte und nicht mehr zwischen *bouleutai* und *propoliteuomenoi*.

Diese Entwicklung setzte sich fort, indem vermehrt andere Gruppen zu den lokalen Oberschichten hinzutraten, die sich vor allem aus (ehemaligen) Amtsträgern der senatorischen Elite und Großgrundbesitzern zusammensetzte. Selbst wenn einige dieser Notablen ursprünglich aus einer kurialen Familie entstammten oder vielleicht sogar selbst noch Kuriale waren, die später in den Reichsdienst aufgestiegen sind, verschiebt sich das soziale Gewicht der Kurie, denn die neu hinzutretenden Personen waren durchwegs von höherem Rang. Der Umstand, dass die Angabe des Kurialenstatus in den allermeisten Fällen unterschlagen wurde, sobald eine höhere Funktion erlangt war, zeigt deutlich den Prestigeverlust der *bouleutai*.

Im Laufe des 5. Jh. treten die Großgrundbesitzungen der senatorischen Aristokraten, die *oikoi*, immer stärker in den Vordergrund. Diese „Häuser“ waren zugleich Steuereinheiten und übernahmen immer mehr öffentliche Aufgaben als *munus patrimonii*. Jean Gascoü nimmt an, dass die *oikoi* vom Staat in das Verwaltungssystem integriert wurden, als die Kurien und die Kurialen wirtschaftlich nicht mehr in der Lage waren, die Aufgaben zu bewältigen. Im Laufe des 5. und frühen 6. Jh. wurden immer mehr Agenden der Kurien auf die Großgrundbesitzer und ihre *oikoi* übertragen. Anscheinend blieben die öffentlichen Verwaltungsaufgaben eines Gutseigentümers auch nach seinem Tod mit seinem Grundbesitz verbunden und wurden über Generationen weiter-

vererbt. Besonders im 6. Jh. waren diese *oikoi* involviert bei der Besetzung des *exaktor* und des *riparius* sowie bei der Übernahme der *proedria*, *logisteia* und *pateria*. Manche dieser *oikoi* dürften aber auch auf Kuriale selbst zurückgehen, wie das Beispiel des Timagenes aus Oxyrhynchos zeigt, der im 5. Jh. öffentliche Ämter wahrnahm und dessen Sohn Ioannes und Enkelsöhne Phoibammon und Samouel in senatorischen Rang aufstiegen, währenddessen sie nach wie vor *politeuomenoi* waren. Ein weiteres instruktives Beispiel ist die Karriere der Apionen, deren Vorfäter aus der Kurialenschicht des Herakleopolites und Oxyrhynchites stammten; über drei Generationen hat diese Familie den Aufstieg von Kurialen zu Verwaltern der *domus divina*, sodann in die Provinzialverwaltung und schließlich in die höchsten palatinen Ämter in Konstantinopel geschafft. Zugleich avancierten sie zu den größten Grundbesitzern im Oxyrhynchites und Herakleopolites und spielten zumindest nominell und über Stellvertreter eine führende Rolle in ihren Heimatgemeinden.⁵¹⁷

Die vorliegende Untersuchung hat gezeigt, dass die *boule* um die Mitte des 5. Jh. sicherlich noch für die Wahl von zumindest den *exaktors* zuständig war. Die weitere Existenz von *bouleutai* bis ins 7. Jh. sowie des *proedros* zumindest bis zur Mitte des 6. Jh. legen auch nahe, dass es vielleicht zwar keine *boule*, aber wohl doch noch eine Versammlung der *bouleutai* und anderer Notablen gab. Auch die Belege für die verschiedenen Amtsträger, die noch Kuriale waren, stammen aus dem frühen 6. Jh., wie beispielsweise der *logistes*, *riparius* und *pater poleos*. Die weiter reichende Kurialenschicht (*politeuomenoi*) dagegen ist noch in arabischer Zeit und womöglich bis ins 8. Jh. belegt.

Die *boule* begann aber ab der zweiten Hälfte des 4. Jh. langsam in den Hintergrund zu treten, als Angehörige der städtischen Elite außerhalb des Rates, die höhergestellten *politeuomenoi*, in der papyrologischen Evidenz erscheinen und mit Verwaltungsaufgaben betraut wurden. Im frühen 5. Jh. werden bereits die Notablen erstmals in der Gesetzgebung fassbar. Ab dem Beginn des 5. Jh. war die *boule* also nicht mehr die einzige repräsentative und verwaltende Gruppe der Stadt, auch wenn

⁵¹⁷ Zu den Apionen vgl. R. Mazza, L'Archivio degli Apioni. Terra, lavoro e proprietà senatoria nell'Egitto tardoantico, Bari 2001; B. Palme, Flavius Flavianus – von Herakleopolis nach Konstantinopel, BASP 45 (2008) 143 – 169; G. Azzarello, Vecchi e nuovi personaggi della famiglia degli Apioni nei documenti papiracei, in: T. Gagos (Hrsg.) Proceedings of the 25th International Congress of Papyrology. Ann Arbor July 29 – August 4, 2007, Ann Arbor 2010: 33 – 46

sie noch kurz nach der Mitte des 5. Jh. in ihrer typischen Rolle und im 7 Jh. zumindest als nomineller Steuertitel belegt ist.

Im Laufe des 5. Jh. verlor der Kurialenstatus gewiss an Bedeutung, denn in dieser Zeit übernahmen neben den Kurialen vermehrt Notable munizipale Ämter. Der letzte kuriale *exaktor* ist bereits im frühen 5. Jh. belegt. Auch hinsichtlich der anderen Ämter traten die Kurialen im 5. Jh. zunehmend in den Hintergrund, denn die letzten Hinweise auf kuriale *logistai*, *riparioi* und *pateres poleos* finden sich aus dem frühen 6. Jh. Diese Ämter wurden ab dem 6. Jh. nur mehr von Notablen übernommen und bestanden noch bis in arabische Zeit fort, manche möglicherweise sogar bis ins 8. Jh.

Selbst wenn die *boule* im spätantiken Ägypten bis ins 7. Jh. existierte, zeigt der allzu deutliche Rückgang der kurialen Amtsträger im 5. Jh. und ihr Verschwinden im 6. Jh. – der Zeit in der sich die notable Verwaltung etablierte und entfaltete –, dass sie nur mehr ein marginaler Teil der Verwaltung war.

Quellen

Cassius Dio

Dio Cassius, Roman History Vol. VI. Books LI-LV (LCL 83), mit engl. Übs. v. E. Cary, Cambridge 1917

Codex Justinianus

The Codex of Justinian. A New Annotated Translation with Parallel Latin and Greek Text. Volume 1, Introductory Matter and Books I-III. Based on a Translation by Justice Fred H. Blume, hrsg. von B. W. Frier et al., Cambridge 2016

The Codex of Justinian. A New Annotated Translation with Parallel Latin and Greek Text. Volume 2, Books IV-VII. Based on a Translation by Justice Fred H. Blume, hrsg. von B. W. Frier et al., Cambridge 2016

The Codex of Justinian. A New Annotated Translation with Parallel Latin and Greek Text. Volume 3, Books VIII-XII. Based on a Translation by Justice Fred H. Blume, hrsg. von B. W. Frier et al., Cambridge 2016

Codex Theodosianus

The Theodosian Code and Novels and the Sirmondian Constitutions. A translation with commentary, glossary and bibliography by C. Pharr, Princeton 1952

Evagrius Scholastikos

The Ecclesiastical History of Evagrius Scholasticus, transl. with an introduction by M. Whitby, Liverpool 2000

Historia Augusta

Historia Augusta Vol. I (LCL 139), mit engl. Übs. v. D. Magie, Cambridge 2006 (NDr. der Erstauflage Cambridge 1921)

Johannes Lydos

Ioannes Lydus, On Powers or The Magistracies of the Roman State (De Magistratibus reipublicae Romanae), transl. and ed. by A. C. Bandy, Lewiston 2013

Johannes Malalas

Ioannis Malalae, Chronographia, rec. I. Thurn, Berlin 2000

The Chronicle of John Malalas, transl. by E. Jeffreys/M. Jeffreys/R. Scott, Melbourne 1986

Libanius

Libanius, *Selected Orations*. Vol. I, hrsg. und übs. von A.F. Norman, Cambridge 1969

Novellae

Corpus Iuris Civilis III. Novellae, recogn. R. Schoell. *Opus Schoellii Morte*

Interceptum Absolvit G. Kroll, Berlin 1895

Plinius d. J.

C. Plinius Caecilius Secundus, *Briefe. Epistularum libri decem*. Lateinisch – deutsch, hrsg. von H. Kasten, Zürich 2003⁸

Strabon

Strabon, *Geographika*. Band IV (Buch XIV – XVII: Text und Übersetzung), übs. und komm. von S. Radt, Göttingen 2005

Bibliographie

Alföldy 2011⁴

G. Alföldy, Römische Sozialgeschichte, Stuttgart 2011⁴

Alston 2002

R. Alston, The city in Roman and Byzantine Egypt, London 2002

Azzarello 2006

G. Azzarello, P.Oxy. XVI 2039 e la nascita della domus gloriosa degli Apioni, ZPE 155 (2006) 207 – 228

Bagnall 1993

R. S. Bagnall Egypt in Late Antiquity, Princeton 1993

Bagnall/Worp 1978

R. S. Bagnall/K. A. Worp, The Chronological Systems of Byzantine Egypt, Zutphen 1978

Bagnall/Worp 1979

R. S. Bagnall/K. A. Worp, Regnal Formulas in Byzantine Egypt (BASP Suppl. 2), Missoula 1979

Bagnall/Worp 2004²

R. S. Bagnall/K. A. Worp, Chronological Systems of Byzantine Egypt, Leiden 2004²

Banaji 2001

J. Banaji, Agrarian Change in Late Antiquity. Gold, Labour, and Aristocratic Dominance, Oxford 2001

Bowman 1971

A. K. Bowman, The town councils of Roman Egypt, Toronto 1971

Bowman 2005

A. K. Bowman, Egypt from Septimius Severus to the death of Constantine, in: A. Bowman/ A. Cameron/P. Garnsey (Hrsg.) Cambridge Ancient History XII, Cambridge 2005: 313 – 326

Bowman/Rathbone 1992

A. K. Bowman/D. Rathbone, Cities and Administration in Roman Egypt, JRS 82 (1992) 107 – 127

Drew-Bear 1984

M. Drew-Bear, Les conseillers municipaux des métropoles au III^e siècle après J.-C., CdÉ 59 (1984) 315 – 332

Eck 2008²

W. Eck, Provincial administration and finance, in: A. K. Bowman/P. Garnsey/D. Rathbone (Hrsg.) Cambridge Ancient History XI, Cambridge 2008²: 266 – 292

Fikhman 1973

I. Fikhman, Zur Interpretation von SB VI 9152, P.Oxy. XXXVI 2780 und P.Vars. 30, in: Andrea Jördens (Hrsg.) Wirtschaft und Gesellschaft im spätantiken Ägypten. Kleine Schriften Itzhak F. Fikhman, Stuttgart 2006: 58 – 60 (= NDr. der Originalpublikation K interpretacii SB VI 9152, P.Oxy. XXXVI 2780 i P.Vars. 30, PPPIKNV 9 (1973) 37 – 39, Übs. von W. Sperling)

Fikhman 1974

I. Fikhman, Die Kurialen von Oxyrhynchos, in: Andrea Jördens (Hrsg.) Wirtschaft und Gesellschaft im spätantiken Ägypten. Kleine Schriften Itzhak F. Fikhman, Stuttgart 2006: 61 – 98 (= NDr. der Originalpublikation Oksirinkhske kurialy, APF 22-23 (1974) 47 – 87, Übs. von W. Sperling)

Fikhman 1984

I. Fikhman, Coloni adscripticii - ἐναπόγραφοι γεωργοί in den Papyri, in: Andrea Jördens (Hrsg.) Wirtschaft und Gesellschaft im spätantiken Ägypten. Kleine Schriften Itzhak F. Fikhman, Stuttgart 2006: 190 – 250 (= NDr. der Originalpublikation Pripisnye kolony (adskripticii = énapografy) po dannym papirusov, in: M. A. Dandamajev (Hrsg.) Problemy social'nykh otnosenij i form zavisimosti na drevnem Vostoke, Moskau 1984: 166 - 226, Übs. von W. Sperling)

Fikhman 1990

I. Fikhman, De nouveau sur le colonat du Bas Empire, in: Andrea Jördens (Hrsg.) Wirtschaft und Gesellschaft im spätantiken Ägypten. Kleine Schriften Itzhak F. Fikhman, Stuttgart 2006: 258 – 278 (= NDr. der Originalpublikation De nouveau sur le colonat du Bas Empire, Miscellanea Papyrologica II, Florenz 1990: 159 – 179)

Galsterer 2008²

H. Galsterer, Local and provincial institutions and government, in: A. K. Bowman/P. Garnsey/D. Rathbone (Hrsg.) Cambridge Ancient History XI, Cambridge 2008²: 344 – 360

Gascoü 1985

J. Gascoü, Les grands domaines, la cite et l'état en Égypte byzantine, in: P.Lemerle/G. Dagron/J. Gouillard/D. Feissel (Hrsg.) Travaux et Mémoires 9, Paris 1985: 7 – 80

Gascoü 1989

J. Gascoü, La table budgétaire d'Antaeopolis (p.Freer 08.48 c-d), in: Pierre Zech (Hrsg.) Hommes et richesses dans l'Empire byzantin I. IVe-VIe siècle, Paris 1989: 279 – 313

Geremek 1981

H. Geremek, Les πολιτευόμενοι égyptiens sont-ils identique aux βουλευταί?, Anagennesis 1 (1981) 231 – 247

Geremek 1990

H. Geremek, Sur la question des "boulai" dans les villes égyptienne au Ve – VIe siècles, JJP 20 (1990) 47 – 54

Habermann 2014

W. Habermann, P.Oxy. LI 3613: Ein Präfektenedikt mit „ehemaligen“ Ratsherren von Alexandria, Chiron 44 (2014) 393 – 438

Hagedorn 2007

D. Hagedorn, The Emergence of Municipal Offices in the Nome-Capitals of Egypt, in: A. K. Bowman/R. A. Coles/N. Gonis/D. Obbink (Hrsg.) Oxyrhynchos. A city and its texts, London 2007: 194 – 204

Jones 1964

A. H. M. Jones, The Later Roman Empire 284 – 602. A social economic and administrative survey, Oxford 1964

Jördens 1999

A. Jördens, Das Verhältnis der römischen Amtsträger in Ägypten zu den „Städten“ in der Provinz, in: W. Eck (Hrsg.) Lokale Autonomie und Ordnungsmacht in den kaiserzeitlichen Provinzen vom 1. bis 3. Jahrhundert, München 1999: 141 – 180

Jördens 2006

A. Jördens, Der praefectus Aegypti und die Städte, in: A. Kolb (Hrsg.) Herrschaftsstrukturen und Herrschaftspraxis. Konzepte, Prinzipien und Strategien der Administration im römischen Kaiserreich, Berlin 2006: 191 – 200

Jouguet 1968

P. Jouguet, La vie municipale dans l'Égypte romaine, Paris 1968 (= NDr. Der Erstauflage Paris 1911)

Keenan 2001

J. G. Kennan, Egypt, in: A. Cameron/B. Ward-Perkins/M. Whitby (Hrsg.) Cambridge Ancient History XIV, Cambridge 2001: 612 – 637

Kramer 1990

B. Kramer, Liste der Syndikoi, Ekdikoi und Defensores in den Papyri Ägyptens, in: M. Capasso/G. Messeri Savorelli/R. Pintaudi (Hrsg.) Miscellanea Papyrologica I (Pap.Flor. XIX), Florenz 1990: 305 – 329

Kruse 2002

T. Kruse, Der königliche Schreiber und die Gauverwaltung. Untersuchungen zur Verwaltungsgeschichte Ägyptens in der Zeit von Augustus bis Philippus Arabs (30 v. Chr. – 245 n. Chr.). Band II (APF Beiheft 11/2), Leipzig 2002

Lallemant 1964

J. Lallemant, L'administration civile de l'Égypte de l'avènement de Dioclétien à la creation du diocese (284 – 382), Brüssel 1964

Laniado 1997

A. Laniado, Βουλευταί et πολιτευόμενοι, CdÉ 72 (1997) 130 – 144

Laniado 2002

A. Laniado, Recherches sur les notables municipaux dans l'Empire protobyzantin, Paris 2002

Laniado 2006

A. Laniado, Le christianisme et l'évolution des institutions municipals du Bas-Empire: l'exemple du Defensor civitatis, in: J.-U. Krause (Hrsg.) Die Stadt in der Spätantike. Niedergang oder Wandel? Akten des internationalen Kolloquiums in München am 30. und 31. Mai 2003, Stuttgart 2006: 319 – 344

Laniado 2014

A. Laniado, From Municipal Councillors to “Municipal Landowners”. Some Remarks on the Evolution of the Provincial Elite in Early Byzantium, in: M. Meier/S. Patzold (Hrsg.) *Chlodwigs Welt. Organisation von Herrschaft um 500*, Stuttgart 2014: 545 – 565

Lenz 1992

J. R. Lenz, Some Trends in Fourth-Century-AD Metropolitan Liturgies, in: A. H. S. El-Mosallamy (Hrsg.) *Proceedings of the 19th International Congress of Papyrology: Cairo, 2 – 9 September 1989. Volume II*, Kairo 1992: 141 – 151

Lewis 1970

N. Lewis, ΝΟΗΜΑΤΑ ΛΕΓΟΝΤΟΣ, *BASP* 7.4 (1970) 109 – 115

Liebeschuetz 2001

J. H. W. G. Liebeschuetz, Administration and politics in the cities of the fifth to the mid seventh century: 425 – 640, in: A. Cameron/B. Ward-Perkins/M. Whitby (Hrsg.) *Cambridge Ancient History XIV*, Cambridge 2001: 207 – 237

Liebeschuetz 2006

J.H.W.G. Liebeschuetz, Transformation and Decline: Are the Two Really Incompatible?, in: J.-U. Krause (Hrsg.) *Die Stadt in der Spätantike. Niedergang oder Wandel? Akten des internationalen Kolloquiums in München am 30. und 31. Mai 2003*, Stuttgart 2006: 463 – 483

Liebeschuetz 2007

J.H.W.G. Liebeschuetz, *The Decline and Fall of the Roman City*, Oxford 2007

Maresch 2007

K. Maresch, Vom Gau zur Civitas. Verwaltungsreformen in Ägypten zur Zeit der Ersten Tetrarchie im Spiegel der Papyri, in: R. Haensch/J. Heinrichs (Hrsg.) *Herrschen und Verwalten. Der Alltag der römischen Administration in der Hohen Kaiserzeit*, Köln 2007: 427 – 437

Millar 1983

F. Millar, Empire and City, Augustus to Julian: Obligations, Excuses and Status, *JRS* 73 (1983) 76 – 96

Mitthof 1997

F. Mitthof, Bestallung eines Liturgen im Zuge der Requisition von Arbeitskräften und Lasttieren für ein öffentliches Bauvorhaben in Alexandria, in: B. Kramer, W. Luppe, H. Maehler, G. Poethke (Hrsg.), Akten des 21. Internationalen Papyrologenkongresses, Berlin 13.-19.8.1995. Band II (= APF Beiheft 3), Stuttgart/Leipzig 1997: 706 – 718

Mitthof 2001

F. Mitthof, *Annona Militaris*. Die Heeresversorgung im spätantiken Ägypten. Ein Beitrag zur Verwaltungs- und Heeresgeschichte des Römischen Reiches im 3. bis 6. Jh. n. Chr., Band I und II, Florenz 2001

Morelli 2002

F. Morelli, CPR XIV 55, il Τίμιος Σταυρός del Fayyûm, e un papiro dimenticato: SPP X 219, ZPE138 (2002) 159 – 167

Rees 1952

B. R. Rees, The Defensor Civitatis in Egypt, JJP 6 (1952) 73 – 102

Rees 1953-54

B. R. Rees, The Curator Civitatis in Egypt, JJP 7-8 (1953-54) 83 – 105

Remijsen 2015

S. Remijsen, *The End of Greek Athletics in Late Antiquity*, Cambridge 2015

Roueché 1979

C. Roueché, A New Inscription from Aphrodisias and the Title πατήρ τῆς πόλεως, GRBS 20.2 (1979) 173 – 185

Sijpesteijn 1987

P. J. Sijpesteijn, The Title πατήρ (τῆς) πόλεως and the Papyri, Tyche 2 (1987) 171 – 174

Schmidt-Hofner 2014

S. Schmidt-Hofer, Der *defensor civitatis* und die Entstehung des Notablenregiments in den spätrömischen Städten, in: M. Meier/S. Patzold (Hrsg.) *Chlodwigs Welt. Organisation von Herrschaft um 500*, Stuttgart 2014: 487 – 522

Tost 2012

S. Tost, Die Unterscheidung zwischen öffentlicher und privatgeschäftlicher Sphäre am Beispiel des Amtes der *riparii*, in: P. Schubert (Hrsg.) *Actes du 26^e Congrès International de Papyrologie* (Genève, 16 – 21 août 2010), Genf 2012: 773 – 780

van Minnen 2006

P. van Minnen, The Changing World of the Cities of Later Roman Egypt, in: J.-U. Krause (Hrsg.) *Die Stadt in der Spätantike. Niedergang oder Wandel? Akten des internationalen Kolloquiums in München am 30. und 31. Mai 2003*, Stuttgart 2006: 153 – 180

van Minnen 2008

P. van Minnen, The other cities in later Roman Egypt, in: R. S. Bagnall (Hrsg.), *Egypt in the Byzantine World, 300 – 700*, Cambridge 2008: 207 – 225

Ward-Perkins 1997

B. Ward-Perkins, The cities, in: A. Cameron/P. Garnsey (Hrsg.) *Cambridge Ancient History XIII*, Cambridge 1997: 371 – 410

Worp 1997

K. A. Worp, Ἀρξαντες and πολιτευόμενοι in papyri from Graeco-Roman Egypt, *ZPE* 115 (1997) 201 – 220

Worp 1999

K. A. Worp, *Bouleutai* and *politeuomenoi* in later Byzantine Egypt again, *CdÉ* 74 (1999) 124 – 132

Zuckerman 2004

C. Zuckerman, Du village à l'empire. Autour de registre fiscal d'Aphroditô (525/526), Paris 2004

Anhang: Abstract

In Ägypten wurden Stadträte erst um das Jahr 200 etabliert, wodurch auch hier wie im restlichen römischen Reich eine Kurialenschicht entstand, die für die Verwaltung der Städte sowie für die Steuerverwaltung verantwortlich wurde. Bereits ab dem späten 3. Jh. dürften die Ämter mit Lasten verbunden gewesen sein. Ab dem 4. Jh. setzte ein langsamer Niedergang der *boule* und des Kurialenstandes, der nicht mehr erstrebenswert schien, ein. Die lokalen Eliten veränderten sich, sodass ihnen nicht mehr nur Kuriale angehörten, sondern auch weitere Gruppen, wie *honorati* und Großgrundbesitzer, die zusammenfassend als *Notable* bezeichnet werden. Diese neue Oberschicht wurde allmählich für die Verwaltung zuständig und die Kurialen traten in den Hintergrund.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, zu verfolgen wie lange Kuriale und bestimmte Ämter sowie die *boule* und ihre Tätigkeiten selbst noch belegt sind.

Mithilfe papyrologischer Datenbanken wird eine Auflistung der spätesten Belege zu den Kurialen sowie den wichtigsten Ämtern erstellt. In einem ersten Schritt werden die traditionellen Ämter des *agonothetes*, *eutheniarches*, *agoranomos*, *archiereus*, *exegetes*, *kosmetes* und *gymnasiarchos* herangezogen, bevor auf die Begriffe *boule*, *bouleutai* und *politeuomenoi* eingegangen wird. Zuletzt werden die Ämter des *prytanis*, *logistes*, *exaktor*, *ekdikos*, *riparius* und *pater poleos* untersucht. Dabei soll aber stets der Fokus auf die Kurialen bleiben.

Vor allem im Laufe des 4. Jh. kam es zu wichtigen Veränderungen, denn zunächst wurden die traditionellen Ämter nicht mehr besetzt. Gegen Ende des 4. Jh. treten auch *politeuomenoi*, Angehörige der Kurialenschicht und nicht des Rates selbst, auf und gewinnen an Bedeutung. Zunächst wurde die weiter reichende Kurialenschicht und im Laufe des 5. Jh. auch neue Elemente der sich verändernden lokalen Eliten für die städtische Verwaltung zuständig. Die *boule* war Mitte des 5. Jh. sicherlich noch tätig und *bouleutai* sind bis ins 7. Jh. belegt, der *proedros* zumindest bis zur Mitte des 6. Jh. Es gab also zu diesem Zeitpunkt wohl noch eine Versammlung der *bouleutai*. Im Laufe des 5. Jh. wurden Ämter vermehrt von Notablen wahrgenommen. Die letzten kurialen Amtsträger sind im frühen 6. Jh. belegt. Danach dürften nur mehr *Notable* die höchsten Ämter innegehabt haben.